

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1901)

Rubrik: Ausserordentliche Session : September

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise.
2. Dekret betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds.
3. Dekret betreffend die Errichtung der Stellen eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes auf der Landwirtschaftsdirektion.
4. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Sekretariatsstelle auf der Polizeidirektion.

Nidau, den 5. September 1901.

Herr Grossrat!

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 20. Mai 1901 ordnet der Unterzeichnete den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session an und zwar im Einverständnis mit dem Regierungsrat auf Montag den 30. September 1901. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend den Tierschutz.
2. Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.
3. Gesetz betreffend die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen und Erziehungsanstalten.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.
2. Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1901.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums.

1. Validierung von Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Bericht betreffend die Vorlage eines Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Beamtungen.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Kreditüberschreitungen pro 1900.
3. Vertrag mit der Gemeinde Bern betreffend Landabtausch bei der Inselscheuermatte und Beitrag an die Kosten der Expropriation der Salzbüchsli-Besitzung.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten und des Militärs.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Armen- und des Kirchenwesens.

Beschwerde gegen die Verwaltung der Bezirksarmenanstalt Dettenbühl.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Milliet und Mithafte vom 23. Mai 1900 betreffend Verwertung der Abfallstoffe der Stadt Bern.
2. Motion Wyss und Mithafte vom 28. November 1900 betreffend Vergütung des durch die Massregeln gegen die Maul- und Klauenseuche verursachten Schadens.
3. Motion Müller und Mithafte vom 26. Februar 1901 betreffend die Arbeitslosen-Versicherungskassen.
4. Motion Moor und Mithafte vom 5. März 1901 betreffend Abschaffung der Strafminima.
5. Motion Zgraggen und Mithafte vom 7. März 1901 betreffend Titularprofessuren.
6. Motion Steiger vom 20. Mai 1901 betreffend die Gebühren in amtlichen Güterverzeichnissen.
7. Interpellation Boinay und Mithafte vom 23. Mai 1901 betreffend das Oberklassenlesebuch für die Primarschulen.

Wahlen:

Ersatzwahlen in die Staatswirtschaftskommission an Stelle der Herren Chodat und Schmid.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 2. Oktober statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident
Ed. Will.*

Erste Sitzung.

Montag den 30. September 1901,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger (Schwarzenegg), Bühler (Matten), Bühlmann, Burrus, Gross, v. Grünigen, Haldimann, Hauser, Houriet (Tramelan), Küpfer, Lauper, Maurer, Michel (Meiringen), Milliet, Péquignot, Reymond, Siegenthaler, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Aebersold, Berger (Langnau), Beutler, Boinay, Burri, Christeler, Comte, Coullery, Droz, Egli, Frutiger, Gäumann, Gouvernon, Grosjean, Henzelin, Hostettler, Jäggi, Meyer, Mouche, Nägeli, Pulver, Riem, Roth, Rothacher, Ruchti, Schwab, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Thöni, Walter (Landerswil), Wildbolz.

Präsident. Meine Herren! Indem ich das Präsidium Ihres hohen Rates übernehme, ist es meine Pflicht, Ihnen zunächst zu danken für die Ehre und die Auszeichnung, welche Sie meiner Person durch diese Wahl haben angedeihen lassen. Ich danke auch im Namen des Wahlkreises und des Landesteiles, welche ich hier zu vertreten die Ehre habe und denen diese Auszeichnung ebenso sehr gilt, wie meiner Person.

Meine Herren, ich bringe keine besondere Uebung und Gewandtheit in der Leitung parlamentarischer Verhandlungen mit in mein Amt. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, mir gelegentlich Ihre Nachsicht und Unterstützung angedeihen zu lassen. Ich werde alles aufbieten, um Ihre Verhandlungen streng sachlich und unparteiisch zu leiten und werde alles daran setzen, die ausserordentlich vielen Traktanden, die beim Rate gegenwärtig hängig sind, einer raschen Erledigung zuführen zu helfen.

Meine Herren, seit unserer letzten Tagung im Mai dieses Jahres haben drei unserer ältesten und erfahrensten Mitglieder das Zeitliche gesegnet. Am 29. Juli ist in Oberdiessbach Herr Grossrat Christian Wüthrich gestorben. Am 2. März 1828 geboren, hat Herr Wüthrich ein Alter von 73 Jahren erreicht. Seine Jugend- und Jünglingsjahre hat er in seiner Geburts- und Heimatgemeinde Trub verbracht, wo er auf dem väterlichen

Heimwesen in der Landwirtschaft thätig war. Im Jahre 1856 ist Herr Wüthrich nach Oberdiessbach übergesiedelt, wo er sich einen eigenen Hausstand gründete und bis an sein Lebensende seiner Familie und seinem aufblühenden Heimwesen vorgestanden ist. Trotz seines bescheidenen, stillen Wesens sind seine Mitbürger sehr rasch auf den intelligenten Jüngling aufmerksam geworden. Seit 1863, also volle 37 Jahre lang, hat Wüthrich dem Gemeinderat von Oberdiessbach angehört, dessen Präsident er von 1881 an bis an sein Lebensende geblieben ist. Als Mitglied des Kirchgemeinderates, als Mitglied und Präsident von Schul- und Armenkommissionen und in seiner ganzen ausgedehnten öffentlichen und privaten Thätigkeit hat sich Wüthrich ausgezeichnet als ein Mann von wenig Worten — so schreibt man mir aus Diessbach — aber als ein Mann der That. Treu und gewissenhaft in allen seinen Beamtungen, bescheiden und anspruchslos erwarb er sich das Zutrauen und die hohe Achtung der Bevölkerung. Dem Grossen Rate hat Wüthrich seit dem Jahre 1890 angehört. Seinem ruhigen, stillen Wesen gemäss ist er hier wenig persönlich hervorgetreten. Allein bei allen denjenigen, die Herrn Wüthrich näher gekannt haben, war er wegen seines gesunden und geraden Urteils und seines braven, kollegialischen Wesens hoch geachtet und geschätzt.

Zwei Tage nach dem Hinscheid des Herrn Wüthrich ist in Moutier nach langen, schweren Leiden Herr Robert Chodat im Alter von 60 Jahren gestorben. Auch hier hat ein Leben voll Arbeit, aber auch voll schöner Erfolge seinen Abschluss gefunden. Seine Schulbildung hat sich Herr Chodat in seiner Heimatgemeinde Moutier erworben, um dann nach absolviert Schulzeit nach Basel umzuziehen, wo er eine mehrjährige gründliche kaufmännische Lehrzeit bestanden hat. Den strebsamen Jüngling hat es aber bald über die Grenzen seiner Heimat und in überseeische Länder getrieben, und er hat mehrere Jahre in Brasilien in kaufmännischer Thätigkeit zugebracht. Nach seiner Rückkehr nach Moutier gründete er dort ein eigenes Geschäft, um dasselbe aber bald wieder aufzugeben, indem er an die Spitze der Banque populaire de Moutier berufen wurde. Diesem Institut ist er bis an sein Lebensende während vollen 29 Jahren vorgestanden und hat dasselbe zu grosser Blüte gebracht. Auch Herr Chodat hat eine hervorragende Thätigkeit entwickelt, namentlich in seiner engern Heimat als Mitglied und Präsident der Primar- und Sekundarschulkommission, als Präsident der Burgergemeinde und eifrigster Förderer aller gemeinnützigen Bestrebungen seiner engern Heimat, als Amtsrichter und Vicepräsident des Amtsgerichtes. Das Andenken an Herrn Chodat wird in seiner engern Heimat über sein Grab hinaus noch lange ein gesegnetes sein. Mitglied des Grossen Rates war Herr Chodat, mit mehreren Unterbrechungen, seit dem Jahre 1870. Er war eines unserer eifrigsten Mitglieder und in sehr vielen wichtigen Fragen gehörte Herr Chodat unsren Kommissionen an. Seit einem Jahre war er Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Leider hat sein schweres Leiden ihn schon seit einiger Zeit verhindert, den Sitzungen des Grossen Rates und der Staatswirtschaftskommission mit dem gewohnten Fleiss und der gewohnten Pünktlichkeit beizuwohnen. Politisch hat Chodat zur freisinnigen Partei gehört, hat aber hier und im Jura zu den versöhnlichen Elementen gezählt. Trotzdem er in den aufregendsten Zeiten politischer Kämpfe im Jura mitten im öffentlichen Leben gestanden ist, hat er

doch seine ruhige Ueberlegung und sein sachliches Urteil stets zu bewahren gewusst und er ist bei Freunden und politischen Gegnern in gleich hoher Achtung gestanden.

Wieder zwei Tage später, in der Nacht vom 1./2. August, ist in Burgdorf Herr Grossrat Andreas Schmid gestorben. Obschon Herr Schmid längere Zeit leidend gewesen war und sein hohes Alter eine baldige Auflösung voraussehen liess, so hat doch die Nachricht von seinem Tode in den weitesten Kreisen tief ergriffen, ist doch mit dem Namen des Herrn Andreas Schmid fast ein halbes Jahrhundert bernischer Geschichte verknüpft. An allen politischen Ereignissen, an allen fortschrittlichen und gemeinnützigen Bestrebungen seiner engern und weitern Heimat hat Andreas Schmid einen hervorragenden und thatkräftigen Anteil genommen. Er ist geboren am 8. Januar 1824 in seiner Heimat Eriswil, wo er die erste Schulbildung erhielt. Später bezog er das damals sehr bekannte Erziehungsinstitut Rauscher, um nachher auf die Kantonsschule in Aarau überzusiedeln. Seine kaufmännische Lehrzeit hat er in Wattwil im Toggenburg bestanden. Schon im Jahre 1846, als noch junger Mann, hat er im Verein mit seinem ältern Bruder sein erstes Geschäft in seiner Heimat Eriswil gegründet. Wenige Jahre später jedoch ist er bleibend nach Burgdorf übergesiedelt, wo er, wieder mit seinem Bruder, die Firma Schmid & Cie gegründet und geleitet und im Laufe der Jahre zu grosser Blüte gebracht hat. Obschon er in seinem Geschäft stets rastlos und sehr erfolgreich thätig gewesen ist, hat Andreas Schmid doch schon von Jugend an stets Zeit und Gelegenheit gefunden, sich öffentlichen Angelegenheiten zu widmen. So ist er schon als junger Mann von seinen Mitbürgern in Gemeinde- und Staatsbehörden berufen worden. Es würde hier zu weit führen, alle die Funktionen, die Herr Schmid ausübte, alle Stellen, die er bekleidete, in den Einzelheiten zu schildern. Allen Mitgliedern unseres Rates ist die vornehme, markante Figur, die ruhige, klare, von tiefer Sachkenntnis und Ueberlegung zeugende Rede noch in allerbester Erinnerung. Volle 40 Jahre hat Andreas Schmid unserem Rate angehört, zunächst von 1856 bis 1866 und dann von 1870 bis zu seinem Hinscheid. Hier hat er namentlich als Mitglied der Staatswirtschaftskommission, welche Stelle er annähernd während 30 Jahren bekleidete, durch seine ganz umfassende Kenntnis aller Zweige der Staatsverwaltung und der Staatsökonomie die hervorragendsten Dienste geleistet, und insbesondere den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission und allen denjenigen, die Gelegenheit gehabt haben, näher mit Herrn Schmid zu verkehren, wird er stets in dankbarstem Andenken verbleiben. Als Vertreter des Wahlkreises Oberaargau hat Schmid von 1869 bis 1872 und dann wieder von 1881 bis 1887 dem Nationalrat angehört, wo er namentlich in volkswirtschaftlichen Fragen, speziell in Zoll- und Handelsangelegenheiten, sehr oft kräftig und erfolgreich eingegriffen hat.

Meine Herren, wir betrauern heute den Hinscheid von dreien unserer ältesten, erfahrensten und geschätzten Mitglieder und werden künftig deren Mitarbeit oft schwer vermissen. Wir werden ihr Andenken dadurch ehren, dass wir ihre Thatkraft, ihre Pflichttreue und ihre vaterländische Gesinnung stets nachzuahmen suchen, und als besonderes Zeichen der Ehrerbietung lade ich den Rat ein, sich mit mir von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Bevor wir zur Behandlung der Traktanden übergehen, erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass noch selten beim Rate so zahlreiche und auch wichtige Geschäfte anhängig gewesen sind, wie gerade gegenwärtig. Nicht weniger als acht Gesetzesvorlagen harren noch der ersten Beratung oder wenigstens der Beendigung derselben. Mehrere Gesetzesentwürfe sind bis zur zweiten Beratung vorgerückt und harren noch ihrer definitiven Erledigung. Ausserdem liegen acht Dekrets-entwürfe dem Rate vor. Dazu kommen die ordentlichen Geschäfte, welche hauptsächlich in den ordentlichen Sessionen erledigt werden müssen: Staatsverwaltungsbericht, Staatsrechnung, Vorarschlag für das künftige Jahr, sowie die ordentlichen Strassen-, Bau- und Domänengeschäfte. Nun steht der Rat im letzten Jahre seiner Amtsperiode. Dies legt uns die dringende Pflicht auf, schon heute für das laufende Amtsjahr eine ganze Reihe von ausserordentlichen Sessionen in Aussicht zu nehmen, um am Schlusse der Amtsperiode dem Volke unser Mandat mit gutem Gewissen in die Hände zurücklegen zu können, im Bewusstsein, wenigstens alle diejenige Arbeit erledigt zu haben, die dem Rat zu erledigen möglich war. Ihr Präsidium nimmt daher schon jetzt in Aussicht, im Verlaufe des Winters, wenn es nicht möglich ist gegen Ende Oktober, so doch jedenfalls im Verlaufe des Januar und Februar, eine oder zwei oder noch mehr ausserordentliche Sessionen abzuhalten.

Was das Traktandenverzeichnis für die gegenwärtige Session anbetrifft, so erlaube ich mir, unvorsichtig darauf aufmerksam zu machen, dass kaum alle Gegenstände behandelt werden können. Wir wissen, dass infolge der ganz ausnahmsweise ungünstigen Witterung im Spätsommer und durch den ganzen Herbst hindurch die landwirtschaftlichen Arbeiten sehr im Rückstand geblieben sind. Von den verschiedenen Seiten ist mir deshalb der dringende Wunsch ausgesprochen worden, es möchte dafür gesorgt werden, dass die gegenwärtige Session nicht mehr als zwei oder drei oder höchstens vier Tage beanspruche, damit die Mitglieder des Rates möglichst rasch wieder heimkehren können, um ihre in Rückstand gekommenen landwirtschaftlichen Arbeiten noch vor Einbruch des Winters bewältigen zu können.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 16. Juni 1901 im Wahlkreis Erlach zum Mitgliede des Grossen Rates gewählt wurde: Herr Fürsprech Karl Scheurer in Bern.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

* * *

Laut einem ferner Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates wurden am 23. September 1901 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt:

im Wahlkreis Burgdorf: Herr Emil Günter, Kaufmann in Burgdorf;

im Wahlkreis Münster: Herr Fürsprech Ernst Frepp in Münster.

Auch gegen diese Wahlen sind keine Einsprachen eingelangt.

Der Regierungsrat beantragt, die sämtlichen Ersatzwahlen zu validieren.

Die Validation der obgenannten Ersatzwahlen wird vom Grossen Rat stillschweigend ausgesprochen. Die Herren Grossräte Frepp, Günter und Scheurer leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Präsident. Eingelangt ist eine Eingabe des christlich-sozialen Hülfsvereins von Bern betreffend das Gesetz über die Sonntagsruhe, vom 6. Juni. Dieselbe ist sofort den vorberatenden Behörden überwiesen worden. Wird deren Verlesung verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Ferner ist eingelangt eine Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl von Ober-Simmenthal. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

An den Tit. Regierungsrat
zu Handen des Grossen Rates des Kantons Bern.
Tit.!

Gegen die am 22. September abhin stattgefundene Wahl des Lehrers Gottfried Senften in Lenk zum Gerichtspräsidenten von Ober-Simmenthal wird hiermit Beschwerde geführt, weil diese Wahl dem Art. 59 der bernischen Kantonsverfassung zuwiderläuft, indem Lehrer Senften keinerlei juristische Bildung besitzt.

Da übrigens bedenkliche Wahlunregelmässigkeiten stattgefunden, wird um Aufbewahrung der abgegebenen Stimmzettel gebeten.

Der Unterzeichnete stellt namens der Beschwerdeführer das Begehr, es sei die Richterwahl von Ober-Simmenthal vom 22. September 1901 als ungültig zu erklären.

Bern, 28. September 1901.

Der Bevollmächtigte:
Dr. Gottfr. Bühler, Fürspr.,
handelnd namens der Herren J. Wampfler, Bäckermeister in St. Stephan, Chr. Gobeli, Spengler, und Emanuel Schläppi.

Präsident. Ich beantrage Ihnen Ueberweisung dieser Beschwerde an die Regierung zum Bericht und zur Antragstellung. Sodann frage ich den Rat an, ob er schon jetzt eine Kommission bestellen will, um zu Handen des Rates den Bericht der Regierung entgegenzunehmen und darüber zu rapportieren.

Dürrenmatt. Es scheint mir, das neue Reglement müsse hier in Kraft treten, das eine aus fünf Mitgliedern bestehende Wahlaktenprüfungskommission vorsieht, welche im Falle von Einsprachen die Wahlakten und den Bericht des Regierungsrates zu prüfen und dem

Grossen Rate ihre Anträge zu stellen hat. Ich glaube nun, es werde der Fall sein, die Wahlaktenprüfungskommission schon vor Ablauf der Amts dauer zu wählen und funktionieren zu lassen.

Präsident. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Dürrenmatt einverstanden. Allein das Reglement spricht von einer ständigen Kommission, und die ständigen Kommissionen werden jeweilen beim Beginn einer neuen Amtsperiode bestellt. Ich war nun der Ansicht, diese ständige Wahlaktenprüfungskommission sei bei Beginn der nächsten Amtsperiode zu bestellen. Beharrt Herr Dürrenmatt auf seinem Antrag?

Dürrenmatt. Wenn der Herr Präsident es mit dem Reglement vereinbar findet, dass man sich mit dem alten Modus behilft, so möchte ich nicht widersprechen.

Das Bureau wird beauftragt, zur Prüfung der Beschwerde eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Präsident. Ferner ist eingelangt folgendes Schreiben:
An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Wir beeihren uns, die tit. Mitglieder des bernischen Grossen Rates anlässlich Ihrer nächsten Montag den 30. September beginnenden Session zur Besichtigung unserer Linie höflichst einzuladen. Wir hoffen zuversichtlich, dass Sie, geehrte Herren, dieser Einladung recht zahlreich Folge leisten und zeichnen mit aller Hochachtung

Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn:
Freiburghaus.

Ich glaube in Ihrem Namen zu sprechen, wenn ich diese Einladung wärmstens verdanke und deren Annahme erkläre, ohne damit Ihnen vorgegriffen haben zu wollen. Es gehört meincs Erachtens mit zu den Pflichten des Grossen Rates, gelegentlich von grossen Unternehmungen, die mit Hülfe des Staates zu stande gekommen sind oder direkt dem Staate gehören, auch persönlich Einsicht zu nehmen. Die Regierung verbindet damit auch die Einladung an den Grossen Rat, gleichzeitig das alte Projekt einer Besichtigung der grossen Staatsdomäne Witzwil zur Ausführung zu bringen. Das Programm, das noch näher festgesetzt werden müsste, wäre folgendes: Mittwoch 10 $\frac{1}{4}$ Uhr Abfahrt von Bern nach Neuenburg, Rückfahrt nach Gampelen und Marsch nach der Domäne Witzwil, Mittagessen in Witzwil und im Verlauf des Nachmittags Rückfahrt nach Bern. Ich frage den Rat an, ob er mit dem Vorschlage, diese doppelte Einladung anzunehmen, einverstanden ist und ebenso, ob er einverstanden ist, den Besuch nächsten Mittwoch zur Ausführung zu bringen? — Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so ist die Einladung unter wärmster Ver dankung angenommen.

morgen dringendere Geschäfte zu erledigen und dann auf die Tagesordnung von Mittwoch, eventuell Donnerstag, alles das zu setzen, was noch zu beraten möglich sein wird. Als dringender Gegenstand wird bezeichnet die Beratung des Dekretes betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise. Dasselbe ist deshalb auf die heutige Tagesordnung gesetzt worden. Ebenso ist spruchreif und wird als dringend bezeichnet der Bericht der Regierung betreffend die Unvereinbarkeit von Beamtungen. Ich werde, wenn die Zeit reicht, diesen Gegenstand ebenfalls heute noch zur Beratung bringen, eventuell morgen. Für morgen nehme ich die erste Beratung des Gesetzes betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes in Aussicht. Daraus geht hervor, dass Verschiebung der drei zur zweiten Beratung stehenden Gesetzesentwürfe betreffend den Tierschutz, die Kunstaltermümer und die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen notwendig werden wird.

Dr. Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich möchte fragen, weshalb diese zur zweiten Beratung stehenden Gesetze wegen der ersten Beratung eines Gesetzes verschieben werden sollen. Ich glaube, man sollte die Geschäfte der Ordnung nach behandeln und zunächst diejenigen Gesetze erledigen, die nur noch einer Beratung bedürfen. Es ist mir namentlich nicht angenehm, dass man das Gesetz betreffend Anwendung der Körperstrafe in den Schulen immer wieder verschiebt. Ich habe jetzt von der Herumreiterei auf meinem Buckel in dieser Angelegenheit bald genug.

Präsident. Ich möchte bloss darauf aufmerksam machen, dass der Grosse Rat in der Maisession beschlossen hat, eine außerordentliche Session zur Vor nahme der ersten Beratung des Gesetzes betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes abzuhalten und von diesem Beschluss nicht wird zurückkommen wollen. Daraus geht hervor, dass, wenn nur eine drei- oder viertägige Session stattfindet, andere Gegenstände zurückgelegt werden müssen. Ich widersetze mich übrigens dem Wunsche des Herrn Gobat, das Gesetz betreffend die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen auf dem Traktandenverzeichnis zu belassen, nicht. In diesem Falle müsste dessen Beratung für Mittwoch oder Donnerstag in Aussicht genommen werden. Ist Herr Gobat damit einverstanden?

Dr. Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ja. Ich würde jedoch dasselbe auch in Bezug auf das Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltermümer in Aussicht nehmen. Es ist dies ein sehr dringendes Geschäft.

Präsident. In diesem Falle werde ich diese beiden Gesetzesentwürfe auf die Tagesordnung von Mittwoch, eventuell Donnerstag, setzen.

Tierschutzgesetz.

Verschoben.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Ich stelle den Antrag, den ersten Gegen stand des Traktandenverzeichnisses, das Tierschutz gesetz, vorläufig noch zurückzulegen, um heute und

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1901.

Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.

Präsident. Wenn Zeit bleibt, werde ich diesen Entwurf auf die Tagesordnung von Mittwoch, eventuell Donnerstag, setzen.

Kreditüberschreitungen pro 1900.

Präsident. Hierüber wird die Staatswirtschaftskommission in Verbindung mit dem Bericht über die Staatsrechnung referieren.

Dekret betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds.

Präsident. Hier fehlt noch die Vorlage. Sobald sie vorliegt, wird sie, gemäss Beschluss des Grossen Rates, zur Vorberatung an die Staatswirtschaftskommission gehen.

Dekret betreffend die Errichtung der Stellen eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes auf der Landwirtschaftsdirektion.**Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Sekretariatsstelle auf der Polizeidirektion.**

Präsident. Will der Grosse Rat eine Kommissionalbehandlung dieser beiden Dekrete vorausgehen lassen? — Es scheint dies der Fall zu sein. Wollen Sie mit der Vorberatung eine Spezialkommission betrauen?

Joliat, Regierungspräsident. Ich hätte geglaubt, es sollten diese beiden Dekrete, wenigstens dasjenige betreffend die Errichtung einer zweiten Sekretariatsstelle auf der Polizeidirektion, der Staatswirtschaftskommission überwiesen werden. Es handelt sich um ein Finanzgeschäft, und bisher war es üblich, Finanzgeschäfte der Staatswirtschaftskommission zuzuweisen. Wenn jedoch der Herr Präsident lieber die Bestellung einer Spezialkommission wünscht, so habe ich auch nichts dagegen einzuwenden.

Bühler (Frutigen), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube nicht, dass dies ein Finanzgeschäft sei. Es handelt sich um die Errichtung einer ständigen Stelle und die Festsetzung ihrer Besoldung, und nach bisheriger Uebung sind solche Geschäfte nicht der Staatswirtschaftskommission, sondern einer Spezialkommission zur Vorberatung zugewiesen worden. Ich glaube nicht, dass die Behandlung eines solchen Dekrets unter den Art. 68 des Reglements subsumiert werden kann.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung der beiden Dekretentwürfe eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Anzüge und Anfragen.

Präsident. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, lege ich die Anzüge und Anfragen auf Mittwoch, eventuell Donnerstag, zurück, um sie am Schluss der Session, soweit möglich, noch zur Erledigung zu bringen.

M. Chappuis. Après les assurances données à M. Boinay par M. le Directeur de l'instruction publique au sujet de l'impression du nouveau livre de lecture destiné aux classes de l'école primaire supérieure, je déclare, que les signataires de l'interpellation du 23 mai sont tous d'accord pour la retirer.

Präsident. Von dieser Erklärung, wonach die Interpellation der Herren Boinay und Mithafte vom 23. Mai dieses Jahres zurückgezogen wird, wird Kenntnis genommen.

* * *

Heller-Bürgi. Obschon das Traktandenverzeichnis genug Material aufweist, wird sich doch wahrscheinlich mancher gefragt haben, aus welchen Gründen der schon vor bald 1½ Jahren in erster Beratung nicht ganz zum Abschluss gebrachte Steuergesetzesentwurf nicht auf dem Traktandenverzeichnis erscheint, und ich möchte namens der Kommission hierüber eine kurze Erklärung und Begründung abgeben.

Die Kommission wurde auf den 19. August zu einer, eventuell zu mehreren Sitzungen einberufen, um die im Mai des vorigen Jahres zurückgelegten Artikel des Gesetzes zu Ende zu beraten. Wenn die Kommission erst so spät dazu gelangte, diese Beratung vorzunehmen, so ist dies wesentlich in dem Umstand zu suchen, dass die Kommission erst im April dieses Jahres in den Besitz des vom Grossen Rat noch gewünschten Aktenmaterials gelangte. Der Grosse Rat hat nämlich bei Anlass der ersten Beratung verlangt, es sollen statistische Erhebungen gemacht werden, um genügendes Material für die Beratung der zurückgelegten Artikel zu bekommen. Diese Arbeit hat nun einen ziemlich grossen Umfang angenommen und Sie wissen auch, dass verschiedene Schwierigkeiten sich einstellten. Immerhin muss bemerkt werden, dass die Arbeit rascher hätte erledigt werden können, wenn seitens der Regierung dem statistischen Bureau etwas eher Mitteilung gemacht worden wäre. Der Auftrag wurde erst später erteilt und zwar in einem Zeitpunkt, wo das statistische Bureau mit Arbeiten betreffend die Volkszählung überhäuft war, so dass es sich mit der Sache nicht befassen konnte. Infolgedessen ging nahezu ein Vierteljahr verloren, und später, als der Auftrag, den das statistische Bureau bekommen hatte, ausgeführt war, stellte sich heraus, dass der andere Teil der Erhebungen, der direkt vom kantonalen Steuerbureau gemacht werden sollte, nicht so ausgeführt war, dass man ihn hätte brauchen können. Es musste deshalb auch dieser andere Teil vom statisti-

schen Bureau ergänzt, beziehungsweise erstellt werden. Infolgedessen gelangte die Kommission erst am 20. April dieses Jahres in den Besitz des statistischen Materials. Ich möchte dabei ausdrücklich betonen, dass das statistische Bureau absolut kein Verschulden trifft, sondern die Verzögerung an andern Orten zu suchen ist.

Man hat nun geglaubt, es sollte möglich sein, diesen Herbst die erste Beratung zum Abschluss zu bringen; wenigstens der Sprechende als Präsident der Kommission hatte die feste Absicht, die paar zurückgelegten Artikel in dieser Session zur Beratung zu bringen. Er liess den Mitgliedern der Kommission genügend Zeit, um das sehr interessante und weitläufige Aktenmaterial genau zu studieren und hat sich nachher auch erlaubt, in Bezug auf die zurückgelegten Artikel Anträge zu stellen. Allein die Kommission hat ihre Zeit, wie es schon öfter der Fall war, zu etwas anderem verwendet. Es gab eine Menge theoretischer Erörterungen, und so ist man nach einer zweitägigen Sitzung nicht zum Abschluss gelangt, sondern hat mich beauftragt, zu erklären, dass der wesentlichste Grund der Verschiebung darin zu suchen sei, dass der Vertreter der Regierung, der Herr Finanzdirektor, erklärt habe, es sei ihm unmöglich, im gegenwärtigen Zeitpunkt die nötigen Berechnungen anzustellen. Er hat dies damit begründet, dass es ihm an Personal mangle, das heisst dass diejenigen Beamten, die mit dieser Aufgabe betraut werden könnten, gegenwärtig krank seien und er selbst mit dieser Aufgabe sich nicht befassen könne, weshalb er darauf dringen müsse, dass die Angelegenheit bis auf die Januar- oder Februarsession verschoben werde.

Aus diesen Gründen, meine Herren, erscheint also der Steuergesetzentwurf auch diesmal nicht auf der Traktandenliste.

Erlauben Sie mir, bei diesem Anlass auch gerade meine persönliche Auffassung der Angelegenheit mit kurzen Worten darzulegen, die dahin geht, der Rat sollte es doch möglich machen, das Steuergesetz einmal zum Abschluss zu bringen. Es macht wirklich keinen guten Eindruck, dass man einen derartigen Entwurf, der nun schon seit mehreren Jahren eigentlich spruchreif ist, nicht zum Abschluss bringen kann, und wenn der Entwurf in die neue Amtsperiode hingetragen wird, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass dort wiederum längere Zeit vergeht, bis sich die Kommission, die ja neu bestellt werden muss, wieder in die Sache hineingearbeitet hat und so orientiert ist, wie die gegenwärtige. Ich glaube, der Herr Finanzdirektor sollte es möglich machen können, in einem oder in zwei Monaten die nötigen Berechnungen auszuführen, da die Sache in Wirklichkeit nicht so schwierig und kompliziert ist. Die Berechnungen sind übrigens vom Präsidenten und von Mitgliedern der Kommission schon gemacht worden, und man hat so viel Material beieinander, dass es möglich sein sollte, den Gesetzesentwurf in einer Extrasession im November in erster Beratung zum Abschluss zu bringen, um dann im Januar oder Februar, wiederum in einer Extrasession, die zweite Beratung zu beginnen und wenn möglich auch zu beenden, so dass der Entwurf im Mai dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden könnte. Ich weiss wohl, dass es sich um einen Gegenstand handelt, an dem niemand besondere Freude zu haben scheint; allein es liegt doch in der Aufgabe des Grossen Rates, endlich mit der Steuerreform ernst zu machen. Es sind jetzt bald 12 Jahre her, seit man sich damit befasst.

Ich weiss sehr wohl, dass es eine schwierige Aufgabe ist, die Sache durchzuführen, aber man sollte doch einmal dazu gelangen, dem Volk einen Entwurf unterbreiten zu können. Will das Volk denselben dann nicht annehmen, so hat wenigstens der Grosse Rat, so viel an ihm, seine Aufgabe erfüllt. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, die Regierung einzuladen, sie möchte auch ihrerseits dazu beitragen, dass die erste Beratung des Steuergesetzes im November zum Abschluss gebracht und die zweite Beratung im Januar oder Februar vorgenommen werden kann.

Präsident. Wird zu diesen Ausführungen das Wort verlangt? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Es wird an der Kommission und den vorberatenden Behörden überhaupt liegen, das Traktandum so vorzubereiten, dass es bald spruchreif wird. Ich meinerseits nehme Veranlassung, mich dem Wunsche des Herrn Kommissionspräsidenten auf baldige Erledigung dieses wichtigen Geschäftes anzuschliessen.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Lauterbrunnen stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihr das Expropriationsrecht erteilt werden, behufs Verbreiterung eines Weges, der vom sogenannten Aelisbühl zu Wengen nach der Pension Wengen führt. Die Ortschaft Wengen, die in der Gemeinde Lauterbrunnen liegt, ist namentlich infolge Erstellung der Wengernalpbahn zu einem ansehnlichen Fremdenort geworden und ist darum auch bestrebt, den daherigen Anforderungen gerecht zu werden. Zu dem Zwecke soll der erwähnte Weg, der bisher ein schmaler Privatweg war, verbreitert werden, damit er ungehindert auch mit Fuhrwerken befahren werden kann. Der Weg wird nicht nur zu Gunsten der Fremdenindustrie benutzt werden, sondern auch der einheimischen Bevölkerung dienen. Die Verbreiterung des Weges entspricht unbestrittenmassen einem längst gefühlten dringenden Bedürfnis. Man hat den betreffenden Landeigentümern, die ihr Land zur Verbreiterung des Weges hergeben sollen, im Sinne des Gesetzes Gelegenheit gegeben, sich über diese Expropriation auszusprechen, und sie haben ohne Ausnahme zugegeben, dass der Weg wirklich einem Bedürfnis entspreche, nur konnten sie sich mit der Gemeinde bezüglich der Entschädigung nicht verständigen, und dies ist der Grund, weshalb ein Gesuch an den Grossen Rat eingereicht werden musste behufs Erteilung des Expropriationsrechtes. Es sind somit sowohl materiell als formell die Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden, und die Regierung stellt Ihnen dementsprechend einen Antrag.

Bewilligt.

Ankauf einer Vorweide für die Ackerbauschule Rütti.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt, es sei zu Handen der Ackerbauschule auf der Rütti eine Vorweide, bestehend in einem Heimwesen in der Gemeinde Rütti, enthaltend ein Wohnhaus mit Bescheuerung, 7 Jucharten Wiesenland und 23½ Jucharten Weide und Wald, mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 19,200, um den Preis von Fr. 19,500 zu erwerben. Die Erwerbung wird von der Verwaltung der Ackerbauschule dringend gewünscht, und es sind auch die betreffenden Verhandlungen von ihr geführt worden. Der Regierungsrat hat sich überzeugen müssen, dass die Erwerbung dieses Grundstückes sehr im Interesse der Rütti gelegen ist. Sie benutzt bereits staatliche Weiden in dieser Gegend, die sich aber in einer höhern Lage befinden, und es ist nötig, dass zu diesen Sommerweiden auch eine sogenannte Vorweide gehört, wo das Vieh im Frühjahr, sowie auch im Spätherbst untergebracht werden kann. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb die Genehmigung dieses Vertrages.

Genehmigt.

Grossen Rate, die gesetzliche Genehmigung dieses Vertrages auszusprechen.

Dürrenmatt. Im Vortrage der Finanzdirektion wird erwähnt, man habe sich vor Abschluss des Kaufvertrages von einem Sachverständigen ein Gutachten ausstellen lassen, und ich zweifle nicht daran, dass dies ein zuverlässiges Gutachten sein wird. Allein es scheint mir doch, man sollte in solchen Fällen den Betreffenden nennen. Wenn man auf das Gutachten einer Autorität hin etwas beschliessen soll, so sollte man doch wissen, wer diese Autorität ist. Wenn ich nicht weiss, wer der Sachverständige ist, so hat es für mich wenig Interesse, dass überhaupt ein solches Gutachten vorliegt. Ich möchte daher wünschen, dass in Zukunft solche Sachverständige, wenn sie erwähnt werden, auch genannt werden. Vielleicht liegen besondere Gründe vor, weshalb man es im vorliegenden Falle nicht thun will, und ich hege deswegen auch gar keinen Argwohn. Ich spreche lediglich einen Wunsch für die Zukunft aus.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist kein Grund vorhanden, den Namen des betreffenden Sachverständigen zu verschweigen. Ich glaube, es sei weniger wichtig, seinen Namen zu kennen, als das Resultat seiner Untersuchung. Der betreffende Sachverständige ist Herr Baumeister Bürgi.

Genehmigt.

Ankauf eines Gebäudes zum Zwecke der Erweiterung der Kantonalfank in Bern.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein weiteres Geschäft betrifft den Ankauf eines Gebäudes zum Zwecke der Erweiterung der Kantonalfank in Bern. Es ist dies nicht ein eigentliches Domänengeschäft, indem das Gebäude nicht zu Handen des Staates erworben wird, sondern für die Kantonalfank. Die Angelegenheit kommt nur deshalb vor den Grossen Rat, weil solche Ankäufe nach dem Gesetz über die Kantonalfank vom Grossen Rate genehmigt werden müssen. Die bezüglichen Verhältnisse sind in einem Vortrag der Finanzdirektion ausführlich auseinandergesetzt; ich kann mich, ohne weiteres hinzuzufügen, einfach darauf berufen und möchte nur mit einem Wort noch die Höhe des Kaufpreises berühren. Derselbe beträgt Fr. 220,000, während eine Expertise, die durch einen hiesigen, bewährten Baumeister stattgefunden hat, einen Bauwert von nur Fr. 200,000 angenommen hat. Der betreffende Baumeister hat aber dabei ausdrücklich hervorgehoben, dass in dieser Summe nur der strikte Bauwert berücksichtigt sei, nicht aber die Vorteile, die er als bedeutend erachtet, die der Erwerb des Gebäudes für die Kantonalfank zur Folge habe, indem das Gebäude unmittelbar neben der Kantonalfank gelegen ist und sich mit seinen Einrichtungen ohne viele Umänderungen zu Geschäftslokalitäten der Kantonalfank eignet und mit dem gegenwärtigen Kantonalfankgebäude leicht in Verbindung gebracht werden kann. Der Regierungsrat hat sich auch hier überzeugt, dass dieser Ankauf im Interesse der Kantonalfank und damit auch in demjenigen des Staates liegt. Er empfiehlt deshalb dem

Abtretung des Pfrundgutes von Tess.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um das Pfrundgut von Tess, das durch Akt vom 21. Mai 1901 der Kirchgemeinde Tess vom Staat wiederum retrocediert worden ist. Es wurde nämlich dieses Pfrundgut im Jahre 1819 oder 1820, wie auch dasjenige der andern tessenergischen Kirchgemeinde Nods, dem Staat Bern abgetreten, mit der Verpflichtung der Kirchgemeinde, die Pfrundgebäulichkeiten auch in Zukunft zu unterhalten. Im Jahre 1848 hat dann der Grossen Rat ein Gesetz erlassen, worin denjenigen Kirchgemeinden, die sich im gleichen Falle befanden, wie die tessenergischen, das Recht eingeraumt wurde, auch den Unterhalt der Gebäude an den Staat zu übertragen, wenn sie vorher von der Gemeinde in einen solchen Zustand gestellt werden, dass sie vom Staat übernommen werden können. Nun hat diese Uebernahme des Unterhaltes durch den Staat nie stattgefunden, indem sich die Kirchengebäude von Tess nach der Ansicht der Baubeamten des Staates nie in demjenigen Zustand befanden, dass sie vom Staat hätten übernommen werden können. Unterdessen hatten sich aber die Gebäude natürlich nicht verbessert, sondern sind in einen immer schlimmern Zustand geraten, so dass sich die Kirchgemeinde endlich verlasst sah, dieselben auf ihre Kosten reparieren zu lassen. Die Gemeinde ist nun an den Staat gewachsen, er möchte das Recht, vom Staat die Uebernahme des Unterhaltes zu verlangen, in dem Sinne loskaufen,

dass der Unterhalt für alle Zukunft bei der Kirchgemeinde verbleibe. Man hat sich dann auf eine Entschädigungssumme von Fr. 5000 geeinigt. Es ist dies der gleiche Vorgang, wie er mit Bezug auf die Kirchgemeinde Nods stattgefunden hat und vor circa einem Jahre vom Grossen Rate genehmigt worden ist. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, den Vertrag mit der Kirchgemeinde Tess zu genehmigen.

Genehmigt.

Vertrag mit der Gemeinde Bern betreffend Landabtausch bei der Inselscheuermatte und Beitrag an die Kosten der Expropriation der Salzbüchslibesitzung.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat Bern ist infolge Uebernahme der Liegenschaften der Insel, die vor circa 10 Jahren ins Werk gesetzt worden ist, um die Inselkorporation von ihren lästigen Besitzungen zu befreien und ihre in Unordnung geratene Finanzlage zu sanieren, auch in den Besitz der sogenannten Inselscheuermatte in Bern gelangt, ein grösseres Grundstück, von dem im Verlauf der Jahre der grössere Teil zu Bauzwecken verkauft und auch bereits überbaut worden ist. Im Besitz des Staates verblieb noch der wertvollste Teil des Grundstückes, der deshalb nicht zum Verkauf gelangte, weil er noch nicht denjenigen Wert erlangt hatte, den er bekommen muss, wenn die dort bestehenden ungünstigen Verhältnisse gehoben sind. Es stand nämlich auf diesem Grundstücke nicht nur die bekannte Inselscheuer, sondern in unmittelbarer Nähe derselben, eingeklemmt zwischen der Inselscheuer und der Könizstrasse und mit einem Winkel in die Inselscheuermatte hineinragend, das sogenannte «Salzbüchsli». Auf der andern Seite der Strasse stand ferner die bekannte Schmidt-Flohr-Besitzung, mit hohen Mauern der Strasse nach, die mit dem Salzbüchsli einen eigentlichen Engpass bildeten und die Könizstrasse für den zunehmenden Verkehr beinahe unpassierbar machten. Unter diesem Zustand litt der öffentliche Verkehr und damit auch die Gemeinde Bern, die von der öffentlichen Meinung und von dem an diesem Verkehr beteiligten Teil des Publikums gedrängt wurde, hier eine gründliche Korrektion vorzunehmen, die aber nicht anders erfolgen konnte als durch Beseitigung des «Salzbüchslis». Unter diesem Zustand litt ferner auch das Bauterrain des Staates, und infolgedessen haben sich die Interessenten, der Staat und die Gemeinde Bern, dahin verständigt, es sei das «Salzbüchsli» zu erwerben und zu beseitigen und die Könizstrasse durch die Gemeinde Bern in rationeller Weise zu korrigieren. Ferner hat die Gemeinde Bern von sich aus und ohne Mithilfe des Staates auch die Schmidt-Flohr-Besitzung erworben und die Gebäulichkeiten abgebrochen. In Bezug auf die Salzbüchslibesitzung verständigte man sich dahin, dass der Staat an die Expropriationsentschädigung, da ein Ankauf aus freier Hand nicht möglich war, die Hälfte beitragen solle und das Expropriationsverfahren von der Gemeinde Bern durchzuführen sei. Man glaubte ur-

sprünglich, das Maximum der zu bezahlenden Entschädigung werde Fr. 80,000 betragen. Die Entschädigungssumme hat sich aber schliesslich erheblich höher belaufen. Es musste das ganze Expropriationsverfahren von A bis Z, das heisst bis vor Bundesgericht durchgeführt werden, da gegen die erinstanzliche Schätzung rekuriert wurde. Das Bundesgericht hat dann die Entschädigungssumme auf etwas über Fr. 100,000 festgesetzt. Die Erwerbung dieser alten Hütte, wie man sie nennen darf, kostete also über Fr. 20,000 mehr, als ursprünglich devisiert war. Infolgedessen steigt auch der Beitrag des Staates an die Expropriation um die Hälfte dieser Fr. 20,000. Der Regierungsrat glaubt jedoch, trotz dieser höhern Leistung dürfe der Staat mit dem gegenwärtigen Zustand der Dinge zufrieden sein. Wer den fröhren Engpass gesehen hat, wird einverstanden sein, dass nun ein unendlich besserer Zustand da ist und das umliegende Terrain, sowohl dasjenige der Gemeinde als namentlich dasjenige des Staates, einen sehr bedeutenden Mehrwert bekommen hat, so dass die fünfzig und etliche tausend Franken, welche der Staat Bern auf die Verbesserung des Terrains und die Erstellung einer schönen, breiten Strasse verwenden muss, reichliche Zinsen tragen werden. Die Summe, welche infolgedessen aus dem Terrain des Staates mehr erlöst werden kann, kann heute nicht wohl genannt werden; allein sie beziffert sich jedenfalls mindestens auf das Doppelte, wahrscheinlich auf das Mehrfache desjenigen Betrages, den der Staat zu bezahlen hat. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rate, er möchte diese Uebereinkunft zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Bern genehmigen, wobei ich bemerke, dass es dem Billigkeitsgefühl des Regierungsrates und der Verständigung mit der Gemeinde Bern überlassen werden sollte, wie viel seitens des Staates an die uneigentlichen Expropriationskosten, das heisst an die Kosten des Expropriationsverfahrens, beizutragen sei.

Mit diesem Geschäfte steht ein Tauschvertrag mit der Gemeinde Bern im Zusammenhang. Um nämlich die erwähnte Strassenkorrektion durchzuführen, musste der Staat von seinem Inselscheuerterrain der Gemeinde Bern zwei Parzellen abtreten, und anderseits wurde von der exproprierten Salzbüchslibesitzung ein Winkel abgeschnitten, der nicht zu Strassenzwecken verwendet wurde. In Bezug auf diese Abschnitte wurde nun zwischen den beiden Kontrahenten ein Tauschvertrag abgeschlossen. Die beiden Parzellen, welche der Staat der Gemeinde abtritt, haben einen Halt von etwas über 4 Aren, die von der Gemeinde Bern dem Staat abgetretene Parzelle einen solchen von 0,77 Aren. Der Tausch erfolgt ohne gegenseitige Entschädigung, und obwohl das vom Staat an die Gemeinde abgetretene Terrain bedeutend grösser ist als dasjenige, das er erhielt, so glaube ich, der Staat habe dabei doch seine Rechnung gefunden, denn das vom Staat an die Gemeinde abgetretene Land wurde zur Strassenanlage benutzt und diese liegt im hohen Interesse des Staates; anderseits ist das Terrain, das die Gemeinde an den Staat abtrat, für diesen von grossem materiellem Wert, da es zur Arrondierung des Staatsbesitzes dient und hiefür absolut notwendig ist. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, es sei auch dieses Tauschgeschäft zu genehmigen.

Genehmigt.

Abtretung des Pfrundgutes von Kirchberg an die dortige Kirchgemeinde.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein letztes Domänengeschäft betrifft die Abtretung des Pfrundgutes von Kirchberg an die dortige Kirchgemeinde, die unter den nämlichen Bedingungen erfolgt, wie sie in allen solchen Geschäften adoptiert sind und jeweilen zur Anwendung kommen. Die Abtretungssumme beträgt Fr. 12,000, die von Seiten des Staates geleistet werden soll durch Abtretung der nutzbaren und zinstragenden Teile der Pfrunddomäne, im Wert von Fr. 3000, sowie durch Leistung von Fr. 9000 in bar. Der Gemeinde Kirchberg wird zur Pflicht gemacht, von diesen Fr. 12,000 sofort eine Summe von Fr. 5000 für notwendige Wiederherstellungsarbeiten am Pfarrhaus und seinen Dependenzen zu verwenden. Die übrigen Fr. 7000 sollen als Baufonds behandelt werden, der nicht angegriffen werden darf, sondern aus dessen Ertrag in Zukunft die Pfrundgebäulichkeiten unterhalten werden sollen. Die Verhandlungen zwischen der Kirchgemeinde und dem Staat haben in Bezug auf dieses Geschäft jahrelang gedauert und waren deshalb besonders schwieriger Art, weil unklare, bestrittene Rechtsverhältnisse vorlagen. Die Kirchgemeinde behauptete, dass sie auf eines der Pfrundgebäude, das sogenannte Stöckli, in welchem sich seit Jahren das Unterweisungslokal befunden hat, einen Rechtsanspruch besitze, während der Staat behauptete, es handle sich seinerseits nur um eine Duldung und jedenfalls sei die Kirchgemeinde verpflichtet, an die Unterhaltungskosten beizutragen. Die Streitfrage gedieh soweit, dass eine Verhandlung vor Richteramt Burgdorf stattfand, in welcher sich die Parteien verständigten, es solle in dieser Sache ein zweiter Aussöhnungsversuch unter einem eigens dafür bezeichneten Vermittler stattfinden. Als solcher wurde Herr Grossrat Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission, bezeichnet. Derselbe hat diese Mission übernommen, und es ist zum grossen Teil sein Verdienst, dass diese alte und schwierige Angelegenheit in einer Art und Weise ihre Erledigung gefunden hat, die für den Staat sowohl, wie auch für die Kirchgemeinde annehmbar ist. Es sind in dem Vertrage die eigentlichen kirchlichen Interessen so genügend gewahrt worden, dass sich auch der Synodalrat mit demselben einverstanden erklärt hat. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, Sie möchten dem Abtretungsvertrage die Genehmigung erteilen.

Genehmigt.

Korrektion der Lauterbrunnen-Stechelberg-Strasse.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Lauterbrunnen hat schon seit längerer Zeit eine Korrektion der Strasse Lauterbrunnen-Stechelberg angestrebt, und die Baudirektion hat denn auch bereits im Februar 1898 dem Regierungs-

rat zu Handen des Grossen Rates einen Antrag vorgelegt, wonach die auf Fr. 37,500 veranschlagten Kosten dieser Strassenkorrektion mit $\frac{2}{3}$ der wirklichen Baukosten subventioniert worden wären, im Maximum mit Fr. 25,000. Die Staatswirtschaftskommission, an die das Geschäft gelangte, ordnete einen Augenschein an und beschloss bei diesem Anlass, es solle, bevor das Geschäft dem Grossen Rate vorgelegt werde, eine weitere Variante studiert werden. Dies ist geschehen; dieselbe hat aber der Gemeinde Lauterbrunnen nicht konveniert, und der Gemeinderat hat dann im September 1900 das Gesuch gestellt, es möchte nun die Korrektion nach dem ursprünglichen Projekt subventioniert werden und zwar solle man sie in drei Teile teilen: 1. Lauterbrunnen-Schützenhaus und hiefür pro 1901 eine Subvention erkennen, 2. Schützenhaus-Trümmelbach, auszuführen im Jahr 1902, 3. Trümmelbach-Stechelberg, auszuführen im Jahr 1903. Die Baudirektion hat daraufhin für die erste Sektion eine Vorlage eingereicht mit dem Antrag, die auf Fr. 19,800 veranschlagten Baukosten mit 60 % zu subventionieren. Sie ging dabei von der Voraussetzung aus, dass die Gemeinde Lauterbrunnen zu den nicht gut situierten Gemeinden zähle. Im Mitrapport der Finanzdirektion wurde aber dieser Irrtum korrigiert, indem ausgeführt wurde, dass die Gemeinde Lauterbrunnen zu den best-situirten Landgemeinden des ganzen Kantons gehöre, indem sich innert 10 Jahren, von 1890 bis 1900, die Grundsteuerschatzung um volle 137 % erhöht habe und zwar nicht wesentlich durch das Zuthun der Gemeinde, sondern hauptsächlich dadurch, dass fremdes Kapital ins Land kam, indem Eisenbahnen, Wasserwerke etc. gebaut wurden. Unter diesen Umständen musste der Antrag der Baudirektion als zu hoch bezeichnet werden, und der Regierungsrat hat dann das erste Stück der Korrektion mit 40 % der Baukosten subventioniert, was eine Summe ausmachte, deren Bewilligung in seine Kompetenz fiel. Die Gemeinde Lauterbrunnen hat den Bau zur Konkurrenz ausgeschrieben, und heute ist derselbe bereits ausgeführt.

Nach Beginn des Baues, das heisst am 14. Mai 1901, richtete der Gemeinderat von Lauterbrunnen ein Gesuch an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates, worin er verlangte, es möchte auf den Regierungsratsbeschchluss in dem Sinne zurückgekommen werden, dass die ganze Korrektion Lauterbrunnen-Stechelberg auf einmal subventioniert werde und zwar mit 70 % (in der ersten Eingabe waren 80 % verlangt worden). Ferner wurde gewünscht, es möchte dieses Gesuch schon in der Maisession behandelt werden, die einige Tage nach Einreichung des Gesuches stattfand. Baudirektion und Regierungsrat wollten nicht den Schein auf sich laden, als wollen sie die Angelegenheit verzögern und haben deshalb schon für die Maisession den Antrag auf Abweisung gestellt, der Ihnen heute gedruckt vorliegt. Die Staatswirtschaftskommission hat jedoch gefunden, die Sache sei nicht so pressant und hat sie deshalb verschoben.

Seither hatten wir keinen Anlass, auf die Angelegenheit zurückzukommen. In der Sitzung der Staatswirtschaftskommission vom letzten Freitag hat man nun nach eingehender Diskussion der Angelegenheit gefunden, es dürfte vielleicht gut sein, das Geschäft auch heute zu verschieben in dem Sinne, dass die Regierung eingeladen werde, den seither eingetretenen einigermassen veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Diese einigermassen veränderten Verhältnisse bestehen darin, dass die Prinzipien, die

der Regierungsrat für Strassenkorrektionen in der Zeit, wo man im höchsten Grade aufs Sparen angewiesen war, aufgestellt hatte, durch einen Beschluss des Grossen Rates in der Maisession dieses Jahres wiederum ein Loch bekommen haben, indem beschlossen wurde, für die Haslibergstrasse statt den vom Regierungsrat beantragten 50 % einen Beitrag von 60 % zu bewilligen. Angesichts dieses Beschlusses mussten wir ohne weiteres sagen, dass im Vergleich hiemit eine Subvention von 40 % für die Lauterbrunnen-Stechelberg-Strasse zu niedrig sei, obschon wir andererseits der Meinung sind, dass die Bedeutung der Haslibergstrasse eine grössere ist, als diejenige der Strasse von Lauterbrunnen nach Stechelberg.

Ein weiterer Grund zu nochmaliger Erwägung und Prüfung der Angelegenheit ist folgender. Herr Grossrat Gurtner hat mir heute durch Zahlen nachgewiesen, dass auf dem bereits ausgeführten Korrektionsstück die Expropriationskosten ausserordentlich hoch gekommen sind. Dies war im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen und auch dieser Umstand dürfte vielleicht zu einem Entgegenkommen veranlassen. Immerhin glaube ich schon heute erklären zu dürfen, dass der Regierungsrat nicht im Falle sein wird, dem Gesuche, wie es die Gemeinde Lauterbrunnen gestellt hat, zu entsprechen, das heisst sofort die ganze Korrektion mit 70 % zu subventionieren. Die in letzter Zeit sehr beschränkten Strassenbaukredite müssen auf die verschiedenen Landesteile verteilt werden, und das Oberland ist ja in dieser Beziehung bekanntlich in den letzten Jahren durchaus nicht zu kurz gekommen. Es wird auch für die Gemeinde Lauterbrunnen keinen wesentlichen Nachteil bilden, wenn die weitere Ausführung der Korrektion bis nach Stechelberg noch auf wenigstens zwei Jahre verteilt wird. Wird die zweite Sektion bis Trümmelbach nächstes Jahr ausgeführt, so dürfte wohl dem dringendsten Bedürfnis Rechnung getragen sein. Die Staatswirtschaftskommission hat also den Beschluss gefasst, Rückweisung des Geschäftes an die Regierung zu beantragen und ich erkläre, dass die Regierung sich diesem Antrage nicht widersetzt.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Gesuch der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 14. Mai 1901 ist der Staatswirtschaftskommission unmittelbar vor Beginn der letzten Grossratssitzung zugestellt worden und hat seither, nebst dem sämtlichen reichhaltigen Aktenmaterial, bei den Mitgliedern der Kommission cirkuliert. Letzten Freitag ist das Geschäft der Staatswirtschaftskommission zur Behandlung unterbreitet worden; dieselbe hat jedoch nach reiflicher Diskussion und Besprechung aller einschlagenden Verhältnisse gefunden, es sei besser und liege namentlich im Interesse der gesuchstellenden Gemeinde, wenn das Geschäft nochmals an die Regierung zur Wiedererwägung zurückgeleitet werde. Die Kommission beantragt deshalb für den heutigen Tag Verschiebung auf eine spätere Session, und wie Sie gehört haben, erklärt sich die Regierung mit diesem Antrage einverstanden. Das Geschäft selbst ist schon seit vielen Jahren bei den Staatsbehörden hängig. Die Korrektion der Lauterbrunnen - Trümmelbach - Stechelbergstrasse hat sich seit Jahren als ein dringendes Bedürfnis erwiesen, und es haben sich auch die Staatsbehörden, Abordnungen des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission, von der dringenden Notwendigkeit dieser Strassenkorrektion überzeugt. Es handelt sich

um die Korrektion des Strässchens, das Lauterbrunnen mit der Fremdenstation Trümmelbach mit ihrer bekannten Naturschönheit, sowie mit den hinterliegenden Bäuerten Stechelberg, Sichellauen und Trachsellauen verbindet. Die Verhältnisse auf dieser Strasse sind derart, dass sie wirklich als unhaltbar bezeichnet werden können. Das Strässchen nach dem Trümmelbach und nach Stechelberg, von wo aus bekanntlich die Tour nach dem Tschingelgletscher und dem obern Steinberg gemacht wird, wird im Sommer sehr stark befahren, ist aber so schmal und an den meisten Orten so mit hohen Mauern umgeben, dass es nicht möglich ist, die Fuhrwerke ohne Gefährdung der Insassen kreuzen zu lassen. Ueber die dringende Notwendigkeit einer Korrektion kann man also wohl nicht verschiedener Meinung sein; Meinungsdifferenzen bestehen nur in Bezug auf die Höhe der Subvention. Während in früheren Jahren bei den vorberatenden Behörden die Absicht bestand, mit der Subvention bis auf 60 oder noch mehr Prozent hinaufzugehen, hat sich diese Ansicht hauptsächlich mit Rücksicht auf die etwas schwieriger gewordene Finanzlage des Staates, sowie auch mit Rücksicht auf die Thatsache, dass die Steuerkraft der Gemeinde Lauterbrunnen eine bedeutende Erhöhung erfahren hat, seither geändert. Wie Sie aus den Akten gesehen haben, beantragte die Regierung eine Subvention von nur 40 %. In der Staatswirtschaftskommission haben wir nun allerdings gefunden, nach gewissen Vorgängen, die sich hier im Grossen Rate abgewickelt haben, indem der Rat an verschiedene Strassenkorrekctionen, entgegen den Anträgen der vorberatenden Behörden, höhere Subventionen bewilligte, wäre es entschieden eine Unbilligkeit, wenn man für das eine Geschäft 60 % bewillige und dann anderseits der Gemeinde Lauterbrunnen nur 40 % zuweise. Hauptsächlich aus diesem Grunde haben wir gefunden, es sei zweckmässig und billig, wenn die Regierung diese Angelegenheit in Wiederwägung ziehe und nach reiflicher Prüfung derselben einen Beschluss fasse, der den Wünschen der Gemeinde Lauterbrunnen besser entspricht. In diesem Sinne beantragen wir Verschiebung.

Der Verschiebungsantrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Staatsbeitrag an die Emmenkorrektion Horbenbrücke-Bubeneischachen.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Emme ist bekanntlich eines der Gewässer, die den Staat für Korrektionsbauten schon sehr viel gekostet haben, und es dürfte vielleicht von Interesse sein, heute, bei Anlass der Behandlung eines neuen Geschäftes, kurz mitzuteilen, was für Summen schon auf die Emmenkorrektion verwendet worden sind:

Die Emme ist für die Ausführung von Korrektionsarbeiten wie folgt eingeteilt: 1. die untere Emme, von der Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg bis zur Kantongrenze Bern-Solothurn; 2. die obere Emme, von Emmenmatt bis zur Gemeindegrenze Burgdorf-Kirch-

(30. September 1901.)

berg; 3. das Quellgebiet, von Emmenmatt aufwärts bis zur Quelle. Durch Beschlüsse der Behörden, Bund und Kanton, sind bis jetzt folgende Bauten genehmigt und subventioniert worden: für die untere Emme in den Jahren 1884 und 1896 zusammen eine Voranschlagssumme von Fr. 1,200,000, für die obere Emme in den Jahren 1886 und 1897 zusammen Fr. 2,313,023. Bis zum Jahre 1897 wurde auf der Strecke von Emmenmatt aufwärts noch nichts im Zusammenhang korrigiert. Die Wasserverheerungen des genannten Jahres haben aber die Notwendigkeit ergeben, auch dort grössere Korrektionsarbeiten vorzunehmen. Im Einverständnis mit dem eidgen. Oberbauinspektorat liess man ein bezügliches Projekt aufstellen, das bei einer Sohlenbreite von 30 Metern eine Kostensumme von Fr. 520,000 vorsah. Diese Summe hat natürlich die beteiligte, nicht gerade sehr wohlhabende Gegend erschreckt, und es wurde deshalb das Gesuch gestellt, Bund und Kanton möchten Partialkorrekturen auf dieser Strecke subventionieren. Man hat sich damit einverstanden erklärt, und es sind dann auch sofort verschiedene Gesuche eingelangt und zwar zwei im Jahre 1897, das erste betreffend Verbauungen bei Eggiwil im Betrage von Fr. 33,300, das zweite betreffend die Strecke zwischen dem hinteren Graben und der Horbenbrücke im Kostenbetrage von Fr. 60,000. Ein drittes Projekt für Erstellung einer Brücke in Aeschau und anschliessende Schwellenbauten im Kostenbetrage von Fr. 33,000 wurde 1899 eingereicht und subventioniert. Ebenfalls im Jahre 1899 langte ein vierter Projet ein betreffend die Korrektion bei Dieboldswyl im Kostenbetrage von Fr. 46,500. Die beiden erstgenannten Projekte wurden vom Bund mit 40 %, die zwei letztgenannten bloss mit $\frac{1}{3}$ der Baukosten subventioniert, während der Kanton für alle vier Projekte einen Drittelpart der Kosten bewilligte. Bereits im Jahre 1899 wurde noch ein fünftes Projekt eingereicht, indem einerseits die begonnene Korrektion die interessierten Grundeigentümer und Schwellenpflichtigen zur Fortsetzung der Korrektion encouragiert hat und anderseits die Fortsetzung auf gewissen Strecken zur Notwendigkeit geworden war, indem sich die lokalen Verhältnisse durch bereits ausgeführte Bauten verschlechterten. Man glaubte aber doch, man dürfe nicht so schnell vorgehen und im Laufe von zwei Jahren 5 verschiedene Projekte auf dieser Strecke subventionieren. Man beschränkte sich deshalb darauf, zur vorläufigen Ausführung seine Einwilligung zu geben, mit der Vorlage an Bund und Kanton jedoch zuzuwarten, bis ein etwas grösserer Komplex zur Ausführung gelangen könne. Seit 1899 sind nun noch verschiedene Strecken angemeldet worden, und es sind dieselben in der heutigen Vorlage zusammengefasst. Es handelt sich um die Strecke zwischen der Horben- und der Bubenebrücke. Die Kosten sind veranschlagt auf Fr. 125,000. Der Bund hat das Projekt genehmigt und es nun wieder mit 40 % subventioniert, was für die betreffende Gegend sehr zu begrüssen ist. Der Kanton wird das Projekt ebenfalls, wie die früheren, mit $\frac{1}{3}$ subventionieren müssen. Es ist dies etwas mehr als das Normale. Es ist sonst Uebung, wenn der Bund einen Drittelpart beiträgt, ebenfalls einen Drittelpart zu bewilligen, wenn jedoch der Bund 40 % beschliesst, unter normalen Verhältnissen nur einen Kantonsbeitrag von 30 % zu verabfolgen, so dass die betreffende Gegend immerhin 70 % bekommt, statt bloss $66\frac{2}{3}\%$. Allein mit Rücksicht auf die Verhältnisse der betreffenden Gegend beantragt Ihnen der Regierungsrat,

die vorliegende Korrektion mit $\frac{1}{3}$ der Baukosten, im Maximum mit Fr. 41,666.60, unter den in der gedruckten Vorlage enthaltenen Bedingungen zu subventionieren.

Genehmigt.

Niedergoldbach-Lützelflüh-Strasse, Uebernahme durch den Staat und Neubau der Emmenbrücke.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hat sich aus den Gemeinden Lützelflüh, Hasli, Sumiswald und Trachselwald eine Brückengemeinde konstituiert zu dem Zwecke, die bereits bestehende Brücke, die von Niedergoldbach nach Lützelflüh führte und damals am Zerfallen war, neu zu erstellen. Wann die Neuerstellung stattgefunden, konnte nicht genau in Erfahrung gebracht werden. Dagegen konnte man den damaligen Vereinbarungen soviel entnehmen, dass sich die Gemeinde Lützelflüh an den Kosten mit 5 Teilen, Sumiswald mit 4, Hasli mit 3 und Trachselwald mit 2 Teilen beteiligt hat. Die Brücke hatte damals eine sehr grosse Bedeutung, indem sie auf der grossen Poststrasse Bern-Luzern die einzige Verbindung über die Emme war. Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Lützelflühbrücke nicht zu verwechseln ist mit der Lützelflühbrücke, die durch Regierungsratsbeschluss vom 6. Oktober 1838, gestützt auf das dannzumalige neue Strassenbaugesetz von 1834, vom Staate unentgeltlich in Unterhalt übernommen worden ist. Diese letztere Brücke wurde viel später gebaut. Die Brücke, über die wir heute zu beraten haben, war immer ein Privatunternehmen. Die aus verschiedenen Einwohnergemeinden gebildete Brückengemeinde hat einen Brückenzoll bezogen, und die Regierung hat im Jahre 1774 die Hälfte von diesem Zoll mit 7000 Bernpfund losgekauft. Die Erträge des Brückenzolls, sowie die Loskaufssumme wurden zu einem Fonds vereinigt, der in guten Zinsschriften angelegt wurde und auf 1. April 1899 eine Summe von Fr. 66,734. 50 erreicht hatte. Diese Brücke passt nun nicht mehr in die heutigen Verhältnisse; sie muss erneuert werden aus folgenden Gründen. Erstens ist sie baufällig. Sie ist zwar sehr gut konstruiert und die einzige Brücke auf der Strecke Emmenmatt-Burgdorf, die bei dem ausserordentlich grossen Hochwasser von 1897 nicht wesentlich gelitten hat, obwohl auch sie verschoben wurde. Dagegen hat diese gedeckte hölzerne Brücke nun ein Alter von über 300 Jahren und ist deshalb baufällig. Zweitens entspricht sie den heutigen Verkehrsanforderungen nicht mehr. Sie hat bloss eine Breite von 3,15 und eine nutzbare Höhe von circa 2,80 Meter, so dass man Mühe hat, mit einem mittelgrossen Heu- oder Garbenfuder durchzukommen. Allein auch wenn diese beiden Gründe nicht vorhanden wären, so liegt ein dritter Grund vor, der die Erneuerung zur unbedingten Notwendigkeit macht. Dies ist die Emmenkorrektion. Die jetzige alte Brücke ruht auf zwei Sandsteinwiderlagern, einem Sandsteinpfeiler und drei hölzernen Jochen. Von letztern sind zwei im eigent-

lichen Emmenbett, und nach den gesetzlichen Vorschriften über Flusskorrekturen darf der Wasserlauf nicht durch solche Jöche oder Pfeiler im Flussbett selber gehemmt werden, sondern es muss das eigentliche Flussbett in eine Oeffnung eingedämmt werden. Eine Erneuerung ist daher dringend nötig.

Als man nun an die Vorarbeiten heranging, stellte sich heraus, dass man da auf ziemliche Komplikationen stösst. Die Gemeinde Lützelflüh wäre allerdings dem Staat verantwortlich für die aufzubringenden Leistungen, allein sie wird sagen: Die Brücke ist von jehir Privat-eigentum gewesen; die Eigentümer derselben haben ein grosses Vermögen für deren Unterhalt und allfällige Erneuerung zurückgelegt; es ist deshalb angezeigt, in erster Linie die Brückengemeinde zu den Leistungen, welche sonst der Gemeinde Lützelflüh auffallen würden, herbeizuziehen. Nun ist die gegenwärtige Brücke eine Tiefbrücke und führt in einer Höhe über die Emme, die bei den neuen Verhältnissen nicht genügend ist, und mündet an der Halde, auf welcher das Dorf Lützelflüh liegt. Es ist deshalb angezeigt, bei einer Erneuerung die Brücke höher zu legen, damit auch der Zugang zum Dorfe Lützelflüh verbessert wird. Hätte man es nun mit der Brückengemeinde zu thun, so würde diese natürlich erklären, sie erstelle höchstens eine Brücke, die den heutigen Anforderungen des Verkehrs entspreche, aber jedenfalls nicht so, dass sie auch den Bewohnern von Lützelflüh die von ihnen angestrebten Verbesserungen bringe. Ich glaube, zu letzterem könnte man sie auch nicht verhalten. Man hat deshalb den Interessenten den Vorschlag gemacht, sie sollen das altertümliche Verhältnis in Bezug auf diese Brücke liquidieren, die Gemeinde Lützelflüh solle die andern beteiligten Gemeinden auskaufen, resp. sich den Brückenfonds abtreten lassen und dann gegenüber dem Staat für das weitere eintreten. Es fanden hierüber lange Verhandlungen statt, die damit endigten, dass die Gemeinden Sumiswald, Trachselwald und Hasli den Brückenfonds der Gemeinde Lützelflüh abgetreten haben, unter der Bedingung, dass ihnen pro Anteil Fr. 700 bezahlt werden, im ganzen also Fr. 6300. Die Gemeinde Lützelflüh konnte sich zu diesem Geschäft aber nur verstehen angesichts der Offerte der Baudirektion, der Staat wolle gegen Abtretung des existierenden Brückenbaufonds die ihr auffallenden Verpflichtungen übernehmen. Die Gemeinde hat, als man in bezügliche Unterhandlungen eintrat, noch weitergehende Bedingungen gestellt, um bei der Sache auch noch etwas zu profitieren, und verlangt, dass der Staat gleichzeitig die Verbindungsstrasse zwischen Niedergoldbach und Lützelflüh, auf welcher die Brücke liegt, zum Unterhalt übernehme. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Brückenfonds, welcher der Gemeinde verblieben ist, ausreicht, um diese Leistungen zu bestreiten, und man hat sich daher einverstanden erklärt, gegen eine bezügliche Loskaufsumme nicht nur die Brücke, sondern auch die Strasse zu übernehmen. Würde man dies nicht gethan haben, so würden sich Missverhältnisse ergeben haben, indem der Staat auf einer Strasse, die im übrigen dem Privatunterhalt unterstellt gewesen wäre, eine Brücke zu unterhalten gehabt hätte. Nach langen Unterhandlungen einigte man sich auf eine Loskaufsumme der Gemeinde Lützelflüh von Fr. 57,700, welche nötig ist, um denjenigen Drittels der Baukosten und der Korrektionskosten der Emme zu decken, der nicht von Staat und Bund übernommen wird, sowie um später den Unterhalt der

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Strasse und der Brücke zu bestreiten. Der bezügliche Vertrag datiert vom 25. Januar 1901 und sieht vor, dass die Strasse Niedergoldbach-Lützelflüh in die dritte Klasse versetzt wird und dass der Staat die Erneuerung der Brücke, mit Bundes- und Kantonsbeitrag an die Emmekorrektion, nach dem genehmigten Projekt übernimmt, und zwar verpflichtet sich der Staat, die neue Brücke spätestens auf 1. Mai 1905 in Angriff zu nehmen. Die Einwohnergemeinde Lützelflüh leistet als fixen Beitrag an den nicht durch Bundes- und Staatsbeitrag gedeckten Drittels des Brückenbaues Fr. 16,700 und für Loskauf des Unterhaltes der Strasse samt der Brücke Fr. 41,000, zusammen Fr. 57,700. Die Einwohnergemeinde Lützelflüh verzichtet formell auf die Beiträge des Bundes und des Staates an die Emmekorrektion, die auf dieses Geschäft Bezug haben. Mit der Genehmigung dieses Vertrages wird die erste Rate von Fr. 10,000 des Brückenbaufonds an den Staat fällig. Die übrigen Raten werden bezahlt: bei Beginn der Arbeiten für die Erstellung der neuen Brücke Fr. 20,000, nach Vollendung und Inbetriebsetzung derselben Fr. 27,700. Ueber die Details, die im Genehmigungsbeschluss angeführt sind, will ich mich nicht weiter verbreiten. Man konnte dabei einige Wünsche der Gemeinde Lützelflüh berücksichtigen, ohne dass der Staat dadurch in Schaden kommt. Man hatte anfänglich vorgesehen, das Geschäft als in die Kompetenz des Regierungsrates fallend zu betrachten, und es ist auch richtig, dass es auf den ersten Blick dorthin gehört. Wenn die Regierung die Kompetenz hat, die Strassen zu klassifizieren, also Strassen vierter Klasse in Staatsunterhalt zu übernehmen, ohne dass dem Staat eine Gegenleistung gemacht wird, so hat sie wohl auch das Recht, eine solche Strasse in die dritte Klasse zu versetzen, für die eine derartige Loskaufsumme bezahlt wird. Allein es sind doch noch etwas andere Verhältnisse damit verbunden; man tritt für Leistungen ein, welche sonst die Gemeinden übernehmen müssten, und es wäre nicht ausgeschlossen gewesen, dass man da oder dort gesagt hätte, der Staat habe da zu viel Billigkeit an den Tag gelegt. Wir haben es deshalb für angezeigt erachtet, das Geschäft dem Grossen Rat vorzulegen. Wir beantragen Ihnen Genehmigung des Beschlussesentwurfes und des mit der Gemeinde Lützelflüh abgeschlossenen Vertrages.

Genehmigt.

Beschwerde gegen die Verwaltung der Bezirks-armenanstalt Dettenbühl.

(Siehe Seite 183 hievor.)

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 4. April 1901 ist von 18 Pfleglingen der Anstalt Dettenbühl beim Grossen Rat eine Beschwerde eingereicht worden, deren Schluss dahingeht, man möchte die Sache näher untersuchen und in betreff der Beschwerdepunkte Abhülfe schaffen. Die in der betreffenden Schrift enthaltenen Beschwerdepunkte beziehen sich im wesentlichen auf folgendes:

Einmal beschweren sich die Pfleglinge gegen die Verwaltung. Der Verwalter Bütkofer habe keine Zeit, 1901.

(30. September 1901.)

sich den ihm anbefohlenen Pfleglingen zu widmen. Da er gänzlich dem Viehstand seine Aufmerksamkeit schenken müsse, so müsse er auch von Markt zu Markt gehen und könne darum zu wenig in der Anstalt anwesend sein und den Pfleglingen seine Aufmerksamkeit schenken.

Ein weiterer Beschwerdepunkt geht dahin, es herrsche eine bedeutende Unordnung in den Kleidern. Die Pfleglinge bekommen nur alle 14 Tage frische Leibwäsche, was selbstverständlich zu wenig sei. In den Kleidern sei auch Ungeziefer vorhanden, und da eine Reinigung nicht stattfinde, nehme dasselbe so überhand, dass man sich dessen kaum mehr erwehren könne.

Ein fernerer Beschwerdepunkt richtet sich gegen die Krankenpflege: «Ferner herrscht in der Krankenpflege nicht im mindesten bessere Ordnung, so dass Kranke oft vier Wochen lang ohne einen Tropfen Medizin verabfolgen zu lassen krank liegen und schohnungslos absterben müssen.»

Auch in Bezug auf die Ernährung bleibe viel zu wünschen übrig. Häufig sei das Essen nicht gut und zudem oft ungenügend, so dass die Pfleglinge mit hungrigem Magen den Tisch verlassen müssen.

Ein weiterer Beschwerdepunkt bezieht sich auf die Ablöhnung für gemachte Arbeit. Denjenigen, welche gute Arbeiter seien, werde ein ganz minimer Arbeitslohn verabfolgt. Es ist da von einem Rappen per Tag die Rede, was selbstverständlich zu wenig sei.

Dies die wesentlichen Beschwerdepunkte. Sie haben beschlossen, diese Beschwerde der Regierung zu überweisen zur Berichterstattung. Infolgedessen hat die Armendirektion die Sache des genaueren untersucht. Sie hat dies durchaus nicht etwa gedrungen, sondern sehr willigerweise gethan, denn sie weiss sehr wohl, dass man gegenüber Anstalten fort und fort ein offenes Auge haben muss, dass sich da sehr leicht allerlei einschleicht und, wie die Erfahrung lehrt, da schon viel Menschliches oder besser gesagt Unmenschliches vorgekommen ist, so dass man fortlaufend ein gewisses Misstrauen, nicht gerade gegen den einzelnen Verwalter, sondern ich möchte sagen eine Art objektiven Misstrauens haben muss mit Rücksicht auf die Einrichtungen, wie sie solchen Anstalten eigen sind, und weil wir wohl wissen, dass kein Mensch unfehlbar ist.

Im weitern ist auch darauf hinzuweisen, dass die Vorsteher in den Anstalten mit einer grossen Machtfülle umgeben sind und sich Leuten gegenüber befinden, die ja durchaus nicht rechtlos, aber schwer in der Lage sind, ihrem Recht Nachachtung zu verschaffen und unter Umständen Gehör zu bekommen. Es sind dies Leute, die nicht mit Leichtigkeit mit der Aussenwelt verkehren können, Leute, die dem Staat, der betreffenden Anstalt und den Gemeinden nichts leisten, sondern ihnen eine Last sind, so dass es begreiflich ist, dass sie nicht sehr gern gesehene und begünstigte Leute sind. Aber deshalb ist es Pflicht, dass man diesen Leuten, wenn sie sich klagend irgendwohin wenden, in der Weise volle Genugthuung gewährt, dass man die Sache untersuchen lässt und, wie ich schon sagte, Anstalten gegenüber stets ein offenes Auge hat.

Nach diesen kurzen, mehr allgemeinen Bemerkungen gehe ich dazu über, Ihnen mitzuteilen, was in der Sache gegangen ist. In erster Linie hat man die Beschwerde, wie dies dem Gang der Sache angemessen war, denjenigen zugestellt, gegen die sie sich richtete, nämlich der Verwaltung von Dettenbühl. Die dortige Direktion hat die Angelegenheit geprüft, die Beschwerde-

punkte durchberaten und hierauf der Armendirektion einen Bericht abgegeben, den ich Ihnen summarisch mitteilen will:

Besuch der Pfleglinge durch den Verwalter. Hier wird gesagt, der Verwalter mache alle Tage seine Runde durch die sämtlichen Anstalträumlichkeiten, wobei er bald da, bald dort Aufmunterungen, Weisungen und, wenn nötig, auch Ermahnungen zur Beobachtung der Anstaltsdisciplin erteile. Dass er sich dabei nicht mit jedem einzelnen Pflegling abgeben und unterhalten könne, werde niemand befremden. Der grosse Viehstand und die eigene Metzgerei bringe es mit sich, dass Herr Verwalter Bütkofer hie und da die Märkte besuchen müsse, allein dies komme im Monat vielleicht ein- oder zweimal vor, in der Zwischenzeit widme er sich den Anstaltsgeschäften, so dass die Aufsichtsbehörden die Ueberzeugung haben, dass durch die Marktbesuche des Verwalters die Pfleglinge in keiner Weise benachteiligt werden.

Wechseln der Leibwäsche. Ueber diesen Beschwerdepunkt wird gesagt: «Es ist allerdings letzten Winter vorgekommen, dass einige Pfleglinge, welche nicht arbeiteten, nicht alle acht Tage frische Leibwäsche erhielten, allein dies hatte seinen Grund darin, dass infolge der ausserordentlich kalten Witterung die Wäsche nicht alle getrocknet werden konnte, sonst findet alle acht Tage ein Wechseln der Leibwäsche statt.»

Ungeziefer. Ueber diesen Klagepunkt heisst es im Bericht: «Dass solches bei Pfleglingen vorkommt, ist leider richtig, allein es ist dies ein Vorkommnis, das in keiner derartigen Anstalt fehlt. Die Pfleglinge werden beim Eintritt und später alle Monate einmal gebadet, ihre Kleider und die Betten werden desinfiziert, und trotzdem haben einige Pfleglinge immer und immer wieder Ungeziefer. Einzelne Zimmer sind frei davon, wieder andere sind trotz allen Reinigungen mehr oder weniger damit behaftet. Es muss dieser Uebelstand daher röhren, dass bei einzelnen Pfleglingen trotz dem Baden auf den behaarten Körperteilen Ungeziefer zurückbleibt und sich später wieder vermehrt. Wir wären sehr dankbar für eine Wegweisung, durch welche man das leidige Ungeziefer vollständig ausrotten könnte.»

Ärztliche Behandlung. In dieser Beziehung wird gesagt: «Der Anstalsarzt, Herr Dr. Michel, macht alle Wochen einmal Generalvisite und kommt bei speziellen Krankheiten der Pfleglinge so oft es nötig ist. Eine Vorschrift über Verabfolgen oder Nichtverabfolgen von Medikamenten an die kranken oder krank sein wollenden Pfleglinge existiert nicht, der Anstalsarzt hat da vollständig freien Spielraum. Wir bezahlen demselben alle Jahre mehr als Fr. 1000 für ärztliche Behandlung der Pfleglinge, sodann verweisen wir auf die Sterblichkeitssziffern unserer Anstalt, welche die niedersten von sämtlichen bernischen Armenanstalten sind.»

Ernährung der Pfleglinge. Ueber diesen Beschwerdepunkt lässt sich der Bericht wie folgt vernehmen: «Es liegt auf der Hand, dass in einer Anstalt, welche täglich drei- bis viermal 360 bis 380 Pfleglinge zu ernähren hat, nur Speisen verabfolgt werden können, welche sich in grossen Massen bereiten lassen, was zur Folge hat, dass nicht jedem Pflegling gerade dasjenige vorgesetzt werden kann, was er gerne isst. Dass dabei diejenigen Pfleglinge, welche an Gebrechen oder chronischen Krankheiten leiden, ungünstiger zu stehen kommen, ist begreiflich, und es wird diesem

Mangel nach Möglichkeit abzuhelfen gesucht und zwar in der Weise, dass denselben an Platz von schweren Speisen Kaffee, Milch und Brot verabfolgt wird. Das Abrahmen der Milch findet nur für den kleinsten Teil der in der Anstalt verbrauchten Milch statt, so dass deshalb eine Reklamation unbegründet ist.

Lohn für gemachte Arbeiten. Es sei durchaus nicht richtig, dass nur ein Rappen per Tag gegeben werde. Bei denjenigen, wo man riskieren müsse, dass sie das Geld in Alkohol umsetzen, halte man natürlich mit der Verabfolgung von Barbeträgen zurück, andern aber werde ein kleiner Lohn ausbezahlt, alle 14 Tage 50 Rappen. Hiezu ist zu bemerken, dass man an und für sich den Pfleglingen keinen Lohn verabfolgt; sie können vollständig gratis in der Anstalt sein, und wenn man ihnen einen kleinen Barbeträg aushändigt, so geschieht dies mehr zur Aufmunterung, und es kann jedenfalls der Pflegling in dieser Beziehung mit der Anstaltsverwaltung nicht rechten. Es ist ja möglich, um dies hier gerade beizufügen, dass man auch ein anderes System wählen könnte, und es ist auch die Anregung schon gemacht worden, denjenigen, welche effektiv und mit einer gewissen Konsequenz der Anstalt Arbeit leisten, einen Lohn zu verabfolgen. Nun muss man sich aber doch fragen, was der Lohn eigentlich für einen praktischen Zweck hätte, denn es handelt sich ja um Leute, die bis zu ihrem Tod in der Anstalt verbleiben — ein Wiederaustritt gehört zu den Ausnahmen —, es sind dauernd Unterstützte, und wahrscheinlich würden die Gemeinden einfach verlangen, dass dasjenige, was der einzelne Pflegling verdient, am Kostgeld abgerechnet werde, so dass der Betreffende schliesslich wieder nicht viel von der Sache hätte. Item, ich füge dies nur so beiläufig bei. Jedenfalls ist dies kein Beschwerdepunkt, der gehört werden kann.

Dies im wesentlichen der Inhalt des Berichtes der Verwaltung. Zum Schluss bemerkt sie, sie sei überzeugt, dass die Anstalt, welcher sie vorstehe, zu denjenigen gehöre, die sich sehen lassen dürfen und von denen man nach allen Richtungen hin Einsicht nehmen könne.

Natürlich hat man sich mit diesem Bericht nicht begnügt, denn derselbe ist, wenn man so sagen will, ein Bericht von beteiligter Seite, indem ja die Beschwerde sich just gegen diese Verwaltung richtet. Die Armendirektion hat sich deshalb noch anderes Quellenmaterial verschafft, um die Angelegenheit möglichst nach allen Richtungen klarzulegen. Man schickte den kantonalen Armeninspektor nach Dettenbühl und erteilte ihm den Auftrag, diejenigen Pfleglinge, welche sich beschwert haben, abzuhören, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dieses letztere von den Betreffenden unterschreiben zu lassen, alles natürlich nicht etwa in Anwesenheit des Vorstehers, damit die Pfleglinge in ihren Depositen nicht geniert seien und abgehalten werden, ihre Klagen geltend zu machen. Der Herr Armeninspektor hat mir über diese Untersuchung einen Bericht erstattet, worin er sagt, die Depositen der Pfleglinge enthalten durchaus nichts, woraus man schliessen könnte, dass die Anstalt nicht in der Ordnung geführt werde. Die Beschwerden seien zum grössten Teil grundlos und zu einem kleinen Teil masslos übertrieben. Allerdings hätten mehrere Pfleglinge über etwas zu klagen gehabt, namentlich bezüglich der Kost, so der eine, dass das Fleisch manchmal nicht weich genug gekocht sei, ein anderer, dass das Brot zu alt, ein anderer, dass es zu frisch sei.

Dem einen schmecke das Sauerkraut nicht, ein anderer habe das Sauerkraut gerühmt, aber über die sauren Rüben geklagt. So hörte man verschiedene Klagen, die aber, wenn man sie ernsthaft prüft, nicht ernst zu nehmen sind; häufig sind es Klagen von ältern Leuten oder Personen, die sich nun einmal in die Anstaltsordnung nicht fügen wollen. Leider kann man solchen Leuten auch nichts anderes zur Verfügung stellen. Es kommt einen ja häufig hart an, dass man Leute in diesen Anstalten sehen muss, denen allerdings ein etwas besseres Los zu wünschen wäre, und in dieser Hinsicht sind ja diese Anstalten durchaus nicht etwa das Ideal. Sie bedeuten sehr grosse Fortschritte gegenüber den Zuständen, die man früher hatte, wo solche Leute in den Gemeinden miserabel verkostgeldet waren und in den Dörfern herumbettelten. Dieser Zustand hat sich geändert, allein, wie gesagt, das Ideal sind die Anstalten durchaus nicht. Es sollte eine bessere Ausscheidung vorgenommen werden können. Es sind Leute in den Anstalten enthalten, die in ein eigentliches Greisenasyl gehörten, Leute, die einen ehrbaren, rechten Lebenswandel hinter sich haben, aber aus dem Leben nichts anderes mit sich brachten als die Armut, was aber an und für sich noch kein Makel ist. Neben diesen gibt es andere Insassen, die sehr bösartiger Natur sind, die einen bösen Lebenswandel hinter sich haben und nahe an die Grenze der Sträflinge heranrücken. Endlich findet man in diesen Anstalten Leute, die nicht gerade irrsinnig, aber doch geistig anormal sind. Unter diesen Umständen ist es klar, dass es schwierig ist, in einer solchen Anstalt Ordnung zu halten und dass die nämliche Ordnung natürlich nicht für alle passt. Man sollte unter Umständen für einen grossen Teil der Pfleglinge eine mildere Ordnung einführen können, was aber deshalb nicht möglich ist, weil ein anderer Teil eine scharfe und strenge Ordnung nötig hat. So hat man denn in diesen Anstalten eine Ordnung, die für die einen passt, für die andern aber nicht, und um in einer solchen Anstalt die Ordnung aufrecht zu erhalten, wird man eher die strengere Ordnung handhaben müssen als die mildere. Dies so einige Ausführungen im Vorübergehen.

Es ist vielleicht gut, wenn Sie bei diesem Anlass Einsicht bekommen in die Art und Weise, wie häufig derartige Beschwerden aus Anstalten gemacht werden, und deshalb ist es vielleicht nicht unpassend, wenn ich Ihnen auch von dem durch den kantonalen Armeninspektor aufgenommenen Protokoll kurz Kenntnis gebe.

Der Hauptmeneur bei dem ganzen Geschäft war der Pfiegling Moser, welcher die Beschwerdeschrift zuerst unterzeichnet hat. Derselbe bestreitet die Abfassung der Beschwerde und sagt aus: «Der Verwalter komme nicht oft in die Anstalt, er gehe wahrscheinlich viel auf Märkte; das Essen sei nicht gut, die Milch werde abgerahmt; diesen Winter habe er hie und da nur alle 14 Tage ein frisches Hemd erhalten. Ungeziefer habe er nie gehabt.» Ein anderer Pfiegling, ein gewisser Bärtschi, bestreitet die Abfassung der Beschwerdeschrift. «Er erklärt, dieselbe nicht gelesen zu haben, sie sei ihm zusammengefaltet vorgelegt worden. Im weitern sagt er aus, der Verwalter komme oft in die Anstalt, dagegen habe er vernommen durch andere Pfleglinge, dass der Verwalter oft auf den Markt gehe. Ungeziefer habe er, Bärtschi, keines. Das Essen sei recht; er habe schon Plätze gehabt, wo das Essen viel geringer gewesen sei. Krank sei er in der Anstalt nie gewesen. Den letzten Winter, als man wegen Kälte die

(30. September 1901.)

Wäsche nicht trocknen konnte, habe er einmal das Hemd 14 Tage tragen müssen, sonst erhalte er alle Sonntage frische Leibwäsche. » Sie sehen, dass die Verwaltung die Sache richtig dargestellt hat, und es ist derselben aus diesem Vorkommnis durchaus kein Vorwurf zu machen, da man sich auch in Privathaushaltungen in bösen Witterungszeiten durchhelfen muss, so gut man kann. « Pflegling Johann Jakob Kurt, Fritz Ledermann, Johann Howald, alle drei lungenleidend, beklagen sich über die Qualität des Essens, weil sie wegen ihrer Krankheit nicht alles vertragen mögen. Genug sei immer vorhanden, allein manchmal seien die Speisen nicht genügend gekocht oder angebrannt. Sie wünschen bessere Behandlung durch den Anstalsarzt, namentlich wünschen sie vermehrte Abgabe von Medikamenten. » Es giebt eben Leute, die wollen viel Medizin, viele und grosse « Gutteren »; allein man kommt ja je länger je mehr von diesen vielen Medikamenten ab, wahrscheinlich sehr zum Wohle nicht nur der Armenanstalten, sondern auch von andern Leuten, die ausserhalb der Armenanstalten sind. « Die Leibwäsche werde in letzter Zeit regelmässig alle acht Tage gewechselt; im Winter sei es vorgekommen, dass es 14 Tage gegangen sei mit dem Wechsel. Kurt erklärt, dass er hie und da Läuse gehabt habe, dagegen sagen die Pfleglinge Howald und Ledermann und die ebenfalls anwesenden Pfleglinge Egger und Holenweg, dass sie noch nie irgendwelches Ungeziefer gehabt haben. Egger und Holenweg sind mit dem Essen und mit der Anstalsleitung im allgemeinen zufrieden. Alle fünf Pfleglinge erklären zum Schluss, dass sie die Beschwerdeschrift nicht gelesen, sondern auf Aufforderung hin einfach unterzeichnet hätten. »

Ich will Sie mit weitern Mitteilungen aus dem Protokoll verschonen. Die übrigen Depositen lauten in ähnlichem Sinne. Die einen sind durchwegs zufrieden, die andern haben einiges auszusetzen, aber im grossen und ganzen stimmen diese Depositen mit den Wahrnehmungen des Armeninspektors und den Mitteilungen der Anstalsleitung überein. Einer der Pfleglinge hat sich in einer Zuschrift direkt an den Grossen Rat gewendet. In derselben sagt er:

« Unterzeichneter ist aufgefordert worden, eine ungerechte und unbegründete Klagschrift zu lesen und zu unterzeichnen. Ein Brief mit grossem gelbem Umschlag ist an Euch adressiert und Ihr werdet diesen schon erhalten haben. Die Klagschrift in vier Abschnitten enthält folgendes:» Dann geht er die Beschwerdepunkte durch, erklärt, es sei das durchaus nicht richtig, er sei zufrieden, und sagt weiter: « Ueberdies war der Schreiber des gelben Briefes etwas berauscht, zudem ist es ein 6 Fuss langer Kerl, die Mehrzahl unterschrieb bloss, um nicht Wortwechsel oder sogar Händel mit diesem zu haben. » Es scheint also da einer zu sein, der in gewaltthätiger Weise die andern zum Unterschreiben veranlasst hat. « Auch ein Spengler soll desgleichen sich beim Grossen Rate über manches beklagen. Der hat am wenigsten Ursache, denn als gewesener Wirt ist er gewöhnt zu trinken, und es vergeht fast kein Tag, wo er nicht vom allerstärksten Alkohol zu sich nimmt. Durch sein Trinken ist er auch immer bereit, andere zu reizen. » Der Schreiber des Briefes ist ein gewisser E. Pärli, der zum Schluss den Grossen Rat achtungsvoll grüsst, was ich hier noch mitteilen will. (Heiterkeit.)

Dies in summa dasjenige, was in dieser Sache

gegangen ist. Der Schluss der regierungsrätlichen Begutachtung geht dahin, es sei auf diese Beschwerde, weil vollständig unbegründet, nicht einzutreten. Es hat sich auch die Justizkommission mit der Sache befasst; der Präsident derselben, Herr Heller, hat persönlich von der Anstalt Einsicht genommen und wird Ihnen, wie ich denke, noch weitere Mitteilungen machen. Sie können, hierseitiger Ansicht nach, dem Antrag der Regierung mit gutem Gewissen beipflichten. Ich wiederhole, dass unter Umständen nicht alle Anstalten ein so gutes Zeugnis erhalten könnten. Es giebt auch andere Vorkommnisse, und es ist mir gerade aus letzter Zeit ein solches bekannt, das nun auch Gegenstand der Untersuchung ist und worüber seitens der Regierungsbehörden und namentlich der Armendirektion die nötigen Verfügungen zu treffen sein werden.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Justizkommission. Die Kommission hat sich mit dieser Angelegenheit eingehend befasst, und ich kann Ihnen namens derselben mitteilen, dass sie sich dem Antrage der Regierung, es sei der Beschwerde, weil völlig grundlos, keine Folge zu geben, vollständig anschliesst. Als Präsident der Kommission habe ich mir erlaubt, in die Anstalsverhältnisse persönlich Einsicht zu nehmen, denn es ist, wie der Herr Berichterstatter der Regierung auseinandersetzt, gut, dass man derartigen Sachen zwar nicht allzuviel Aufmerksamkeit schenkt, aber sie doch in richtiger Weise würdigt und die Gelegenheit benutzt, um sich ein klares Bild von den Verhältnissen zu machen. Von dieser Erwägung geleitet, habe ich mir erlaubt, in Begleitung des Herrn Armeninspektors letzte Woche die Anstalt zu besuchen, und ich kann Ihnen nun erklären, dass ich von der Führung der Anstalt einen sehr günstigen Eindruck bekommen und die Ueberzeugung mit nach Hause genommen habe, dass der Verwalter und die Verwalterin vorzüglich geeignete Persönlichkeiten sind, um eine derartige grosse Anstalt zu leiten. Es ist eine schwere Aufgabe, 380 Pfleglinge von dieser Qualität zu besorgen, und man muss sich nur verwundern, dass man Leute findet, die sich einer derartigen schwierigen Aufgabe widmen. Es ist richtig, dass in einer solchen Anstalt eine Menge Elemente untergebracht sind, die besser nicht dort untergebracht würden, und wenn ich weitläufig sein wollte, könnte ich Ihnen einige Bilder entwickeln, woraus Sie ersehen würden, wie es in dieser Beziehung steht. Ich habe den Eindruck bekommen, dass man vielleicht in Zukunft gut thun würde, nicht allzu grosse Anstalten zu bilden, obwohl dies ja sehr gut begreiflich ist, indem der Betrieb einer grossen Anstalt in mancher Beziehung einfacher und weniger kostspielig ist. Allein man kann sich anderseits der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass es doch Verhältnisse giebt, die man in einer so grossen Anstalt nicht genügend berücksichtigen kann. Man kann etwas zu wenig individualisieren, wie man sich auszudrücken pflegt. Man kann Pfleglinge, welche separat untergebracht werden sollten, nicht separat unterbringen, sondern sie müssen in einem Saal von 10, 20 und mehr Betten mit andern zusammen sein, was, wenn sich darunter bösartige Elemente befinden, Anlass zu Reibereien giebt. Allein, wie schon bemerkt, ist in dieser Anstalt die Führung wirklich eine vorzügliche. Ich habe dieselbe von zu unterst bis zu oberst durchgangen und von allem Einsicht genommen. Natürlich giebt es manches, was einem nicht gefällt, wo man nicht Lust hätte, selber dabei sein zu müssen;

allein wenn man die Pfleglinge sieht und in Berücksichtigung zieht, wie schwierig es ist, die Sache durchzuführen, so muss man zugeben, dass das Mögliche geleistet wird. Ich kann mich also nur günstig über die Anstalt aussprechen und wünsche nur, dass auch andere Anstalten gleich musterhaft geführt werden.

Auf Details will ich, wie bemerkt, nicht eintreten. Namens der Justizkommission empfehle ich Ihnen, auf die Beschwerde nicht einzutreten, sondern sie als unbegründet abzulehnen.

Müller (Bern). Herr Regierungsrat Ritschard hat Ihnen in durchaus zutreffender Weise auseinandergesetzt, weshalb es die Pflicht der Aufsichtsbehörden eines Staates ist, derartige Anstalten scharf zu überwachen und allen Missständen, die zu Tage treten sollten und auch vielfach zu Tage treten, ohne weiteres die grösste Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen und für Abhülfe zu sorgen. Es ist ganz natürlich, dass die in diesen Anstalten untergebrachten Leute aus den verschiedensten sozialen Schichten nicht ohne weiteres ihr Recht finden können und dass man vielfach ohne weiteres sagt, die Klagen seien übertrieben, die Unzufriedenheit habe die Beschwerden diktiert, weshalb man nur allzu leicht geneigt ist, solchen Klagen nicht die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist deshalb nur zu begrüssen, dass man sich seitens des Regierungsrates nicht damit begnügt hat, die Antwort der Direktion dieser Anstalt entgegenzunehmen, sondern dass auch durch den kantonalen Armeninspektor eine Untersuchung vorgenommen worden ist, und ebenso ist es zu begrüssen, dass der Präsident der Justizkommission persönlich einen Augenschein in der Anstalt vorgenommen hat, um sich durch eigene Wahrnehmung zu überzeugen, was an der Beschwerde Wahres sein könnte. Es verwundert mich nun aber, dass Herr Heller erklärt, die Beschwerden seien völlig grundlos. Es verwundert mich dies deshalb, weil ja die Direktion der Anstalt einen Teil dieser Beschwerdepunkte selbst zugegeben hat und nur die Schwierigkeit betont, hier Abhülfe zu schaffen. Ich meinerseits, der ich über die Anstaltsverhältnisse in Dettenbühl genau informiert bin, gehe weiter und sage: Gewiss sind einzelne Beschwerdepunkte übertrieben, aber es bleiben doch eine Reihe von Punkten bestehen, wo Abhülfe dringend geboten ist. Ich möchte deshalb Ihre Aufmerksamkeit auf diese Punkte lenken, zu denen ich ohne weiteres stehen und über die ich Ihnen auch, wenn es gewünscht wird, noch weitere Auskunft erteilen kann.

Die Anstalt Dettenbühl wurde, wenn ich nicht irre, im Jahre 1895 oder 1896 erbaut, ist also noch eine neue Anstalt. Sie wurde eingerichtet zur Aufnahme von 300 Pfleglingen. Gegenwärtig sind in derselben aber 380 Pfleglinge untergebracht, es ist somit eine Ueberfüllung da, die sich ohne weiteres in einer ganz auffallenden Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse geltend macht. Selbst im Sommer und Herbst, wo ausreichend gelüftet werden kann, ist der schlechte Geruch aus den Zimmern und namentlich aus dem Krankenzimmer, das immer überfüllt ist, nicht herauszubringen und man kann sich leicht vorstellen, wie die Zustände in den Zeiten sein werden, wo eine ausreichende Lüftung nicht möglich ist, weil die Pfleglinge, alles ältere Leute, in der kalten Jahreszeit eine ausreichende Lüftung nicht ertragen und dagegen protestieren würden. Man muss sich auch darüber verwundern, dass in einer solchen neuen Anstalt in

keiner Weise für Badegelegenheit gesorgt worden ist. Erst nachträglich wurden im Souterrain im ganzen zwei Bäder für die Pfleglinge und ein solches für das Personal eingerichtet. Nun können Sie die Rechnung selber machen. Es wird gesagt, jeden Monat werde jeder Pflegling einmal gebadet. Es giebt aber wöchentlich nur einen oder zwei Badetage. Es müssen deshalb an einem Badetage 50 Pfleglinge gebadet werden und zwar können dieselben nicht bereit gestellt werden, wie dies in guteingerichteten Badeanstalten möglich ist, wo heizbare Räume vorhanden sind, in welchen sich die Leute aus- und ankleiden können. Es muss deshalb jeder einzelne Pflegling warten, bis das Bad fertig ist; auch handelt es sich um schwerfällige Leute, so dass ihnen zum Teil beim Baden Hülfe geleistet werden muss. Sie können sich nun leicht vorstellen, was dies für eine Baderei ist. Sie ist schon deswegen vollständig unzureichend, weil das Wasser mühsam herbeigetragen werden muss und nicht im Badezimmer ohne weiteres zur Verfügung steht, was für das wenig zahlreiche Anstaltspersonal eine grosse Arbeit bedeutet, so dass dasselbe auf die Frage, ob das Badewasser für jeden einzelnen Pflegling gewechselt werde, mit förmlichem Entsetzen antwortete: « Das fehlte gerade noch, es baden 6—8 im gleichen Wasser! » Meine Herren, man braucht nicht verwöhnt zu sein und kann vom Schicksal stark geschüttelt worden sein, um gleichwohl zu finden, dass eine solche Reinigung dem Reinlichkeitsbedürfnis des Einzelnen nicht entspricht. So wenig einer von uns die Zahnbürste mit einem andern teilen würde, so wenig würde er sich dazu verstehen, im gleichen Wasser mit einem andern zu baden, der seit einem ganzen Monat nicht gebadet hat und das in immer verstärktem Masse bis 6, 7 Mann im gleichen Wasser gebadet haben.

Dies ist ein Punkt, der ohne weiteres der Abhülfe bedarf. Natürlich kann derselbe nicht dem Verwalter zur Last gelegt werden, wohl aber dem Staat, der für derartig unzureichende Räumlichkeiten gesorgt hat.

Auch in Bezug auf die Ungezieferplage wird in den Depositen und im Bericht der Anstalt ohne weiteres zugegeben, dass man leider mit dem Ungeziefer zu rechnen habe und für ein Mittel dankbar wäre, um dasselbe zu vermeiden. Meine Herren, es giebt eine Reihe von Anstalten, die in bedeutend schlimmern Verhältnissen stehen, aber es doch fertig bringen, dass keine Läuseplage in der Anstalt herrscht. Ich erinnere an die Spitäler, die deshalb in schlimmern Verhältnissen stehen, weil sie ohne weiteres jeden aufnehmen müssen, dessen Aufnahme sich als notwendig erweist, und es deshalb häufig mit Leuten zu thun haben, welche mit Ungeziefer behaftet sind. Das Mittel, welches dagegen angewendet wird, ist ein sehr einfaches und wirksames und kann auch in Dettenbühl ohne weiteres angewendet werden. Es besteht darin, dass keiner aufgenommen wird, der nicht durch das Badezimmer gegangen ist, mit anderen Worten, dass die Leute beim Eintritt ein Bad erhalten und beim Austritt aus dem Bade andere Kleider bekommen, damit die ihrigen desinfiziert und gereinigt werden können. Wird so verfahren, so sollte es mich wunder nehmen, wenn man der Läuseplage nicht Herr werden sollte. Auch in diesem Punkt kann also Ordnung geschaffen werden.

Auf einen anderen Punkt ist bereits sowohl von Herrn Regierungsrat Ritschard, als Herrn Heller hingewiesen worden. Dies ist das Traurige, dass in unsrigen Armenanstalten unterschiedslos alle Kategorien durch-

(30. September 1901.)

einander gewürfelt werden, dass diejenigen braven, abgenutzten Arbeitskräfte, welche zeitlebens geschunden haben, deren Arbeitskraft aber für ihren Unterhalt nicht mehr hinreicht, mit Leuten zusammengethan werden, die blödsinnig oder mit ekelhaften Gebrechen behaftet sind, mit verkommenen Lumpenproletariats-schnapsern und Vaganten, was zur Folge hat, dass das Durchschnittsmass der Anstaltsdisciplin und Behandlung der Pfleglinge nicht bei allen in der gleichen Weise wirken kann. Eine erste Aufgabe unserer Armenpflege wäre es deshalb, dafür zu sorgen, dass in Bezug auf die Anstaltsinsassen Kategorien gemacht werden, damit sich eine gleichmässige Ordnung besser einhalten lässt und dem berechtigten Verlangen der ehrlichen Insassen Rechnung getragen wird, dass sie nicht mit Leuten, die nahezu Sträflinge sind, wie Herr Ritschard selber sagte, zusammengethan werden.

Es ist ferner behauptet worden, es sei eine ausreichende Beaufsichtigung durch den Verwalter da, ebenso sei genügend Pflegepersonal vorhanden. Auch dies ist nicht richtig. Der Verwalter, gegen dessen Person in keiner Weise ein Vorwurf erhoben wird, ist in erster Linie Landwirt, und es ist selbstverständlich, dass bei den weitreichenden ökonomischen Interessen, die mit dem grossen landwirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anstalt verbunden sind, dieser Zweig unter allen Umständen grosse und fachmännische Aufmerksamkeit verdient und dass es deshalb nicht gleichgültig ist, ob dieser Betrieb in einer sicheren Hand ruht oder nicht. Allein damit ist auch ohne weiteres gesagt, dass gewiss der grössere Teil der Zeit des Verwalters durch diese ökonomische Regelung der Anstaltsverhältnisse in Anspruch genommen wird, und er ist auch nicht von vornherein als ein ausgezeichneter Pflegevater der Anstaltsinsassen qualifiziert, weil bei der Wahl in erster Linie seine Befähigung als Landwirt im Vordergrund stand. Es ist auch nicht richtig, dass genügendes Pflegepersonal vorhanden sei. Für die Landwirtschaft, kurz für die Haushaltung ist das nötige Personal vorhanden, aber für die 380 Pfleglinge ist im ganzen ein Wärter und eine Wärterin vorhanden. Nun ist es ja klar, dass in einer solchen Anstalt unter diesen gebrechlichen Leuten stetsfort Kranke vorhanden sein werden, die unter Umständen einer unausgesetzten Pflege, einer sorgsamen und fortwährenden Reinigung ihrer Betten bedürfen etc., und man kann sich daher leicht vorstellen, dass das erwähnte Personal vollständig unzureichend ist.

Es wird vielleicht gesagt werden, man könne in unsren Anstalten nicht alles Wünschenswerte durchführen, indem dazu die nötigen Mittel nicht vorhanden seien. Meine Herren, die Armenanstalt Dettenbühl hat im Jahre 1899 einen Betriebsüberschuss von Fr. 8565 ergeben und im letzten Jahre einen solchen von Fr. 7982. 50. Ich halte dies für unzulässig und in keiner Weise zu rechtfertigen. Wenn derartige, schwere Uebelstände, die nicht in der Schuld des Verwalters, sondern in äussern Verhältnissen liegen, konstatiert werden können, so ist es absolut unzulässig, dass ein Rappen aus der Anstalt herauskommt, ehe für die notwendigen Verbesserungen gesorgt ist. Man wird sagen, es sei eine Erweiterung der Anstalt projektiert, indem man ein bereits bestehendes Haus umzubauen beabsichtige. Allein auch wenn dieser Umbau vollzogen wird, was ich hoffe, so ist damit der Ueberfüllung in keiner Weise genügend abgeholfen, indem in diesem Hause vielleicht 40 Pfleglinge Unterkunft finden werden,

während eine Ueberfüllung mit 80 Pfleglingen konstatiert ist.

Ich glaube deshalb, man brauche der Beschwerde zwar hier keine weitere Folge zu geben, aber man sollte aus derselben diejenigen Lehren ziehen, die sich einem aufdrängen. Es ist hier nicht der Ort, Anträge zu stellen, sondern es wird der Fall sein, bei Behandlung des Geschäftsberichtes bestimmte Postulate einzubringen. Aber schon jetzt möchte ich diese andeuten in der Richtung, dass grundsätzlich bei Anstalten, die in Bezug auf die notwendigen Anforderungen noch derartig zurück sind, alle Ueberschüsse für die Anstalt selber verwendet werden sollen, dass ferner dafür gesorgt werden soll, dass eine Ueberfüllung nicht eintritt, bezw. dass man die Anstalt, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, erweitert. Und wenn man auf die allgemeine Finanzlage des Staates hinweist, so ist dem gegenüber zu konstatieren, dass die speziell für das Armenwesen bezogene Steuer nicht für das Armenwesen aufgebraucht worden ist, sondern dass bedeutende Beträge im allgemeinen Betrieb aufgegangen sind. Es sollte deshalb der Grundsatz aufgestellt werden, dass weitere Aufwendungen in unserm Kanton ein Gebot der Notwendigkeit seien, da die Mittel dafür durch die spezielle Armensteuer vorhanden sind. Ferner sollte als Postulat aufgestellt werden, es solle das Pflegepersonal so vermehrt werden, dass wenigstens die kranken Insassen dieser Anstalten eine ständige Pflege erhalten können.

Die vorliegende Beschwerde mag also im einzelnen übertrieben sein, allein im grossen und ganzen und in wesentlichen Punkten ist sie berechtigt, und es ist nicht ein Vorwurf gegenüber der Verwaltung, sondern gegenüber dem Staat, dass solche Zustände möglich sind. Es sollte in dieser Beziehung absolut Abhülfe geschaffen werden, und wir dürfen dies verlangen, weil das Bernervolk durch eine spezielle Steuer sich grosse Opfer auferlegt hat und das Begehr ein berechtigtes ist, dass diese Opfer so verwendet werden, dass das Armenwesen und das Anstaltswesen im Armenwesen den Grundsätzen der allergewöhnlichsten Humanität entspricht.

Rufener. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Aber als Vertreter einer Gemeinde, die eine grosse Zahl von Pfleglingen in Dettenbühl untergebracht hat, sehe ich mich doch veranlasst, einige Worte in dieser Angelegenheit zu äussern, und zwar möchte ich Ihnen hier sagen, dass dasjenige, was Sie soeben aus dem Munde des Herrn Kollegen Gustav Müller gehört haben, alles wahr ist und zwar bis in die kleinsten Details. Ich war persönlich anwesend, als die Untersuchung stattfand, auf welche sich die Aeusserungen des Herrn Müller stützen. Es verhält sich alles genau so, wie Herr Müller dargelegt hat, und ich bin deshalb auch durchaus der Meinung des Herrn Müller, dass in Bezug auf die Organisation dieser Anstalten entschieden Wandel geschaffen werden muss. Allen Respekt vor der Verwaltung und namentlich vor Herrn Verwalter Bütikofer. Sie haben alles geleistet, was nach Massgabe der Mittel, bezw. der Lokalitäten und Arbeitskräfte, die ihnen zur Verfügung standen, möglich war, und ihnen kann daher ein Vorwurf nicht gemacht werden. Aber schon seit Jahren hatten wir in den Gemeindebehörden von Langenthal stets den Eindruck, es werde in Dettenbühl etwas zu vorsichtig und zögernd vorgegangen, man dürfte in der Anordnung und in der Art und Weise des Betriebes wohl eine etwas largere

Auffassung walten lassen. Wir haben deshalb auch von Langenthal aus die Kreierung von Wärter- und Wärterinnenstellen angeregt, was mit der Zeit auch realisiert worden ist. Ebenso ist die Verbesserung und Vergrösserung der Badeeinrichtung von uns aus angeregt worden, aber wie Sie soeben gehört haben, ist dieselbe noch immer viel zu unzureichend. Alles, was man in dieser Anstalt sieht, ist ja recht, soweit man es auf Grund der Oertlichkeit und der Installation überhaupt verlangen kann, aber es sollte eine Entlastung stattfinden und damit auch ein weiterer Verbrauch von Mitteln zum Zwecke der Verbesserung des Loses der Anstaltsinsassen, wie dies soeben in sehr zutreffender Weise auseinandergesetzt worden ist.

Ich schliesse mich selbstverständlich dem Antrage der Regierung und der Justizkommission an, würde es aber sehr begrüssen, wenn die Regierung und die kantonalen Armenbehörden sich die Frage vorlegen würden, in welcher Weise in der Organisation der Armenverpflegungsanstalt Dettenbühl Remedur geschaffen werden könnte.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Justizkommission. Ich möchte nur auf einige Punkte aufmerksam machen, um nicht den Verdacht zu erwecken, als sei ich mit verbundenen Augen in der Anstalt herumgewandert. Ich habe ja zugegeben, dass, gestützt auf die Auseinandersetzungen des Regierungsrates, die betreffenden Punkte richtig seien und bin darauf nicht weiter eingetreten, weil ich glaubte, es genüge, sich in dieser Beziehung der Auffassung des Berichterstatters der Regierung anzuschliessen. Nun muss ich aber bemerken, dass zum Zwecke der Aufnahme von 380 Pfleglingen bereits ein Haus umgebaut und ein zweites im Umbau begriffen, somit für die Aufnahme einer wesentlich vermehrten Zahl von Pfleglingen gesorgt worden ist. Zum andern muss ich mitteilen, dass ich nicht den Eindruck hatte, dass die Baderei so vor sich gehe, wie Herr Müller es darstellte, und ich zweifle sehr, dass man das nämliche Bad für 6 Pfleglinge benutzen wird. Ich habe mir die Sache natürlich nicht vorführen lassen, aber ich zweifle, dass so etwas vorkommt. Ich gebe ja zu, dass die Badeeinrichtungen nicht so vorzüglich sind, wie z. B. in Kühlewyl, aber man weiss auch, wie schwer es in Kühlewyl manchmal hält, die Leute zum Baden zu bringen. Das Baden ist eine schöne Sache, aber es hält schwer, 60-, 70-, 75-, 80jährige Pfleglinge noch ans Baden zu gewöhnen. Es sind das ganz besondere Verhältnisse, und es ist immer gut, wenn man zur Beurteilung solcher Verhältnisse selber in die betreffende Anstalt geht; man erhält dann oft ein ganz anderes Bild.

Sodann möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass die Verwaltung sich wirklich alle Mühe giebt, vorhandene Mängel zu beseitigen, so gerade mit Bezug auf das Tröcknen der Wäsche. Das haben wir auch bemerkt, dass man nicht mit Rücksicht auf die Jahreszeit sollte erklären müssen, man könne die Leibwäsche nicht ändern, weil man sie nicht habe tröcknen können, sondern es sollen eben hiefür Einrichtungen getroffen werden, was nun auch geschieht, so dass in dieser Beziehung die Uebelstände beseitigt werden. Immerhin muss man den Verhältnissen auch Rechnung tragen. Ich bin weit entfernt, den Tendenzen des Herrn Müller entgegenzutreten. Ich glaube auch, die Gesellschaft habe die Pflicht, das Los dieser wirklich armen Leute zu verbessern, und es wird in dieser Beziehung noch

manches gethan werden können, allein man muss auch nicht übertreiben. Ich meinerseits habe von der Leitung der Anstalt einen günstigen Eindruck bekommen, was ich hier nochmals konstatieren will, da ich nicht möchte, dass irgend ein Schein eines Tadels auf die gegenwärtige Verwaltung falle. Der Fehler liegt jedenfalls wesentlich an den Lokalitäten, und ich habe den Eindruck bekommen, dass auch der Plan des Gebäudes kein ganz richtiger war, indem die Anstalt nach meiner Auffassung in einer Weise gebaut ist, dass die Unterbringung der Pfleglinge gerade bei schlechtem Wetter jedenfalls viele Unzukämmlichkeiten im Gefolge hat. Allein dagegen kann die Verwaltung nichts thun. Auch die Ventilation kann, wie ich zugebe, nicht so gemacht werden, wie es sein sollte, allein auch in dieser Beziehung trifft den Verwalter keine Schuld. Die Anstalt wurde unter der Aufsicht des Staates gebaut; ich glaube sogar, die Pläne seien hier in Bern gemacht worden. Dass dabei nicht für eine genügende Ventilation gesorgt wurde, ist zu bedauern, und ich habe der Verwaltung auch an verschiedenen Orten Andeutungen gemacht, wie eine bessere Ventilation herbeigeführt werden könnte. Ich denke, ein solcher Hinweis wird genügen, um die Sache sofort auszuführen. Natürlich ist es immer schwieriger, später einer solchen Anforderung gerecht zu werden, als bei der Erstellung.

Dies die wenigen Bemerkungen, welche ich mir mit Rücksicht auf meine Stellungnahme in dieser ganzen Angelegenheit noch erlauben wollte, da ich mir wirklich Mühe gegeben habe, ein richtiges Bild von der Anstalt zu bekommen.

Zraggen. Nachdem die Ausführungen des Herrn Grossrat Müller in ihrem thatbeständlichen Teil durch Herrn Grossrat Rufener bestätigt worden sind, glaube ich, die Art und Weise der formellen Erledigung des Geschäftes, wie sie vom Regierungsrat beantragt wird, sei nicht die richtige. Aus den Ausführungen des Herrn Müller geht doch hervor, dass Uebelstände, so weit sie allgemeiner Natur sind, bestehen und die Beschwerden und Klagen in dieser Beziehung sehr begründet sind. Ich glaube daher, man sollte die Beschwerde in den von Herrn Müller signalisierten und zugegebenen Punkten begründet erklären und das Geschäft an den Regierungsrat zurückweisen, damit er in diesen Punkten für Abhülfe besorgt sei; denn ich glaube nicht, dass es in der Absicht des Grossen Rates liege, so wenig als in derjenigen der Regierung, hier etwas verschleiern und vertuschen zu wollen. Aus der von der Regierung vorgeschlagenen Art der Erledigung, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, weil vollständig unbegründet, könnte man entnehmen, dass absolut zu keinen Klagen Anlass gewesen sei, während doch konstatiert ist, dass ganz gewichtige Mängel vorhanden sind, für deren Abhülfe gesorgt werden sollte.

Mein Antrag geht deshalb dahin, um nicht den Vorwurf sich gefallen lassen zu müssen, als habe man irgendwelche Verschleierungs- und Vertuschungspolitik treiben wollen: Die Beschwerde sei in Beziehung auf die Wohnungs- und Reinlichkeitsverhältnisse begründet zu erklären und der Regierungsrat zu beauftragen, in diesen Punkten für Abhülfe zu sorgen.

Moor. Es möchte vielleicht gut sein, im Antrage des Herrn Zraggen an geeigneter Stelle einen Satz anzubringen, in welchem ausgedrückt würde, dass den

Verwalter hierbei kein Verschulden trifft, sondern dass der Fehler in den ungenügenden Einrichtungen steckt. Vielleicht könnte man einschalten: « ohne dass jedoch den Verwalter ein Verschulden trifft ». Sachlich ist der Antrag des Herrn Zgraggen sicher berechtigt, und doch würde es vielleicht für manchen Kollegen stossend sein, diesen Antrag annehmen zu müssen, ohne dass dabei ausdrücklich erwähnt würde, dass den Verwalter ein Verschulden nicht treffe.

Präsident. Ist Herr Zgraggen mit dieser Ergänzung einverstanden?

Zgraggen. Ja.

Präsident. Wird der Zusatzantrag des Herrn Moor von irgendwelcher Seite bestritten? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Der Zusatz ist eventuell beschlossen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Regierung . . .	51 Stimmen.
» » » Zgraggen-Moor . . .	35 »

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

nigen, Hauser, Hennemann, Kämpfer, Lauper, Marti, Michel (Meiringen), Milliet, Reymond, Schmidlin, v. Wattewyl; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Buchmüller, Burri, Christeler, Comte, Coullery, Droz, Egli, Gäumann, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Thierachern), Hari (Reichenbach), Hostettler, Lanz (Roggwil), Marolf, Meyer, Michel (Interlaken), Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Wälchli (Wäcker-schwend), Wälchli (Alchenflüh), Walther (Landerswil), Wildbolz, Wyss.

Präsident. Gemäss Art. 20 des neuen Reglementes wird das Protokoll inskünftig auf den Kanzleitisch aufgelegt. Während der Sitzung können diejenigen Mitglieder, die sich dafür interessieren, von demselben Einsicht nehmen. Allfällige Bemerkungen werden am Schluss der Sitzung zur Diskussion gebracht. Werden keine Bemerkungen gemacht, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Bezüglich des für morgen geplanten Ausfluges möchte ich Ihnen folgendes mitteilen. Die Verwaltung der Bern-Neuenburg-Bahn stellt einen Extrazug zur Verfügung, der um 10.05 von Bern abfahren wird. Da wir mit Rücksicht hierauf die Sitzung spätestens um 9⁸/₄ Uhr abbrechen müssen, wird es nötig sein, dieselbepunkt 8 Uhr zu beginnen. Mit Zustimmung der Einladenden sind auch die Vertreter der Presse, die unsren Verhandlungen hier regelmässig folgen, eingeladen, den Ausflug mitzumachen.

Tagesordnung:

Bericht betreffend die Vorlage eines Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Beamtungen.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Joliat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Monat Mai des letzten Jahres hat der Grosse Rat eine Motion erheblich erklärt, welche folgenden Wortlaut hat: « Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht zur Förderung der staatlichen Interessen dienlich sei, wenn ein Gesetz über Unvereinbarkeit von Beamtungen geschaffen würde, wonach höchstens drei Regierungsräte im Nationalrat und einer im Ständerat mit Ausschluss aller weiteren Staatsbeamten in eidgenössischen Räten sitzen können. »

Der Regierungsrat gab damals die Erklärung ab, dass er die Prüfung dieser Frage übernehmen wolle. Diese Prüfung ist seither auch erfolgt, und ich habe heute die Ehre, Ihnen im Namen des Regierungsrates das Ergebnis derselben mitzuteilen.

In erster Linie ist festzustellen, dass zur Zeit von kantonalen Staatsbeamten zwei Regierungsstatthalter, ein Gerichtspräsident, ein Bezirksprokurator, ein Bezirksingenieur und drei Regierungsräte in der Bundesversammlung sitzen und durch ihre Zugehörigkeit zur

Dienstag den 1. Oktober 1901,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ed. Will.

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Burrus, v. Grü-

Bundesversammlung jährlich während 50 bis 60 Tagen in Anspruch genommen werden.

Wie steht es nun mit der Frage der Unvereinbarkeit von Beamtungen in den andern Kantonen der Schweiz? Es giebt 12 Kantone, welche Einschränkungen in Bezug auf die Zahl der Regierungsräte besitzen, die der Bundesversammlung angehören dürfen. In Bezug auf die übrigen Staatsbeamten kennen nur 5 Kantone einschränkende Bestimmungen und zwar erklären 2 derselben, Basselland und Zürich, blos die Mitglieder des Obergerichtes resp. den Präsidenten desselben als nicht in die Bundesversammlung wählbar. Der Kanton Glarus erklärt alle Staatsbeamtungen mit der Stelle eines National- oder Ständerates als unvereinbar, und ebenso schliessen die westschweizerischen Kantone Waadt und Neuenburg eine ganze Anzahl von Beamten aus den eidgenössischen Räten aus.

Der Regierungsrat hat nun in erster Linie untersucht, ob Gründe der Ordnung im Staatshaushalt verlangen, dass auch bei uns eine solche Unvereinbarkeit statuiert werde. Dabei musste er sich sagen, dass die Beamten, die es betrifft, ihr Amt bis jetzt mit grosser Gewissenhaftigkeit verwaltet haben und gegen ihre Amtsführung nie eine Beschwerde einlangte, so dass der Regierungsrat niemals in der Lage war, eine Untersuchung darüber walten zu lassen, ob die betreffenden Beamten ihrem Amte wirklich zu viel Zeit entzogen haben. Von diesem Gesichtspunkte aus liegt somit keine Notwendigkeit vor, eine Änderung zu treffen.

Der Regierungsrat hat sich weiter gefragt, ob Gründe allgemeiner Natur für den Erlass eines solchen Gesetzes sprechen. Allein auch in dieser Beziehung hat er gefunden, dass der Staat nicht wohl anders verfahren dürfe als ein Privatmann. Was würde man sagen, wenn in der Stadt Bern z. B. irgend ein Angestellter als Stadtrat gewählt würde und sein Prinzipal ihm erklären wollte: Das geht nicht, Sie sind mein Angestellter und haben Ihre Zeit voll und ganz meinem Geschäft zu widmen. Ein solches Verfahren würde gewiss missbilligt werden. Um so mehr ist der Staat moralisch verpflichtet, seinen Beamten die Uebernahme eines eidgenössischen Ehrenamtes nicht zu verbieten. Er muss allerdings von seinen Beamten verlangen, dass sie ihren Amtspflichten voll und ganz nachleben. Sobald aber die Leistungen, zu welchen sie verpflichtet sind, erfüllt werden, darf sich der Staat zufrieden erklären, um so mehr, als ja aus der Mitgliedschaft eines Beamten als Nationalrat oder Ständerat für den Staat auch Vorteile erwachsen, indem die betreffenden Beamten, die dort die eidgenössischen Geschäfte besorgen helfen, dabei Erfahrungen sammeln, die ihrem eigenen Amte im Kanton zu gute kommen.

Ausserdem ist zu bemerken, dass die Unvereinbarkeitsfrage nicht bloss für die eidgenössischen Stellen, sondern ganz allgemein in Behandlung gezogen werden müsste, denn wenn man es für richtig fände, die Unvereinbarkeit kantonaler Stellen mit eidgenössischen aufzustellen, so wäre es wohl ebenso richtig, auch die Unvereinbarkeit von einzelnen kantonalen Beamtungen unter sich, oder mit Gemeindebeamten oder privaten Berufsarten zu regulieren. Dass dies vorderhand absolut nötig wäre, glaubt der Regierungsrat nicht, denn einerseits existieren in dieser Beziehung bereits einzelne zerstreute Bestimmungen und anderseits besteht darüber eine konstante Verwaltungspraxis, mit welcher man sich bis jetzt behelfen konnte.

Der Regierungsrat musste auch anerkennen, dass

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

zur Zeit Dringenderes zu thun ist, als in betreff der Unvereinbarkeitsfrage zu legiferieren, indem mehrere Gesetzesvorlagen, welche die Priorität verdienen, der Behandlung durch den Grossen Rat harren.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrat dahin führen, Ihnen zu beantragen, es sei der Motion keine weitere Folge zu geben. Der Regierungsrat darf Ihnen diesen Antrag um so mehr unterbreiten, als der Art. 9 der Verfassung, nämlich die Initiative, dem Volke das Mittel giebt, seinen etwaigen Willen zum Ausdruck zu bringen und durch Sammlung von 12,000 Unterschriften die Staatsbehörden zu veranlassen, ein Gesetz über die Unvereinbarkeit von Beamtungen auszuarbeiten. Wir zweifeln aber vorderhand daran, dass die Strömung im Volke eine derartige sei, dass es nun zu einer Initiative kommen werde.

Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, der Motion keine weitere Folge zu geben.

Dürrenmatt. Der Regierungsrat beharrt in seinem Bericht bei der Stellung, die er bei der Eintretensfrage eingenommen hat. Er findet aus vier Gründen, eine weitere Folgegebung der Motion sei nicht am Platze.

Man muss der Berichterstattung der Regierung gewiss das Zugeständnis machen, dass sie die Frage, bei welcher sie selber ja immerhin auch touchiert war, möglichst objektiv untersucht hat. Die Regierung giebt auch unter Nr. 1 ihrer Begründung zu, dass in der grossen Mehrzahl der Kantone Vorschriften bestehen, wodurch die Vereinbarkeit verschiedener Beamtungen kleinere oder grössere Einschränkungen erfährt. Der Kanton Bern würde sich also, wenn er auch solche Vorschriften erliesse, mit der grossen Mehrzahl der andern Kantone in die gleiche Linie stellen. Damit ist bereits gesagt, dass das Begehr der Motionssteller nichts Aussergewöhnliches ist, sondern eine Massregel bedeutet, die man anderwärts auch als notwendig erachtet hat. Seit Abfassung des Berichtes der Regierung ist noch ein weiterer Kanton hinzugekommen, indem sich auch der Kanton Genf veranlasst gefunden hat, einschränkende Bestimmungen über die Anhäufung von Beamtungen auf der nämlichen Person aufzustellen.

Die zweite Nummer des regierungsrätlichen Berichts hebt hervor, es seien über den gegenwärtigen Zustand noch keine Klagen eingelaufen, es sei beim Regierungsrat noch nie eine Beschwerde angebracht worden, «dass ein Staatsbeamter zufolge seiner Eigenschaft als Mitglied der Bundesversammlung seine kantonalen Amtspflichten verletzt habe». Ich nehme an, dieser Satz sei wörtlich wahr, wie er dasteht. Es wäre auch zu verwundern, wenn jemand eine Klage über einen höhern oder niedrigern kantonalen Beamten anbringen würde, der seine Pflicht nicht erfüllt habe, weil er der Bundesversammlung angehöre, d. h. wenn man gerade mit der Thüre ins Haus platzen und sagen würde: Schuld an der Nichterfüllung der Amtspflichten ist der Umstand, dass der Betreffende in der Bundesversammlung sitzt. Allein gewiss ist schon hie und da geklagt worden, und sicher ist auch der Regierung schon etwa zur Kenntnis gelangt, dass die Erledigung vieler rückständigen Geschäfte habe auf sich warten lassen. Trotzdem kann sie natürlich mit voller Berechtigung sagen, dass ein Staatsbeamter zufolge seiner Eigenschaft als Mitglied der Bundesversammlung seine kantonalen Amtspflichten verletzt habe, sei nicht behauptet worden. Wenn man das Verzeichnis ansieht, das die Regierung

selber von denjenigen Beamten aufgestellt hat, die von der Motion berührt werden — es ist zwar nicht ganz vollständig; nach meiner Kenntnis fehlt ein Beamter darauf —, die Gerichtspräsidenten, Regierungsstatthalter, Bezirkspokuratoren, Bezirksingenieure, so wird es einem sofort einleuchten, dass es nicht möglich ist, diese Beamtungen vollständig auszufüllen, wenn der betreffende Beamte jährlich noch während 50—60 Tagen sich den eidgenössischen Geschäften widmen muss. Diese 50—60 Tage sind übrigens eine Minimalzahl. Es giebt Jahre, in denen die Bundesversammlung während circa 3 Monaten beschäftigt wird und die Zahl der Sitzungstage nicht nur 50 beträgt, sondern näher gegen 100 heranrückt. Nehmen wir z. B. die Beamtung eines Bezirkspokurators. Ist es möglich, wenn der betreffende Beamte 50—100 Tage den eidgenössischen Geschäften widmet, die weitläufigen und grossen Obliegenheiten zu erfüllen, die diesem Beamten durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation übertragen sind? Die Bezirkspokuratoren haben ja den Strafvollzug im ganzen Kreis zu überwachen, ferner haben sie die Vormundschaftsbehörden zu überwachen, die Register nachzusehen, in den Amts- und Geschworennengerichten mitzuwirken. Für jede mehr als achttägige Abwesenheit von ihrem Wohnort sollen sie eine Bewilligung des Obergerichtes einholen. Man könnte die Frage aufwerfen, ob dies wirklich geschehe, ob für jede Session der Bundesversammlung eine derartige Bewilligung beim Obergericht eingeholt werde. Ich nehme an, es sei dies der Fall. Aber was ist das für eine Stellung eines Mitgliedes der eidgenössischen Behörden, wenn es für jede Session zuerst um die Bewilligung nachsuchen muss, dabei mitzuwirken, um dort seine Pflicht zu erfüllen! Wie es sich mit den Amtspflichten der Bezirksingenieure verhält, angesichts der grossen Zahl von Baugeschäften — neben denjenigen, die der Grosser Rat behandeln muss, giebt es noch eine grosse Zahl anderer, die in die Kompetenz der Regierung fallen —, ferner mit den Amtspflichten der Förster, die zwar gegenwärtig nicht in Betracht fallen, aber auch schon im gleichen Falle gewesen sind, das mögen die Mitglieder des Grossen Rates, die am meisten auch etwa mit Gemeindegeschäften zu thun haben, selber beurteilen, und mancher wird sich sagen müssen: es ist nicht möglich, in den eidgenössischen Räten und in seinem Amt, wofür man in erster Linie da ist und besoldet wird, seine Pflicht zu erfüllen. Ist es einem Gerichtspräsidenten möglich, seinen Obliegenheiten nachzukommen? Man sagt uns hier und da, wie sich die Geschäfte auf den Amthäusern vermehren; man reklamiert seit langem für die Bezirksbeamten eine bessere Besoldung und begründet dies mit der vermehrten Arbeitslast. Anderseits haben wir dann Bezirksbeamte, Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter, die fast jedes Quartal in den Fall kommen, sich vertreten zu lassen. Ich möchte fragen, ob die Funktionen eines Präsidenten des Amtsgerichtes nicht leiden, wenn im Präsidium immer abgewechselt wird. Und nun die Regierungsstatthalter. Die Regierung sagt zwar, es seien ihr keine Klagen zugekommen. Dagegen ist mir umgekehrt bekannt, dass ein Regierungsstatthalter, dem ein Sitz in den eidgenössischen Räten auf dem Teller präsentiert wurde, die Wahl ausgeschlagen hat, indem er erklärte, er wüsste nicht, wo er die Zeit hernehmen sollte. Der Betreffende hat eingesehen, dass es nicht möglich ist, an beiden Orten seine Pflicht getreu zu erfüllen. Aehnliches ist auch schon bei Regierungsräten

vorgekommen. Es ist mir dieses und jenes Mitglied aus früherer und gegenwärtiger Zeit bekannt, dem es sehr leicht gewesen wäre, die schwachbezahlte Stellung in der Regierung durch ein eidgenössisches Amt zu verbessern, dies aber abgelehnt hat mit der Begründung, er habe nicht Zeit, auch noch diese Pflichten zu übernehmen. Damit will ich den andern Mitgliedern der Regierung durchaus keinen Vorwurf machen, die einen solchen Ruf, sei es des Grossen Rates oder des Volkes selber, angenommen haben. Ich halte es sogar auch für zweckmässig, dass die Regierung in beiden eidgenössischen Räten tüchtig vertreten sei, was zur Stunde der Fall ist. Es gehören gegenwärtig drei Mitglieder der Regierung den eidgenössischen Räten an, und es ist gewiss für den Verkehr der Regierung mit den Bundesbehörden und infolgedessen auch im Interesse des gauzen Kantons nur zu wünschen, dass dieses Band nicht zerschnitten werde. Es kam aber auch schon vor, dass die Mehrheit der Regierungsmitglieder den eidgenössischen Räten angehört hat und obendrein auch noch der Staatschreiber. Es ist mir auch bestens bekannt, dass dieser Zustand von Mitgliedern der Regierung selber tief beklagt worden ist. Wer genaueres darüber erfahren will, der mag das Testament von Nationalrat Feller sel. nachlesen, das sich auch über diese Unvereinbarkeit ausspricht, sowie über Aeußerungen, die seitens von Regierungsmitgliedern über diesen Gegenstand gefallen sind.

Abgesehen von der Opportunität oder Nichtopportunität eines solchen Gesetzes, muss ich übrigens auf die Vorschriften der Verfassung aufmerksam machen. Dies ist das Einzige, was mich an dem Bericht des Regierungsrates verwundert, dass er nicht auf die Verfassung hinweist, die uns den Weg zeigt. Der Art. 11 unserer Verfassung vom Jahre 1893 schreibt ausdrücklich vor, nachdem er einige Fälle von Unvereinbarkeit aufgezählt hat: «Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen in derselben Person nicht zulässig ist.» Hier wird also direkt einem Gesetz über die Unvereinbarkeiten gerufen, und ich glaube, dies ist eine Vorschrift, welche der Grosser Rat sich nicht entziehen soll und nicht entziehen kann. Dies muss auch die Ansicht der zahlreichen Motionssteller sein. Die Motion wurde seiner Zeit von einigen 20 Mitgliedern unterschrieben, die allen Parteien — die Mehrzahl waren sogar Freisinnige — angehörten. Es ist dies ein Beweis, dass dieser Motion kein parteipolitisches Motiv zu Grunde liegt, und es ist gegenwärtig auch der beste Zeitpunkt, um der Motion Folge zu geben. Es ist in der Sache kein Gicht und kein Gift enthalten; die Regierung wird gegenwärtig davon nicht betroffen und die Beamten, welche allenfalls davon berührt werden, gehören verschiedenen Parteien an.

Die Regierung sagt, man solle eine solche Frage nicht vom Grossen Rate aus reglieren, sondern dies müsse vom Volke aus, durch die Initiative, geschehen. Ich glaube dagegen, es sollte gerade der umgekehrte Weg eingeschlagen werden. Wenn einmal solche Fragen durch das Mittel der Initiative vom Volke aus aufgeworfen werden müssen, so ist keine Gewähr dafür da, dass sie ebenso ruhig diskutiert werden, wie der Grosser Rat es in einem Augenblicke thun kann, wo jede Leidenschaft vollständig fern ist.

Die Regierung giebt übrigens in Ziffer 4 ihres Berichtes zu, dass die Unvereinbarkeitsfrage noch eine andere Seite habe, wo gesetzliche Erlasse ebenso

nötig wären. Es betrifft dies die Unvereinbarkeit von verschiedenen kantonalen und kommunalen Aemtern. Ueber diese Inkompatibilitäten bestehen allerdings zahllose Vorschriften; aber kein Mensch kann sich darüber orientieren. Die Gesetzsammlung enthält mehr als ein Dutzend verschiedene Gesetze, Dekrete und Kreisschreiben, worin diese Frage berührt wird, aber ein zuverlässiger Wegweiser, welche Berufsarten und Beamtungen in den Gemeinden und im Staat vereinbar sind, besteht nirgends. Deshalb befindet man sich bei Gemeinde- und Bezirkswahlen oft in Verlegenheit, indem man bei Aufstellung einer Kandidatur nicht weiß, ob es nicht später heißen werde, die und die Aemter können nicht in der gleichen Person vereinigt werden. Oft wird gleichwohl eine solche Wahl riskiert, worauf von der Regierung der Bescheid kommt, sie sei ungültig. Ein anderes Mal — es ist ja auch dem belebsten Mitglied des Regierungsrates nicht möglich, alle Entscheide im Kopf zu behalten — lautet der Entscheid entgegengesetzt. Ich möchte daher in keiner Weise dasjenige, was die Regierung so zwischen den Zeilen als das Notwendigere anerkennt, nicht auch als solches anerkennen; man soll bei Folgegebung der Motion auch diese Seite einbeziehen, wie es schon bei Anlass der Motivierung geschehen ist.

Der Antrag der Regierung zu der Motion liegt Ihnen gedruckt vor und ich will erklären, dass ich diesen Antrag — ich möchte auch gerne entgegenkommen — ebenfalls acceptieren kann bis auf ein einziges Wort. Die Regierung sagt: «Der in der Sitzung vom 23. Mai 1900 vom Grossen Rat erheblich erklärten Motion betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen wird keine weitere Folge gegeben.» Ich unterschreibe diesen Antrag Wort für Wort bis auf ein einziges; ich möchte vorschlagen, das Wort «keine» zu streichen (Heiterkeit) und im übrigen den Antrag der Regierung unverändert anzunehmen. Es wäre dann also der Motion weitere Folge zu geben und ein Gesetz im Sinne der Motionäre auszuarbeiten. Ich glaube nicht, dass die Regierung dabei grosse Gefahr laufe, eine nutzlose Arbeit zu thun. Diesen Schrecken braucht sie nicht zu haben; es wird in diesem Falle sicher keine Entrüstung durchs Land fahren, wie es etwa schon bei andern Beschlüssen geschehen ist, wo man weniger davor erschrock, was das Volk dazu sagen werde und wo man sich nachher anders «brichten» lassen musste. Die Motion ist am 23. Mai vorigen Jahres unter Mitwirkung aller Parteien mit 63 gegen 29 Stimmen erheblich erklärt worden. Ich hoffe, der Grosse Rat werde dieser bereits gezogenen Stellung treu bleiben und die Folgegebung der Motion auch heute beschliessen.

Brüstlein. In der Motivierung des Regierungsrates sind es namentlich zwei Punkte, die mich zu einem Widerspruch veranlassen: einerseits die Behauptung, die durch die Motion aufgerollte Frage sei eine politische und keine Verwaltungsfrage, und anderseits die Behauptung, man müsse, wenn man überhaupt an die Frage herantreten wolle, dieselbe in ihrer Gesamtheit lösen. Es verwundert mich, dass man erklärt, es handle sich hier um eine politische Frage, denn ich habe vergebens nach politischen Gründen gesucht, welche für oder gegen die Unvereinbarkeit von Beamten sprechen. Die politische Konstellation des Kantons Bern, die politische Farbe der Vertreter des Kantons in den eidgenössischen Räten oder umgekehrt die

politische Farbe der Beamten wird durch die Einführung der Unvereinbarkeit in keiner Weise tangiert. Es werden einzelne Personen zwischen zwei Beamtungen optieren müssen, aber eine politische Veränderung wird nicht eintreten. Die Frage ist eine rein verwaltungstechnische, bei welcher die politische Anschaugung des Einzelnen absolut keine Rolle spielt, sondern massgebend ist für ihn nur der grössere oder geringere Ernst, mit dem er sich um den richtigen Gang der Staatsmaschine interessiert.

Und wenn man sagt, die Frage sollte insgesamt gelöst werden, so ist dies offenbar nichts anderes als ein bekannter Notbehelf, wonach man, wenn man einer Frage aus dem Wege gehen will, sie in einer viel grössern ersäuft, von welcher man weiß, dass sie nie gelöst werden wird. Nun ist aber gerade im vorliegenden Falle für ein solches Ersäufen, für eine Verallgemeinerung der Frage absolut kein stichhaltiger Grund anzuführen, denn es handelt sich hier keineswegs um eine prinzipielle, sondern um eine rein praktische Frage, eine Frage der Opportunität, die in jedem einzelnen Falle verschieden gelöst werden kann. Wir können eine generelle Lösung der Frage füglich einer Doktor-dissertation oder irgend einer solchen Schularbeit überlassen. Allein hier machen wir keine Doktor-dissertationen, sondern haben einfach den praktischen Bedürfnissen entsprechend die praktische Lösung zu suchen. Ich glaube, die Frage ist sogar so, wie die Motion sie aufgestellt hat, noch viel zu allgemein gehalten, denn ein Interesse, darnach zu fragen, ob es angehe, dass ein Professor der Universität in den eidgenössischen Räten sitze, haben wir nicht; ebensowenig haben wir ein praktisches Interesse, darnach zu fragen, ob es besser sei, dass 3, 4 oder 5 Mitglieder der Regierung in den eidgenössischen Räten sitzen. Diese Fragen sind von ganz sekundärer Bedeutung. Dagegen ist eine sehr wichtige Frage, und dies ist der Kern der Sache, diejenige des Sitzes von Bezirksbeamten in den eidgenössischen Räten und ich möchte von vornherein die Motion hierauf beschränken. Die Art und Weise, wie diese Frage von der Regierung beantwortet, um nicht zu sagen umgangen worden ist, ist für mich der kräftigste Beweis dafür, dass die Frage wirklich eine brennende ist, so brennend, dass die Regierung sich hütet, dieselbe anzugreifen. Wenn man ein Mitglied der Regierung en petit comité fragt, ob er ein Vergnügen daran habe, dass Bezirksbeamte in den eidgenössischen Räten sitzen, so wird jeder antworten: nein, es sei ihm als Direktionschef äusserst unbequem. Jedes Mitglied der Regierung, mit welchem ich über die Sache gesprochen habe, hat mir dieses Eingeständnis unumwunden gemacht. Sobald aber die Herren als Körperschaft zusammensitzen, dürfen sie nicht mehr in dieser Weise Farbe bekennen, weil eben die Bezirksbeamten, die es berühren würde, durch ihre Wahl und ihre Stellung in den eidgenössischen Räten sakrosanct geworden sind, sie sind grosse Tiere geworden, mit denen man zu rechnen hat, mit denen man glimpflich umgehen muss und denen man nicht ins Gesicht sagen darf: wir hätten es lieber, du würdest in deiner Schreibstube bleiben. Das ist offenbar kein richtiger, gesunder Zustand.

Und wenn man sagt, man solle doch nicht den Handelshäusern das schlechte Beispiel geben, man missbillige es ja, wenn ein Handelshaus seinem Angestellten verbiete, ein öffentliches Amt zu bekleiden, so frage ich: wo ist das Handelshaus, das seinem Commis

gestatten würde, während drei Monaten in den eidgenössischen Räten zu sitzen? Blättern Sie in dem Verzeichnis der Bundesversammlung und machen Sie mir einen einzigen Mann namhaft, der sich in einer derartigen Abhängigkeit befindet! Warum ist dies nicht der Fall? Weil die Privatgeschäfte die einleuchtende praktische Erfahrung gemacht haben, dass es unmöglich ist, in dieser Weise zwei Herren zu dienen und zwei wichtige Beamtungen richtig zu besorgen. Es ist ja mit der Teilnahme an den Sitzungen noch nicht gethan, sondern die Herren sind auch Mitglieder von Kommissionen, haben Botschaften zu studieren und überhaupt, wenn sie ihr Amt als Mitglieder der eidgenössischen Räte richtig ausüben wollen, einen grossen Teil ihrer Zeit zwischen den Sessionen dieser Thätigkeit zu widmen. Man kann daher nicht sagen, die betreffende Herren verwenden die Zeit zwischen den Sessionen dazu, um das Versäumte nachzuholen. Sie haben auch gar keine Veranlassung, dies zu thun, um so weniger, als sie wissen, dass sie der Regierung gegenüber eine privilegierte Stellung einnehmen und dass man ihnen gegenüber viel sanfter und zarter vorgefahren wird, als gegenüber gewöhnlichen Bezirksbeamten.

Aber es kommt noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht, der für mich noch schwerer wiegt, als der Zeitverlust. Es ist dies folgender. Wenn ein Bezirksbeamter die Möglichkeit hat, von dem Wahlkreise, in welchem er seine Bezirksbeamtung ausübt, in die eidgenössischen Räten gewählt zu werden, so wird er ganz natürlich, vielleicht ohne dass er es merkt, alle seine Amtshandlungen so einrichten, dass in der Bevölkerung der Boden vorbereitet wird, aus dem später seine Kandidatur erwachsen soll. Es ist dies jedenfalls ein Gesichtspunkt, der mit den Gesichtspunkten, die den Betreffenden als einfachen, reinen Verwaltungsbefehlten leiten sollen, nicht immer identisch sein wird. Es sind in dieser Beziehung ja schon Beispiele, und zwar solche ganz krasser Art, erwähnt worden, die ich hier nicht wiederholen will, wo behauptet wurde und vielleicht mit Recht — aber es ist schon schlimm, wenn so etwas nur behauptet werden kann — dass diese oder jene Amtshandlung eines Bezirksbeamten auf seine Kandidatur als Nationalrat oder auf die Festhaltung des einmal eroberten Nationalratssitzes gemünzt gewesen sei. Sie werden mir zugeben müssen, dass dies nichts Gesundes ist.

Wenn man sagt, man solle einem Bürger die öffentliche Thätigkeit nicht unterbinden, es habe jeder Bürger das Recht, am öffentlichen Leben teilzunehmen, so sage ich: Ein Bezirksbeamter nimmt schon als solcher genügend am öffentlichen Leben teil, so dass eine weitere Teilnahme füglich andern Bürgern überlassen werden kann, die sich nicht von Amtes wegen bereits am öffentlichen Leben beteiligen.

Ich will nicht weitläufiger werden. Die geäusserten rein verwaltungstechnischen Gründe, die mit meiner politischen Stellung nicht das Mindeste zu thun haben — ich würde die nämlichen Bedenken äussern, wenn ich auf der äussersten Rechten sitzen würde, zu der übrigens Herr Dürrenmatt gehört, der diesen Gedanken geäussert hat — veranlassen mich, Ihnen den Antrag zu stellen: Die Vorlage sei an die Regierung zurückzuweisen mit der bestimmten Weisung, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche die Stelle eines Bezirksbeamten mit der Stelle eines Mitgliedes der Bundesversammlung für unvereinbar erklärt.

Abstimmung.

Eventuell:	Für den Antrag Dürrenmatt	55 Stimmen.
»	»	Brüstlein 42
Definitiv:	Für den Antrag der Regierung	101
	Für den eventuell angenommenen Antrag Dürrenmatt	37

Dekret

betreffend

die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joliat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 18 unserer Staatsverfassung vom Jahre 1893 schreibt vor, dass für die Wahlen in den Grossen Rat das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt werden solle. Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Wahlkreise ist durch das Gesetz vom 31. Oktober 1869 bereinigt. Dieses Gesetz wurde der Vorschrift der Verfassung gerecht, indem es ziemlich gleichmässige Wahlkreise geschaffen hat. Seit dem Jahr 1869 hat sich nun aber die Repräsentationsziffer verändert; die Bevölkerung hat sich vermehrt und auch die Wohnbevölkerung sich verschoben, so dass die seiner Zeit vorhandene ziemliche Gleichmässigkeit nicht mehr besteht. Es ist soweit gekommen, dass wenn man die Zahl der Vertreter der einzelnen Wahlkreise nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf Grund der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1900 feststellt, wir neben den Dreier-, Vierer- und Fünferwahlkreisen nicht weniger als 13 Zweier- und neben diesen zwei Sechser-, zwei Siebner-, einen Zehner- und sogar einen Dreizehnerkreis hätten. Angesichts einer derartigen Verschiedenheit muss man gewiss anerkennen, dass der Verfassungsbestimmung nicht mehr Genüge geleistet würde, sondern dass gerade das Gegenteil von dem bestünde, was die Verfassung verlangt; statt möglichst gleichmässigen Wahlkreisen hätte man möglichst ungleichmässige. Um diesen Widerspruch mit der Verfassung zu beseitigen, hat der Regierungsrat gefunden, das Gesetz vom 31. Oktober müsse revidiert werden, welche Revision laut einer Gesetzesbestimmung durch Dekret des Grossen Rates erfolgen kann. Es ist einleuchtend, dass man bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht daran denken kann, die Einteilung der Wahlkreise allzu konsequent vorzunehmen. Man nahm deshalb die Fünferkreise als Norm an und suchte es zu vermeiden, einerseits Kreise zu schaffen, welche doppelt so viele Vertreter erhalten hätten und anderseits allzu kleine, d. h. Zweierwahlkreise zu kreieren, ausgenommen natürlich in den Fällen, wo es sich um einen Amtsbezirk handelt.

Nach dem vorliegenden Dekretsentwurf würden neben den Vierer- und Fünferwahlkreisen nur noch 5 Sechser- und 3 Siebnerwahlkreise bestehen und es würden damit die grössten Ungleichheiten ausgeglichen,

wenn schon damit noch nicht eine Gleichmässigkeit geschaffen wäre, wie sie vielleicht wünschenswert sein möchte. Der Regierungsrat hat geglaubt, es sei seine Pflicht, dem Grossen Rate einen derartigen Dekretsentwurf vorzulegen. Wir sind dieser Pflicht nachgekommen; das weitere müssen wir dem Grossen Rate überlassen.

Steiger (Bern), Berichterstatter der Kommission. Die von Ihnen in der letzten Session zur Beratung dieses Dekretsentwurfs bestellte Kommission beantragt Ihnen Nichteintreten auf die regierungs-rätliche Vorlage, und ich will gleich hier bemerken, dass in der Kommission sich keine einzige Stimme zu Gunsten der Vorlage erhoben hat, sondern dass dieselbe auf verschiedenen Seiten sehr scharfer Opposition begegnet ist. Die Regierung argumentiert folgendermassen: Die Verfassung schreibe vor, dass das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt werden solle; nach der neuen Volkszählung werde nun der Zustand eintreten, dass möglichst ungleichmässige Wahlkreise bestehen; dies könne man nicht gestalten und deshalb müsse ein neues Wahlkreis-dekret aufgestellt werden. Die Kommission geht von einem andern Standpunkt aus. Sie sagt: Es ist allerdings richtig, dass die Verfassung möglichst gleichmässige Wahlkreise vorschreibt, allein man soll solche tiefgreifende Aenderungen nur dann vornehmen, wenn ein wirkliches Bedürfnis zu einer Abänderung vorliegt und durch die Abänderung berechtigte Interessen weder geschädigt noch verletzt werden. Die Kommission findet nun, ein Bedürfnis zu einer Abänderung des bisherigen Zustandes liege in keiner Weise vor. Man hat sich im Gegenteil von verschiedenen Seiten darüber beklagt, dass man nun eine Abänderung vornehmen wolle, indem berechtigte Interessen verletzt werden, falls der Vorschlag der Regierung angenommen werden sollte. Ich will dies kurz an Hand des Dekretes näher ausführen.

Es sind hier zwei Gruppen zu unterscheiden. Die eine ist die, mit Bezug auf welche die Regierung findet, die Wahlkreise seien zu gross, man müsse deshalb eine Trennung vornehmen, und die andere Gruppe ist die, wo die Regierung findet, die Kreise seien zu klein, man müsse denselben daher noch einige Gemeinden hinzufügen. In der ersten Gruppe befinden sich die Wahlkreise Nidau, Biel und Bern. Nun ist von Nidau eine Petition an den Regierungsrat eingelangt, die von diesem der Kommission zu Handen des Grossen Rates übermittelt wurde. Ich will Ihnen deshalb von dieser Petition wörtlich Kenntnis geben:

Eine zahlreich besuchte Versammlung von Vertretern aus allen Gemeinden des Amtsbezirkes Nidau hat heute in Sachen der projektierten Wahlkreiseinteilung für die Grossratswahlen nachstehende Resolution gefasst und beschlossen, dieselbe als Petition dem hohen Regierungsrat des Kantons Bern zu Handen des Grossen Rates einzureichen:

Die heutige Versammlung in Erwägung:

1. dass bis jetzt für die Grossratswahlen der ganze Amtsbezirk Nidau nur einen einzigen Wahlkreis bildete,
2. dass dieser einzige Wahlkreis der politischen Geschichte des Amtes Nidau vollständig entspricht, sich eingelebt hat und bis jetzt zu keinen Klagen Veranlassung gab,
3. dass durch die beabsichtigte neue Einteilung in zwei Wahlkreise das Amt Nidau für die Bestellung seiner Vertreter im Grossen Rat in zwei ganz unnatürliche Teile zerrissen würde,
4. dass weder der Bevölkerungszuwachs, noch sonstige

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

allgemeine Interessen des Amtes Nidau eine derartige Trennung notwendig machen, indem schon früher sieben Vertreter im gleichen Wahlkreis gewählt wurden und bisher alle Bevölkerungskreise zu ihrer Vertretung gelangt sind,

5. dass ein allgemeines Bedürfnis zur Verkleinerung der Wahlkreise für die Grossratswahlen nicht vorliegt und dass die von der Verfassung verlangte möglichste Gleichmässigkeit derselben ebenso gut erreicht werden kann, wenn die mittlern und kleinern Amtsbezirke einzige Wahlkreise bilden und nur die grossen Bezirke geteilt werden, beschliesst:

Die Bevölkerung des Amtes Nidau wünscht beim bisherigen einzigen Wahlkreis zu verbleiben und erklärt sich des Bestimmtesten gegen die beabsichtigte Trennung in zwei Wahlkreise.

Nidau, den 10. Juni 1901.

Das bestellte Tagesbureau,

Der Präsident:

Schneider,

Der Sekretär:

Zurlinden.

Sie sehen, dass im Amt Nidau kein Bedürfnis nach einer Trennung des Bezirks in zwei Wahlkreise besteht, sondern dass direkt erklärt wird, wenn eine Trennung stattfinde, so werden berechtigte Interessen des Amtes Nidau geschädigt.

In Bezug auf Biel wird von der Regierung eine Trennung der Stadt in zwei Teile vorgeschlagen und zwar soll die Centralstrasse und der Scheusskanal die beiden Bezirke trennen. Seitens der Bieler in der Kommission wurde aber hervorgehoben, in der Stadt Biel sei zu einer solchen Trennung absolut kein Bedürfnis vorhanden; es wurde gegen eine solche Trennung geradezu protestiert, da man mit dem gegenwärtigen Zustand vollständig zufrieden sei und keinen Grund habe, den Wahlkreis in zwei Teile zu trennen. Die vorgeschlagene Trennung sei eine willkürliche und unnatürliche, es sei überhaupt nicht möglich, Biel in zwei Teile zu trennen, weil die einzelnen Teile absolut zu einander gehören.

Nun die Stadt Bern. Bis jetzt bildete die obere Gemeinde, d. h. die Kirchengemeinde der oberen Stadt, einen Wahlkreis. Nun will der Regierungsrat diese Kirchengemeinde in zwei Teile geteilt wissen. Ich halte nun dafür, die Trennung einer Kirchengemeinde in zwei Wahlkreise sei mit der Verfassung durchaus nicht vereinbar. Jedenfalls entspricht es dem Sinn der Verfassung nicht, nur um den Buchstaben derselben zu genügen, eine Kirchengemeinde in zwei Wahlkreise zu teilen. Es ist dies bis jetzt noch nirgends gemacht worden, und weshalb es nun hier geschehen sollte, vermag die obere Gemeinde der Stadt Bern nicht einzusehen.

Es sind sodann auch weitere Gründe gegen die beabsichtigten Trennungen geltend gemacht worden. In erster Linie wurde gesagt, man könne nicht behaupten, die Wähler kennen ihre Vertreter nicht. Unsere Verhältnisse sind nicht so gross, dass die Wähler ihre Vertreter nicht kennen können. Ich mache darauf aufmerksam, dass z. B. der Stadtrat von Bern in einem einzigen Wahlkreis gewählt wird; dieser Wahlkreis ist genau doppelt so gross als derjenige, der bis jetzt in der oberen Gemeinde bestand (**Brüstlein**: Aber mit Proporz!) und die Wähler kennen ihre Kandidaten sehr gut; man kann daher nicht behaupten, die Wahlkreise seien so gross, dass die Wähler ihre Vertreter nicht kennen. Vom Standpunkt der Minoritätenvertretung aus halte ich dafür — es ist dies speziell von Herrn

(1. Oktober 1901.)

Reimann betont worden — dass die Minderheiten in grossen Wahlkreisen eher zu einer Vertretung kommen als in kleinen und es ist dies auch ganz natürlich. Wenn in einem kleinen Kreis die Minorität nicht sehr stark ist, so wird die Majorität keine Konzession an die Minderheit machen und in diesem Falle dringen die Kandidaten der Minderheit nicht durch. In einem grossen Wahlkreis dagegen wird entweder die Majorität zu einer Konzession gezwungen oder es wird die Möglichkeit bestehen, sich selber zum Recht zu verhelfen. Es liegt deshalb im Interesse der Minoritäten, grosse Wahlkreise zu haben und nicht kleine.

Dies die hauptsächlichsten Gründe, welche von denjenigen Bezirken angeführt wurden, wo eine Trennung stattfinden sollte.

Mit Bezug auf verschiedene Bezirke beantragt die Regierung eine Zusammenwürfelung einzelner Gemeinden. Es betrifft dies die Aemter Interlaken, Thun, Seftigen, Konolfingen, Schwarzenburg, Fraubrunnen und Signau. Aus allen diesen Bezirken — Signau ausgenommen — sind mir nun Mitteilungen zugekommen, dass von einem Wunsche nach Zusammenwürfelung absolut keine Rede sei. Es wird gesagt, im Gesetz von 1869 seien allerdings nicht immer die richtigen Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammengethan worden, aber die Gemeinden haben sich nun aneinander gewöhnt und wünschen keine Änderung. Uebrigens sieht der neue Dekretsentwurf nicht überall eine Einteilung von geographisch richtigen Grundsätzen vor. Ich mache nur auf ein Beispiel aufmerksam. Die Gemeinde St. Beatenberg soll mit Brienz und Iseltwald mit Därligen im gleichen Wahlkreis vereinigt werden. Dies ist geographisch absolut unrichtig. Beatenberg käme richtiger zu Därligen und Iseltwald richtiger zu Brienz. Will man eine Änderung vornehmen, so müsste sie jedenfalls geographisch in solcher Weise erfolgen, dass nicht weit auseinanderliegende Gemeinden zusammengeschweisst werden.

Sie sehen, überall da, wo Änderungen vorgeschlagen werden, will die Bevölkerung nichts davon wissen, und von einzelnen Orten wird geradezu erklärt, durch eine Abänderung würden ihre Interessen verletzt und geschädigt.

Nun habe ich aber noch einen weiteren Grund, der für mich geradezu ein Hindernis bildet, auf das Dekret einzutreten, und zwar ist dies ein Grund formeller Natur. Ich stütze mich hierbei auch auf die Verfassung (Moor: Das ist ja nur ein «toter Buchstabe»!), deren Art. 19 sagt: «Auf je 2500 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über 1250 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes. Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.» Die letzte eidgenössische Volkszählung hat am 1. Dezember 1900 stattgefunden, und es wurde damals von den Gemeinden und vom Kanton, sowie vom statistischen Bureau eine provisorische Zusammstellung gemacht. Das statistische Bureau hat ein zahlreiches Personal angestellt, um das ganze Material zu sichten und die Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden endgültig festzustellen. Diese Zusammstellung ist noch nicht fertig und die Erwähnung des Resultates der Volksabstimmung wird erst im Laufe des Dezembers stattfinden. Wir besitzen also gegenwärtig noch gar keine offizielle Feststellung der Ergebnisse der letzten Volkszählung. Nun ist klar, dass hauptsächlich in einer Beziehung noch Änderungen

am provisorischen Resultat sich ergeben können, nämlich in Bezug auf die ortsansässige Bevölkerung gegenüber derjenigen Bevölkerung, die am Tage der Volkszählung in der betreffenden Gemeinde anwesend war. Der Bericht des statistischen Bureaus sagt sehr deutlich, dass hier unter allen Umständen noch einige Differenzen zu begleichen sein werden. Wir haben also noch gar keine feste Grundlage, auf welcher wir ein Dekret aufbauen können. Dass dieser Umstand von Einfluss sein kann, will ich nur an einem einzigen Beispiel klar machen. Es betrifft die obere Gemeinde der Stadt Bern. Nehmen wir hier eine Trennung in der Weise vor, dass die Länggasse für sich einen Wahlkreis bildet und die übrigen Teile einen solchen, so ergibt sich nach der vorläufigen Zählung für die Länggasse eine Bevölkerung von 13,356 Seelen, was zu 5 Vertretern berechtigt. Die übrigen Teile der oberen Gemeinde haben 18,787 Seelen. 18,750 Seelen berechtigen zu 8 Vertretern, da eine Bruchzahl von über 1250 Seelen die Wahl eines weiteren Vertreters gestattet. Es ist nun sehr leicht möglich, dass sich bei der Verifikation der Zettel eine Änderung in der Weise ergiebt, dass die Zahl von 18,787 Seelen auf unter 18,750 herabgeht, in welchem Falle dieser Teil des bisherigen Wahlkreises nur auf 7 Vertreter Anspruch hätte. Ich denke, ein Wahlkreis wird in erster Linie, bevor derselbe festgestellt wird, wissen wollen, wie viele Vertreter ihm zukommen; dem Wahlkreis, von dem ich eben gesprochen habe, kann man aber im gegenwärtigen Moment nicht sagen, ob er 7 oder 8 Vertreter erhalten werde, weil die definitiven Zahlen noch nicht vorliegen. Dies ist für mich geradezu ein Hindernis, auf die Vorlage einzutreten. Man könnte nun allerdings sagen, dies sei nicht ein Grund für Nichteintreten, sondern höchstens ein solcher für Verschiebung der Vorlage. Im Dezember werde das Material vollständig vorliegen, so dass man wisse, wie viele Vertreter auf den einzelnen Bezirk fallen. Allein wenn wir warten wollen, bis das Resultat vollständig erwahrt ist, so könnte das Dekret frühestens im Januar behandelt werden und dann reicht die Zeit bis zum Frühjahr nicht mehr aus, um die neuen Stimmregister aufzustellen. Nach meiner Ansicht kann daher auf die Vorlage absolut nicht eingetreten werden, weil die notwendige Zahlengrundlage fehlt.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission Nichteintreten auf die regierungsrätliche Vorlage.

Brüstlein. Ich bin etwas verblüfft — ich muss es sagen — über die Legerität, mit welcher Herr Kollege Steiger, der Chef des grössten Gemeinwesens des Kantons Bern, über den Wortlaut der Verfassung sich elegant hinwegsetzt. Er hat erklärt: Es steht zwar in der Verfassung, aber das Bedürfnis und die Interessen sprechen nach einer andern Richtung. Nun möchte ich fragen: Wozu haben wir eigentlich die Verfassung? Welches ist der Unterschied zwischen einer Verfassung und einem Gelegenheitsgesetz? Wir haben eine Verfassung in der Erkenntnis, dass man gewisse Grundsätze schützen muss vor den Einflüssen momentaner Interessen und Bedürfnisse, die ja sehr oft nur behauptete Bedürfnisse sind oder nur Bedürfnisse einzelner Bevölkerungsteile oder Parteien, während die Verfassung dasjenige enthält, was der Gesamtheit als erspriesslich geschienen hat. Nun ist gerade der Satz der Verfassung, dass die Wahlkreise möglichst gleichmässig gestaltet werden sollen, einer

derjenigen, der bei der Beratung unserer Verfassung allgemein anerkannt wurde, so allgemein, dass nicht einmal eine Diskussion darüber waltete. Es war das also die einstimmige Ansicht des verfassunggebenden Grossen Rates. Nun geht man einfach über jenen Grundsatz hinweg und stützt sich auf die politische Geschichte des Amtes Nidau u. dergl. Meine Herren, ich glaube, wenn einer von Ihnen ein Examen über die politische Geschichte des Amtes Nidau ablegen müsste, so wüsste er mit Ausnahme der That sache, dass Rud. v. Erlach Kastellan von Nidau war, wahrscheinlich nicht sehr viel zu erzählen, und ich denke, das Amt Nidau wird keine so gewaltige Geschichte haben, wie die Stadt Bern, und doch ist diese letztere, trotz ihrer politischen Geschichte, von jeher in drei Wahlkreise eingeteilt worden. Dies hat der politischen Geschichte der Stadt Bern keinen Eintrag gethan, und wahrscheinlich wird dies auch bei Nidau nicht der Fall sein. Man komme uns daher nicht mit solchen Gründen, sondern halte sich an die Verfassung. Man behaupte auch nicht, der Wortlaut derselben sei nebensächlich und man könne den Bedürfnissen, z. B. der Minoritätenvertretung, mit grossen Wahlkreisen besser entsprechen. Dies ist einfach der Wahrheit ins Gesicht geschlagen. Es ist selbstverständlich, dass in kleinern Kreisen eine Minderheit mehr Aussicht hat, zur Mehrheit zu werden und durchzudringen und zwar mit eigener Kraft und nicht so, dass sie das Gnadenbrot einer grössern Partei geniesst.

Wenn gesagt wird, das Dekret trage hie und da den geographischen Verhältnissen nicht Rechnung, so können Sie dies ja korrigieren, aber ich glaube, wir müssen uns in erster Linie an den Verfassungsgrundsatz halten, der « möglichst gleichmässige » Wahlkreise verlangt. Was heisst das « möglichst »? Dies will sagen, dass gewisse Abweichungen in beschränktem Massstabe gestattet seien. Es ist ja selbstverständlich, dass nicht alle Kreise mathematisch gleich gross sein können, und ebenso ist selbstverständlich, dass in dichtbevölkerten Gegenden die Zahl der Vertreter eine etwas grössere sein muss. Es ist auch begreiflich, dass man nicht zwei Amtsbezirke zusammenschweisst, weil die Amtsbezirke Verwaltungskörper sind, Glieder des Staates mit selbstständigem Leben. Es ist daher selbstverständlich, dass man den Amtsbezirk Saanen mit seinen zwei Vertretern belässt und ihn nicht mit dem Amtsbezirk Obersimmental, mit welchem er sonst nichts zu thun hat, verbindet. Solche Abweichungen sind erklärlich und gehen noch in den Rahmen des Zulässigen. Wenn hingegen die Regierung sagt, die Vertreterzahl, die sich ohne Revision der Wahlkreiseinteilung ergeben würde, wäre eine möglichst ungleichmässige, so hat sie buchstäblich recht. Wenn die Zahl der Vertreter der einzelnen Wahlkreise von zwei bis 13 variiert, so ist dies jedenfalls in Ungleichmässigkeit das Möglichste geleistet, und mit dem Wortlaut der Verfassung wäre die Beibehaltung eines solchen Zustandes absolut unvereinbar.

Was mich noch mehr verwunderte, ist der Umstand, dass Herr Kollega Steiger, nachdem er die Verletzung der Verfassung so leicht genommen, nachdem er dieses Kameel verschluckt hat, plötzlich glaubte, er müsse jetzt noch eine Mücke seigen, wie man zu sagen pflegt. Die kleine Mücke, die ihm im Hals stecken geblieben ist, ist der Umstand, dass die Resultate der Volkszählung noch nicht offiziell festgestellt seien. Nun weiss ich ganz bestimmt, und das statistische Bureau

wird dies bestätigen können, dass die Fehlergrenze zwischen der provisorischen und der definitiven Feststellung im einzelnen Wahlkreis höchstens bis 10 oder 20 Personen mehr oder weniger variieren kann, daher auf die Wahlkreiseinteilung absolut ohne Einfluss sein wird. Uebrigens steht es dem Rate ja vollständig frei, eine zweite Beratung des Dekretes zu beschliessen — das neue Reglement sieht ja diese Möglichkeit vor — und bis zur zweiten Beratung werden die definitiven Resultate der Bevölkerungsstatistik ja bekannt sein. Sollte dann wider alles Erwarten dieses definitive Resultat irgendwo eine kleine Änderung nötig machen, so würde dies mit einem einzigen Federstrich gemacht sein.

Meine Herren, es giebt für mich ein grösseres Bedürfnis als das, dem momentanen Bedürfnis dieses oder jenes Bevölkerungsteiles, dieser oder jener Petition gerecht zu werden. Es ist das Bedürfnis, das ich meinem Gewissen gegenüber fühle, die Verfassung zu halten. Erst gestern sind in diesem Saale die drei jüngsten Mitglieder unseres Rates beeidigt worden. Dieser Akt ist noch ganz frisch in der Erinnerung dieser Herren und ich möchte nicht, dass sie schon am zweiten Tage ihrer Thätigkeit in unserer Behörde den Eindruck bekommen sollten, dass im Grossen Rate das Wort gelte: « En Eid isch nüt! » Ich habe gesprochen. (Beifall.)

Abstimmung.

Für Eintreten Minderheit.

Brüstlein. Gestatten Sie mir eine ganz kurze Bemerkung. Ich möchte fragen: Ist dieses Nichteintreten in dem Sinne aufzufassen, dass überhaupt auf dieses Dekret nie eingetreten wird, oder soll es nur eine Verschiebung sein?

Präsident. Der Rat hat beschlossen, auf diese Vorlage nicht einzutreten. Wenn später bei anderer Gelegenheit der Gegenstand von irgend einer Seite wieder hängig gemacht wird, so wird der Rat neuerdings zu entscheiden haben, ob er auf eine neue Vorlage eintreten wolle oder nicht.

Brüstlein. Ich danke. Ich habe diese Frage deshalb gestellt, um zu konstatieren, dass die vom Grossen Rat begangene Verfassungsverletzung nicht bloss virtuell, sondern aktuell ist und von heute an die 60tägige Frist läuft zur Ergreifung des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 142 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 95) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Alphons Mather von Kinzheim, Elsass, geboren 1869, Pfarrverweser in Rebeuvevier, seit 1897 im bernischen Kirchendienst thätig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez — mit 135 Stimmen.

2. Ewald Heino Niendorf von Schimmel, Kreis Eckartsberga, Königreich Preussen, geboren 1874, ledig, Buchhalter in Biel, seit 1897 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Ligerz — mit 130 Stimmen.

3. Georg August Schuler von Schiltigheim, Elsass-Lothringen, geboren 1854, Schlosser, seit 1879 in Bern wohnhaft, verheiratet mit Lina geb. Bosshardt, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Goldiwil — mit 137 Stimmen.

4. Georg Albert Bruno Browarski von Finsterwalde, Preussen, geboren 1872, Handelsreisender, zur Zeit wohnhaft in Zürich, vorher in Bern, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Goldiwil — 130 Stimmen.

5. Jakob Musper von Schnaitheim, Königreich Württemberg, geboren 1850, Schreiner, seit 1877 wohnhaft in Biel, verheiratet mit Emma Rosalie geb. Leisi, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Port — mit 135 Stimmen.

6. Wilhelm Hildebrand von Hahn, Grossherzogtum Hessen, geboren 1854, Rentier, seit mehr als zwei Jahren wohnhaft in Zweisimmen, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Zweisimmen — mit 141 Stimmen.

7. Moritz Otto Adalbert Karmin von Wien, Oesterreich, geboren 1882, stud. phil., zur Zeit wohnhaft in Genf, minderjährig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Iseltwald — mit 95 Stimmen.

8. François Marcellin Catté von Joncherey, Frankreich, geboren 1848, gewesener Müller, seit seiner Geburt wohnhaft in Boncourt, verheiratet mit Marie Eugénie geb. Prêtre, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut — mit 135 Stimmen.

9. Siegfried Scherl von Pians, Bezirk Landeck, Oesterreich, geboren 1877, Uhrmacher, seit 1895 wohnhaft in Biel, nun in Nidau, verheiratet mit Maria Ottilia geb. Dähler, geboren 1872, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Seftigen — mit 131 Stimmen.

10. Henri Crave von Bretagne, Haut-Rhin, Frankreich, Zimmermann und Landwirt, seit 1869 wohnhaft in Montinez, geboren 1844, verheiratet mit Marie Julie geb. Jardin, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Montinez — mit 135 Stimmen.

11. Leon Wallach von Dornach, Oberelsass, geboren den 30. April 1880, ledig, Handelsangestellter in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 108 Stimmen.

12. Nestor Levy von Besançon, Frankreich, geboren den 2. Juli 1876, ledig, Commis in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 102 Stimmen.

13. Albert Emil Korrman von Droyssig, Regierungsbezirk Merseburg, Königreich Preussen, geboren 1872, ledig, Korbmacher in der Korb- und Rohrmöbel-fabrik in Büren, von 1893 bis 1898 in Münster und

seit Februar 1900 in Büren wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchdorf — mit 128 Stimmen.

14. August Stephan Nussbaumer von Krumbach, Oesterreich, geboren 1873, ledig, Metzger, wohnhaft in Münchenbuchsee, wo er geboren worden und aufgewachsen ist, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen — mit 139 Stimmen.

15. Juan Narciso Salvador Vilella von St. Vincent de Viladecens, Spanien, geboren 1859, Wirt und Weinhandler in Langnau, seit 1891 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Elise Schärer, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Langnau — mit 132 Stimmen.

16. Louis Alfred Petit-Huguenin, geboren 1882, und Charles Ferdinand Petit-Huguenin, geboren 1884, von Métabief im französischen Departement des Doubs, beide seit 5 Jahren wohnhaft in Nidau, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Aegerten — mit 135 Stimmen.

17. Marie Joseph Jean Louis Jurot von Champagney im französischen Departement der Haute-Saône, geboren 1882, Landwirt in Boncourt, seit 1897 dort wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Soubey — mit 136 Stimmen.

Ferner bei 108 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 72):

18. Jules Lallemand von Foussemagne in Frankreich, geboren 1860, Lehrer an der Primarschule zu Rouges Terres, Gemeinde Bémont, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Marie Catherine Gaibrois, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bémont — mit 100 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Präsident. Es wurde übersehen, im Falle Nr. 43 beizudrucken, dass die Justizkommission dem Antrage des Regierungsrates zustimmt. Im Falle Nr. 35 beantragt die Kommission Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage Einzelhaft. Die Regierung stimmt diesem Antrage bei, so dass zwischen den vorberatenden Behörden in allen Fällen Uebereinstimmung herrscht.

Dürrenmatt. Unter Nr. 27 figurieren wegen Jagdfevel ein Walther Hofer und ein Rudolf Marti. Beide haben das gleiche Vergehen auf ihrem Sündenregister, das zwar nicht sehr bedeutend ist. Nun wird von der Regierung und der Justizkommission für den einen eine Reduktion der Busse von 40 auf 10 Fr. vorgeschlagen, für den andern aber nicht, obschon das Vergehen das nämliche ist. Ich möchte doch wünschen, dass da kein Unterschied gemacht werde. Es heisst, der Rudolf Marti sei der ärmere; aber auch der Walther Hofer ist nicht der Sohn eines reichen Bauern. Wir können doch nicht den Grundsatz aufstellen, dass der Aermere geringer bestraft werde als der Vermögliche. Im übrigen begrüsse ich es, dass wirklich eine Reduktion vorgeschlagen worden ist, und ich glaube, der Grosse Rat dürfe die gleiche Reduktion auch dem Hofer bewilligen, indem es ein

offenes Geheimnis ist, dass die beiden Burschen, die da bestraft worden sind, nicht die Urheber des Jagdfrevels sind, der seiner Zeit in Thöriegen verübt worden ist, d. h. dass die aufpassenden Landjäger nicht die Rechten erwischt haben. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, auch dem Walther Hofer die Reduktion der Busse auf 10 Fr. zukommen zu lassen, schon im Interesse der gleichen Behandlung.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen nur mitteilen, weshalb zwischen den beiden Petenten ein Unterschied gemacht wird. Rudolf Marti ist ganz vermögenslos und kann die Busse von 40 Fr. unmöglich bezahlen, so dass sie in Gefangenschaft umgewandelt werden müsste; um die 40 Fr. abzuverdienen, hätte er acht Tage abzusitzen. Diese Strafe wäre wohl zu hart. Deshalb beantragt der Regierungsrat eine Herabsetzung der Busse auf 10 Fr., gleich zwei Tage Gefangenschaft, falls Marti diese Busse nicht bezahlen sollte. Walther Hofer dagegen ist wohl im stande, die Busse zu entrichten, braucht also nicht zu befürchten, dass er ins Gefängnis wandern müsste. Dass die Busse zu hoch sei, glaube ich nicht, denn aus den Akten geht mit aller Bestimmtheit hervor, dass die beiden auf Wildenten Jagd machten und zwar gerade zur Zeit, wo das Brutgeschäft vor sich ging. Es hat somit hier wirklich ein Vergehen stattgefunden, das nicht ungeahndet bleiben sollte. Ich will es dem Grossen Rate überlassen, ob er auch gegenüber dem Hofer Milde walten lassen will. Der Regierungsrat fand, er müsse das Gesuch des Hofer abweisen, könne dagegen in Bezug auf Marti eine Herabsetzung der Busse empfehlen.

Edm. Probst. Ich möchte Sie auf den Fall Nr. 45, Ramseyer und Konsorten, aufmerksam machen. Es handelt sich hier um einen Raufhandel. Der Delinquent wurde bestraft durch Auferlegung der Kosten etc., sowie mit 50 Tagen Gefangenschaft. Ramseyer ist mir persönlich bekannt. Er ist allerdings vorbestraft, aber seine Vergehen reichen meist in die Jünglingsjahre zurück. Er hat sich in den letzten Jahren gebessert, er ist ruhiger und besonnener geworden, wie auch ein Leumundszeugnis, das bei den Akten liegt, beweist. Es scheint mir deshalb, diese Strafe von 50 Tagen sei etwas hoch bemessen. Dazu kommt aber noch ein anderer Grund. Ramseyer leidet an dem Hauptfehler, dass er jähzornig ist; dieser Jähzorn lässt sich aber auf einen Krankheitskeim zurückführen. Er ist lungenkrank und ist infolgedessen leicht erregbar. Dies ist auch der Grund, weshalb er sich in dem letzten Falle, der sich 1899 zutrug, in einen Raufhandel verwickelte. Im Bericht der Regierung selbst wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Akten ein ärztliches Zeugnis liege, worin konstatiert wird, wenn Ramseyer die 50 Tage absitzen müsste, dies einen schädlichen Einfluss auf seine Gesundheit haben könnte, und ich meinerseits möchte die Verantwortlichkeit nicht tragen helfen, durch Nichtbegnadigung zur Verschlimmerung des Gesundheitszustandes eines Menschen oder sogar zum Tode desselben beigetragen zu haben. Es liegt auch eine von sehr achtbaren Bürgern unterzeichnete Petition bei den Akten, welche alle bestätigen, dass Ramseyer, namentlich in den letzten Jahren, sich gebessert habe. Er ist ein ruhiger Geschäftsmann und Familienvater geworden, und ich möchte Ihnen deshalb beantragen, es sei dem Ramseyer die Gefangen-

schaftsstrafe zu erlassen. Auf alle Fälle mache ich darauf aufmerksam und formuliere in dieser Beziehung einen Wunsch zu Handen der betreffenden Behörden, dass es angezeigt wäre, die Vollziehung der Gefängnisstrafe zu sistieren, bis man völlige Gewissheit hätte, dass diese Strafe dem Gesundheitszustande nicht schaden werde.

Moor. Herr Probst hat zu Gunsten des Ramseyer gesprochen. Ich möchte mich nun zu Gunsten der beiden andern, des Ed. Fahrni und des Karl Friedrich Schmidt, verwenden. Ich möchte durchaus nichts gegen die Ausführungen des Herrn Probst einwenden und erlaube mir nur, zu bemerken, dass wenn Ramseyer das Wohlwollen des Grossen Rates verdient, es die beiden andern nicht weniger, ja ich möchte sagen in viel höherem Masse verdienen. Es ist Thatsache, dass der ganze Raufhandel etc. nicht von Fahrni und Schmidt provoziert wurde, sondern darin seinen Ursprung hat, dass die Entlassung eines Arbeiters des Karl Friedrich Schmidt dem Ramseyer nicht beliebte. Wie gesagt, ich möchte den Ramseyer dadurch nicht belasten, sondern nur die beiden andern entlasten. Fahrni hat eine längere Arbeitslosigkeit durchgemacht und ist dadurch ökonomisch in Rückstand gekommen. Wenn er nun noch diese 50 Tage Gefangenschaft aushalten müsste, so würde seine Familie geradezu in Not geraten. Ebenso ist Schmidt, der einen guten Leumund besitzt, in den Kreisen da draussen — die ich persönlich, wie Herr Probst, sehr genau kenne — beliebt und würde in noch viel höherm Masse als die andern geschäftlich geschädigt sein, weil er neben dem Coiffeurgeschäft noch eine kleinere Badanstalt besitzt und für eine zahlreiche Familie sorgen muss. Nun weiss ich ja wohl, dass man nicht ausschliesslich darauf sehn kann, ob jemand ökonomisch zurückkomme oder eine zahlreiche Familie habe, sondern dass man natürlich in erster Linie auf die Art der Verschuldung Rücksicht nehmen muss. Allein gerade diese ist im vorliegenden Falle doch eigentlich so minim, dass ich glaube, die zwei Petenten seien der Nachsicht des Grossen Rates würdig. Ich möchte Sie deshalb bitten, diese Beiden zu begnadigen, namentlich dann, wenn Sie dem Antrage des Herrn Probst beistimmen, möchte Sie aber ersuchen, die Beiden auch dann zu begnadigen, wenn Sie finden sollten, Ramseyer verdiente eine Begnadigung nicht. Auch wenn Sie nur den Vortrag des Regierungsrates lesen, so werden Sie finden, dass in Bezug auf die Verschuldung ein Unterschied besteht.

Zum Schlusse erlaube ich mir, Ihnen noch von einem Briefe Kenntnis zu geben, den Herr Mühlbauer Emch, Mitglied des Stadtrates von Bern, an den Grossen Rat richtet:

Herr Präsident!

Herren Grossräte!

Wie mir mein Arbeiter, Ed. Fahrni, mitteilt, soll sein Strafnachlassgesuch in gegenwärtiger Session zur Behandlung kommen. Fahrni ist seit 1. Juni 1900 als Schreiner bei mir in Arbeit und kann ich ihm in allen Teilen ein sehr gutes Zeugnis ausstellen. Nebenbei möchte ich einen schönen Zug von ihm erwähnen. Obschon Fahrni in ganz pekuniären — soll wohl heissen prekären — Verhältnissen lebt, hat er es einem armen ihm verwandten Knaben möglich gemacht, den Mechanikerberuf zu erlernen, indem er ihm Kost und Logis verabfolgt während der dreijährigen Lehrzeit. Der betreffende Knabe arbeitet nun seit 8 Monaten

an der Seite seines Helfers beim Unterzeichneten. Fahrni muss überdies am 2. Oktober in den Militärdienst einrücken und wenn er wirklich diese harte Strafe abbüßen müsste, so wären die Folgen für ihn und seine zahlreiche Familie geradezu ruinös.

Es scheint mir übrigens, die zudiktierte Strafe stehe in keinem Verhältnis zu dem Vergehen, dessen sich Fahrni schuldig gemacht hat.

Oben angeführte Punkte veranlassen mich, mehrgenannten Fahrni dringend Ihrem Wohlwollen zu empfehlen.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung

H. Emch, Mühlenbauer.

NB. Ich habe mich zu vorstehender Eingabe veranlasst gefühlt ohne Ansuchen und ohne Wissen des Arbeiters Fahrni.

Der Obige.

Wenn ein Arbeiter mit seinem Arbeitsherrn so steht und der Arbeitsherr aus freien Stücken Veranlassung nimmt, diesen Mann Ihrem Wohlwollen zu empfehlen, so glaube ich, wir dürfen dem Gesuche ganz wohl entsprechen. Ich möchte Sie deshalb bitten, in erster Linie dem Schmidt und dem Fahrni, ohne dem Antrag des Herrn Kollega Probst irgendwie entgegentreten zu wollen, die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn einer von den Dreien begnadigt werden soll, so bin ich in der That der Ansicht, es sollen die beiden andern auch begnadigt werden. Der Regierungsrat fand, angesichts der bei diesen Zänkereien vorgekommenen Körperverletzungen und Rohheiten sei es nicht am Platz, hier Milde walten zu lassen. Unter keinen Umständen könnten wir uns einverstanden erklären, dass die ganze Strafe erlassen werde. Hätten die Herren eine Herabsetzung der Strafe beantragt, so wäre dies möglicherweise noch angegangen; mit einer gänzlichen Begnadigung dagegen würde man doch die Milde allzu weit treiben.

Heller-Bürgi, Berichterstatter der Justizkommission. Ich möchte das bestätigen, was der Vertreter der Regierung gesagt hat. Will man den Ramseyer begnadigen, so verdienen die beiden andern die Begnadigung in noch höherem Masse, denn aus den Akten bekommt man den Eindruck, dass Fahrni und Schmidt weniger belastet sind als Ramseyer. Allein Kommission und Regierung sind in der Auffassung einig gegangen, entweder müsse man alle drei berücksichtigen oder sie alle abweisen. Sie kamen zum letzten Antrag und zwar wesentlich wegen des Ramseyer. Ramseyer ist 14 mal vorbestraft, und wenn Herr Probst gesagt hat, er habe sich gebessert, so ergiebt sich aus den Akten, dass er am 5. Januar dieses Jahres wiederum wegen Wirtshausskandal bestraft worden ist. Es wäre wirklich etwas weitgehend, wenn man diese drei Bürger, die wegen Misshandlung, Verleumdung, Ehrverletzung und Wirtshausskandal zu 50, beziehungsweise 25 Tagen Gefängnis verurteilt worden sind, begnadigen wollte. Es wäre das jedenfalls nicht begründet. Wäre eine Reduktion der Strafe beantragt worden, so könnte man ja von einer Opposition absehen; allein Herr Probst beantragt gänzlichen Erlass der Strafe, und mit einem solchen Beschluss käme der Rat doch in sehr starken Widerspruch mit andern analogen Fällen. Es wäre deshalb jedenfalls besser gewesen, wenn die Antragsteller blos eine Reduktion der Strafe beantragt

hätten, sagen wir für Fahrni und Ramseyer auf 20, für Schmidt auf 10 Tage Gefängnis. Ich will dem Rat den Entscheid überlassen; ich mag es den Betreffenden von Herzen gönnen, wenn sie begnadigt werden, aber jedenfalls begiebt sich der Rat damit in einen starken Widerspruch mit einer Menge anderer Fälle.

Edm. Probst. Ich habe im Eingang meines Votums gesagt, dass die Gefängnisstrafe etwas hoch bemessen sei, und wenn ich auf völligen Erlass derselben plädiert habe, so geschah es, weil Ramseyer sich in krankem Zustand befindet und die Gefängnisstrafe ohne Schädigung seiner Gesundheit nicht verbüßen könnte. Ich kann mich aber den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten auch anschliessen, indem ich zugebe, dass eine vollständige Begnadigung vielleicht doch zu weitgehend wäre, und will meinen Antrag in dem Sinne modifizieren, dass den drei Angeklagten die Hälfte der Strafe erlassen werde. Dabei möchte ich aber nochmals den Wunsch aussprechen, man möchte bei Ramseyer eine Verschiebung des Strafvollzuges eintreten lassen.

Moor. Ich möchte Sie doch bitten, die volle Begnadigung auszusprechen. Die Verumständigungen des Falles sind derart, dass eine Unzükömmlichkeit, wie sie der Herr Präsident der Justizkommission befürchtet, nicht eintreten wird. Namentlich ist zu betonen, dass man die 14malige Vorbestrafung des Ramseyer nicht die beiden andern entgelten lassen sollte. Zweitens möchte ich den Herrn Präsidenten der Justizkommission dabei behaften, dass er selber zugiebt, wenn jemand eine Begnadigung verdiente, so seien es in erster Linie der Fahrni und der Schmidt.

Schlumpf. Ich möchte mir zum Fall Nr. 35, den Friedr. Schmid betreffend, einige Worte erlauben. Schmid hat das Gesuch eingereicht, es möchte ihm die wegen Holzfrevel zudiktierte Strafe erlassen werden. Regierung und Justizkommission sind dem Gesuche in weitgehendem Masse entgegengekommen, ich hätte es aber doch begrüßt, wenn die Strafe dem Schmid ganz erlassen worden wäre. Nachdem dies nicht geschehen ist, möchte ich diesen Antrag stellen. Zur Begründung führe ich an, dass Schmid den Holzfrevel in einer grossen Notlage — er hat eine siebenköpfige Familie und war lange arbeitslos — ausgeführt hat. Auch ist sehr wahrscheinlich, dass Schmid, wenn er die Gefängnisstrafe absitzen muss, seine jetzige Stellung verliert, und es wäre gewiss zu bedauern, wenn Schmid auf den Winter hin, wo wir sowieso eine Masse Arbeitslose haben werden, neuerdings in eine solche Notlage geriete, dass er zu verzweifelten Mitteln greifen würde. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, dem Friedr. Schmid die Strafe vollständig zu erlassen.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so ist die Diskussion über die Strafnachlassgesuche geschlossen. In Bezug auf den Fall Nr. 45 bestehen nur nach zwei Anträge, da Herr Probst mir erklärt hat, dass er sich dem Antrage des Herrn Moor auf gänzlichen Erlass der Strafe anschliesse.

A b s t i m m u n g .

1. Von 106 gültigen Stimmen lauten
a) für den Antrag Dürrenmatt im Falle Nr. 27
(Hofer und Marti) 64 Stimmen.

b) für den Antrag Schlumpf im Falle

Nr. 35 (Fr. Schmid)	64 Stimmen.
---------------------	-------------

In diesen beiden Fällen sind somit die weitergehenden Anträge angenommen.

2. Im Falle Nr. 45 (Ramseyer, Fahrni und Schmidt) lauten von 130 gültigen Stimmen:

Für Begnadigung nach Antrag Moor-

Probst	40 Stimmen.
--------	-------------

Für Abweisung nach Antrag der Re-

gierung und der Justizkommission . . . 90 "

3. Alle übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Justizkommission erledigt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation :

Le soussigné désire interroger le gouvernement et spécialement la Direction des affaires sanitaires sur l'épidémie de variole de Niederbipp et sur les mesures qu'il jugera propos de prendre pour éviter le retour de semblables épidémies.

Dr Gross.

(Der Unterzeichnete wünscht die Regierung und speziell die Sanitätsdirektion über die Blatternepidemie in Niederbipp und über die zur Verhütung derartiger Epidemien zu ergreifenden Massnahmen zu interpelliieren.)

Gesetz

betreffend

die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.**Erste Beratung.**

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Novembersession des letzten Jahres wurde dieser Gesetzesentwurf, der von der Verfassung in Art. 40 kategorisch verlangt wird, von Regierung und Kommission dem Grossen Rat vorgelegt. Bei Anlass der Beratung der Eintretensfrage stellte Herr Grossrat Milliet den Antrag auf Rückweisung an die Regierung. Der Vertreter des Regierungsrates hat sich diesem Antrage nicht widersetzt, und es hat hierauf der Grosser Rat mit 66 gegen 53 Stimmen den Entwurf an die Regierung zurückgewiesen.

Diese Rückweisung hat sowohl der Kommission als dem Regierungsrat Veranlassung gegeben, den Gesetzesentwurf einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Es hat sich auch hier wieder der Ausspruch bewährt, den schon vor bald 2000 Jahren der römische Dichter Horaz gethan hat: Nonum prematur in annum, zu deutsch: Es muss während 9 Jahren gefeilt werden,

nämlich ein schriftliches Werk. Ungefähr so geht es auch diesem Gesetzesentwurf. Zwar sind wir noch nicht beim neunten Jahre angelangt, seit in die Verfassung vom Jahre 1893 die Vorschrift aufgenommen wurde, es solle ein Verwaltungsgericht geschaffen werden; aber die Einführung des Verwaltungsgerichtes ist auch noch keine Thatsache.

Herr Milliet hat bei Motivierung seines Rückweisungsantrages nicht unerhebliche Bedenken geäussert. Sein Votum wird Ihnen noch in Erinnerung sein, und ich will mich deshalb darauf beschränken, in aller Kürze auf die hauptsächlichsten Bedenken aufmerksam zu machen.

Herr Milliet hat sich namentlich dahin ausgesprochen, es erscheine ihm als unzulässig, dass das Verwaltungsgericht auch die Taxation in Steuersachen vornehmen solle, die bis dahin, und noch heute, von der Gemeinde-, der Bezirks- und der Centralsteuerkommission und, als oberster Instanz, vom Regierungsrat vorgenommen wurde. Herr Milliet betonte, ein Gericht eigne sich nicht dazu, diese Steuereinschätzung vorzunehmen; ein Gericht habe es mit Streitigkeiten um Rechtsverhältnisse zu thun, nicht nur mit solchen um Vermögensinteressen; ein Gericht entscheide unwiderruflich, während es sich, wie die Erfahrung lehre, hin und wieder als notwendig erweise, dass Verwaltungsbehörden, wenn neues Material herbeigeschafft werde, wenn sie auf besondere beim Entscheid vielleicht nicht bekannt gewesene Verhältnisse aufmerksam gemacht werden, auf einen solchen Verwaltungsentscheid, um mich so auszudrücken, zurückkommen können. Ich kann in dieser Beziehung aus Erfahrung sprechen. Die Regierung als Rekursinstanz im Taxationsverfahren ist schon mehr als einmal im Falle gewesen, auf solche Entscheide zurückzukommen und sie den neuen thatsächlichen Verhältnissen entsprechend abzuändern, in der Regel zu Gunsten des betreffenden Steuerpflichtigen.

Herr Milliet führte weiter aus, man unterscheide bei Steuerstreiten namentlich drei Gruppen: Einmal die Nicht- oder die unrichtige Anwendung des Gesetzes; zweitens können Fehler im Verfahren gemacht werden; drittens die Steuereinschätzungen. Herr Milliet ist der Ansicht, dass die beiden ersten Punkte allerdings dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung zugewiesen werden können, nicht aber die Steuereinschätzungen.

Ferner machte Herr Milliet darauf aufmerksam, dass nach dem vorliegenden Entwurf das Verwaltungsgericht kompetent erklärt werde, in gewissen Fällen den Ausschluss der Oeffentlichkeit zu verfügen, während dem die Verfassung in Art. 50 ausdrücklich vorschreibe, dass für die gerichtlichen Verhandlungen der Grundsatz der Oeffentlichkeit gelte. Es sei daher unzulässig, Verhandlungen in Steuersachen vor dem Verwaltungsgericht geheim vorzunehmen. Anderseits aber, sagt Herr Milliet, sei es notwendig, dass in Steuersachen wirklich geheim verhandelt werden könne, denn es gehe nicht an, dass über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen vor dem Verwaltungsgericht öffentlich verhandelt werden könne, so dass jedermann sich orientieren könne, wie es sich in Bezug auf die Vermögensverhältnisse dieses oder jenes steuerpflichtigen Bürgers verhalte. Es könnte ein Konkurrent eines Geschäftsmannes den Verhandlungen bewohnen und ruhig zuhören, wie der betreffende Geschäftsmann vermögenshalber stehe, um die Sache später an die grosse Glocke zu hängen, was natürlich dem betreffenden steuerpflichtigen Bürger nicht nur unangenehm sein müsste, son-

dern sogar geschäftlich schädigend einwirken könnte. Es sei daher nötig, dass das Verwaltungsgericht geheim verhandeln könne, was aber anderseits von der Verfassung verboten werde.

Dies waren die wesentlichsten Bedenken des Herrn Milliet. Es liegt mir nun ob, in gedrängter Kürze auf dieselben einzutreten und zwar will ich in erster Linie den zuletzt genannten Punkt berühren. Ich hoffe, Ihnen den Beweis erbringen zu können, dass das Verwaltungsgericht nicht eine Gerichtsbehörde im Sinne der Verfassung ist, sondern eine Verwaltungsbehörde. Ist aber das Verwaltungsgericht eine Verwaltungsbehörde, so greift der Art. 50 der Verfassung, der den Grundsatz der Oeffentlichkeit bei gerichtlichen Verhandlungen aufstellt, nicht platz und es sind somit Grosser Rat und Volk vollständig frei, den Ausschluss oder Nichtauschluss der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes nach Belieben zu bestimmen.

Einmal befindet sich, was Herr Kommissionspräsident Grieb schon im November des letzten Jahres in zutreffender Weise hervorgehoben hat, die Vorschrift, welche die Einführung eines Verwaltungsgerichtes verlangt, in der Verfassung unter der Rubrik «Regierungsbehörden». Die Verfassung unterscheidet genau zwischen Regierungsbehörden und Gerichtsbehörden und nun befindet sich, wie bemerkt, die Bestimmung, es solle ein Verwaltungsgericht eingeführt werden, unter dem Titel «Regierungsbehörden». Schon dies ist nach meiner Auffassung ein Fingerzeig der Verfassung, dass man bei Aufstellung dieser Forderung nicht daran dachte, mit dem Verwaltungsgericht eine neue ordentliche Gerichtsbehörde einzuführen. Ein noch schlüssigerer Beweis, glaube ich, liegt aber in folgendem. In Art. 40 der Verfassung steht: «Er (der Regierungsrat) entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten, welche nicht durch das Gesetz in die endliche Kompetenz des Regierungsstatthalters gestellt oder einem besondern Verwaltungsgericht zugewiesen werden», mit andern Worten: das Verwaltungsgericht beurteilt diejenigen Verwaltungsstreitigkeiten, die ihm durch ein besonderes Gesetz zugewiesen werden und über welche nicht die Regierung entscheidet. Daraus geht mit Sicherheit hervor, dass nach der Verfassung das Verwaltungsgericht nicht gerichtliche, privatrechtliche Entscheide treffen soll, sondern nur Verwaltungsstreitigkeiten zu beurteilen hat, zu denen die Steuerstreitigkeiten eben auch gehören.

Ferner sieht der Art. 63 der Verfassung vor, dass der Grosser Rat auf dem Dekretswege neue Gemeinden schaffen, sowie die Vereinigung oder die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden beschliessen könne und sagt dann weiter: «Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem solchen Erlasse entstehen, entscheiden die Verwaltungsbehörden.» Was ist nun in dieser Beziehung im Jahre 1893 bei Anlass der Beratung der Verfassung vom damaligen Justizdirektor, Herrn Eggli, gesagt worden? Ich lege Wert darauf, diese Aeußerung wörtlich hier mitzuteilen. Herr Eggli bemerkte zu dem Art. 63 folgendes: «Nun ist aber denkbar, dass bei solchen Anlässen zwischen den Beteiligten Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur vorkommen, sei es in betreff der vorhandenen Gemeindegüter, sei es in Bezug auf die gegenseitige Ausgleichung durch Entschädigungen. Diese Streitigkeiten sollen durch die Verwaltungsbehörden, d. h. durch das Verwaltungsgericht entschieden werden.» Unseres Erachtens

lässt dieser Ausspruch keinen Zweifel darüber aufkommen, dass man durch Einführung eines Verwaltungsgerichtes nicht eine ordentliche Gerichtsbehörde, sondern eine Verwaltungsbehörde vorsehen wollte. Ich glaube daher, es könne darüber nicht wohl ein Zweifel bestehen, dass das Verwaltungsgericht dem Art. 50 der Verfassung nicht unterstellt ist, mit andern Worten: Grosser Rat und Volk sind vollständig frei, den Ausschluss der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes zu verfügen oder nicht.

Was die Frage betrifft, ob in Steuerstreitigkeiten auch die Taxationen dem Verwaltungsgericht unterbreitet werden sollen, so hat Herr Milliet zur Begründung seiner Ansicht geltend gemacht, dass die geschichtliche Entwicklung, aus welcher schliesslich das Verlangen nach einem Verwaltungsgericht hervorgegangen ist, dagegen spreche, die Steuereinschätzungen dem Verwaltungsgericht zuzuweisen. Er hat sich dabei speziell auf Herrn Justizdirektor Eggli berufen, und ich halte es für nötig, Ihnen auch hier wieder die Bemerkung, die Herr Eggli damals anbrachte, wörtlich mitzuteilen. Die Herren Brunner und Bühlmann — es ist schade, dass Herr Bühlmann nicht anwesend ist, da er an jenen Beratungen in hervorragender Weise teilgenommen hat und im Falle wäre, dem Grossen Ratte mitzuteilen, wie man die Sache aufgefasst habe — führten aus, es handle sich hauptsächlich darum, dem Verwaltungsgericht Steuerstreitigkeiten zum Entscheid zuzuweisen. Herr Bühlmann erwähnte spezielle Entscheide der Regierung, die böses Blut gemacht haben, namentlich den Entscheid, wonach die Sparkassen verpflichtet wurden, die bei ihnen angelegten Gelder als Vermögen zu versteuern. Darauf kommt Herr Eggli und sagt folgendes: «Es kommt mir vor, als ob Herrn Bühlmann bei seinen Auseinandersetzungen ein Irrtum mitunterlaufen wäre. Er hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, sich über unrichtige Entscheidung von Steuertaxationsfällen beklagt. Nun ist es aber, wie ich glaube, weder die Auffassung der Kommission, noch viel weniger diejenige des Regierungsrates gewesen, dass in die Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofes auch die Entscheidung über Taxationen in Steuersachen fallen solle. Wie das Taxationsverfahren geordnet werden soll, wird die Steuergesetzgebung bestimmen. Hier handelt es sich nur um eigentliche administrative Rechtsstreitigkeiten, welche zur Beurteilung, kommen in erster Instanz durch den Regierungsstatthalter und oberinstanzlich durch den Regierungsrat oder das einzusetzende Verwaltungsgericht. Ich glaube also, man sollte sich an diese letztere Materie halten und nicht Gegenstände herbeiziehen, welche einer ganz andern Ordnung angehören.» Herr Bühlmann hat später das Wort noch einmal ergriffen, ebenso Herr Brunner, allein diese Behauptung des Herrn Eggli blieb unwidersprochen; sie haben sich darüber gar nicht geäussert, ob das Verwaltungsgericht auch Taxationsfragen entscheiden solle oder nicht, sondern sprachen ganz allgemein davon, es solle Steuerstreitigkeiten beurteilen. Nun kann man ja darüber im Zweifel sein, was unter Steuerstreitigkeiten zu verstehen sei, ob auch die Taxationen darunter fallen oder nicht. Man kann natürlich aus der Taxation auch einen Steuerstreit machen und so ist es jetzt eigentlich im Entwurf vorgesehen. Der betreffende steuerpflichtige Bürger, der mit der Einschätzung der Bezirks- oder Centralsteuerkommission nicht einverstanden ist und sich infolgedessen auf

dem Wege des Rekurses an das Verwaltungsgericht wendet, würde als die eine Partei auftreten und ihm gegenüber würde der Staat als Fiskus auch als Partei erscheinen und seine Interessen verteidigen, und es hätte dann das Verwaltungsgericht zu entscheiden. Es ist speziell der Standpunkt der Kommission, dass diese Taxationen als Steuerstreite zu betrachten und demnach dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung zu überweisen seien. Die Regierung hat sich dieser Auffassung nicht widersetzt, wenn auch in Regierungskreisen ernstliche Bedenken vorhanden sind. Es hat denn auch der Vertreter des Regierungsrates in der betreffenden Sitzung der Kommission seine Bedenken geäussert, ob es tatsächlich möglich sein werde, dass das Verwaltungsgericht alle Streitigkeiten über Einschätzungen entscheide, die heute noch teils von der Finanzdirektion, teils vom Regierungsrat entschieden werden. Ich will Sie nur darauf aufmerksam machen, dass im Jahre 1899 1438 Steuerreklame eingereicht wurden, wovon die Regierung 312, die Finanzdirektion 1126 beurteilte. Im Jahre 1900 langten 1397 Steuerreklame ein, von welchen die Regierung 327, die Finanzdirektion 1070 erledigte. Es ist anzunehmen, dass nach Einführung des Verwaltungsgerichtes die Zahl dieser Steuerreklame nicht kleiner werden wird. Im Gegenteil, die steuerpflichtigen Bürger, welche nicht gern mehr Steuern bezahlen als sie absolut müssen, werden noch mehr Steuerreklame einreichen als bis dahin, und man wird kaum zu weit gehen, wenn man annimmt, die Zahl der Reklame werde auf 1500, vielleicht auf 1600, wenn nicht sogar auf 2000 anwachsen. Nun stellen Sie sich vor, das Verwaltungsgericht habe alle diese Reklame, nehmen wir nur 1500, zu entscheiden. Nimmt man jährlich rund 300 Arbeitstage an, was sehr viel wäre, so müsste das Verwaltungsgericht täglich 5 Steuerreklame entscheiden. Ich mache des fernern darauf aufmerksam, dass vorgesehen ist, es solle in solchen Steuerstreitigkeiten eine kontraktorische Verhandlung stattfinden. Das Verwaltungsgericht wird kompetent sein, Parteien vor sich zu bescheiden und einzuvornehmen; es kann Zeugen abhören und ist überhaupt befugt, jede Massnahme zu treffen, welche zur materiellen Wahrheit führt. Meine Herren, dies braucht alles Zeit, das Verwaltungsgericht kann die Sache nicht übers Knie brechen, sondern wird sich die Fälle genau überlegen müssen, denn wenn es dies nicht thut, führen wir eine unglückliche Institution ein. Will es aber die Fälle genau studieren, so haben wir das Bedenken, das Jahr möchte zu kurz sein, um alle diese Fälle erledigt zu sehen. Ich wollte nicht unterlassen, Sie hierauf aufmerksam zu machen, wie ich es auch in der Kommission gethan habe. Die Kommission hat aber gefunden, das werde sich schon machen. Die Regierung stellt, wie gesagt, keinen Abänderungsantrag, aber sie muss diesen Punkt relevieren, und es ist Pflicht des Grossen Rates, ernsthaft zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht tatsächlich diese Arbeit leisten könne. Man hat von vornherein gesagt — und dies wurde auch 1893 immer betont — man wolle hier keine ständige Behörde schaffen, es solle eine Behörde sein, die sich hin und wieder besammle, um die ihr zugewiesenen Geschäfte zu erledigen. Es wurde dannzumal der Vorschlag gemacht, es solle das Verwaltungsgericht aus Mitgliedern des Regierungsrates und des Obergerichts zusammengesetzt werden. Die Mitglieder des Regierungsrates hätten die öffentlichen Interessen, die Interessen des Staates zu wahren gehabt, diejenigen des Obergerichts

die privaten Interessen, die Interessen der steuerpflichtigen Bürger. Daraus geht hervor, dass man nicht daran dachte, eine ständige Behörde zu schaffen, denn in einer solchen könnten ja Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts, welche sonst stark beschäftigt sind, nicht sitzen. Während des Studiums dieser Frage ist man, wie Sie aus dem Entwurf entnehmen können, von dieser Idee abgekommen; es sollen keine Regierungsräte dem Verwaltungsgericht angehören.

Seit der Rückweisung des Entwurfs an die Regierung ist weder die Kommission noch der Regierungsrat unthätig geblieben. Man hat den Entwurf nochmals geprüft und Kommission und Regierung haben an demselben denn auch verschiedene Änderungen angebracht. Wir legen Ihnen nun diesen abgeänderten vom 4. September dieses Jahres datierten Entwurf vor und beantragen Ihnen, auf die erste Beratung des selben einzutreten.

Herr Vicepräsident Jacot hat unterdessen den Vorsitz übernommen.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Beratung des Gesetzesentwurfs einzutreten und Sie haben gesehen, dass sie sich in Uebereinstimmung mit der Regierung befindet. Ich will nicht wiederholen, was schon im November des letzten Jahres gesagt worden ist und nicht auf das zurückkommen, was Herr Milliet vorbrachte und was ich ihm entgegengehalten habe. Ich möchte nur ganz kurz in Erinnerung rufen, dass es sich im grossen und ganzen einzig und allein um die Frage handelt: Sollen dem Verwaltungsgericht die Steuertaxationen übertragen werden, die bisher oberinstanzlich teils der Finanzdirektion, teils dem Regierungsrat oblagen, oder will man davon Umgang nehmen? Mit geringem Mehr hat der Grosse Rat im November des letzten Jahres Rückweisung beschlossen und wenn man sich nur an diesen Beschluss halten wollte, so könnte man glauben, der Grosse Rat sei der Ansicht gewesen, man solle die Steuertaxationen dem Verwaltungsgericht nicht übertragen. Allein es ist Ihnen allen bekannt, wie jener Beschluss zu stande kam. Sie wissen, dass an einem Mittwoch in vorgerückter Stunde — es war schon nach 12 Uhr — mit der Behandlung der Eintretensfrage begonnen wurde, und so sagten sich viele Mitglieder, mit diesem Gesetz werde man doch nicht mehr fertig und man sollte noch das und das erledigen. Ich glaube, im allgemeinen herrscht im Bernervolk die Meinung, man solle die Steuertaxationen dem Verwaltungsgericht übertragen; die Kommission war denn auch in dieser Beziehung einstimmig, und Sie sehen, dass auch die Regierung dieser Ansicht beigetreten ist, indem ja ein gemeinsamer Entwurf vorliegt. Sind Sie der nämlichen Meinung, so werden Sie beschliessen, auf die Beratung des Entwurfs einzutreten; sollten Sie dagegen wirklich der Ansicht sein, es sollen die Steuertaxationen nicht dem Verwaltungsgericht übertragen werden, sondern man solle sie da belassen, wo sie gegenwärtig sind, dann werden Sie am besten thun, zu sagen: Macht einen andern Entwurf und lasst in demselben

(1. Oktober 1901.)

die Steuertaxationen weg. Ich glaube, in dieser Frage liegt die Quintessenz und hierüber soll man sich durch Behandlung der Eintretensfrage schlüssig machen.

Im übrigen habe ich nichts mehr beizufügen. Ich wiederhole, dass die Kommission einstimmig Eintreten empfiehlt.

Die Eintretensfrage wird stillschweigend bejaht.

Herr Präsident Will übernimmt wieder den Vorsitz.

Titel I.

Organisation des Verwaltungsgerichtes.

Art. 1.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 sieht vor, das Verwaltungsgericht solle aus 7 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern gebildet werden. Ursprünglich waren 9 Mitglieder vorgeschlagen, aber schliesslich hat man sich auf 7 verständigt und wir glauben heute noch, dass diese Zahl ausreichend sein wird; vielleicht würden sogar 5 Mitglieder genügen.

M. Cuenat. Je propose de modifier l'art. 1 en disant: «Il est institué pour tous le canton un tribunal administratif composé de 5 membres et de 5 suppléants» (au lieu de 7 membres et 4 suppléants). Le canton étant divisé en cinq arrondissements, il me paraît que chacun d'eux seraient ainsi suffisamment représenté. Mais comme il peut arriver que le juge de l'arrondissement soit empêché de fonctionner, il conviendrait de lui donner un suppléant.

Je n'insisterai pas plus longtemps sur les motifs qui me portent à faire cette proposition. Déjà l'année dernière, M. le Directeur de la justice disait qu'un tribunal administratif composé de 5 membres suffirait peut-être pour régler les conflits soumis à son appréciation. Si le Grand Conseil sait porter son choix sur des hommes compétents, l'expédition des affaires ne souffrira aucunement du fait que le tribunal administratif ne comptera que 5 membres.

A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Cuenat)
Mehrheit.

Art. 2.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Wahlbehörde des Verwaltungsgerichtes ist der Grossen Rat vorgesehen. Da das Verwaltungsgericht eine Centralbehörde sein wird, welche Streitigkeiten aus dem ganzen Kanton zu erledigen haben wird, so

fanden wir, es sei korrekt, wenn der Grossen Rat die Verwaltungsrichter wähle, gleich wie er auch den Regierungsrat und das Obergericht, als Centralbehörden, wählt. Die Amtsduer ist die diejenige der Oberrichter, nämlich 8 Jahre. Wir glaubten, im Interesse der Kontinuität der Rechtsprechung dürfte es am Platze sein, die Verwaltungsrichter während 8 Jahren im Amt zu belassen, gleich wie die Oberrichter. Es stimmt dies zwar nicht ganz mit der Auffassung, das Verwaltungsgericht sei eine Verwaltungsbehörde, denn Verwaltungsbehörden werden nach unserer Gesetzgebung nur auf 4 Jahre gewählt, und ich würde es begreifen, wenn vielleicht dieses oder jenes Mitglied des Grossen Rates finden sollte, da es sich um eine neue Institution handle und man vielleicht nicht gleich im Anfang die richtigen Persönlichkeiten finden werde, sei eine Amtsperiode von 8 Jahren etwas lang.

Reimann. Ich habe bereits bei der früheren Beurteilung dieses Gesetzes den Antrag gestellt, es möchte die Wahl des Verwaltungsgerichtes nicht dem Grossen Rat, sondern dem Volk übertragen werden. Ich möchte nicht Gesagtes wiederholen, aber ich nehme jenen Antrag wieder auf und schlage demnach für Art. 2 folgende Fassung vor:

«Die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes werden durch die stimmberechtigten Bürger des Kantons nach einem durch den Grossen Rat auf dem Dekretswege zu erlassenden Verfahren gewählt. Ihre Amtsduer beträgt 4 Jahre.»

In letzterer Beziehung nehme ich den Antrag auf, den Herr Regierungsrat Kläy bereits in sichere Aussicht gestellt hat. Es scheint mir, dass eine Amtsduer von 8 Jahren für eine ganz neue Institution etwas lang ist; vier Jahre dürften genügen, namentlich wenn Sie die Volkswahl acceptieren.

Gegen die Volkswahl wird Verschiedenes eingewendet werden. Nun ist aber unbestritten, dass wir es hier mit einer Behörde zu thun haben, die mit dem ganzen Denken und Fühlen des Volkes in engster Beziehung stehen und deshalb auch vom Vertrauen des Volkes getragen sein muss. Wenn man weiss, in welch ziemlichem Misskredit die Bezirkssteuerkommissionen stehen und weiss, dass auch die Centralsteuerkommission bei unserer Bevölkerung nicht am besten angegeschrieben ist, so wird man es begreifen, dass diejenigen, welche oft mit Recht über ungerechte Einschätzung sich beschweren, zur Wahl derjenigen, welche in letzter Instanz über ihre Einsprachen zu urteilen haben, ein Wort sagen wollen. Von diesem rein praktischen Gesichtspunkt aus ist die Volkswahl des Verwaltungsgerichtes jedenfalls zu empfehlen. Wenn darauf hingewiesen werden kann, dass eine ganze Reihe von Bezirksbeamten und auch unterste Subalternbeamte vom Volke gewählt werden, so wird man nicht sagen können, dass ein Verwaltungsgericht von der Bedeutung des vorliegenden nicht vom Volkswillen bestätigt zu werden brauche. Ich habe keinerlei Misstrauen gegen eine Wahl durch den Grossen Rat. Dagegen halte ich doch dafür, dass man bei Bestellung dieses wichtigen Gerichtes das Volk sprechen lassen sollte.

Die Art des Verfahrens möchte ich einem Dekret vorbehalten. Ich stelle mir vor, es werde dafür ein einziger Paragraph genügen. Die Sache könnte mit den Grossratswahlen verbunden werden, oder man kann auch, je nach dem Willen des Grossen Rates, eine besondere Volksabstimmung veranlassen. Jedenfalls

würde die Volkswahl keine Schwierigkeiten bieten, und vielleicht wäre sie auch eine praktische Probe für die Reife unserer Wähler, das heisst dafür, dass man auch in einem grossen Wahlkreis Männer aus dem ganzen Kanton für eine Beamtung vorschlagen kann. Andere Kantone haben die Wahl des Regierungsrates durch das Volk; bekanntlich haben wir auch im Kanton Bern einige bezügliche Bewegungen hinter uns und es liegt nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit, dass wir in späterer Zukunft ebenfalls zu dieser Wahlart übergehen. Ich glaube nun, die Wahl des Verwaltungsgerichtes durch das Volk wäre eine gute Vorprobe für die Erweiterung der Volksrechte und eine ganz gute Schulung unserer Wähler. Ich möchte Ihnen daher meinen Antrag bestens zur Annahme empfehlen.

Dürrenmatt. Es ist begreiflich, dass der Grossen Rat von Bern, wenn etwa die Volkswahl der Regierung vorgeschlagen wird, sich sträubt, weil dies gegen seine alten Gepflogenheiten wäre. Noch vor hundert Jahren hatten wir die Selbstergänzung des Grossen Rates. Später hatten wir für die sogenannten Volkswahlen die Wahlmänner. Hierauf gingen wir zur repräsentativen Demokratie über. Bei der direkten Demokratie dagegen sind wir noch heutzutage nicht angelangt, und wir haben die Erfahrung gemacht, dass es einige Mühe braucht, für Behörden, die schon existieren, ein neues Wahlverfahren einzuführen. Heute kommen wir aber zu einer neuen Einrichtung, es wird ein ganz neues Organ kreiert, eine Behörde, die bisher in unserem Staatsorganismus noch nicht existiert hat. Es dünkt mich nun, wenn man einmal etwas Neues schafft, so wäre es an der Zeit, es wirklich ganz neu zu machen; wir wollen dieses neue Organ nicht auf das alte Geleise führen, auf dem wir die übrigen Behörden bewegen, sondern wollen es für das neue Organ des Verwaltungsgerichtes, das ja seit Jahrzehnten verlangt wird, mit einer neuen Wahlart probieren. Deshalb möchte ich den Antrag des Herrn Reimann unterstützen und schliesse mich auch dem weitern Antrag an, die Amtsdauer auf 4 Jahre festzusetzen. Da der ganze Entwurf auf der Annahme beruht, das Verwaltungsgericht sei eigentlich eine Verwaltungs-, nicht eine Gerichtsbehörde, so ist es in der That logischer, ihm die gleiche Periodizität zuzuweisen, wie den Verwaltungsbehörden. Es ist begreiflich, dass der Rat, wenn etwa für das Obergericht eine solche radikale Neuerung vorgeschlagen würde, sich dagegen aussprechen würde, und ich bin sicher, dass auch das Volk zur Stunde noch das Gleiche thäte. Allein hier haben wir es mit einer Verwaltungsbehörde zu thun, die über materielle Verhältnisse zu urteilen hat, und da darf man doch verlangen, dass diese Behörde aus dem Volke heraus durch das Volk bestimmt werde. Ich glaube, im ersten Jahre des neuen Jahrhunderts wäre es endlich Zeit, dass der Grossen Rat auch in Bezug auf das Wahlrecht im Kanton Bern den ersten Schritt in die neue Zeit wagen würde. Ich glaube, die Gelegenheit dazu ist gut; wir wollen sie uns nicht entgehen lassen, sondern wollen das Verwaltungsgericht auf den Boden der direkten Volkswahl stellen!

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, am Wortlaut des gedruckten Entwurfs festzuhalten, namentlich soweit es die Wahl und die Wahlbehörde anbetrifft. In dem ganzen Verwaltungsgerichtsmechanismus wird wohl das Wichtigste sein, zu

sehen, wen man in dieses Verwaltungsgericht bekommt und wer sich dazu hergeben will, die gewiss nicht ganz beneidenswerte Aufgabe eines Verwaltungsrichters auf seine Schultern zu laden. Da sage ich nun und mit mir die Mehrheit der Kommissionsmitglieder: Wenn je man darauf sehen sollte, die Wahl einem kleinern Wahlkörper zu überlassen, so ist es hier der Fall. Ganz das Gleiche, was Herr Dürrenmatt für das Obergericht in Anspruch nimmt, beanspruchen wir auch für die Wahl des Verwaltungsgerichtes. Wir haben, wie Sie wissen, die Wahl des Regierungsrates und des Obergerichtes durch den Grossen Rat; es ist das durch die Verfassung festgelegt, und ich vermag nicht einzusehen, weshalb man auf einmal zu einem andern System übergehen und sagen sollte: diese neue Behörde soll nun durch das Volk gewählt werden. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie es bei den Volkswahlen geht und wie viel Zufälligkeiten dabei mitspielen; wenn man sich vergegenwärtigt, wie der Oberländer einen Mann aus dem Jura, der Oberaargauer einen solchen aus dem Oberland wählen müsste etc., so wird man sagen müssen: diese Wahl wird nicht sorgfältig vorgenommen, sondern ist in vielen Fällen dem Zufall unterworfen. Dieser soll hier aber nicht Platz greifen, sondern man muss bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes außerordentlich sorgfältig vorgehen. Wir halten es deshalb für viel zweckmässiger und praktischer — ich möchte namentlich dies betonen — die Wahl einer Behörde zu überlassen und sie nicht dem ganzen Volke anheimzustellen.

Was die Frage der Amtsdauer betrifft, 8 oder 4 Jahre, so wird dies an der Sache nicht sehr viel ändern. Die Kommission glaubt, es dürfte sich empfehlen, die Amtsdauer auf 8 Jahre zu normieren, aus den gleichen Gründen, die auch für die 8jährige Amtsdauer des Obergerichtes massgebend waren. Man findet, die Leute müssen sich hineinarbeiten, sie müssen Praxis und Routine bekommen und deshalb längere Zeit dem Gerichte angehören. Indessen kann man in dieser Beziehung verschiedener Auffassung sein, und es wird kein grosses Unglück entstehen, wenn Sie den Antrag, die Amtsdauer auf 4 Jahre festzusetzen, annehmen.

Zraggen. Ich habe mit Aufmerksamkeit den Ausführungen des Herrn Oberst Grieb zugehört und mir Mühe gegeben, ein neues Argument gegen die Volkswahl zu entdecken, habe aber keines gefunden. Herr Grieb macht die gleichen Gründe geltend, die jeweilen immer gegen die Volkswahl hier im Grossen Rate vorgebracht worden sind, während gerade bei dieser Materie der Antrag des Herrn Reimann aus der sachlichen Zweckmässigkeit der Volkswahl hervorgeht, indem man sich sagt: Da es sich um eine Verwaltungssache, um die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Bürger handelt, ist es gewiss gerechtfertigter, wenn der betreffende Beamte, der diesem neuen Organismus angehören soll, auch schon durch die Wahlart direkte Fühlung mit dem Volke hat und durch die Wahlart ausgesprochen wird, dass er der Mann des Vertrauens des Volkes ist, über dessen Angelegenheiten er nachher zu Gericht sitzen muss. Nun hat Herr Kollega Grieb geltend gemacht, die direkte Volkswahl sei im Kanton Bern etwas schwierig, da sie nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen werden könnte. Ich halte dieses Argument nicht für zutreffend. Gerade wenn der Verwaltungsgerichtshof aus den direkten Volkswahlen hervorgeht, werden die einzelnen Landes-

teile, wenn sie zusammentreten, um ihre Vertrauensmänner zu bestimmen, auch darauf sehen müssen, dass sie Kandidaten aufstellen, deren Namen einen guten Klang im ganzen Kanton haben. Die Aufstellung der Kandidaturen wird viel sorgfältiger vorgenommen werden müssen, wenn der ganze Kanton zusammen einen Wahlkreis bildet, als wenn die Wahl durch den Grossen Rat erfolgt, wo das Parteiwesen eine viel grössere Rolle spielt, als draussen im Volk. Ich halte also dafür, dass gerade die Volkswahl die Sorgfältigkeit der Wahl viel besser garantiert, als die alte Wahlart durch den Grossen Rat, und man würde auch die ganze neue Materie viel mehr popularisieren und dem Volke näher bringen, wenn man ihm die Wahl der Organe übertragen würde. Das Volk müsste sich mehr mit der Sache befassen, es hätte ein direktes Interesse daran, und es würde dies die ganze Institution nur fördern können. Ich möchte darum im Interesse des Gesetzes und des Einlebens desselben im Volksbewusstsein Ihnen die direkte Wahlart, wie sie Herr Reimann vorschlägt, empfehlen.

v. Muralt. Es ist mir leid, dass ich mich den Anträgen der Herren Vorredner nicht anschliessen kann. Ich bin im allgemeinen für die direkte Volkswahl und zwar überall da, wo politische Behörden geschaffen werden sollen, und ich habe auch jedesmal, wenn es sich darum handelte, ob der Regierungsrat durch das Volk gewählt werden solle, dafür gestimmt. Hier aber handelt es sich um eine Behörde, die ich so viel als möglich des politischen Charakters entkleiden möchte; es soll eine neutrale, unabhängige Verwaltungsbehörde sein. Ich möchte nicht, dass die Wahl einer solchen Behörde dem Volke zu politischen Agitationen Anlass geben würde, und ich möchte auch nicht, dass diese Wahl mit derjenigen des Grossen Rates zusammengehängt würde, indem diese letztere der Natur der Sache nach politischen Charakter hat. Ebensowenig kann ich mich dafür aussprechen, dass man den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes eine 4jährige Amts dauer giebt. Es kommt dabei nicht in Frage, ob es sich um eine Verwaltungs- oder um eine Gerichtsbehörde handle. Die Verfassung sagt nichts davon, dass Verwaltungsbehörden absolut nur für 4 Jahre gewählt werden sollen. Sie bestimmt in Bezug auf einzelne Behörden die Amts dauer auf 4, in Bezug auf andere auf 8 Jahre. So wird z. B. das Obergericht auf 8 Jahre gewählt, andere Gerichtsbehörden dagegen nur auf 4 Jahre. Die Frage der Amts dauer hängt also gar nicht davon ab, ob das Verwaltungsgericht als Verwaltungs- oder als Gerichtsbehörde betrachtet werde, sondern die Frage ist lediglich eine solche der Zweckmässigkeit, und die Zweckmässigkeit spricht dafür, wie beim Obergericht, dass die Amts dauer 8 Jahre betrage. Ich möchte sie auch noch aus dem weitern Grunde auf 8 Jahre erstrecken, weil ich die Wahl nicht immer mit der Erneuerung des Grossen Rates zusammenfallen lassen möchte. Beim Obergericht tritt ein Teil desselben aus einer Periode in die andere über; es wird also nicht ganz von der wechselnden Majorität im Grossen Rate abhängen, ob eventuell das Obergericht ganz neu konstituiert werde. Um diesen Charakter der Unabhängigkeit, den jeder Bürger im höchsten Masse für das Obergericht wünschen muss, auch für die neue Institution aufrecht zu erhalten, wünsche ich Wahl durch den Grossen Rat und Festsetzung einer 8jährigen Amts dauer.

Moor. Ich anerkenne, dass Herr v. Muralt in Bezug auf die Erweiterung der Volksrechte in formalpolitischer Beziehung immer in den Reihen der fortschrittlichen Elemente gestanden ist, trotz seiner konservativen Parteizugehörigkeit. Allein ich kann die Richtigkeit seiner Argumentation nicht anerkennen, wenn er sagt: Es ist zwischen derartigen administrativen oder richterlichen Wahlen und rein politischen Wahlen ein Unterschied zu machen. Herr v. Muralt meint, bei der Volkswahl würde die Sache ins Getriebe der politischen Agitation hineingestellt und dies sei nicht vom Guten. Nun wissen wir aber alle, dass bei unsren ausgeprägten Parteiverhältnissen alle Wahlen bei uns insfern einen politischen Charakter haben, als, meistens wenigstens, die betreffende Person, um die es sich handelt, eine mehr oder weniger prononcierte Parteistellung einnimmt. Nun kann ich mir nicht denken, wie derselbe Mann, den wir seit Jahren oder Jahrzehnten als Freisinnigen oder Konservativen — ich darf nicht sagen Sozialdemokraten, denn Sie wählen doch keinen (Heiterkeit), sagen wir also als einen Angehörigen einer bestimmten Parteirichtung — kennen, sich nun plötzlich unter den Händen des Grossen Rates in eine völlig parteilose Persönlichkeit umwandeln sollte, die reinste Transsubstantiation. Auch kann ich mir in Bezug auf die Wahlbehörde nicht denken, dass eine Behörde, wie der Grossen Rat, der doch wirklich eine politische Behörde ist, wie Herr v. Muralt wird zugeben müssen, bei der Wahl von Regierungsräten sich sagen werde: jetzt bist du eine politische Behörde, du wählst nun einen politischen Mann! um sich dann handkehrum, wenn es sich um die Wahl eines Oberrichters oder eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichts handelt, in mysteriöser und mir unerklärlicher Weise in eine parteilose Behörde zu verwandeln, die von keinerlei Parteirücksichten diktierte Wahlen in die genannten Gerichtshöfe trifft. Verlassen wir doch dieses Gebiet der mysteriösen Fiktionen, wo man sich vorstellt, dass Leute, die sich tagtäglich mit politischen Dingen befassen und alles vom politischen Standpunkt aus auffassen müssen, weil ihr ganzes öffentliches Leben darauf beruht, in geheimnisvoller Weise im einen Fall politische, im andern unpolitische Wahlen treffen werden! Selbstverständlich wird jede Partei — auch wir bei unsren Wahlen — auf die juristischen oder administrativen Qualitäten und die Befähigung im allgemeinen sehen, aber im Grund der Dinge werden es immer politische Wahlen sein. Ich möchte diejenigen Herren, die sonst in politischen Dingen sich freisinnig betätigt haben, wie Herr v. Muralt, dass heisst im Sinne der Erweiterung der Volkswahlen — wenn die Freisinnigen dies nicht gethan haben sollten, so bitte ich um Entschuldigung; aber Herr v. Muralt war in dieser Beziehung ein Freisinniger, wie die Freisinnigen früher es gewesen sind, indem sie für die Volkswahl eintraten — ich sage, diese Herren möchte ich vor allem bitten, diesen Rest ihrer früheren Ansichten fahren zu lassen und nicht bei Wahlen, die schliesslich auf gleiche Weise stattfinden, wie andere Wahlen auch, sich so ein kleines Gebiet zu reservieren, wo ein gewisser Atavismus, ein Ueberbleibsel früherer Anschauungen irgendwo in einer Ecke sich angesiedelt hat.

Ich möchte Sie also bitten: Stimmen Sie dem Antrage des Herrn Reimann bei und seien Sie versichert, dass deswegen die Wahlen nicht weniger gut ausfallen werden, als beim System der Wahl durch den Grossen Rat.

A b s t i m m u n g .

1. Für eine Amtsdauer von 8 Jahren 64 Stimmen.
 » solche von 4 Jahren nach
 Antrag Reimann 58 »
 2. Für die Wahl durch den Grossen Rat
 (gegenüber dem Antrag Reimann
 auf Volkswahl) Mehrheit.
-

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 2. Oktober 1901,

vormittags 8 Uhr.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Herr Dürrenmatt beantragt mit Rücksicht auf die kurze Dauer der morgigen Sitzung, heute um 3 Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Dieser Antrag wird von Herrn Lenz bekämpft, mit Rücksicht auf die auf heute Nachmittag angesetzten Fraktionssitzungen, von Herrn Cuenat in der Weise modifiziert, dass die Nachmittagssitzung um 4 Uhr beginnen solle.

In eventueller Abstimmung wird der Beginn der Nachmittagssitzung auf 4 Uhr angesetzt; in definitiver Abstimmung siegt jedoch der Antrag des Herrn Lenz, von einer Nachmittagssitzung überhaupt Umgang zu nehmen.

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger (Schwarzenegg), Bühlmann, Burkhardt, Burrus, v. Grünigen, Hauser, Küpfer, Lauper, Marti, Michel (Meiringen), Milliet, Schlatter, v. Wattenwyl, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Boss, Buchmüller, Christeler, Comte, Droz, Egli, Frepp, Gäumann, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Thierachern), Hari (Reichenbach), Krebs (Wattenwil), Lohner, Marolf, Meyer, Pulver, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Thöni, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Walther (Landerswil), Wildbolz.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Präsident. Es ist eingelangt eine Eingabe eines Gottfried Schmid von Frutigen. Dieselbe ist sehr verworrenen Inhalts, eignet sich nicht zur Verlesung und muss ad acta gelegt werden.

Ferner ist ein Bussnachlassgesuch eines Jules Müller von Bonfol eingelangt. Geht an die Regierung zum Bericht und Antrag.

An Stelle der abwesenden Herren Burkhalter und Reimann amten die Herren Grossräte Maurer und Näher als Stimmenzähler.

Tagesordnung:**Gesetz**

betreffend

die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 279 hievor.)

Art. 3.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 3 enthält die Bestimmungen über die Wählbarkeit als Verwaltungsrichter. Abgesehen davon, dass ein Verwaltungsrichter ein stimmberechtigter Schweizerbürger sein muss, soll er auch das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, der beiden Landessprachen mächtig sein und die nötigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen. Dass ein Verwaltungsrichter beide Landessprachen beherrschen soll, ist selbstverständlich, da das Verwaltungsgericht ja auch aus dem Jura kommende öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zu beurteilen haben wird. Was die nötigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse betrifft, so ist zu bemerken, dass in den ursprünglichen Entwurf das Erfordernis der Rechtskundigkeit aufgenommen war, ähnlich wie nach der Verfassung von den Oberrichtern und Gerichtspräsidenten Rechtskundigkeit verlangt wird. Man hat jedoch in der Kommission gefunden, diese Vorschrift dürfte vielleicht gegenüber der Wahlbehörde etwas zu bindend sein, indem man von der Ansicht ausging, unseres Erachtens mit Recht, es sei nicht nötig, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Juristen seien, es werde vielmehr im Interesse der Sache liegen, wenn auch Männer aus andern Ständen dem Verwaltungsgericht als Mitglieder angehören. Die Kommission hat deshalb diejenige Fassung gewählt, welche nun in Art. 3 vorliegt, und die Regierung stimmt derselben zu.

Angenommen.

Art. 4.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 4 nennt die Fälle des Ausschlusses von der Wählbarkeit ins Verwaltungsgericht. Die Verfassung stellt in Art. 10 den Grundsatz der Trennung der Gewalten auf, und es ist infolgedessen im Kanton Bern nicht zulässig, dass in der nämlichen Person eine Stelle der administrativen und eine solche der richterlichen Gewalt vereinigt sind. Es ist infolgedessen ausgeschlossen, dass ein Oberrichter gleichzeitig Regierungsrat oder ein Gerichtspräsident zugleich Regierungsstatthalter sein kann. In Bezug auf die Wählbarkeit in das Verwaltungsgericht macht nun die Verfassung in Art. 11 eine Ausnahme, indem sie bezüglich der Besetzung des Verwaltungsgerichtes einen Vorbehalt macht und auf Art. 40, Absatz 2, verweist. Dieser Artikel ist derjenige, welcher die Forderung der Einführung eines Verwaltungsgerichtes aufstellt. Man kann deshalb diesem Vorbehalt keine andere Bedeutung beimessen als die,

es solle zulässig sein, dass Mitglieder von gerichtlichen und administrativen Behörden im Verwaltungsgericht sitzen. Es wäre also zulässig, dass z. B. ein Oberrichter, ein Regierungsrat, ein Regierungsstatthalter, ein Gerichtspräsident oder ein anderer kantonaler Beamter dem Verwaltungsgericht angehören würde. Ausgeschlossen sind einzig, ebenfalls im Sinne der Verfassung, die Mitglieder des Grossen Rates. Der Art. 20 der Verfassung sagt nämlich, mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates seien unvereinbar « alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden ». Da nun die Verwaltungsrichter vom Staat besoldet und zugleich auch von einer Staatsbehörde, nämlich dem Grossen Rat, gewählt werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Mitglieder des Grossen Rates nicht in das Verwaltungsgericht gewählt werden dürfen. Obschon es verfassungsmässig nicht vorgeschrieben ist, so hat doch die Regierung gefunden, und die Kommission geht mit ihr einig, es sei korrekter, wenn die Mitglieder des Regierungsrates, sowie auch die Regierungsstatthalter nicht ins Verwaltungsgericht gewählt werden können. Dem Verwaltungsgericht wurde ja bekanntlich namentlich auch deshalb gerufen, weil der Regierungsrat in Steuerstreiten als obere Instanz entscheidet und infolgedessen, als Vertreter des Fiskus, gleichsam in eigener Sache urteilt. Es will uns deshalb scheinen, um dem Verwaltungsgericht von vornherein auch nicht einen Schein von Befangenheit zu geben, sei es besser, man schliesse die Mitglieder des Regierungsrates, sowie die Regierungsstatthalter, die in einer gewissen Beziehung dem Regierungsrat unterstehen und auch Vertreter der Administration sind, von der Wählbarkeit aus.

Dürrenmatt. Es sollte doch vielleicht gesagt werden, wie der letzte Satz des Art. 4 gemeint ist: « Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungsstatthalter dürfen dem Verwaltungsgericht nicht angehören, ebensowenig Mitglieder und Beamte der Steuerbehörden. » Sind unter « Steuerbehörden » nur die staatlichen Steuerbehörden, also Bezirks- und Centralsteuerkommission, oder auch die Gemeindesteuerbehörden verstanden? Ist beides gemeint, so sollte es gesagt werden: « . . . kantonalen und Gemeindesteuerbehörden ». Will man nur eine Kategorie einbeziehen, so sollte es ebenfalls gesagt werden, damit darüber kein Zweifel herrschen kann.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Zusatz wurde von der Kommission beschlossen, ohne dass man sich näher darüber ausgesprochen hat, ob unter « Steuerbehörden » nur die Mitglieder der staatlichen oder auch diejenigen der Gemeindesteuerbehörden zu verstehen seien. Ich für mich habe die Auffassung, es sollen beide Kategorien darunter verstanden sein, also auch die Mitglieder der Gemeindesteuerkommissionen. Welche Auffassung die Kommission in dieser Beziehung hat, weiss ich nicht.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Man hat sich in der Kommission in der That nicht ausdrücklich darüber ausgesprochen, ob nur kantone oder auch Gemeindesteuerbehörden gemeint sein sollen. Aber gerade deshalb, weil man sich darüber nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, nehme ich an, man habe sämtliche Steuerbehörden ausschliessen wollen, damit

niemand direkt hiebei beteiligt sei. Dies ist jedoch meine persönliche Auffassung; ich kann nicht namens der Kommission sprechen.

v. Muralt. Ich kann den Aufschluss des Herrn Berichterstatters der Kommission nur bestätigen. Da er in seinem eigenen Namen gesprochen hat, so will ich mich als Mitglied der Kommission dahin aussprechen, dass wir alle der Meinung waren, der Artikel betreffe sowohl die kantonalen als die Gemeindesteuerbehörden, indem wir vom Grundsatz ausgegangen sind, da von Entscheiden der untern Behörden an eine obere Behörde appelliert werde, so sollen nicht Mitglieder der untern Behörden in der obren Behörde sitzen dürfen.

Dürrenmatt. Es kommt mir doch etwas sonderbar vor, dass die Mitglieder der Gemeindesteuerbehörden nicht wählbar sein sollen. Dieselben sind höchstens interessiert, wenn es sich um Rekurse oder Streitigkeiten aus ihrer Gemeinde handelt, und in einem solchen Falle würden sie sich rekusieren müssen. Wenn aber Streitigkeiten aus andern Gemeinden in Frage sind, so will mir scheinen, ein Mitglied einer Gemeindesteuerbehörde sollte ganz wohl wählbar sein können. Es kann sich doch treffen, dass ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes zufällig auch Mitglied einer Gemeindebehörde ist und dass der Gemeinde nicht gedient wäre, wenn der Betreffende den Austritt aus der Gemeindesteuerkommission nehmen müsste. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, zu sagen: « Beamte der kantonalen Steuerbehörden. »

v. Muralt. Ich empfehle Ihnen Ablehnung dieses Antrages. Es werden im ganzen 11 Personen in das Verwaltungsgericht gewählt werden müssen, und gewiss lässt sich diese Zusammensetzung durchführen, ohne dass man auf die Steuerbehörden der Gemeinden greift. Ebensowenig wie Mitglieder des Amtsgerichtes im Obergericht sind, sollen Mitglieder der Steuerbehörden, seien es solche der Gemeinden oder andere, in der oberinstanzlichen Behörde sitzen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt). Mehrheit.

Art. 5.

Angenommen.

Art. 6.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 6 handelt vom Sekretär des Verwaltungsgerichtes. Man fand es für angezeigt, in Bezug auf dessen Qualifikationen bestimmte Vorschriften aufzustellen in dem Sinne, dass derselbe ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent haben muss. Sie wissen, dass die gleiche Vorschrift bezüglich der Amtsgerichtsschreiber existiert. Man hat nun gefunden, wenn ein Amtsgerichtsschreiber Fürsprech oder Notar sein

müsste, so solle auch der Sekretär des Verwaltungsgerichtes die nämlichen Eigenschaften besitzen.

Angenommen.

Art. 7.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 7 sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes durch den Staat entschädigt werden sollen. Es ist dies wohl selbstverständlich. In welcher Weise diese Entschädigung erfolgen soll, ob in Form von Taggeldern oder in der Weise, dass eine fixe jährliche Besoldung festgesetzt wird, hat der Grossen Rat im Ausführungsdekret zu bestimmen.

Angenommen.

Art. 8.

Angenommen.

Art. 9.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 9 entspricht einer Bestimmung, die schon gegenwärtig in der Gerichtsorganisation vom Jahre 1847, § 74, enthalten ist, wonach es nicht gestattet sein soll, dass man mit den Richtern, bevor die Angelegenheit zur Behandlung kommt, Rücksprache nehme. Es ist dies eine Bestimmung, die zum moralischen Schutz der Verwaltungsrichter, möchte ich sagen, wohl ganz am Platze ist. Sie können sich dem Bürger gegenüber darauf berufen: es ist uns nicht gestattet, vorher mit einer Partei privatum über ihre Angelegenheit Rücksprache zu nehmen.

Angenommen.

Titel II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.

Art. 10.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes hat den vorberatenden Behörden viel zu thun gegeben. Es war sehr schwierig, den Kompetenzkreis des Verwaltungsgerichtes zu umschreiben und genau zu definieren. Man hat zwei verschiedene Entwürfe aufgestellt und darin die Zuständigkeit verschieden gelöst. Im dritten Entwurf, der nun in der Hauptsache dem Grossen Rate zur Behandlung vorliegt, hat die

Regierung sich namentlich auf eine Ansichtsausserung der Staatswirtschaftskommission gestützt, worin sich dieselbe dahin ausgesprochen hat, das Verwaltungsgericht solle diejenigen öffentlich-rechtlichen Streit-sachen beurteilen, bei welchen der Staat sei es als Kläger oder als Beklagter vermögensrechtlich beteiligt sei, mit andern Worten diejenigen Streite, welche bis dahin von der Regierung, als Vertreterin des Staates, oberinstanzlich beurteilt worden sind. In diesem Sinne liegt nun der Entwurf vor. Ich habe mich bereits gestern bei Anlass der Eintretensfrage darüber ausgesprochen und meine Bedenken geäussert, die ich heute nicht wiederholen will. Ich habe zu dem Art. 10 deshalb vorläufig nichts weiter zu bemerken, und will es den Mitgliedern der Kommission oder des Rates überlassen, vielleicht noch einige Bemerkungen über die Kompetenzfrage anzubringen.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Dies ist der wichtigste Artikel der ganzen Vorlage, und wie der Herr Justizdirektor zutreffend ausgeführt hat, hat er auch am meisten zu diskutieren und zu untersuchen gegeben. Es ist von vornherein zuzugeben, dass man in Bezug auf die Umschreibung der Kompetenzen des Verwaltungsgerichtes verschiedener Ansicht sein kann, ob die in Art. 10 gefundene Lösung die richtige sei und ob es überhaupt sachlich richtig ist, alle diese Streitigkeiten ausnahmslos dem Verwaltungsgericht zuweisen. Allein nachdem nun einmal in der Verfassung vorgeschrieben ist, dass für derartige Streitigkeiten ein Verwaltungsgericht eingeführt werden solle und nachdem man sich von hüben und drüben alle erdenkliche Mühe gegeben hat, um den Artikel einigermassen mundgerecht zu machen, halten wir in der Kommission dafür, in Uebereinstimmung mit der Regierung, man sollte einmal die Sache riskieren und sehen, wie es herauskommt. Es handelt sich ja immerhin um die erste Beratung und wenn das Resultat derselben im Volke bekannt wird, wird man sich hüben und drüben noch mit der Angelegenheit befassen. Sie wissen, dass schon jetzt in der Sache einiges geschrieben worden ist und zum Teil sehr zutreffende Ausführungen publiziert worden sind. Das wird hoffentlich so weiter gehen, so dass man bis zur zweiten Beratung noch verschiedene Ansichtsausserungen erhalten wird, so dass man sich ein Urteil bilden kann, ob man an diesem Wortlaut festhalten soll oder ihn zweckmässiger durch etwas anderes ersetzt. Ich möchte Sie deshalb namens der Kommission ersuchen, den Art. 10 vorläufig anzunehmen.

Dürrenmatt. Es ist zwar sehr schwierig, an dem Entwurf der Regierung und der Kommission auch nur ein Tüpfelchen zu ändern. Nichts destoweniger, denke ich, hat jedes Mitglied die Pflicht, da Bemerkungen anzubringen, wo es dafürhält, dass eine Verbesserung möglich sei. Mir scheint nun, man sollte nach dem Worte «Korporationen» noch das Wort «Gemeinden» einschalten, denn es können auch derartige Konflikte zwischen Staat und Gemeinden eintreten. Vielleicht haben Kommission und Regierung unter dem Wort Korporationen auch die Gemeinden verstanden wissen wollen — es ist mir das nicht bekannt —, allein auch wenn dies der Fall sein sollte, glaube ich, ist es nicht überflüssig, die Gemeinden ausdrücklich zu nennen, da auch die Verfassung diese Unterscheidung macht, indem der Gemeindeartikel von Gemeinden, Burgherschaften

und Korporationen spricht. Ich glaube, es wäre am Platz, auch im Gesetz an der nämlichen Terminologie festzuhalten.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter der Regierungsrates. Es ist wohl zweifellos, dass wenn zwischen einer Gemeinde und dem Staat ein öffentlich-rechtlicher Streit entsteht, dieser Streit nicht durch den Regierungsrat oberinstanzlich beurteilt werden soll, insofern wenigstens dieser Streit vermögensrechtlicher Art ist. Wir haben deshalb angenommen, wenigstens ist dies meine Auffassung, dass wenn ein solcher Streit sich wirklich zutragen sollte — ich kann mir zwar gegenwärtig nicht gerade einen Fall denken, aber es ist ja möglich — derselbe ebenfalls unter den Art. 10 fallen solle. Ich glaube, das Wort «Korporationen» würde daorts genügen. Sobald man aber irgendwelche Bedenken hat, so wird man Veranlassung nehmen, auf die zweite Beratung hin sowohl in der Regierung als in der Kommission die Anregung des Herrn Dürrenmatt zu prüfen. Ich halte deshalb dafür, es wäre vielleicht richtig, wenn man in der ersten Beratung den Artikel so annehmen würde, wie er hier vorliegt, ohne den gemachten Bemerkungen Rechnung zu tragen, vorausgesetzt, dass Herr Dürrenmatt sich einverstanden erklären kann.

Präsident. Ist Herr Dürrenmatt einverstanden, dass seine Anregung an die Regierung und die Kommission gewiesen wird behufs Prüfung bis zur zweiten Beratung?

Dürrenmatt. Ich habe schon die Erfahrung gemacht, dass es bei der zweiten Beratung noch schwieriger ist, Änderungen anzubringen, als bei der ersten. Wenn die Sache der Kommission nicht gefällt, so kann sie ja bei der zweiten Beratung wieder Streichung beantragen. Ich möchte deshalb bei meinem Antrage bleiben und zwar macht mich Herr Bigler darauf aufmerksam, dass es doch schicklicher wäre, das Wort «Gemeinden» vor «Korporationen» einzuschalten. Ich beantrage also, zu sagen: «vermögensrechtliche Interessen von Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen.»

A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) niemand.

Präsident. Ich konstatiere, dass Sie den Antrag des Herrn Dürrenmatt einstimmig angenommen haben.

Art. 11.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel entspricht einer Bestimmung in Art. 63, Absatz 2, der Verfassung. Ich habe nichts beizufügen.

Angenommen.

Art. 12.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 12 sieht vor, dass der Grossen Rat auf dem Wege des Dekretes dem Verwaltungsgericht auch noch andere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zur Beurteilung zuweisen könne, als sie in Art. 10 vorgesehen sind. Wir haben dieser Bestimmung von vornherein einen grossen praktischen Wert beigelegt, indem wir uns sagten: wenn das Verwaltungsgericht sich in der Praxis bewährt, so wäre es vielleicht wünschenswert, wenn ihm auch noch andere Streitigkeiten zur Beurteilung zugewiesen werden könnten. Infolgedessen hat man diesen Passus aufgenommen. Ich stelle mir zwar vor, dass wenn es beim gegenwärtigen Kompetenzkreis bleibt, das Verwaltungsgericht schwerlich Zeit haben wird, um auch noch andere Streitigkeiten zu beurteilen. Indessen kann hierüber erst die Zukunft Aufschluss geben. Vorläufig ist man der Ansicht, es solle der Art. 12 so aufgenommen werden, wie er hier vorliegt.

Angenommen.

Art. 13.

Angenommen.

Titel III.

Verfahren in Streitigkeiten, für welche das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Art. 14.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Ansicht der Kommission und des Regierungsrates soll über das Verfahren im Gesetz nur grundsätzlich entschieden werden und das Detail einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bleiben. Der Sinn des Verfahrens ist, kurz gesagt, der, dass diese öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung überwiesen werden, vor erster Instanz gleich erledigt werden sollen, wie bis dahin, dass aber, was die obere Instanz betrifft, nicht mehr an die Regierung, sondern an das Verwaltungsgericht rekurriert werden soll, das an die Stelle des Regierungsrates und der Direktionen tritt.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie sich noch an den ersten gedruckten Entwurf erinnern, so werden Sie zugeben müssen, dass der Titel III des jetzigen Entwurfes bedeutend verkürzt und vereinfacht worden ist. Man hatte ursprünglich vorgesehen, alles, was zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gehört, durch das Gesetz festzunageln. Nachträglich hat man sich aber gesagt, es dürfte doch zweckmässiger sein, das Verfahren einem Dekret des Grossen Rates vorzuhalten, damit man, wenn man einige Erfahrungen gesammelt hat, dasselbe abändern kann, ohne die ganze Maschinerie der Gesetzgebung ins Werk setzen

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

zu müssen. Infolgedessen enthält nun der Titel III nur die Hauptgrundsätze, von denen wir fanden, sie müssen durch das Gesetz festgenagelt werden, an diesen solle durch ein Dekret nichts geändert werden dürfen. Alles andere aber, was nicht als Hauptgrundsatz aufzufassen ist, soll später festgestellt und beliebig abgeändert werden können.

Dies meine Bemerkungen zu Ziff. III. Im übrigen habe ich nichts beizufügen.

Angenommen.

Art. 15.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im zweiten Alinea wird nach der gegenwärtigen Ordnung der Dinge die Verweisung in Klammer (Art. 10, Ziffer 2 hievor) gestrichen werden müssen. Sie ist noch aus dem früheren Entwurf stehen geblieben. Im übrigen habe ich nichts zu bemerken.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die vom Herrn Justizdirektor gemachte Bemerkung ist richtig.

Mit der beantragten Streichung angenommen.

Art. 16.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier wird eine kleine Änderung vorgenommen werden müssen, indem es nach meiner Auffassung in der sechsten Zeile heißen muss: « welches an die Stelle des Regierungsrates und dessen Direktionen tritt. » Die Kommission hat nämlich beschlossen, es solle das Verwaltungsgericht nicht nur diejenigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten oberinstanzlich beurteilen, die bis dahin von der Regierung erledigt wurden, sondern auch diejenigen, die bis jetzt der Beurteilung durch die einzelnen Direktionen unterlagen. Die Kommission hatte dabei namentlich die Steuerentscheide im Auge, welche die Finanzdirektion nach dem Einkommensteuergesetz und dem Dekret vom Jahre 1893 trifft. Die Finanzdirektion entscheidet danach diejenigen Steuerstreite, bei welchen der Steuerbetrag die Summe von Fr. 50 nicht übersteigt. Beträgt die Steuer mehr als Fr. 50, so kann an die Regierung rekurriert werden. Die Kommission ist nun der Ansicht, und die Regierung stimmt bei, es sollen auch diese Steuerstreite dem Verwaltungsgericht zugewiesen werden. Bereits nach der gegenwärtigen Fassung des Entwurfes sind auch die Militärsteuerstreitigkeiten der oberinstanzlichen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht vorbehalten. Ich halte deshalb dafür, es müsse die von mir beantragte Ergänzung hier beigefügt werden.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Einverstanden!

Wyss. Ich möchte mir eine Bemerkung zum Art. 16 erlauben, die sich jedoch auch auf den Art. 17 erstreckt, 1901.

der momentan nicht in Beratung ist. Ich möchte deshalb bitten, meine Bemerkungen gerade auch auf Art. 17 auszudehnen. Es handelt sich um die Rekursfristen. In Art. 16 ist vorgeschen, dass bei der Rekurerklärung von der ersten Instanz ans Verwaltungsgericht in Fällen, die unter das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, vom 20. März 1854, fallen, für die Länge der Rekursfrist dieses Gesetzes selber Regel machen soll. In Art. 17 ist dann vorgesehen, dass in allen andern Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, die also nicht unter das vorhin erwähnte Gesetz fallen, die Rekurerklärung innert 14 Tagen stattfinden müsse. Diese Unterscheidung hat zur Folge, dass je nach dem Fall, der vor das Verwaltungsgericht gebracht werden soll, die Rekursfrist eine verschiedene ist. Im Gesetz vom 20. März 1854, Art. 12 bis 15, auf die hier verwiesen wird, ist in Art. 12, Alinea 3 vorgesehen: «In schwierigen Fällen ist der Regierungsstatthalter befugt, auch für die Rekurerklärung eine Frist einzuräumen, welche jedoch 8 Tage nicht überschreiten darf.» Hier hätten wir also eine Frist von 8 Tagen, während in den Fällen des Art. 17 eine Frist von 14 Tagen vorgesehen ist. Es will mir nun scheinen, es wäre zweckmäßig, wenn man für alle Fälle, die ans Verwaltungsgericht gelangen können, die gleiche Rekursfrist aufstellen würde. Es würde sich dies bei unserm Volke, beim Laien, der mit den Gesetzen nicht so genau vertraut sein kann, viel leichter einleben. Nun weiss ich nicht, ob die Kommission diese Frage bereits untersucht und geprüft hat und ich möchte ihr nicht vorgreifen. Ich erlaube mir deshalb nur den Antrag, Sie möchten beschliessen, die Art. 16 und 17 in dem Sinne an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, dass dieselben die Frage prüfen und darüber bei der zweiten Beratung Bericht erstatten möchten, ob es nicht zweckmäßig wäre, für alle Rekurse, die an das Verwaltungsgericht gelangen können, eine einheitliche Rekursfrist von 14 Tagen festzusetzen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife die Bemerkung des Herrn Wyss und wir sind durchaus bereit, diese Frage zu prüfen. Man hat diese Frist beibehalten, weil man andernfalls, wenn der Antrag des Herrn Wyss nach Prüfung der Sache angenommen werden sollte, soweit das Gesetz vom Jahre 1854 in Betracht kommt, verschiedene Rekursfristen hätte. In denjenigen Fällen, die ans Verwaltungsgericht gezogen werden können, also in Steuersachen oder überhaupt in den Fällen, wo der Staat finanziell beteiligt ist, würde man innert 14 Tagen an das Verwaltungsgericht rekurrieren können. In allen andern öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aber, bei welchen der Staat nicht als Partei beteiligt ist und die nicht ans Verwaltungsgericht gezogen werden können, würde man im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1854 zu rekurrieren haben. Deshalb fand man, man wolle hier das Gesetz vom Jahre 1854 unverändert berücksichtigen. Ich bin aber einverstanden, dass man die Frage auf die zweite Beratung hin noch näher prüft.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Anregung des Herrn Wyss ist sehr verdankenswert, und es ist von vornherein zuzugeben, dass es viel einfacher wäre, zu sagen, für alle Streitigkeiten, die vor das Verwaltungsgericht kommen können, gelte eine einheitliche Rekursfrist. Die Kommission liess sich durch den Gedanken leiten, sie wolle an dem Gesetze vom Jahre

1854 nur das ändern, dass an Platz des Regierungsrates nun das Verwaltungsgericht trete, im übrigen aber das Gesetz unverändert lassen. Es mag das eine wie das andere etwas für sich haben, und ich stimme deshalb persönlich ganz gerne dazu, dass man die Frage in dem von Herrn Wyss vorgebrachten Sinne nochmals studiere.

Präsident. Wird die Diskussion weiter benutzt? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Die gestellten Anträge sind nicht bestritten und somit angenommen, nämlich: 1. Einschaltung der Worte «und dessen Direktionen» nach dem Worte «Regierungsrat»; 2. Rückweisung der Art. 16 und 17 an die Kommission und die Regierung in dem Sinne, dass bei der zweiten Beratung darüber Bericht erstattet werden soll, ob nicht einheitliche Rekursfristen festzusetzen seien.

Art. 17.

Wyss. Ich mache darauf aufmerksam, dass meine Bemerkung zu Art. 16 sich auch auf den Art. 17 bezieht. Bei diesem Anlasse möchte ich mir Herrn Regierungsrat Kläy zu antworten erlauben, dass bei Untersuchung der Frage einer einheitlichen Rekursfrist weitergehend noch wird untersucht werden müssen, ob nicht im alten Gesetz von 1854 ebenfalls eine einheitliche Frist festgesetzt werden sollte. Dies würde natürlich Hand in Hand gehen, und dazu sind wir vollständig kompetent. Es könnte dies in den Uebergangsbestimmungen festgelegt werden.

Angenommen mit dem gleichen Vorbehalt wie zu Art. 16.

Art. 18.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel spricht sich über die Rechtsabhängigkeit der Streitsache aus. Ich habe nichts beizufügen.

Angenommen.

Art. 19.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 19 nimmt in Bezug auf die Verwaltungsrichter die nämlichen Rekusationsgründe auf, wie der bernische Civilprozess solche bezüglich der Gerichtspersonen kennt. Die Verwaltungsrichter sollen an der Verhandlung und Beurteilung nicht teilnehmen, wenn sie an dem betreffenden Streite ein unmittelbares oder mittelbares Interesse haben oder Verwandte von ihnen beteiligt sind etc. Ich habe nichts beizufügen.

Angenommen.

Art. 20.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 20 sieht vor, dass wenn so viele Mitglieder des Verwaltungsgerichtes rekusiert werden müssen oder sich selber rekusieren, dass nicht mehr die gesetzliche Anzahl vorhanden ist, das Verwaltungsgericht durch das Los aus der Zahl der bernischen Gerichtspräsidenten die Ersetzung vornehmen soll. Im übrigen habe ich nichts beizufügen.

Angenommen.

Art. 21.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 21 bestimmt, dass zur Fassung eines gültigen Beschlusses fünf Verwaltungsrichter, mit Einschluss des Präsidenten, anwesend sein sollen.

Das zweite Alinea ist von der Kommission erst in ihrer letzten Sitzung beigefügt worden und die Regierung erklärt sich damit einverstanden. Bis dahin sind diejenigen Steuerstreite, welche den Betrag von Fr. 50 nicht überstiegen, wie bereits erwähnt, vom Finanzdirektor entschieden worden. Die Zahl dieser Steuerstreite ist nun eine sehr grosse. Im Jahre 1899 hat die Finanzdirektion 1126 und im Jahre 1900 1070 Fälle erledigt. Man hat sich nun gesagt, es sei vielleicht nicht nötig, dass zur Behandlung dieser kleinern Steuerstreite jeweilen das ganze Verwaltungsgericht sich besamme, sondern es werde der Sache entsprechen und gleichwohl zur Beruhigung der betreffenden Bürger dienen, wenn nur ein Ausschuss des Verwaltungsgerichtes diese kleinern Streite erledige und zwar hat die Kommission den Wert dieser Streitigkeiten im Maximum auf Fr. 100 festgesetzt. Das weitere würde der Grosse Rat im Ausführungsdekret zu bestimmen haben, also namentlich, wie gross dieser Ausschuss sein solle, ob er aus zwei oder drei oder mehr Mitgliedern zu bilden sei. Man dachte ursprünglich daran, einfach den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes zu ermächtigen, diese kleinern Steuerstreite zu erledigen. Die Kommission glaubte aber, man solle hievon Umgang nehmen. Es wäre dies für ein einzelnes Mitglied des Verwaltunggerichtes eine ausserordentliche verantwortungsvolle und unangenehme Arbeit und man würde vielleicht Mühe haben, eine Persönlichkeit zu finden, die sich dieser Arbeit unterziehen würde. Die Kommission hat deshalb die Fassung gewählt, es könne ein Ausschuss des Verwaltungsgerichtes diese Streitigkeiten erledigen.

Wyss. Der Herr Berichterstatter der Regierung macht darauf aufmerksam, dass die Zahl der Ausschussmitglieder auf 2 oder 3 in dem vom Grossen Rate zu erlassenden Ausführungsdekret zu bestimmen sein werde. Ich frage mich, ob es nicht angenehm wäre, die Zahl grundsätzlich schon jetzt im Gesetz festzustellen, angenehm erstens für den Bürger, damit er die Intentionen des Gesetzes bereits aus demselben zu ersehen vermag, was für die Annahme eines Gesetzes immer ein Vorteil ist, und angenehm auch für die Mitglieder der zukünftigen Behörde, damit sie schon jetzt wissen, auf welche Zahl man im Dekret abstellen wird. Damit man

immerhin eine gewisse freie Hand habe, würde ich mir den Zusatz vorzuschlagen erlauben: «Der Grosse Rat kann durch das Ausführungsdekret bestimmen, dass Streitigkeiten im Werte bis auf Fr. 100 von einem Ausschuss des Verwaltungsgerichtes von 2—3 Mitgliedern endgültig beurteilt werden sollen.» In diesem Falle hat man immer noch die Freiheit, im Ausführungsdekret entweder die Zahl von 2—3 Mitgliedern beizubehalten und es dem Verwaltungsgericht zu überlassen, sich so zu konstituieren, wie es es für besser erachtet oder definitiv die Zahl der Ausschussmitglieder auf 2 oder 3 festzusetzen. Die ganze Arbeitslast einem einzigen Mitglied zu überlassen, könnte ich nicht befürworten, am allerwenigsten dem Präsidenten, dem sowieso die Pflicht der Leitung sowie die allgemeine Uebersicht über die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtes zukommt und der daher, damit er seiner Aufgabe vollständig gerecht werden kann, nicht allzusehr belastet werden darf, sondern eher entlastet werden muss. Auch scheint es mir, ein einziges Mitglied wäre immerhin zu wenig. Vier Augen sehen auf alle Fälle mehr als zwei, und wenn eine Frage etwas zweifelhaft ist, so können sich die beiden Richter darüber besprechen. Zwei Mitglieder wären daher nach meiner Ansicht immerhin das Minimum, um aber freie Hand zu haben, möchte ich beantragen den Zusatz aufzunehmen: « von 2—3 Mitgliedern ».

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat in der Kommission gefunden, es sei vielleicht gut, wenn man dem Grossen Rate in dieser Beziehung die Hände nicht allzu sehr binde. Es ist nicht zu vergessen, dass die ganze Institution eine neue ist; man weiss nicht, wie sie sich bewährt, und so ist es gesetzgebungspolitischer, wenn man die Möglichkeit schafft, dass der Grosse Rat auf dem Wege des Dekretes allfällige Verbesserungen anbringen kann und man nicht für jede Änderung den schwerfälligen Apparat einer doppelten Beratung und einer Volksabstimmung in Bewegung setzen muss. Wenn nun der Grosse Rat findet, er wolle die Zahl gerade fixieren, so haben wir nichts dagegen, nur möchte ich darauf aufmerksam machen, dass jedenfalls nicht wohl davon die Rede sein kann, dass zwei Mitglieder diese Streitigkeiten entscheiden sollen. Was soll sonst geschehen, wenn die beiden nicht einig sind? In einem solchen Falle wäre kein Dritter da, der den Stichentscheid giebt. Will man daher diese Streitigkeiten nicht dem Präsidenten allein übertragen, so muss man einen Ausschuss von wenigstens drei oder von fünf Mitgliedern bezeichnen. Entscheidet man sich aber für fünf Mitglieder, so kommt man der ordentlichen Zahl von 7 Mitgliedern schon so nahe, dass fast nicht mehr von einem Ausschuss gesprochen werden kann. Vielleicht könnte man auch diese Frage bis zur zweiten Beratung in nähere Prüfung ziehen.

Brüstlein. Die Frage scheint mir liquid zu sein. Es ist bereits gesagt worden, dass ein Ausschuss von 2 Mitgliedern faktisch nicht denkbar ist. Anderseits würden 5 Mitglieder schon keinen Ausschuss mehr bilden. Es bleibt somit nur die Zahl 3 übrig, und ich schlage deshalb vor, geradezu zu sagen: ein Dreierausschuss.

Scherz. Ich habe mich bei der Eintretensfrage enthalten, in dem ich mir sagte: Wir wollen sehen,

was die Mehrheit des Rates in dieser Beziehung für Intentionen hat. Gewiss hätte man bei der Eintretensfrage bedeutende Einwände erheben können, und ich werde sie event. bei der zweiten Beratung noch geltend machen. Jedenfalls werden Sie zugeben müssen, dass so wie die Sache z. B. in diesem Artikel geordnet werden will, das Ganze gewissermassen wieder, Sie mögen mir den Ausdruck zu gut halten, auf ein Klassengesetz hinausläuft. Sobald Sie die Steuertaxationen dem Verwaltungsgericht zuweisen, statt sich auf die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu beschränken, ist es klar, dass nur die grossen Steuerbeträge dem Verwaltungsgericht in toto unterbreitet werden. Bis auf Beträge von Fr. 100 soll der Präsident des Verwaltungsgerichtes oder ein Ausschuss von drei Mitgliedern entscheiden können. Ich möchte Sie nun fragen: Glauben Sie, dass der Herr Finanzdirektor, der ja immerhin ein Mann des Vertrauens im ganzen Kanton sein soll und sein muss, in Fragen der Steuergerechtigkeit nicht so viel Zutrauen verdiene, als diese zwei oder drei Mitglieder des Verwaltungsgerichtes? Ich glaube, man dürfe diese Frage getrost bejahen, da man ja jetzt noch nicht weiss, wer diese Mitglieder sein werden. Wenn Sie von vornherein die Mitglieder von Steuerbehörden vom Verwaltungsgericht ausschliessen, so sind der Finanzdirektor und die Mitglieder der Steuerbehörden in den Augen des gewöhnlichen Mannes zur Beurteilung von Fragen der Steuergerechtigkeit viel kompetenter, als diese Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die mit Steuerfragen bis dahin nur insoweit zu thun hatten, als Sie davon persönlich berührt wurden. Sie werden sagen, bei Beträgen bis auf Fr. 100 handle es sich um eine Bagatelle. Allein glauben Sie, dass für eine grosse Zahl dieser Steuerpflichtigen ein Betrag von Fr. 20 oder 50 viel schwerer ins Gewicht fällt, als für einen andern ein Steuerbetrag von Fr. 200 oder 500! Sobald Sie die Sache so entscheiden, dass in Bezug auf die kleinen Steuerpflichtigen alles beim Alten bleibt, indem das Verwaltungsgericht grosso modo über diese Beschwerden hinweggehen muss, so dass es heißen wird, nur die Grossen fallen da wieder in Betracht, nur ihnen werde die Steuer reduziert — denn darauf läuft ja doch schliesslich das Ganze hinaus, wenigstens hat noch niemand verlangt, man solle ihn höher einschätzen; diejenigen, welche es besser vermöchten, als die Steuerpflichtigen mit Beträgen unter Fr. 100, werden in Zukunft eher noch weniger leisten — so ist ohne weiteres klar, dass das Gesetz von den Steuerpflichtigen unter Fr. 100 als ungerecht angesehen werden muss. Ich beantrage Ihnen deshalb, in erster Beratung von diesem Ausschuss Umgang zu nehmen, das heisst das zweite Alinea des Art. 21 zu streichen.

M. Jacot. Il ne peut pas être question de biffer le 2^{me} alinéa de l'art. 1. Nous devons maintenir la disposition d'après laquelle on donnerait le droit à une délégation du tribunal administratif, de liquider les recours, en tant que ceux-ci ne dépassent pas fr. 100.

Jusqu'à présent, tous les recours ne portant pas sur une somme supérieure de fr. 100 — et ce sont généralement les plus nombreux — ont été liquidés par la Direction des finances, et nous ne nous avançons pas beaucoup en disant qu'ils sont presque toujours écartés. L'institution d'un tribunal administratif, pour répondre aux desideratas de nos populations, devra donc être telle qu'elle se présente comme un

organe absolument désintéressé, qui ne soit pas juge et partie.

M. le Directeur de la justice nous a dit que 1200 recours contre des cotes d'impôt ne dépassant pas fr. 100, avaient été adressées l'année dernière à la Direction des finances. Or, pour qu'un contribuable paie fr. 100 d'impôts, il faut qu'il soit en possession d'un revenu déjà assez important. Si nous ne voulons pas faire endosser à une seule personne la responsabilité d'une décision sur ces recours, si nous voulons que ceux-ci soient élucidés par des organes neutres, le projet qui nous est présenté donne satisfaction et une délégation du tribunal administratif remplira parfaitement le but poursuivi; c'est la meilleure solution à laquelle nous puissions nous arrêter. Le Grand Conseil peut d'ailleurs d'ici au second débat élucider la question soulevée par MM. Wyss et Brüstlein. La proposition de M. Brüstlein me plairait le mieux puisqu'elle précise déjà que cette délégation devrait être composée de trois membres; il est certain qu'on ne peut songer à en restreindre le nombre à deux, parce que, comme l'a dit M. Brüstlein, ces deux membres pourraient ne pas être d'accord, et qui alors trancherait le différend?

Je demande donc au Grand Conseil de voter la proposition de M. Brüstlein.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Scherz hat Bedenken, das Volk dürfte sich vielleicht an diesem zweiten Alinea deshalb stossen, weil die kleinen Steuerpflichtigen, deren Steuerbetrag Fr. 100 nicht übersteige, den Rechtsschutz nicht beim Verwaltungsgericht, sondern nur bei einem Ausschuss desselben suchen könnten. Grundsätzlich ist dieses Bedenken durchaus gerechtfertigt, allein ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wie im bürgerlichen Leben, so auch im Staatsleben allen Grundsätzen gewisse Schranken gesetzt sind. Wir haben denn auch bereits ähnliche Bestimmungen, an denen sich das Volk nicht gestossen hat. So hat man auch im bernischen Civilprozessverfahren bestimmte Kompetenzsummen festgesetzt. Wer z. B. nur einen Betrag von Fr. 200 zu fordern hat, kann nur beim Gerichtspräsidenten Rechtsschutz suchen, aber nicht etwa vor dem Amtsgericht oder dem Appellations- und Kassationshof. Wer nicht über Fr. 400 zu fordern hat, muss seinen Rechtsschutz endlich beim Amtsgericht suchen und kann nicht an das Obergericht appellieren. Nur diejenigen können appellieren, welche in der glücklichen Lage sind, mehr als Fr. 400 zu fordern oder diejenigen, von denen ein Betrag von mehr als Fr. 400 eingefordert wird. Sie sehen, dass dieser Grundsatz schon jetzt besteht, und ich glaube wirklich nicht, dass man allzu grosse Bedenken tragen wird, wenn man diese kleinen Streitigkeiten einem Ausschuss, der doch wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen muss, anvertraut.

Brüstlein. Die von Herrn Scherz geäusserten Bedenken sind Bedenken gegen das Verwaltungsgericht überhaupt, und ich will nicht von vorneherein sagen, diese Bedenken seien nicht gerechtfertigt. Es wird dies ganz davon abhängen, wie der Grosse Rat, der einstweilen als Wahlbehörde eingesetzt ist, die Wahlen vornehmen wird. Sollte das Verwaltungsgericht in der Weise bestellt werden, dass es aus Männern besteht,

die gerade gegenüber dem kleinen Steuerzahler keine Billigkeit haben, dann bleibt es sich gleich, ob ein Ausschuss urteile oder das ganze Gericht; das ganze Gericht wird gerade so ungerecht oder gerecht sein, wie der Ausschuss. Ich glaube also, dass die Kritik des Herrn Scherz in diesem Punkte nicht einschlägt, sondern dass es eine Kritik ist, die einen bestimmten könnte, gegen das Verwaltungsgericht überhaupt zu stimmen. Es giebt doch bestimmte Gründe, welche dafür sprechen, dass man die kleinern Steuerbeträge durch eine kleinere Behörde prüfen lässt, ohne zu erkennen, dass diese kleinern Beträge für die betreffenden Bürger ebenso wichtig sind, wie für andere Bürger die grossen. Diese Gründe sind in meinen Augen folgende. Einerseits werden die Einkommensverhältnisse eines Steuerzahlers, der unter Fr. 100 bezahlt, in der Regel einfacher sein. Es ist viel komplizierter, dem Mandowsky oder dem Löb nachzurechnen, was er verdient, als einem kleinen Krämer oder einem fixbesoldeten Beamten. Anderseits sind die Verhältnisse auch viel gleichmässiger, es wird in dieser untern Kategorie viel mehr Fälle gleicher Art geben, so dass ein Ausschuss genügen wird, um diese einfacheren und sich regelmässig wiederholenden Verhältnisse zu prüfen, während bei den grössern Steuerzählern offenbar verschiedenerlei Arten von Rechnungsverhältnissen, von komplizierten wirtschaftlichen Einrichtungen vorkommen, so dass man in der That sagen muss: es braucht ein halbes Dutzend Augen mehr, um diese Verhältnisse genau anzusehen. Dies ist der Grund, weshalb man, ohne irgendwelche Klassenjustiz üben zu wollen, sagen kann, für kleine Steuerbeträge dürfe man eine kleinere Behörde einsetzen. Diese kleinere Behörde wird ebenso gerecht sein wie die grosse, wenn die grosse überhaupt richtig zusammengesetzt ist; das letztere ist natürlich die Hauptsache.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass die Kommission in Bezug auf den Ausschuss die gleiche Auffassung hat, wie sie Herr Wyss heute entwickelte. Man glaubte, der Ausschuss sollte aus 2—3 Mitgliedern bestehen. Will man im Gesetz eine Zahl aufnehmen, so halte ich dann allerdings dafür, man solle nicht sagen « ein Ausschuss von 2—3 Mitgliedern », sondern die Zahl der Mitglieder gerade auf drei festsetzen, wie Herr Brüstlein es beantragt hat. Ich stimme deshalb zum Antrag des Herrn Brüstlein.

Wyss. Zur Vereinfachung der Abstimmung erkläre ich, dass ich mich dem Antrag des Herrn Brüstlein anschliessen kann. Mir ist es gleichgültig, ob der Ausschuss aus zwei oder drei Mitgliedern bestehe. Ein Ausschuss von zwei Mitgliedern ist zwar auch denkbar und wir haben Behörden, wo eine gerade Zahl von Mitgliedern entscheidet; es braucht nur eine Bestimmung beigelegt zu werden, wie es gehalten werden solle, wenn beide Seiten sich die Wage halten. Wir haben z. B. 12 Geschworne und für den Fall der Stimmengleichheit ist gesagt, dass der Angeklagte nicht verurteilt, sondern freigesprochen ist. Allerdings ist dies eine künstliche Bestimmung, allein immerhin lässt sich auch ein Ausschuss von zwei Mitgliedern denken. Auch in andern Ländern giebt es Behörden mit gerader Mitgliederzahl zur Beurteilung von Streitigkeiten. Immerhin kann ich mich dem Antrage, die Zahl der Ausschussmitglieder auf drei festzusetzen, ganz gut anschliessen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

M. Jobin. Si l'on a mis dans l'art. 21, 2^e alinea, une disposition prévoyant une délégation du tribunal administratif pour statuer sur les cas ne dépassant pas 100 fr., c'est qu'on a surtout voulu économiser les frais occasionnés par le fonctionnement permanent du tribunal administratif de 5 membres. On n'a pas eu la pensée, du moins à mon avis, de constituer cette délégation spéciale pour faciliter la besogne du tribunal et en considération du fait que les cas de recours des contribuables payant 100 fr. d'impôt seraient les plus nombreux. Cependant, les petits contribuables méritent autant d'égards que les grands, et la proposition de M. Scherz me paraît raisonnable. Le tribunal administratif serait une cour d'appel en II^e instance. Or, en matière d'appel, on ne saurait prévoir une délégation du tribunal d'appel. La réclamation d'un contribuable qui paie 25 fr. d'impôt peut être infiniment plus grave quant au principe que celle du contribuable payant 3000 fr. d'impôt. C'est une question de justice absolue qui se pose et qu'il faut résoudre dans le sens de la proposition de M. Scherz.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Vereinfachung der Abstimmung erkläre ich mich namens des Regierungsrates mit dem Antrage einverstanden, der die Mitgliederzahl des Ausschusses auf drei festsetzen will.

Präsident. Der Antrag des Herrn Brüstlein, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses auf drei festzustellen, ist von keiner Seite bestritten und daher eventuell, für den Fall der Annahme des zweiten Alineas, angenommen. Ebenso ist das erste Alinea unbestritten. Sie haben sich deshalb nur über den Antrag des Herrn Scherz auf Streichung des zweiten Alineas auszusprechen.

A b s t i m m u n g .

Für Beibehaltung des zweiten Alineas (gegenüber dem Streichungsantrage des Herrn Scherz) Mehrheit.

Art. 22.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel stellt den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes auf, statuiert aber auch einige Ausnahmen, indem er bestimmt, das Verwaltungsgericht könne den Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügen, « wenn das öffentliche Wohl es verlangt oder wenn dies im Interesse der Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse von Privatpersonen als wünschenswert erscheint. » Es wurden Bedenken geäussert, ob diese Ausnahme verfassungsgemäss sei, indem nach Art. 50 der Verfassung für gerichtliche Verhandlungen der Ausschluss der Oeffentlichkeit nur aus Gründen der Sittlichkeit verfügt werden könne. Man hat jedoch gestern bei Behandlung der Eintretensfrage diese Frage, sowie auch die fernere geprüft, ob das Verwaltungsgericht ein Gericht im Sinne der Verfassung sei und man hat geglaubt, diese letztere Frage verneinen zu müssen. Wenn aber das Verwaltungsgericht keine ordentliche Gerichtsinstanz ist, sondern eine Verwaltungsbehörde, so steht es auch

(3. Oktober 1901.)

nicht unter dem Art. 50 der Verfassung, so dass über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vom Grossen Rate vollständig frei verfügt werden kann. Es kann, wenn man es für notwendig finden sollte, die Oeffentlichkeit vollständig ausgeschlossen werden, so dass das Verwaltungsgericht geheim verhandeln würde, wie der Regierungsrat. Ich glaube deshalb, der Art. 22 sollte so angenommen werden, wie er hier vorliegt.

Angenommen.

Dekrete betreffend die Errichtung der Stellen eines Sekretärs der Landwirtschaftsdirektion, eines Kantonstierärztes sowie eines zweiten Sekretärs der Polzeidirektion:

Herr Grossrat Lohner, Präsident,
> > Freiburghaus,
> > Jacot,
> > Jobin,
> > Moor,
> > Scheurer,
> > Wyssmann.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 9^{3/4} Uhr.

Während dieser Verhandlungen fand statt die

Wahl zweier Mitglieder der Staatswirtschaftskommission.

Von 122 gültigen Stimmen fielen auf:

Herrn Grossrat Kindlimann	104	Stimmen.
> > Halbeisen	105	,
> > Freiburghaus	23	,

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Als Mitglieder der Staatswirtschaftskommission sind somit gewählt die Herren Grossräte Kindlimann in Burgdorf und Halbeisen in Laufen.

*Der Redacteur:
Rud. Schwarz.*

Vierte Sitzung.

Präsident. Sie haben in der Sitzung vom letzten Montag das Bureau mit der Wahl zweier Kommissionen beauftragt. Es hat sich nun herausgestellt, dass es zweckmässig wäre, die Kommissionen betreffend die Errichtung der Stellen eines Sekretärs der Landwirtschaftsdirektion, eines Kantonstierärztes und eines zweiten Sekretärs der Polzeidirektion statt aus 5 aus 7 Mitgliedern zusammenzusetzen. Das Bureau beantragt Ihnen deshalb Erhöhung der Mitgliederzahl auf 7. Wird zu diesem Antrage das Wort verlangt? — Sie scheinen mit dem Antrage des Bureaus einverstanden zu sein. Die beiden Kommissionen sind wie folgt bestellt worden:

Beschwerde gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Amtsbezirk Obersimmenthal:

Herr Grossrat Steiger, Präsident,
> > Chappuis,
> > Iseli (Jegenstorf),
> > Schwab,
> > Zogggen.

Donnerstag den 3. Oktober 1901,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ed. Will.

Der Namensaufruf verzeigt 139 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 72 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger (Schwarzenegg), Brand, Bühlmann, Burrus, Crettez, Cuenat, v. Grünigen, Haldimann, Hauser, Hennemann, Kramer, Küpfer, Lauper, Marti, Michel (Meiringen), Michel (Interlaken), Milliet, Rollier, Schärer, Schlatter, Scheurer, Schmidlin, v. Wattewyl, Weber (Pruntrut); ohne Entschuldigung ab-

wesend sind: die Herren Aebersold, Berger (Langnau), Beutler, Boss, Brahier, Brüstlein, Buchmüller, Choulat, Christeler, Comte, Coullery, Droz, Egli, Fleury, Freiburghaus, Frepp, Gäumann, Gouvernon, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Thierachern), Hari (Reichenbach), Henzelin, Jäggi, Kisling, Könizer, Ledermann, Marolf, Marthalter, Meister, Meyer, Mouche, Näher, Péteut, Edm. Probst, Riem, Rothacher, Schenk (Steffisburg), Schneider, Senn, Steiner (Grossaffoltern), Steiner (Liesberg), Thöni, Vuilleumier, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Walther (Landerswil), Wildbolz, Zaugg.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Les soussignés désirent interroger le gouvernement sur la question de savoir quand il entend mettre à exécution les dispositions de l'art. 107 de la Constitution, prévoyant la création, dans la partie française du canton, d'une maison de disciplin pour les jeunes filles vicieuses.

Berne, 3 octobre 1901.

E. Péquignot.
Dr Boinay.

(Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat anzuhören, wann er, in Ausführung von Art. 107 der Verfassung, im französischen Kanton Gebiet eine Retungsanstalt für Mädchen zu errichten gedenkt.)

Präsident. Diese Interpellation geht an den Regierungsrat. Die Herren Interpellanten sind einverstanden, dass deren Behandlung auf die nächste Session verschoben wird.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 286 hievor.)

Art. 23.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben die sogenannten Verhandlungs- und Untersuchungsmaximen, juristische Begriffe, Aufnahme gefunden. Zu weitern Bemerkungen sehe ich mich nicht veranlasst.

Angenommen.

Art. 24.

Angenommen.

Art. 25.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier möchte ich eine kleine Änderung beantragen. Im zweiten Alinea heißt es: « In der mündlichen Schlussverhandlung können neue Thatsachen und Beweismittel nur vorgebracht werden, wenn die betreffende Partei eidlich versichert . . . » Ich möchte beantragen, die Worte « eidlich versichert » zu ersetzen durch « glaubwürdig darthut ». In Art. 26 wird nämlich das Beweismittel des Eides ausgeschlossen, und es könnte daher zu Missverständnissen führen, wenn man im vorhergehenden Artikel das Wort « eidlich » braucht. Der Eid soll überhaupt in diesen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten keine Rolle spielen, denn es sind da nicht nur Privatrechte in Frage, über die der einzelne Bürger frei verfügen kann, sondern es handelt sich auch um öffentliche Interessen und es soll nicht durch einen Eid nachgewiesen werden können, ob ein Bürger soviel zu versteuern habe oder soviel. Letzteres ist Sache der amtlichen Untersuchung durch das Verwaltungsgericht.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich kann nicht namens der Kommission sprechen, da die Kommission diese Abänderung nicht geprüft hat. Immerhin darf man nicht vergessen, dass man den Eid in dieser oder jener Form gleichwohl nicht vollständig wird ausmerzen können; denn wenn z. B. Zeugen vorgeladen werden und die eine oder andere Partei von denselben den Eid verlangt, so ist dies nach Art. 26 zulässig. Was in Art. 26 ausgemerzt werden soll, ist offenbar nur der Parteid. Persönlich bin ich indessen mit den zu Art. 25, Alinea 2, beantragten Abänderungen einverstanden.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Meine Bemerkungen beziehen sich auch nur auf den eigentlichen Schieds- oder Parteid.

Mit der von Herrn Regierungsrat Kläy beantragten Abänderung angenommen.

Art. 26.

Angenommen.

Art. 27.

Steiger (Bern). Es heißt hier: « Das Verwaltungsgericht entscheidet in freier Würdigung des Thatbestandes und des Beweises. Das Urteil ist rechtskräftig mit der Eröffnung und vollzieht sich wie bisher die oberinstanzlichen Entscheide des Regierungsrates. » Ich

glaube nun, das «wie bisher» sollte man nicht in ein neues Gesetz aufnehmen, sondern gerade sagen, wie die Vollziehung sich macht. Ich beantrage deshalb, es sei der Art. 27 zur redaktionellen Bereinigung an Regierung und Kommission zurückzuweisen in dem Sinne, dass im Gesetz selbst gesagt werden soll, wie die oberinstanzlichen Entscheide des Regierungsrates sich vollziehen.

Präsident. Hat dieser Antrag den Sinn, dass die neue Redaktion bei der zweiten Beratung vorgelegt werden soll?

Steiger (Bern). Ja.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so ist die Beratung geschlossen. — Der Art. 27 ist angenommen mit der Weisung an die vorberatenden Behörden, bei der zweiten Beratung eine neue Redaktion vorzulegen, die den Wünschen des Herrn Steiger entspricht.

Titel IV.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 28.

Angenommen.

Art. 29.

Angenommen.

Art. 30.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird nötig sein, dass das Verwaltungsgericht, gleich wie das Obergericht, alljährlich dem Grossen Rat einen Bericht über seine Thätigkeit abgibt. Dies ist in Art. 30 gesagt, und wir haben nur noch beigefügt, das Verwaltungsgericht solle jeweilen auch auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung aufmerksam machen, damit dieselben auch den vorberatenden Behörden zur Kenntnis kommen. Die Gerichtsinstanzen sind am ehesten in der Lage, Mängel unserer Gesetzgebung zu konstatieren, und sie sollen von Amtes wegen verpflichtet werden, den Grossen Rat hierauf aufmerksam zu machen. Daher der Art. 30.

Angenommen.

Art. 31.

Angenommen.

Titel und Einleitung.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf irgend einen Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Präsident. Das Gesetz geht nun an die Regierung zur üblichen Publikation in den Amtsblättern. Erklärt sich der Rat hiermit einverstanden oder wird eine andere Publikationsart gewünscht?

Zustimmung.

Gesetz

betreffend

die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen und Erziehungsanstalten.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Kommission. Sie haben am 11. März dieses Jahres in erster Beratung ein Gesetz angenommen über die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen und Erziehungsanstalten. Die Entstehung dieses Gesetzes ist Ihnen allen bekannt, und ferner nehme ich an, dass diejenigen Mitglieder, welche der ersten Beratung nicht beiwohnen konnten, sowie die neueingetretenen Mitglieder die stenographischen Verhandlungen nachgelesen haben, so dass es nicht nötig ist, über die erste Beratung ein allgemeines Resumé zu geben. Die Annahme des Gesetzes in der Schlussabstimmung ist allerdings nicht mit derjenigen Einstimmigkeit erfolgt, wie es soeben in Bezug auf das Gesetz betreffend das Verwaltungsgericht der Fall war. Es sind auch seither in der Presse Stimmen laut geworden, die sich gegen eine zweite Beratung ausgesprochen haben, und auch in privaten Mitteilungen wurde mir persönlich der Wunsch geäussert, man möchte bei Anlass der zweiten Beratung nochmals auf die Inkonvenienzen aufmerksam machen, die das Ge-

setz unter Umständen mit sich bringen könnte. Die Kommission als solche hat seit der ersten Beratung keine Sitzung gehalten und hatte dazu auch keine Veranlassung. Da der Grosse Rat durch die Schlussabstimmung bei der ersten Beratung dokumentiert hat, dass er das Gesetz so annehmen wolle, wie es aus der Beratung hervorgegangen war, so musste die Kommission daraus den Schluss ziehen, es werde dieses Votum auch für die zweite Beratung massgebend sein, sofern nicht von der einen oder andern Seite der Kommission bestimmte Wünsche geäussert oder bestimmte Direktiven gegeben werden, über welche sie hätte beraten können. Die Kommission hatte somit durchaus keinen Grund, sich zu versammeln. Die logische Folge hiervon ist, dass der Berichterstatter der Kommission Ihnen den Antrag stellen muss, auf die zweite Beratung einzutreten, obschon er persönlich bei der Abstimmung nicht für Eintreten stimmen kann, wie er schon in der ersten Beratung bei der Schlussabstimmung gegen das Gesetz gestimmt hat.

Nachdem ich als Berichterstatter der Kommission gesprochen habe, wird es mir erlaubt sein, meine persönliche Meinung über dieses Gesetz und über die Eintretensfrage auszusprechen. Ich war immer der Meinung, es handle sich hier um ein Gesetz, das etwas im Affekt, etwas in der Aufregung angeregt worden und zu stande gekommen sei und ich war je und je der Ansicht, es sei nicht richtig, in solcher Weise ein Gesetz aufzustellen und dem Volke vorzulegen. Es hat auch die Diskussion in der Kommission vor der ersten Beratung gezeigt, wie sehr die Meinungen auseinandergingen, indem nicht weniger als 5 oder 6 verschiedene Anträge dem Rate vorgelegt worden sind. Auch in der ersten Beratung herrschte für den Entwurf keine grosse Begeisterung, und vielfach war es Zufälligkeiten zuzuschreiben, wenn eine Abstimmung so oder anders ausfiel.

Seit der ersten Beratung sind nun die Gemüter viel ruhiger geworden. Man hat vielfach, auch direkt aus Lehrerkreisen, gehört, das Gesetz gefalle ihnen auch nicht. Dasselbe befriedigt also weder einerseits die Lehrerkreise, noch anderseits die prinzipiellen Gegner der Körperstrafe. Es hat mir noch diesen Morgen ein Mitglied der Kommission erklärt, es sei ihm aus Lehrerkreisen nahe gelegt worden, im Grossen Rate den Antrag zu stellen, auf eine zweite Beratung des Gesetzes nicht einzutreten, und ich will es dem betreffenden Mitglied überlassen, diesen Antrag zu stellen. Er führte aus, der betreffende Lehrer habe seine Ansicht damit begründet, ein Gesetz sei nicht mehr nötig, man habe nun aus der Diskussion im Grossen Rate ungefähr gesehen, was der Grosse Rat wolle und die Lehrer werden sich danach halten. Sie wären ja auch, wenn das Gesetz zu stande komme, in der Handhabung der Körperstrafe durchaus nicht etwa selbständig, sondern das Gesetz enthalte so viele einschränkende Bestimmungen, dass es sehr leicht übertreten werden könne, so dass die Lehrer gleichwohl vor den Richter gezogen werden. Die Gefahr sei sogar eine noch viel grössere, dass Streitigkeiten entstehen und zu gerichtlichen Verhandlungen führen, als wenn man dieser ganzen Sache den Lauf lasse, wie bisher. Es sind ja allerdings seiner Zeit einige Fälle vorgekommen, welche die Gemüter etwas stark aufgeregzt haben; allein seither ist man, wie schon bemerkt, wieder viel ruhiger geworden. Ich stehe durchaus nicht auf dem Boden, dass ich die Disciplin in der Schule untergraben

möchte. Im Gegenteil, ich bin für eine gute Schuldisciplin. Nun kann man aber eine solche auf verschiedenem Wege zu erreichen suchen. In der ersten Beratung wurde darauf hingewiesen, dass man zum Zwecke der Handhabung der Disciplin beim Militär früher auch die Körperstrafe gehabt habe, dass man aber von diesem Disciplinmittel abgekommen sei. Auch in den Strafanstalten kam dieses Disciplinmittel früher zur Anwendung, man ist aber auch hier davon abgekommen. Die Herren hatten gestern Gelegenheit, die neue Strafanstalt des Kantons Bern zu besichtigen, und Sie werden gesehen haben, dass die ganze Organisation und Leitung auf eine humane Behandlung angelegt ist und die Körperstrafe durchaus nicht mehr angewendet wird, während früher der Profos mit der Flinte auf dem Rücken mit den Sträflingen durch die Stadt hinaufmarschieren musste und man der Meinung war, es sei durchaus nicht möglich, mit andern Mitteln Disciplin zu halten. Trotzdem war damals die Zahl der Ausreisser eine viel grössere, als gegenwärtig. Wenn man sieht, wie einfach die Disciplin nun gehandhabt wird, so kann man sich auch vorstellen, dass es nicht nötig ist, dass der Lehrer absolut eine meterlange Rute hinter dem Pupitre habe, damit die Buben sie sehen und davor Respekt bekommen. Ich war immer der Meinung, man solle mit Ernst und Würde, aber auch mit Liebe die Disciplin herbeizuführen suchen.

Ich will auf das Für und Wider materiell nicht eintreten, da alle Gründe dafür und dagegen bei der ersten Beratung genügend erörtert worden sind. Ich kann nur persönlich erklären, dass, wenn der Antrag gestellt werden sollte, auf die zweite Beratung nicht einzutreten, ich zu diesem Antrage stimmen werde. Es ist mir zwar bemerkt worden, ein Nichteintreten auf die zweite Beratung sei der Würde des Grossen Rates nicht entsprechend. Ich sehe nicht ein, weshalb der Grosse Rat durch die erste Beratung gebunden sein sollte. Seit der ersten Beratung ist eine ziemlich lange Zeit verstrichen und der Rat ist jeweilen bei einer neuen Beratung anders zusammengesetzt und durchaus nicht gebunden, auch moralisch nicht, auf die zweite Beratung eines Gesetzes einzutreten; wenn es ihm nicht mehr passt, wenn er findet, das Gesetz sei nicht mehr nötig, so kann er ganz gut das Eintreten auf die zweite Beratung ablehnen.

Ich will nicht weitläufiger sein und habe damit die Berichterstattung für die Kommission geschlossen.

Präsident. Zum Wort hat sich Herr Péquignot angemeldet. Indessen wird Herr Péquignot einverstanden sein, dass ich vorher noch Herrn Regierungsrat Gobat das Wort erteile.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Eintretensfrage habe ich vorläufig nichts zu bemerken, um so weniger, als die Vorlage nicht diejenige des Regierungsrates ist. Sollte ein Antrag auf Nichteintreten gestellt werden, so möchte ich nur erklären, dass sich der Regierungsrat über diese Frage nicht ausgesprochen hat, dass ich daher in dieser Beziehung nur meine persönliche Ansicht hier mitteilen kann. Diese persönliche Ansicht geht dahin, dass es besser sein dürfte, auf die zweite Beratung nicht einzutreten, aus verschiedenen Gründen, welche soeben hier geltend gemacht worden sind und namentlich aus dem Grunde, weil die Vorlage, wie man allgemein behauptet, vom Volke wahrscheinlich verworfen werden dürfte.

M. Péquignot. Vu le résultat de la première délibération du Grand Conseil sur le projet de loi, et en considération du fait qu'une proposition de la minorité de la commission tendant à la suppression des châtiments corporels à l'école a été repoussée, je crois pouvoir demander aujourd'hui la non-entrée en matière. En le faisant, je ne saurais être accusé d'inconséquence ou d'un manque de logique.

Je ne répéterai pas ce que j'ai déjà dit dans cette enceinte sur le sujet qui nous occupe. C'est le cas d'ailleurs de répéter cette savoureuse boutade d'un député de jadis: « Dans ma vie, j'ai entendu des centaines de discours; quelques-uns ont changé mon opinion, mais aucun m'a changé mon vote. » Les opinions sont comme les clous: plus on frappe dessus plus on les enfonce! Si les pronostics ne sont pas fallacieux, on peut croire qu'après la discussion des délégués du synode scolaire, la majorité d'il y a quelques mois se reformera aujourd'hui et que vous déciderez que le régent ne doit pas dépasser en fait de répression scolaire le « landesübliche Mass ». Et la législation bernoise, si le peuple ne met son veto, comptera une perle de plus, et quelle perle!

Lors de sa session de mai dernier, le Grand Conseil a décidé d'ajourner la discussion en seconde lecture du projet de loi sur les châtiments corporels, afin de laisser aux intéressés, notamment à la presse, le temps et le loisir de s'exprimer sur la valeur de l'œuvre législative élaborée par la majorité de la commission. Eh bien, Messieurs, pour rester dans la logique de cette décision, permettez-moi de vous citer quelques lignes puisées dans des journaux de différents partis et appartenant à diverses parties de notre pays. « Zum Recht der körperlichen Züchtigung in der Schule schreibt der bekannte Hygieniker Prof. Dr. F. Erismann in Zürich in der « Zeitschrift für Schulgesundheitspflege »: Wird die (von der bernischen grossräthlichen Kommission vorgeschlagene) Fassung vom Grossen Rate angenommen, so ist damit die Prügelstrafe in den Schulen des Kantons Bern sanktioniert. Die von der Kommission gewünschten Beschränkungen werden den gewollten Zweck nicht erreichen. Begriffe wie « das unentbehrliche Mass », « Grenzen einer mässigen elternlichen Zucht », « missbräuchliche, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit oder das Gemüt des Schülers schädigende Ausübung der Körperstrafe » sind so dehnbar und so unklar, dass jeder sich etwas anderes dabei denken kann. Es lässt sich da auch gar keine Grenze ziehen, und wenn der Grundsatz, dass körperliche Strafen angewendet werden dürfen, einmal anerkannt wird, so muss man sich wohl oder übel auch mit dem « Missbrauch » abfinden. Das einzige Mittel, den Missbrauch der körperlichen Züchtigung zu beseitigen, besteht darin, dass man dem Gebrauch selber auf den Leib rückt, d. h. die Körperstrafen absolut untersagt. Das ist auch die einzige Möglichkeit, die Würde des Lehrers zu wahren und Gesundheit und Gemüt des Kindes zu schützen. Alles anderes hilft gar nichts. Die Prügelstrafe ist ein Ueberbleibsel vergangener Zeiten, das in unsere Zeit nicht mehr hineinpasst. Sie widerspricht der Würde des Lehrers und des Schülers in gleichem Masse, sie ist das Auskunftsmitte schlechter und unfähiger Lehrer und schädigt das Ansehen der Schule. Also: Fort mit der Prügelstrafe aus der Schule! »

Messieurs, il y a deux ans je prétendais que si nous entrions dans la voie législative en matière de

châtiments corporels à l'école, nous nous exposerions au ridicule. J'ai constaté, je dois le dire, que cette prévision s'est réalisée. Je lis dans un autre journal:

« Die Herren Schulbuben im Kanton Bern werden sich zur Abwechslung auch einmal mit gespannter Aufmerksamkeit in die Referate der Grossratssitzung vertiefen. Es handelt sich darum, ob sie fürder vom Herrn Lehrer noch Prügel kriegen dürfen oder nicht. Einen ganzen Tag hat der Grossen Rat diese hochwichtige Frage der Schulprügelerteilung schon behandelt und ist damit nicht fertig geworden. Was so ein Parlament heutzutage doch alles zu beraten hat! »

« Die Schuljudend soll gewiss in fester Zucht und Ordnung erzogen und verhalten werden. Die Bedingungen hierfür sind aber nicht in den körperlichen Strafen zu suchen, sondern in der ganzen Persönlichkeit und Amtsführung des Lehrers, in seiner erziehlichen Einwirkung auf die Kinder, in seiner Unterrichtsweise, in der Erhaltung guter äusserer Schulordnung. »

Un journal du Jura — et c'est le seul que je citerai — s'exprime de la façon suivante:

« Le code de la verge. — Parce que dans l'ancien canton, un instituteur, emporté par nature... ou par occasion, a donné à quelque élève un soufflet qui a eu des suites malheureuses; parce qu'il y a eu, à propos de je ne sais quel speech officiel dans notre minuscule parlement, une levée de boucliers qui sentait bien plus la mutinerie des oppositions systématiques que la réelle indignation qu'on a voulu y voir; parce que quelques correspondants à court de colonnes ont fait vibrer à ce propos le tam-tam des concerts de presse, pour toutes ces piétres raisons et pour d'autres peut-être que le menu peuple ignore, Messieurs de Berne ont mobilisé tout leur appareil législatif, appelé à la barre tous leurs « impresarios » — tant pis si le mot est dur — et ont finalement donné le jour à une des plus ridicules manifestations législatives qu'on ait vu: le code de la verge. »

M. le président et messieurs, je crois avec vous que le but le plus noble, le plus élevé, que puisse se proposer le Grand Conseil, est de s'occuper de l'éducation et de l'instruction de notre jeunesse. Il faut lui vouer une constante sollicitude, puisqu'elle représente la génération de demain. Mais je crois aussi qu'au lieu de s'occuper de l'élaboration d'une loi d'occasion suscitée par le cas Spycher et quelques autres, de plus impérieux devoirs nous sollicitent. Comme l'a demandé M. le député Tanner de Biel, travaillois plutôt à la réforme de l'éducation et de l'instruction de l'instituteur, car quoiqu'on en dise, on peut encore aujourd'hui répéter ces vers du poète Otto Sutermeister, dont l'autorité a été invoquée par M. Wyss, à la dernière session:

« O weh des seichten Redegebräu's
 « O weh des pädagogischen Heu's
 « Mit dem Ihr grausam und unerschüttert,
 « Den armen Lehrkandidaten füttert.
 « Das Herz erwärmt, den Kopf erhellt,
 « So überlässt den Jüngling der Welt,
 « Und hilft er dann weiter sich selber nicht —
 « So lässt ihn dann Steine klopfen — den Wicht! »

Le dernier vers est d'une envolée poétique quelque peu douteuse, quelque peu problématique, mais enfin, il dit tout de même une vérité.

M. le colonel Roth a indiqué de son côté un remède: ce serait d'empêcher l'intoxication quotidienne des enfants par l'alcool ou l'hérédité de l'ivrognerie.

Voilà des moyens propres à faire sortir le canton

de Berne du rang humiliant qu'il occupe dans le résultat des examens de recrues, mieux que l'organisation casuistique des châtiments corporels à l'école, du genre de celle qu'on nous propose aujourd'hui pour la seconde fois.

Monsieur le président et messieurs, je ne suis pas du nombre de ceux qui méprisent cavalièrement les opinions contraires à la leur, lorsqu'elles sont loyales et sincères. C'est pourquoi j'ai assez de cœur au ventre pour reconnaître sans ambages que les protagonistes des châtiments corporels à l'école, MM. Wyss et Dürrenmatt, ont déployé, pour faire valoir leur opinion, un talent et un tact auxquels je me fais un plaisir de rendre hommage en passant, mais cela ne m'empêche pas de penser qu'ils sont dans une grave erreur. Je puis le prétendre d'autant plus franchement qu'ils savent bien que, dans des questions de ce genre, la discipline de parti ne va pas chez moi jusqu'à sacrifier mon indépendance personnelle.

M. Wyss, lors du premier débat, citait un auteur, M. le pasteur Martig, lequel, si mes renseignements sont exacts, doit être un pédagogue de valeur. M. Martig serait un partisan des châtiments corporels à l'école. Il me permettra de lui opposer quelques lignes tirées de l'ouvrage d'un homme, qui par ses connaissances scientifiques et pédagogiques, a acquis une légitime renommée, non seulement dans le Jura bernois, mais dans le canton de Berne et la Suisse toute entière, — je veux parler de Thurmann, ancien directeur de l'école normale du Jura bernois. Dans son ouvrage intitulé: « Principes de pédagogie », il s'exprime comme suit: « Il n'y a rien de moins propre que les verges pour corriger les enfants; car c'est le moyen de renverser toutes les mesures qu'on pourrait prendre pour les bien élever.

Ces sortes de châtiments ne contribuent pas du tout à nous faire vaincre l'inclination naturelle que nous avons à goûter les plaisirs du corps, mais plutôt nous y encouragent, et confirment ainsi en nous les principes de toutes sortes d'actions méchantes et vicieuses. Par quels autres motifs un enfant agit-il, sinon par amour du plaisir et par aversion pour la peine, lorsque, par la seule crainte d'être battu, il étudie sa leçon contre son inclination. En cela il n'a eu en vue que de donner la préférence à un plus grand plaisir physique, ou d'éviter une plus grande peine corporelle. Or, diriger ses actions et sa conduite par de tels motifs, qu'est-ce autre chose qu'entretenir en lui un principe de corruption que nous devrions nous efforcer de déraciner et de détruire entièrement?

Cette espèce de corruption produit naturellement dans l'esprit des enfants de l'aversion pour les choses que l'instituteur doit s'efforcer de lui faire aimer. Il n'y a rien de plus ordinaire que de voir des enfants concevoir de la haine pour certaines choses aussitôt qu'on les a battus afin de les y contraindre.

Enfin, si la sévérité portée jusqu'à employer les fouets et les verges, peut prévaloir sur le naturel d'un enfant et le guérir de ses dérèglements présents, c'est souvent en causant un mal bien plus grand et bien plus dangereux, qui est de lui abrutir l'esprit; de sorte que par là, d'un jeune étourdi vous ne faites souvent qu'un idiot.

Et puis enfin, messieurs, j'ai trouvé le mot de la fin dans un journal édité par mon excellent collègue et ami M. Dürrenmatt, qui a eu la loyauté de publier

ce qui a été dit pour et contre les châtiments corporels à l'école.

C'est un article anonyme du « Schweizerdorf, Gratisbeilage zur Berner Volkszeitung ». Il dit, entre autres: « Gönnen wir dem Haselstock das Schicksal, welches er im « dritten Teile des Faust » erfährt, wo es den « dreissig seligen Knaben » gelingt, ihres himmlischen Magister Fausti Haselgerste durch eine spiralförmig gewundene, von unten nach oben laufende Kerbe so gründlich zu ruinieren, dass sie beim ersten Gebrauche kraftlos zusammenknickt, worauf der Geisterchor den « rundschnittumzingelten, steckengeringelten, bubengeschlingelten Streich » als eine Wohlthat für beide Teile, besonders für den Lehrer, verherrlicht.

« Schliessen wir heute mit einer Bemerkung, die sich in Burckhardt's « Kultur der Renaissance » findet: « Eine gründliche, mit psychologischem Geist gearbeitete Geschichte des Prügeln bei den germanischen und romanischen Völkern wäre wohl so viel wert, als ein paar Bände Depeschen und Verhandlungen. Wann und durch welchen Einfluss ist das Prügeln in der deutschen Familie zu einem alltäglichen Gebrauch geworden? Es geschah wohl erst lange nachdem Walter gesungen: « Nieman kan mit Gerten Kindeszucht beherten. » In Italien hört wenigstens das Schlagen sehr frühe auf: ein siebenjähriges Kind bekommt keine Schläge mehr. Der kleine Roland stellt das Prinzip auf:

« Nur die Esel darf man schlagen,

« Wär' ich ein Esel, wollt' ich's tragen. »

M. le président et messieurs, vous m'excuserez toutes ces citations. Je crois l'avoir dit déjà dans cette enceinte: je suis un peu comme le bonhomme du poète:

« Au peu d'esprit que le bonhomme avait,

« L'esprit d'autrui par complément servait. »

L'esprit de mes collègues m'a servi pour illustrer la thèse que je défends. Je me permets donc de vous recommander chaleureusement de voter la non-entrée en matière sur le projet de loi soumis en seconde lecture à vos délibérations.

Mosimann. Als Mitglied der vorberatenden Kommission ergreife ich das Wort, um Ihnen zu erklären, dass ich seiner Zeit in der Kommission und im Rat für Eintreten gestimmt habe, aber auf den heutigen Tag von einem Saulus zu einem Paulus geworden bin. Ich unterstütze alles dasjenige, was der Herr Kommissionspräsident als seine persönliche Ansicht geltend gemacht hat. Ich stehe vollständig auf dem nämlichen Boden. Als im Mai auf die zweite Beratung des Gesetzes eingetreten werden sollte, machte der Herr Kommissionspräsident geltend, es sei seit der ersten Beratung erst kurze Zeit verstrichen und man solle doch auch den Lehrern Zeit lassen, um sich über das Gesetz auszusprechen. Seither ist nun eine geraume Zeit verstrichen und ich habe sehr oft mit ältern Lehrern über die Angelegenheit gesprochen, die mir alle sagten, man solle auf die zweite Beratung nicht eintreten, das Gesetz sei nicht nötig und noch weniger sei es in der Ordnung, dass man darin eine Verordnung vorsehe, von der man nicht wisse, was sie enthalten werde; wenn ein junger Lehrer das Züchtigungsrecht überschreite, so sei es am Ort, dass man ihn einmal vor den Richter nehme, die Sache höre dann von selber auf. Es giebt ja tatsächlich solche Lehrer, welche das Züchtigungsrecht überschreiten. Ich habe das letzte Mal die Zahl derselben auf 10 % geschätzt und bin noch heute dieser Mei-

nung. Heute, wo sie wissen, dass sie nach dem Strafgesetz bestraft werden können, nehmen sie sich allerdings etwas in acht. In meiner Eigenschaft als Armeninspektor sind mir diesen Sommer zwei Fälle vorgekommen, wo notarme Buben auf elende Art geschlagen worden waren und zwar beide nicht etwa wegen Bosheit, sondern weil sie ihre Rechnungen nicht konnten. Der eine der selben wurde so geschlagen, dass ihm das Blut über den Kopf herunterlief. Dieser Fall gab Anlass zu einer Anzeige an die Schulkommission und später an den Schulinspektor, und der Lehrer ist mit einem Verweis lavongekommen. Ein anderer Lehrer hat ein notarmes Büblein, andere allerdings auch, ein sehr gewecktes Kind, so an den Kopf geschlagen, dass es nun auf der einen Seite nicht mehr gut hört. Stellt man nun ein Gesetz auf, worin man den Lehrern das Prügeln noch einigermassen erlaubt, so wird die Sache noch schlimmer werden. Verbieten wir das Prügeln, so wird es gleichwohl vorkommen. Machen wir ein Gesetz, das die Prügelstrafe einführt, so nimmt das Bernervolk dasselbe nicht an und stellen wir ein Gesetz auf, das sie verbietet, so wird es wiederum verworfen. Ich glaube deshalb, wir thun am besten, heute auf die zweite Beratung nicht einzutreten. Die Lehrer verlangen ein solches Gesetz nicht mehr, das Volk verlangt es nicht, und der Fall Spycher, der dem Gesetz gerufen hat, ist etwas verraucht, und wenn ein zweiter solcher Fall sich ereignet, so wird es nichts schaden, wenn der betreffende Lehrer vor den Richter kommt und gehörig gebüsst wird. Erst letzten Sonntag sprach ich mit drei alten Lehrern, von denen der eine seit 37, der andere seit 35 und der dritte seit 18 Jahren Schule hält, und alle drei waren der Meinung, der Grosse Rat solle auf die zweite Beratung nicht eintreten, das Gesetz sei nicht mehr nötig. Ich beantrage Ihnen daher Nichteintreten und Abstimmung unter Namensaufruf.

Wyss. Da mein Name von Herrn Kollega Péquignot genannt worden ist, so darf ich mir wohl noch einige Worte zur Eintretensfrage erlauben, obschon ich in dieser ganzen Angelegenheit schon häufiger das Wort ergriffen habe, als mir persönlich lieb war. Indessen brauchen Sie nicht zu befürchten, dass ich den gleichen Weg gehe, wie Herr Péquignot, und die Frage, ob man die Körperstrafe im Prinzip zulassen solle oder nicht, nochmals diskutiere. Ich halte es wirklich für eine zu weitgehende Ermüdung, die man dem Grossen Rat zutraut, wenn alle die alten Diskussionen wiederum aufgegriffen werden sollen; denn ich glaube mich nicht zu täuschen, dass Sie sich Ihre Ueberzeugung bereits gebildet haben. Wir haben hier im Saale Mitglieder, welche prinzipielle Gegner der Anwendung der Körperstrafe sind und anderseits Mitglieder, welche sich auf den Standpunkt stellen: Ein bescheidenes Mass körperliche Züchtigung muss man zulassen; man kann die Körperstrafe nicht absolut verbieten, aber wir wollen dem Volke und der Lehrerschaft in einem Gesetze zeigen, wie wir sie gehabt wissen wollen. Dies sind die zwei Lager, und wir können heute reden, so viel wir wollen, so wird dies die Ueberzeugung, welche sich die einzelnen Mitglieder gebildet haben, nicht ändern. Ich will deshalb über die Frage der Zweckmässigkeit der Körperstrafe dem Prinzip nach kein Wort verlieren und nur das sagen, dass man die Frage nicht damit entscheiden kann, dass man die Anhänger dieses Grundsatzes oder die Gegner desselben lächerlich zu machen sucht. Und

man kann die Frage auch nicht dadurch entscheiden, dass man einzelne, besonders schwere Beispiele herausgreift und sagt: Seht, das ist in unsren Schulen vorgekommen und damit es nicht mehr vorkommt, muss man die Körperstrafe verbieten. Wir wissen ja, dass die durch das Strafgesetz verbotenen Thaten gleichwohl begangen werden. Man kann daher mit solchen Beispielen die Frage nicht erledigen.

Nun will ich mich aber zur Eintretensfrage aussprechen und auf die Gründe eintreten, welche namentlich vom Herrn Kommissionspräsidenten, nicht in seiner Eigenschaft als Präsident der Kommission, sondern persönlich, geltend gemacht worden sind.

Herr Bigler glaubt, die erste Beratung sei unter dem Zeichen einer gewissen Unruhe und Aufregung vor sich gegangen; seither habe sich nun die nötige Ruhe eingestellt, und deshalb könne man heute auch anders beschliessen, als im März dieses Jahres. Meine Herren, ich habe von dieser Unruhe und Aufregung im März 1901 in unserm Saale nichts wahrnehmen können. Man kann auch in guten Treuen nicht von einer Ueberhastung, von einer gewissen Raschheit oder Aufregung in dieser ganzen Frage sprechen, wenn man bedenkt, wie oft die erste Beratung dieses Gesetzes verschoben worden ist. Wir behandeln die Frage schon seit mehreren Jahren, d. h. seit der Zeit, wo dieselbe durch eine Petition des Lehrervereins im Grossen Rate und im Volk aufgeworfen worden ist. Man kann daher nicht behaupten, man habe im März unter dem Druck einer gewissen Unruhe und Aufregung dem Gesetze zugestimmt.

Man sagt uns nun, es ist dies von Herrn Mosimann betont worden, seit der ersten Beratung haben sich gegen dieses Gesetz Stimmen aus Lehrerkreisen selber geltend gemacht; alte Schullehrer hätten erklärt, nach dem neuen Gesetz könne man dann überall eingreifen und dies gehe zu weit, es komme dann noch eine Verordnung nach und man wisse nicht, was darin enthalten sei. Dies ist nach meinem Dafürhalten just ein Grund für Eintreten auf das Gesetz. Es sind das solche Lehrer, welche finden, das Gesetz gehe zu wenig weit und dem Lehrer eine grössere Kompetenz eingeräumt wissen möchten. Ich glaube mich nicht zu täuschen, dass es auch Lehrer giebt, welche bedauern, dass durch Annahme des Antrages Michel ihnen der Kopf des Schülers als Züchtigungsobjekt entrissen worden ist. Diese Stimmen, auf die sich Herr Mosimann stützen will, veranlassen mich also just, am Eintreten festzuhalten, weil ich finde: Es ist gut, wenn der Grosse Rat und das Volk der Lehrerschaft zeigt, wie man das Züchtigungsrecht aufgefasst wissen will, nämlich so, dass nur im Notfalle, nur ausnahmsweise, die Körperstrafe in den Schulen angewendet werden solle.

Umgekehrt kann ich Ihnen mitteilen, dass man ebenfalls aus Lehrerkreisen sich mit aller Entschiedenheit für die Annahme dieses Entwurfes ausgesprochen hat, und erst noch kürzlich wurde mir mitgeteilt — und ich nehme diese Mitteilung, obschon ich sie nicht direkt von einem Lehrer habe, als richtig an — der bernische Lehrerverein habe in dieser Frage Stellung genommen und sich für Beibehaltung des Entwurfes, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, ausgesprochen. Die offizielle Auffassung in Lehrerkreisen ist also für Eintreten, gegenüber vereinzelten Stimmen, die sich vielleicht geltend machen und die ich durchaus respektiere, welche aber für die Frage,

ob man das Gesetz zu Ende beraten solle oder nicht, nicht massgebend sein können.

In dritter Linie kommt noch hinzu die bisherige Haltung des Grossen Rates. Es ist ja ganz richtig, und ich möchte in dieser Beziehung die Souveränität des Rates nicht im geringsten antasten, dass es dem Rate vollständig freisteht, eine begonnene und zur Hälfte fertiggestellte Arbeit auf die Seite zu legen und zu sagen: die Sache ist mir verleidet, ich will mit der Geschichte nichts mehr zu thun haben. Dieses Recht hat der Grosse Rat, aber ob es besonders würdevoll ist und im Volk einen guten Eindruck machen wird, wenn der Grosse Rat eine halbfertige Arbeit wieder auf die Seite wirft, überlasse ich Ihnen zur Beurteilung. Es ist dabei noch ein Punkt, den ich Ihnen nahezulegen mir erlauben möchte, damit sich jeder selber prüfe. In der Beratung vom März dieses Jahres wurde unter zwei Malen von jurassischer Seite, wenn ich nicht irre, der Namensaufruf verlangt und bei der Eintretensfrage ergab sich ein Mehr, das bei der Schlussabstimmung über das Gesetz bedeutend überstiegen wurde. Die Annahme des Gesetzes in erster Beratung hat also ein grösseres Mehr zu Tage gefördert, als die Bejahung der Eintretensfrage. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich dieses grössere Mehr zum Teil folgendem Umstand zuschreibe. Wir wissen, dass die Frage der Anwendung der Körperstrafe in den Schulen Volk und Rat nun seit langer Zeit beschäftigt und zwar in einer Weise, die nicht gerade eine angenehme ist, weil das Thema überhaupt nicht zu den angenehmen gehört, wie wir alle zugestehen dürfen. Nun hat man nach und nach den Eindruck und die Ueberzeugung bekommen, dass diese Frage sicher nur dann zur Ruhe gelangt, wenn man dem Volke Gelegenheit giebt, endgültig darüber zu entscheiden, und wenn man in den Räten immer nur debattiert und mit künstlichen Mitteln die Sache, die bereits einmal beschlossen worden ist, wieder zu hintertreiben sucht und auf die zweite Beratung nicht eintreten will, so können Sie sicher sein, dass die gleiche Frage neuerdings auferollt werden wird, so lange sie nicht einmal vom Volk klipp und klar entschieden worden ist. Diese Ueberzeugung war unzweifelhaft für viele von Ihnen, die vielleicht prinzipielle Gegner der Körperstrafen in den Schulen sind, ein Grund, weshalb sie sich sagten: ich will mithelfen, dass das Gesetz einmal vor das Volk kommt, das Volk soll sich darüber aussprechen. Will das Volk nichts von der Sache, dann ist Ruhe im Land; wir sind alle so gute Demokraten, dass wir uns dem Volksentscheide ohne weiteres und ohne Murren unterziehen werden. Umgekehrt, nimmt das Volk den Entwurf an, so sehen wir, dass wir nicht eine zwecklose Arbeit gemacht haben, sondern dass Einverständnis mit dem Volke besteht. Ueberhaupt ist es mir nicht verständlich, weshalb man sich so sträubt, eine Frage, worüber man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein kann, einmal dem Volke zum Entscheid vorzulegen. Es liegt darin eine gewisse Aengstlichkeit und Schwäche, man kann es nicht anders bezeichnen. Man habe doch Zutrauen zum Volke! Man sagt ja bei allen Abstimmungen, wir haben ein nüchternes, einsichtiges Volk. Warum will man ihm denn diese Frage, die ihm ausserordentlich nahe geht, nicht vorlegen, warum soll der Familienvater nicht sagen können, wie er seine Kinder behandelt wissen will?

Ohne weitläufiger zu sein und ohne auf die Grundsätzlichkeit der Frage einzutreten, glaube ich also,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1901.

nach allem, was gegangen ist und geleitet von dem Wunsche, dass die Frage endgültig erledigt werden möchte, sollten auch diejenigen, welche grundsätzlich Gegner der Anwendung der Körperstrafe in den Schulen sind, dennoch mithelfen können, dass nun das Gesetz einmal dem Volke vorgelegt werde, und deshalb die Eintretensfrage bejahen.

Tanner. Ich will den Moment nicht zu einer oratorischen Evolution benutzen, sondern werde ganz kurz sein, indem ich zum vornherein erkläre, dass ich nach innerster Ueberzeugung den Antrag des Herrn Mosimann unterstützen muss. Wenn ich dem von ihm Gesagten einen weiten Grund hinzufügen soll, so ist es der, der aus der Erfahrung hervorgegangen ist, die ich gemacht habe seit dieser erste Entwurf in die beteiligten Kreise hinausgekommen ist. Wir standen vorher während zwei Jahren einem aufgeregten Meer von Diskussionen in allen beteiligten Kreisen gegenüber, die Aufregung wurde sogar, möchte man sagen, in dieser Sache künstlich gezüchtet. Seit nun ein Vorschlag von Seite des Grossen Rates vorliegt und die beteiligten Kreise Gelegenheit hatten, sich über die Gesichtspunkte, die man anstrebt, schlüssig zu machen, ist auf einmal alles still. Die beteiligten Kreise haben zum ganzen Entwurf nichts mehr gesagt, sie haben keine Versammlungen abgehalten und im «Schulblatt» steht die Geschichte nicht mehr auf den Traktanden, sie ist verflacht, im Sande verlaufen — ein Beweis dafür, dass die Aufregung seiner Zeit etwas künstlich gezüchtet worden ist und es sich damals weniger um ein Prinzip handelte als um Personen. Und da wir nun durch die Diskussion und reifliche Ueberlegung zur Ueberzeugung gekommen sind, dass man doch nicht das Richtige treffen wird, dass das Richtigere immerhin das wäre, die Sache offen zu lassen, so glaube ich, wenn wir einen Appell an den gesunden Verstand der Lehrerschaft richten: Wir wollen euch die Sache überlassen, gehet aber nicht zu weit! und wenn man ferner dahin strebt, dass in den Seminarien nach dieser Richtung hin gearbeitet wird, so haben wir alles gethan, was nötig ist. Wenn wir über diess Frage legislieren wollen, so werden wir einen Wechselbalg schaffen, der nach keiner Seite befriedigt. Ich bin deshalb, und ich glaube, mit mir der Grossteil des Grossen Rates, zur Ueberzeugung gekommen, dass wir am besten thun, auf die zweite Beratung nicht einzutreten. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Mosimann, weil es nach den gemachten Erfahrungen nicht der Mühe wert ist, den grossen Apparat der Volksabstimmung in Bewegung zu setzen.

Dürrenmatt. Um gerade auf eine Einrede zu antworten, die zuletzt gefallen ist, möchte ich mir eine Bemerkung zu demjenigen erlauben, was Herr Tanner gesagt hat. Er verwundert sich über die Ruhe, die im Lehrerstand nach Bekanntwerden des Ergebnisses der letzten Beratung eingetreten ist. Nach meiner Ansicht ist diese Ruhe ein sehr erfreuliches Zeichen, ein Beweis dafür, dass der Grosse Rat mit seinem Entwurf auf dem rechten Wege ist; es ist die natürliche Abspaltung nach der Anspannung, die wir infolge verschiedener Spezialfälle auf dem Gebiete der Körperstrafe erlebt haben, und die Lehrerschaft hatte natürlich keinen Grund, aufzubegehrn, nachdem der Grosse Rat ihren Wünschen entgegengekommen ist. Sie wollte

aus Bescheidenheit, glaube ich, nach Bekanntwerden des Ergebnisses der ersten Beratung auch nicht gerade das erste Wort führen, weil man ja, vielleicht oft mit Recht und oft mit Unrecht, sowieso der Lehrerschaft etwas zu vorlautes Wesen vorhält. Mir ist bekannt, dass die Lehrerschaft erwartet, der Entwurf werde in der Hauptsache, so wie er vorliegt, nun vor das Volk kommen und dass sie ihr Pulver trocken gehalten hat, um es bei der Volksabstimmung zu brauchen, wenn es nötig sein sollte. Es ist mir auch bestens bekannt, dass der Lehrerverein Korrespondenten bezeichnet hat, um auch in der Presse in diesem Sinne zu wirken. Sogar die «Buchsizitig» ist ihm nicht zu verachtet, um sie in dieser Beziehung nicht auch zu begrüssen. (Heiterkeit.)

Es verwundert mich doch einigermassen, heute die Haltung einiger Mitglieder der Kommission zu sehen. Unser verehrter Herr Kommissionspräsident ist in seinem Referat ganz in die Gewässer der Opposition untergetaucht, man hat vom Herrn Präsidenten wenig mehr gesehen und nur die persönliche Meinung des Herrn Oberst Bigler gehört.

Mein werter Freund Mosimann hat eine Schwenkung vollzogen, die mich nicht weniger verwundert. Es ist allerdings so ein Manöver, das zu einem Coup gehört, wenn ein alter Mann in einer grossen Versammlung erklärt: nun bin ich aus einem Saulus ein Paulus geworden. Das macht in der Regel in Volksversammlungen und oft auch noch in Grossratssälen einen Eindruck. Allein ich hoffe, bis wir zur Abstimmung kommen, werde Herr Mosimann aus einem Paulus vielleicht wieder ein Saulus (Heiterkeit). (Mosimann: Es ist keine Gefahr!)

Der Vertreter der Opposition in der Kommission, Herr Péquignot, ist allerdings seiner Haltung treu geblieben, wie Herr Gobat der seinigen, was ich, notabene, unumwunden anerkenne. Herr Péquignot hat als Jurassier eine Lanze gebrochen zu Gunsten der Anschauung, die Herr Gobat vertritt, die wirklich einem Sammeln von glühenden Kohlen auf das bekannte Haupt gleicht. Ob aber die Herren konservativen Jurassier, die heute so manhaft, tapfer und ehrenwert zu Herrn Gobat stehen, später bei andern Fragen auch einigen Dank ernten werden, ist mir immerhin fraglich. (Heiterkeit.)

Herr Péquignot hat seine, ich darf schon sagen kraftvollen Ausführungen mit einigen hübschen Citaten gewürzt. Ich würde mich da zwar bald selber rühmen, weil er auch die Beilage der «Buchsizitig» angerufen und ein Citat aus dem «Schweizerdorf» verlesen hat, das ich nicht gerade in erster Linie mit dem Prädikat geistvoll bezeichnen möchte. Immerhin hat mich auch dieses Citat gar nicht verdrossen; denn Herr Péquignot hat damit den Beweis geleistet, was anerkannt zu sehen immer erfreulich ist, dass man in dieser Zeitung beide Meinungen zum Wort kommen lässt, dass man, wenn man schon persönlich einen sehr dezidierten Standpunkt einnimmt, doch im stande ist, eine andere Meinung auch zu vertragen. Wir haben überhaupt an Citaten in dieser ganzen Debatte keinen Mangel gehabt, so gerade vorhin ein Citat von Herrn Thurmann, der, glaube ich, vor 40 oder 50 Jahren im Jura Seminardirektor gewesen ist und, wie es scheint, ein entschiedener Gegner der Körperstrafe war. Aber zu meiner Verwunderung hat trotz dieses Evangeliums des Herrn Thurmann im Jura das Prügeln noch nicht aufgehört (Heiterkeit), es muss also nicht Erfolg gehabt

haben! Ich glaube, die Herren aus dem Jura könnten mir vielleicht an Hand ihrer Geschäftskontrollen bestätigen, dass aus dem Jura noch hie und da derartige Angelegenheiten vor den Richter kommen. Ich behaupte sogar, es wird im Jura trotz der schönen humanen Theorie, welcher sie dort huldigen, nicht weniger geprügelt als im alten Kanton, vielleicht noch hie und da energischer, weil sie dort etwas lebiger sind als wir (Heiterkeit) und weniger spüren, wie stark sie hauen, wenn sie einmal dreinschlagen.

Andere Citate sind bis auf 2000 Jahre, bis vor Christi Geburt, zurückgegangen. Herr Milliet hat einmal eine Uebersetzung aus dem Quintilian gebracht, und ich muss bekennen, ich habe in Bezug auf das Citieren auch schon viel auf dem Kerbholz. Ich will dafür heute nicht wieder auf die vielleicht diese oder jene Mitglieder langweilenden pädagogischen Momente eintreten, aber zwei andere Citate möchte ich beifügen von Männern, die unser Schweizer- und Bernervolk gekannt haben, wie gewiss niemand anders. Der eine ist unser Gottfried Keller, über den kürzlich ein verdienter Gymnasiallehrer, Professor v. Arx, eine interessante Studie (Gottfried Keller als Erzieher) veröffentlicht hat. Gottfried Keller ist bekanntlich — oder vielleicht ist es nicht so allgemein bekannt — selber als Schüler der Kantonsschule in Zürich relegiert worden, infolge eines Auftrittes, bei dem er notabene eine sehr ehrenvolle Roile gespielt hat und wobei er eigentlich nur das Opfer eines Irrtums wurde. Keller hat deshalb in Schulsachen, wie auch sonst, oft eine etwas pessimistische Stimmung verraten. Aber in Bezug auf die Körperstrafe war Keller doch ein praktischer Mann; er hatte genug praktischen Schweizerblick, um einzuschauen, dass man dieselbe nicht entbehren kann, und Professor v. Arx, der speziell in dieser Richtung Keller studiert hat, sagt von ihm: «So lange das goldene Zeitalter nicht gekommen sei, urteilte Keller, müssen kleine Buben geprügelt werden (Heiterkeit); noch später fühlte er die doppelte Wohlthat nach, wie ihn ein tüchtiger Prügelschauer wie ein Gewitter von einer drückenden Schwüle befreite und einem frischen Wohlverhalten wieder Raum verschaffte, da er zu Hause nie gezüchtigt wurde. Allein einen widerlichen Eindruck machte es, wenn ein böser Junge nach gehaltener Standrede in ein abgelegenes Zimmer geführt, dort ausgezogen, auf eine Bank gelegt und abgehauen wurde, oder als einmal ein ziemlich grosses Mädchen mit einer umgehängten Tafel auf einem Schranken sitzen musste, einen ganzen Tag lang.»

Letzteres sind die Bilder von dem Ausziehen und Prügeln, dem Profos, womit Herr Bigler Sie vorhin grausen machen wollte. An diese Wiedereinführung der Profosenwirtschaft denkt heutzutage kein Mensch mehr. Ob es im Militär gerade so glänzend ist, wie Herr Bigler glauben machen wollte, möchte ich bezweifeln. Ich glaube, es wird dort noch häufiger dem Fausten gehuldigt, als vielleicht Herrn Bigler bekannt ist.

Noch massgebender, als das Urteil Gottfried Kellers, ist für mich dasjenige Jeremias Gotthelfs, unseres berühmtesten, genialsten und populärsten Bernerdichters, des grössten Berners nach Albrecht Haller, den wir in unserer Litteratur kennen, des Dichters, in dessen Lob alle Richtungen einstimmen und der leider erst in der neuesten Zeit so zur Geltung gekommen ist, wie er schon vor 50 Jahren hätte zur Geltung kommen sollen, dank dem Unternehmen einer Buchhandlung, die es verstanden hat, die Meisterwerke Gotthelfs zu populari-

sieren. Es ist fast nicht zu verantworten, dass im Grossen Rate des Kantons Bern das Urteil des Jeremias Gotthelf über diese Tagesfrage noch gar nicht gewürdigt worden ist, während man von fremden Schriftstellern aus alter und neuer Zeit alles Mögliche citiert hat. Ich muss um Entschuldigung bitten, dass das Citat etwas lang ist, allein es fasst sehr gut verschiedene der heute erhobenen Einwände zusammen und ist dabei gleichwohl nicht einseitig, und der Name Gotthelf verdient es übrigens, dass man ihm vielleicht etwas länger Gehör schenkt, als man sonst bei Citaten die Zeit zuzumessen gewöhnt ist. Peter Käser ist bekanntlich der Held in dem Werke «Leiden und Freuden eines Schulmeisters». Derselbe hat in Gytwil geschulmeistert und führt die Erlebnisse eines Schulnachmittags an, als einige ungeregelte Bauernburschen in die Schule kamen und vorher abgemacht hatten, jetzt wollen sie den Schulmeister fecken, jetzt wollen sie probieren, ob er Meister sei oder sie. Nachdem sie allen möglichen Schabernack, alle möglichen Bosheiten verübt hatten, erzählt Peter Käser, resp. Jeremias Gotthelf, denn er ist ja in seinen pädagogischen Ausführungen der Peter Käser selber:

«Ich hustete, ich machte: «Bscht», ich sagte: «Still!» sie merkten von dem allem nichts. Sie rissen sich Bücher aus den Händen, drehten sich um, redeten nach allen Seiten. Ich begann Vorwürfe zu machen, sie achteten sie nicht; ich fing an zu predigen von bösen Buben, welche die Schule störten; wieviel sie mir zu leid thäten damit etc. Sie lachten dazu. Das nun machte mich böse und ich drohte; und die Bursche, die wahrscheinlich dachten: ihre ältern Brüder seien am Märit und thäten wüst, und wenn sie nun nicht das Recht hätten z'Märit zu gehen, so hätten sie doch das Recht, ebenfalls wüst zu thun und zwar in der Schule, lachten nur lauter und flüsterten sich in die Ohren. Da wurde ich böse, griff nach dem Lineal und wollte einem auf die Hand geben, und da er sich dagegen sträubte, gab ich ihm auf den Rücken und walkte noch zwei oder drei tüchtig durch, die mir den Lineal nehmen wollten; so tüchtig, dass mir der Arm ordentlich wehe that. Aber Ruhe war nun geschaffen und kein Mensch machte mir darüber Vorwürfe.»

«Hätten die Buben die Oberhand gewonnen, so würde man tüchtig gelacht und die Alten schmunzelnd gerühmt haben: sie hätten ganze Kerlisse, die hätten es dem Schulmeister g'reiset, wo er ihnen hätte befehlen wollen wie den andern. Nun da ich den Handel gewonnen und die Bursche mit blauen Rücken heimgekehrt waren, fand man mich vollkommen im Recht und wunderte sich nur, dass ich ein so Checher sei, man hätte mir das gar nicht angesehen. Freilich wird auch mancher Pädagoge neuester Zeit schreiben (das ist aber noch in den 50er Jahren geschrieben worden): Bewahre Gott, welche Roheit, Welch schlechter Lehrer, der noch zu Schlägen seine Zuflucht nimmt [Man glaubt fast, Herrn Gobat zu hören! (Heiterkeit)]! Ja, du gutes Männlein, schreie nur, ich weiss wohl, was Mode ist, aber die Mode wechselt eben, weil keine Mode das absolut Rechte oder Wahre umfasst. Ich habe auch nicht alles auf den Prügeln; aber auf einen harten Klotz gehört ein scharfer Keil; was man nicht fürsten kann, muss man ausklopfen» (Heiterkeit).

«Ich möchte da kein System aufstellen, (das könnte dann namentlich zu Art. 2 der Vorlage passen) z. B. dass man anständig erzogene Kinder nicht schlagen solle, oder dass bei roh erzogenen Kindern Schläge

notwendig seien. Man findet unter den vornehmsten Kindern welche, denen die Rute oder die Ohrfeige mit Verstand sehr heilsam wäre, wenn sie nicht etwa den Trost haben, es dem Papa klagen zu dürfen, und wenn dieser Papa nicht etwa gar der Kanzler ist [Das ist keine Anspielung auf den Herrn Staatsschreiber. — (Heiterkeit)], der den frechen Schläger in den Karzer schickt dafür. Dagegen findet man Kinder, welche mit Schlegel und Weggen erzogen sind und durch und durch erhärtet scheinen; aber sie sind nur gegen Schlegel und Weggen gehärtet, und das erste Wort der Liebe geht in die Seele hinein, und mit solchen ungewohnten Worten richtet man fürder alles aus. So sind Schläge äussere Heilmittel für Krankheiten der Seele, die sichtbar werden, sind chirurgische Operationen; im rechten Augenblick angewendet, wirken sie manchmal ohne alle innere Hilfe, ja da wo alle innere Hilfe nichts gefruchtet hätte — so bei Kindern und Erwachsenen.»

Er führt dann aus, dass die Sache natürlich übertrieben werden könne und führt das Beispiel eines Waisenhauses an, wo man die Gewohnheit gehabt habe, alle Jahre zweimal sämtliche Kinder zu laxieren (Heiterkeit). So haben es einige mit dem Prügeln, sie meinen, von Zeit zu Zeit müssen alle zusammen geklopft sein. Dies gehe natürlich zu weit, aber deswegen solle man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und nicht meinen, jetzt dürfe man in keinem Waisenhaus mehr laxieren. Er führt dann weiter sehr hübsch aus, dass überhaupt jede Strafe von Seiten des Lehrers nie eine Züchtigung, sondern ein Heilmittel sei. Es ist dies der Standpunkt, den die Befürworter des Grundsatzes, der in dem Entwurf niedergelegt ist, von Anfang an eingenommen haben. Ich habe auch oft gesagt, man sollte gar nicht von einem Züchtigungsrecht sprechen, denn es ist für den Lehrer eine schwere Pflicht, es anzuwenden, man soll daher nur von Körperstrafen reden.

Nun hat der Grossen Rat allerdings Stellung genommen. Aber einen pitoyabeln Eindruck würde es denn doch machen, wenn er, nachdem er in der ersten Beratung den Entwurf schliesslich mit ziemlich grosser Mehrheit angenommen hat, in der zweiten Beratung seine Ohnmacht zeigen und wieder zurückkrebsen würde. Das war sonst nicht die Gewohnheit des Grossen Rates des Kantons Bern, nachdem er einen Schritt vorwärts gethan hatte, wieder zwei Schritte zurück zu thun. Man würde sich ob einer derartigen Inkonsistenz des Grossen Rates im ganzen Lande aufhalten und ich halte den Grossen des Kantons Bern zur Stunde für unfähig, diesen Widerspruch zu verüben. Ich hoffe, er werde bei dem beschlossenen Eintreten verbleiben und die Angelegenheit heute zu einem erspriesslichen Ende führen.

Kohler. Ich gehöre zur Mehrheit der Kommission, deren Entwurf vom Grossen Rate angenommen worden ist. Ich habe mich nicht deshalb zur Mehrheit der Kommission gesellt, weil ich ein Freund der Züchtigung der Kinder wäre, namentlich nicht ein Freund irgendwelcher unberechtigten und harten Züchtigung. Ich bin im Gegenteil ein scharfer Gegner derselben, wie ja jedenfalls jedes Mitglied des Grossen Rates und jeder gute Vater und jede Mutter. Aber gerade deshalb habe ich den Entwurf begrüßt und mich zur Mehrheit bekannt, weil ich gewünscht habe und noch heute wünsche, dass in dieser Sache etwas geschehe.

Wir haben gottlob eine grosse Zahl von Lehrern und Lehrerinnen, die sehr gut wissen, wie und in welchem Masse sie das Züchtigungsrecht ausüben sollen, und für diese brauchte man keine Bestimmungen aufzustellen. Allein leider giebt es auch solches Lehrpersonal, das das Züchtigungsrecht missbraucht, und mit Rücksicht auf den Missbrauch habe ich es begrüsst, dass die Frage einmal akut geworden ist und man Gelegenheit bekommen hat, darüber zu sprechen. Bei der Diskussion in der Kommission hat man die ganze Frage mit grosser Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit geprüft und sofort begriffen, dass die einfachste Lösung die wäre, die körperliche Züchtigung in den Schulen geradezu zu verbieten. Mit einem Verbot wäre man am raschesten mit der Sache fertig. Eine grössere Zahl von Mitgliedern glaubte jedoch, dies wäre gefährlich, weil nun einmal hie und da in den Schulen Elemente vorhanden sind, denen absolut nichts zu Herzen geht, als etwa eine Tracht Prügel. Mit Rücksicht auf diese Thatsache glaubte man, man müsse in irgend einer Weise die körperliche Züchtigung zulassen, sie jedoch auf ein solches Mass einschränken, dass keine Unrechtheiten und Ueberschreitungen vorkommen können. Es hat sich dann aber auch gezeigt, wie unendlich schwer es ist, diese Aufgabe zu lösen, und dass sie in dem vorliegenden Entwurf zu allgemeiner Befriedigung gelöst sei, glaubt vielleicht kein Mitglied der Kommission. Die Kommission hatte eine ganze Masse von Verordnungen über das Züchtigungsrecht in ihren Händen, aus verschiedenen Kantonen der Schweiz und verschiedenen Staaten des Auslandes, grossen und kleinen, wo die körperliche Züchtigung nicht verboten, aber ganz bedeutend eingeschränkt ist. Es sind in diesen Verordnungen zum Zwecke der Einschränkung der körperlichen Züchtigung alle möglichen Mittel angegeben; aber es hat uns doch von allen diesen Verordnungen keine einzige befriedigt, und schliesslich hat man aus verschiedenen Verordnungen etwas herausgenommen, hat die eigene Erfahrung und Ueberzeugung walten lassen und ist so zu dem gekommen, was dem Grossen Rate heute vorliegt. Ich könnte mich nun nicht entschliessen, für Nichteintreten zu stimmen, weil ich es aus den angeführten Gründen für wünschenswert halte, dass die Sache diskutiert werde, und wenn schliesslich das Gesetz verworfen werden sollte, so würde doch aus der Diskussion hervorgehen, wie schon oft, dass man die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes ganz entschieden missbillige. Sollte der Entwurf auch nicht angenommen werden, so wird doch derjenige Teil der Lehrerschaft, der bis dahin in der Anwendung der körperlichen Züchtigung zu weit gegangen ist, aus den Verhandlungen des Grossen Rates belehrt werden, dass man mit Missbräuchen, wie sie gegenwärtig noch stattfinden, nun einmal nicht einverstanden ist, und wenn sich die Lehrerschaft nicht belehren lassen würde und ungerecht weiter geprügelt werden sollte, so wäre es nicht zu verwundern — und ich glaube, es würde dazu kommen — wenn die Prügelstrafe dann ganz verboten würde.

Meine Herren, ich stimme für Eintreten auf das Gesetz.

Flückiger (Bern). Von den Herren Bigler und Mosimann wurde eingangs ihrer Voten erwähnt, es haben sich bei ihnen verschiedene Lehrer dahin ausgesprochen, man möchte Nichteintreten in die zweite Beratung

des Gesetzes beschliessen. Das sind indessen vereinzelte Stimmen. Das Centralkomitee des bernischen Lehrervereins hat in dieser Angelegenheit eine grössere Versammlung einberufen, an welcher Vertreter aus allen Landesteilen anwesend waren. An dieser Versammlung sprach man sich mit grosser Mehrheit dahin aus, es sei darauf zu dringen, dass dieses Gesetz nun einmal erledigt und das Volk angefragt werde, was es in dieser Sache zu thun wünsche.

Meine Herren, die Gegner der Körperstrafe haben sich in diesem Saale verschiedene Uebertreibungen zu schulden kommen lassen. Ich sehe mich deshalb veranlasst, zunächst hierauf zurückzukommen und diese Uebertreibungen auf das richtige Mass zurückzuführen.

So hat der Herr Unterrichtsdirektor nie den Ausdruck «körperliche Strafe» gebraucht, sondern immer nur von Prügeln und Schlagen gesprochen und sich so Uebertreibungen zu schulden kommen lassen. Bei Vorführung der Fälle, die zu gerichtlichen Verhandlungen geführt haben, hat er ebenfalls die Thatsachen unrichtig dargestellt. Im Falle Grütter hat er erklärt, dieser Lehrer habe einen Schüler so gestraft, dass der selbe einige Tage später infolge dieser Bestrafung gestorben sei; dies habe zu gerichtlichen Verhandlungen geführt und der Lehrer sei mit einem — sage mit einem Franken Busse bestraft worden. Nun liegt es auf der Hand, dass ein Lehrer, gegen den eine Klage wegen Totschlag eingereicht ist, nicht mit einem Franken bestraft wird. Aus der stattgefundenen Untersuchung hat sich, wie der Verteidiger des Herrn Grütter, Herr Nationalrat Wyss, dargelegt hat, ergeben, dass von der ganzen grossartigen Anklage ein Haarrupf übrig blieb, wegen dessen Grütter mit einer Busse von einem Franken belegt wurde, nachdem die Anklagekammer die Anklage auf Tötung hatte fallen lassen und den Fall dem Polizeirichter zur Beurteilung überwiesen hatte. Dies ein Fall.

Herr Dürrenmatt hat Herrn Gobat gegenüber den Vorwurf erhoben, er habe die Sache gichtig gemacht. Herr Gobat hat dies bestritten und erklärt, er habe nur in drei Fällen eingereichten Klagen Folge gegeben. In dem einen Falle habe er durch den Inspektor dem Lehrer eine Rüge erteilen lassen. Es betrifft dies den Fall Zumbach in Wattenwil. Bei diesem Anlaß hat er auch erklärt, Zumbach wäre abberufen worden, wenn er den Antrag auf Abberufung gestellt hätte. Circa ein halbes Jahr nach jenem Fall ist der betreffende Lehrer in seiner Gemeinde mit grosser Stimmenzahl, nahezu einstimmig, wiedergewählt worden. Der Herr Erziehungsdirektor aber meint, er wäre abberufen worden. Ich glaube, das Recht, den Antrag auf Abberufung zu stellen, hat nicht der Herr Erziehungsdirektor, sondern erst wenn die Schulkommission einen dahin ziellenden Antrag stellt, muss demselben Folge gegeben werden, und ich denke, die Gemeinde Wattenwil würde energisch protestiert haben, wenn man wegen des betreffenden Vorfalls ihren Lehrer hätte abberufen wollen.

In einem andern, erst kürzlich vorgekommenen Fall — so erklärte Herr Gobat — habe ein Lehrer einem Mädchen ein Ohr abgerissen. Meines Wissens ist in der ganzen Presse nie etwas derartiges bekannt geworden. Wäre wirklich so etwas vorgekommen, so würde dies gewiss ziemliches Aufsehen erregt haben, und der Staatsanwalt hätte einschreiten müssen, um eine solche masslose Züchtigung zu bestrafen. Obschon

nichts von dem der Fall war, hindert es Herrn Gobat nicht, zu behaupten, einem Mädchen sei ein Ohr abgerissen worden!

Der Uebertreibung hat sich ebenfalls Herr Cuenat schuldig gemacht. Er deklamierte in seinem Votum, das Herz revoltiere dagegen, dass dem Lehrer das Recht eingeräumt werde, Kinder zu maltrahieren. Herr Cuenat spricht nicht von körperlicher Bestrafung, sondern sofort von maltrahieren. Zum Schlusse seiner Rede glaubte er noch einen Stein auf die deutschen Lehrer werfen zu müssen, um ihre Brutalität so recht in den Vordergrund zu rücken. Er hat erklärt, in der Anstalt Erlach seien die Knaben untersucht worden und es habe sich herausgestellt, dass 10—12 derselben mit Narben behaftet gewesen seien, herrührend von der körperlichen Züchtigung in den Primarschulen, denn das Anstaltspersonal strafe nicht körperlich. Ich habe Anlass genommen, diesen Fall zu untersuchen. Ich habe mich zunächst an den Oberlehrer der Anstalt gewendet und dieser hat mir erklärt, in keinem Falle röhren diese Narben von Bestrafungen durch die Lehrerschaft her. Der Vorsteher der Anstalt hat mir dies bestätigt; in keinem einzigen der genannten Fälle sei die Körpervorstellung durch den Lehrer verübt worden. Herr Cuenat erklärte, er übernehme die volle Verantwortlichkeit für die Wahrheit der mitgeteilten Thatsache. Wo ist nun die Verantwortlichkeit des Herrn Cuenat?

Es hat auch Herr Moor erklärt, es laufen auf seinem Bureau ganz unglaubliche Mitteilungen über von der Lehrerschaft verübte Roheiten ein. Ich glaube, wenn man diese Mitteilungen, die auf dem Redaktionsbureau des Herrn Grossrat Moor einlaufen, näher untersuchen würde, so würde sich sehr vieles als übertrieben herausstellen. Auf die Mitteilungen der Kinder kann man nicht gehen, denn es ist oft unglaublich, was die Kinder alles erzählen. Ich will diesbezüglich nur zwei Beispiele anführen. Eines Morgens erklärte ein Kind der Lehrerin, letzte Nacht sei sein Vater gestorben. Die Lehrerin bedauerte das Kind und schickte der Mutter ein Kondolenzschreiben, worauf sich herausstellte, dass der Vater des betreffenden Kindes gar nicht gestorben war. Es war nämlich kurz vorher in der betreffenden Schule der Fall vorgekommen, dass die Lehrerin einem Kinde, dessen Vater gestorben war, ihr Bedauern ausgesprochen hatte und das Kind, von ihm ich vorhin gesprochen habe, wollte sich nun auch in einen solchen Mittelpunkt gestellt sehen. In einem andern Fall erklärte ein Kind: meine Eltern haben mich fortgejagt, ich darf nicht mehr heim. Die Untersuchung stellte heraus, dass an dieser Behauptung kein wahres Wort war. Der Bericht der Kinder über Vorkommnisse in der Schule entspricht nie und nimmer den wirklichen Verhältnissen. Das Kind erstattet Bericht, wie es die Sache auffasst, aber nicht, wie sie wirklich vorgefallen ist, weshalb man gut thut, alles zuerst zu untersuchen.

Die Gegner der Körperstrafe stellen sich vor, es sei in der Schule alles normal, die Leitung, die Kinder, die Eltern, und wenn in der Schule auch noch ein normaler Lehrer stehe, müssen sich die Schulgeschäfte glatt und schlank, ohne wesentliche Störung abwickeln. Das ist nun nicht der Fall. Wir haben im Gegenteil viel Abnormes in unsren Schulen und zu allen Zeiten haben abnorme Zustände und Verhältnisse auch ausserordentliche Massnahmen verlangt. Wenn wir Lehrer in der Schule Disciplin und Ordnung auf-

recht erhalten sollen, so muss uns absolut ein äusseres, energisches Mittel eingeräumt werden. Der Staat ist auch eine Erziehungsanstalt und kommt ohne energisches äusseres Mittel ebenfalls nicht aus. Dieses Mittel ist die Geldbusse oder die Gefängnisstrafe, Mittel, die weit empfindlicher sind, als eine körperliche Züchtigung. Auch das Militär kommt ohne energisches äusseres Mittel nicht aus, wird doch der Soldat wegen Störung der Disciplin und Ordnung mit strengen Strafen, mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft. Deshalb ist es nötig, dass man auch der Lehrerschaft ein Mittel einräumt, um Zucht und Ordnung in der Schule aufrecht zu erhalten.

Man sagt, die Körperstrafe sei nicht ästhetisch. Ja, meine Herren, ist es denn ästhetisch, wenn man einen Bürger, einen Republikaner ins Gefängnis sperrt? Man erklärt ferner, die Körperstrafe sei nicht edel. Ja, ist es edel, wenn man einem Bürger ein besonderes Kleid anzieht und ihn als Verbrecher kennzeichnet? Ist dies eine humane Massnahme? Ist es human, wenn der Soldat, der Bürger im Ehrenkleid, 20 Tage lang der Freiheit beraubt wird? Hieraus geht hervor, dass es nicht angeht, zu erklären, die Körperstrafe, dieses äussere Mittel, das die Lehrer anwenden, sei derart, dass es zu verdammten sei.

Wozu bedürfen wir eigentlich des Rechtes der körperlichen Züchtigung? Ich erlaube mir, in dieser Beziehung kurz einige Fälle anzuführen. Wenn im Frühjahr die Lehrerin Rekruten bekommt, so befinden sich unter denselben immer eine Anzahl, die in keiner Weise discipliniert sind und auf dasjenige, was die Lehrerin sagt, absolut nicht reagieren. Nun weiss die Lehrerin aus Erfahrung, dass eine geringe körperliche Bestrafung genügt, um die betreffenden Kinder zur Ordnung anzuhalten. Erfolgt ein Verbot der Körperstrafe, so bleibt nichts anderes übrig, als solche Kinder den Eltern noch für ein Jahr zurückzuschicken, indem es sich dabei gewöhnlich um Kinder handelt, die noch nicht den nötigen Grad der Reife erreicht haben. Jede Lehrerin muss Dienste verrichten, welche zu Hause die Mutter oder das Kindermädchen verrichten muss. Auch da genügt eine gelinde körperliche Strafe, denn das Gedächtnis der Kinder fängt da an, wo der Rücken aufhört. In Zukunft werden solche Kinder den Eltern für ein weiteres Jahr zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wir Lehrer haben einen schweren Kampf gegen die Unreinlichkeit der Kinder zu führen. Sie sind unreinlich, was den Körper betrifft, unreinlich in den Kleidern, in den Schulmaterialien und den schriftlichen Arbeiten. Nun kann man nicht beständig nur ermahnen, sondern es muss einmal das ganze Geschäft ein Ende nehmen, und so muss der Lehrer schliesslich zu demjenigen Mittel greifen, das seine Wirkung thut, und dies ist eine mässige körperliche Züchtigung.

Unsere schwerste Aufgabe besteht darin, die Kinder zur Arbeit anzuhalten. Wenn der Magistrat einen Gesetzesentwurf vorbereitet oder der Revisor seine Rechnung prüft oder der Techniker einen Plan entwirft, so haben sie alle es mit toten Stoffen zu thun, wo sich keine Schwierigkeit ergibt, so dass sie ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Ausarbeitung ihres Gegenstandes konzentrieren können. Wir Lehrer dagegen haben es nicht mit einem toten Stoff zu thun, sondern mit 50, 60, 70 lebenden Wesen, die jeden Augenblick bereit sind, eigene Ziele und Wege zu verfolgen, weshalb auch hier ein Mittel nötig ist, das den

Leuten zum Bewusstsein bringt, dass sie dem Unterricht aufmerksam zu folgen haben. Bei bloss mündlichem Unterricht ist dies leicht zu erreichen; anders ist es dagegen, wenn drei, vier Abteilungen schriftlich beschäftigt werden müssen und der Lehrer nur mit einer Abteilung sich mündlich befassen kann. Also auch nach dieser Seite ist es nötig, dass wir über Mittel verfügen, um die Schüler zur Arbeit anhalten zu können.

Oft ist beim Kinde der Eigentumsbegriff sehr schwach entwickelt. Es ist geradezu unglaublich, wie geringe derselbe bei vielen Kindern ausgebildet ist. Wir Lehrer müssen alles sorgfältig einschliessen; selbst Lehrer an obren Klassen dürfen nie den Schlüssel am Kasten stecken lassen, sonst werden sie bemerken, dass ihnen verschiedene Gegenstände entwendet werden. Auch in dieser Beziehung muss die Lehrerschaft sehr streng vorgehen, damit das Kind das Eigentum anderer achten lernt. Eine Ohrfeige zur rechten Zeit hat schon manchen später vor Diebstahl bewahrt.

Beim Kinde ist auch der Zerstörungstrieb stark entwickelt und bei vielen Leuten hält derselbe ja sogar an bis ins späte Alter. Die Schüler beschädigen die Gerätschaften, die Schulgebäude, die Anlagen, die Fruchtbäume etc. Wollen wir Lehrer dem in Zukunft gemüthlich zusehen, so wird man bald erfahren, was für Unannehmlichkeiten dies zur Folge haben wird, und binnen kurzer Frist wird man verlangen, dass die Lehrer in dieser Beziehung wieder strenge einschreiten und die Schüler nötigen, das Eigentum besser zu schützen.

Ich erinnere ferner an die Roheit vieler Kinder. Wenn ein Bube beispielsweise ein Nest junger Vögel ausnimmt und dieselben auf die Tramschienen legt, um zuzusehen, wie die Vögel überfahren werden, so glaube ich, in einem solchen Falle gebe es nur eine Strafart und zwar eine gehörige körperliche Züchtigung. Oder wenn Kinder andere ununterbrochen necken und quälen, sie in den Kot stürzen, ihre Kleider beschmutzen, so ist es meines Erachtens auch hier nötig, dem Lehrer ein Mittel an die Hand zu geben, um einzuschreiten und Ordnung zu schaffen.

Gegen die Körperstrafe ist besonders von den Vertretern des Jura, der romanischen Rasse, Opposition erhoben worden. Sie ist auch hauptsächlich in den romanischen Staaten verboten. Es sei mir gestattet, die Disciplin in welschen Schulen etwas näher zu berühren. Wenn man einen Deutschen fragt, der im Welschland wohnt: Wie steht es mit dem Gehorsam der welschen Kinder? so entsteht ein allgemeines Schütteln des Kopfes und der Deutsche antwortet: Wir Deutschen verlangen von den Kindern einen strengeren Gehorsam als die Welschen, wir würden es beim Gehorsam der welschen Kinder nicht aushalten. Tritt man in eine welsche Schule, so fällt einem in erster Linie die Unruhe auf, und wir deutschen Lehrer müssen erklären: Unter einer solchen Unruhe können wir nicht arbeiten; wir verlangen eine grössere Ruhe, als sie in den welschen Schulen anzutreffen ist. Seit Jahren ertheile ich Unterricht im Verein junger Kaufleute. Ich habe dort welsche und deutsche Jünglinge zu unterrichten, aber durchgängig ist zu konstatieren, dass die deutschen Jünglinge weit besser discipliniert sind als die welschen. Ich habe kürzlich den Bericht eines deutschen Lehrers gelesen, der nach Frankreich geschickt worden war, um daselbst den Betrieb des Unterrichts der neuen Sprachen zu studieren. Dieser

Lehrer besuchte auch die Schulen einer deutschen und einer welschen Schweizerstadt und spricht sich auch über die Disciplin aus, indem er erklärt, die Disciplin in den deutschen Schulen sei durchgängig die weit bessere, als in den welschen. Er erklärt, dass die Lehrer in den welschen Schulen, die nicht von Natur aus eine gehörige Zucht handhaben können, sich höchst unglücklich fühlen. Das sind die Folgen des Verbotes der Körperstrafe!

Meine Herren, als im Jahre 1870/71 die Franzosen so gewaltig geschlagen worden sind, hat sich das geflügelte Wort gebildet: Der deutsche Schulmeister hat den welschen besiegt. Ich glaube, in diesem Wort steckt ein Körnchen Wahrheit und die deutsche Heeresleitung hat damit zugegeben, dass die Disciplin, welche in den Schulen gehandhabt werde, dem Militär wohl zu statthen komme.

Wir sehen aus allem dem, dass es nötig ist, dem Lehrer ein Mittel an die Hand zu geben, das ihm gestattet, in der Schule Zucht und Disciplin aufrecht zu erhalten. Der Herr Unterrichtsdirektor hat ein solches Mittel genannt und erklärt, man solle die Kinder einfach heim schicken. Allein dieses Mittel ist ungenügend.

Ich will mich nicht weiter bei der Angelegenheit aufhalten und nur noch auf eines hinweisen. Die Erwerbsverhältnisse, namentlich in den Städten, sind derart, dass der Vater den ganzen Tag von Hause abwesend ist, und was die Lohnarbeiter anbetrifft, so muss sich auch die Mutter oft von Hause entfernen. Die Kinder wachsen infolgedessen ohne irgendwelche Beaufsichtigung auf und die ganze Erziehung liegt der Schule ob. Wenn man nun dem Lehrer das Recht nimmt, energisch einzuschreiten, so tritt einfach auf der ganzen Linie ein Rückgang der Disciplin und Ordnung ein.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich, auf die zweite Beratung des Gesetzes einzutreten.

Burkhardt. Herr Dürrenmatt hat ein Citat von Jeremias Gotthelf gebracht. Aber gerade dieses Citat — ich kenne nämlich den Gotthelf auch, nicht nur Herr Dürrenmatt — leistet uns den Beweis, dass das vorliegende Gesetz von Gotthelf absolut verworfen worden wäre. Gotthelf wollte keine Reglementierung der Strafen; er sagt ja in dem Citate selbst, eine Reglementierung der Körperstrafe sei nicht möglich. Ich bin einer derjenigen, der es nicht gerne sieht, wenn Schülern Schläge gegeben werden, aber auch einer derjenigen, der es nicht absolut verbieten möchte. Die Aufstellung eines Verbotes würde ich für ebenso unrichtig halten, wie ich es für unrichtig ansehe, eine Reglementierung der Körperstrafe vorzunehmen. Wenn der Lehrer, von dem das Citat spricht, unter dem vorliegenden Gesetz gestanden wäre, so wäre er bestraft worden, denn er hat die Kompetenz, die man der Lehrerschaft im Entwurf einräumen will, um das Dreieck und Vierfache überschritten. Herr Dürrenmatt hat also den evidenten Beweis geleistet, dass wir auf den vorliegenden Entwurf nicht eintreten können.

Herr Wyss sagt uns, wir haben die Frage hier im Rate nun schon zweimal behandelt, folglich sollte man dabei bleiben und das Volk urteilen lassen, ob dasjenige, was wir ihm vorlegen, recht sei oder nicht. Ich glaube, in erster Linie seien wir dafür da, um zu bestimmen, ob und was man dem Volke vorlegen solle.

Ein weiterer Grund, weshalb ich gegen Eintreten und überhaupt gegen ein derartiges Gesetz bin, ist folgender. Wir haben zweierlei Ansichten hier im Grossen Rate, und zwar sind die Ansichten so geteilt, dass die Mitglieder aus dem Jura ein Verbot verlangen, während diejenigen aus dem alten Kantonsteil eine Reglementierung der Körperstrafe wünschen. Sollen wir nun diesen Streit dem Volke zum Entscheid unterbreiten? Sollen wir den Jura und den alten Kantons- teil wegen einer Lappalie gegeneinander reisen? Dies kann ich nicht für gut finden. Wenn man bei grössern und wichtigen Fragen gegenüber dem Jura Rücksichten trägt, so soll man es bei diesem Gegenstand auch thun, um so mehr, als dasjenige, was in dem Gesetze steht oder aus der zweiten Beratung hervorgehen wird, nichtssagend ist und uns in keiner Weise fördern wird. Von den 5 verschiedenen Entwürfen, die uns vorgelegen sind, hat mir keiner gefallen, da ich immer Gegner einer Reglementierung war, schon bei Anlass der Revision des Schulgesetzes. Ich bin nicht zu Schulmeistern gegangen, um mich zu beraten. Aber vor einigen Jahren kam ein Lehrer zu mir, um mich zu fragen, was er nun thun solle; er sei vom Amtsgericht bestraft worden und Herr Wyss und der Lehrerverein seien hinter ihm, er solle die Sache vor das Obergericht bringen. Ich sagte demselben: Seid froh, dass Ihr nicht das 5- oder 10fache habt bezahlen müssen, bezahlt Eure Busse und schweigt, denn vor Obergericht wird es nicht besser herauskommen. Wenn ich Lehrer wäre, so würde ich die Aufstellung eines Reglementes einfach als Missachtung des Lehrerstandes betrachten. Ich glaube, wir dürfen diese Sache dem Lehrer überlassen, wenn nicht, dann steht es weiss Gott bös mit unserer Lehrerschaft.

Ich bin also der Ansicht, man solle den Antrag des Herrn Mosimann, auf die zweite Beratung nicht einzutreten und keine Reglementierung der Körperstrafe aufzustellen, annehmen. Wenn ein Lehrer die Anwendung der Körperstrafe für nötig findet, wie in dem von Herrn Dürrenmatt aus Gotthelf citierten Falle, so soll er sie ausüben dürfen, er soll sie aber nicht als chicanöse, tägliche Strafe anwenden und es in Bezug auf dieselbe auch nicht übertreiben. Thut er letzteres, dann sind die gewöhnlichen Strafgesetze da, um Remedur zu schaffen.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir nun bereits 10 Redner über diese Frage gehört haben. Da wir erst vor wenigen Monaten bei Anlass der ersten Beratung eine eingehende Diskussion über diese Angelegenheit erlebt haben und ich der Ueberzeugung bin, dass die Meinungen gemacht sind und die langen Voten an dem Entscheide nicht mehr viel ändern können, richte ich die Bitte an die fernern Redner, sich möglichst der Kürze zu befleissen, um es zu ermöglichen, heute auch noch einige andere dringende Geschäfte zu erledigen. Ich möchte mit dieser Bemerkung die freie Diskussion natürlich in keiner Weise beeinträchtigt haben. Das Wort hat Herr Jobin.

M. Jobin. Je renonce à la parole.

M. Boinay. Monsieur le président et messieurs, la discussion qui vient d'avoir lieu dans cette enceinte, comme celle intervenue lors du premier débat ont prouvé à l'évidence une chose, c'est qu'au sein du Grand Conseil, les opinions sont si partagées quant à

l'opportunité d'une loi sur les châtiments corporels à l'école que nous nous demandons comment elle pourrait être élaborée pour répondre au sentiment du peuple bernois. La commission elle-même a prouvé aujourd'hui combien elle était divisée; le premier débat nous avait déjà donné cette impression. Après tous les discours prononcés dans cette enceinte, convenons que personne, d'une manière générale, n'est satisfait de la solution proposée par la majorité de la commission.

En présence d'une telle situation, l'on peut se demander si les trois régents de l'ancien canton qui ont donné lieu à des plaintes et ont provoqué un tel débat ne nous ont pas fait perdre un temps précieux bien inutilement. Et je demande avec M. Burkhardt s'il ne vaudrait pas infinitement mieux en rester au *statu quo*, ne point légiférer sur une matière si délicate, laisser à la sagesse de l'instituteur le soin de n'appliquer les châtiments corporels que dans les cas extraordinaires comme ceux cités par M. Dürrenmatt dans le passage emprunté à Jérémias Gotthelf.

Les députés comme les instituteurs du Jura sont presque unanimes pour repousser la pratique des châtiments corporels à l'école. M. Flückiger nous a parlé de l'opinion unanime des membres du comité du « Lehrerverein » qui seraient tous favorables à l'introduction d'une loi autorisant les châtiments. Or je me demande si dans ce comité il y a des Jurassiens et s'ils sont aussi d'accord. C'est là ce qu'on ne nous dit pas.

Nous ne faisons nulle difficulté pour reconnaître que les « pays welsches », comme les appelle M. Flückiger, sont hostiles aux châtiments corporels, préconisés au contraire dans certains pays allemands. M. Flückiger rappelle que c'est le maître d'école allemand qui a fait Sadowa. On devrait bien se garder de redire sérieusement cette trop fameuse parole dans l'enceinte du Grand Conseil de Berne. Nous savons aujourd'hui que ce n'est pas le maître d'école allemand qui a vaincu l'armée française en 1870, c'est autre chose. Les événements qui ont traversé l'empire français ne sont du reste guère de saison.

M. Flückiger a relevé ce qu'il appelle les exagérations et les inexacitudes de M. Cuenat. Je regrette que notre collègue ne soit pas présent à la séance pour s'expliquer sur ce point; mais je suppose qu'il ne laissera pas sans réponse le reproche grave qu'on lui fait aujourd'hui publiquement. Du reste s'il y a des exagérations chez les uns, il y en a certainement aussi chez les autres.

Le discours de M. Freiburghaus, lors du premier débat et celui que vient de prononcer M. Flückiger en fournissent la preuve.

M. Flückiger vante la discipline qui règne dans les écoles allemandes et se plaint du bruit au milieu duquel les instituteurs welsches donnent leurs leçons. Ce sont là des propos en l'air. Je connais les écoles du Jura; la discipline y est aussi bonne que dans celles de l'ancien canton: les maîtres ne sont pas obligés de frapper les élèves à coup de bâton et de les maltraiter gravement, comme c'est le cas pour M. Zumbach et ses deux collègues punis par le juge. J'ai été pendant un an et demi dans l'enseignement et j'ai aussi constaté des cas où il fallait, comme Jérémias Gotthelf, administrer des coups à certains élèves. Ces cas se présenteront toujours. La grossièreté de l'élève et son manquement aux égards dûs à son maître sont quelquefois tel qu'il faudra peut-être recourir à un châtiment quelconque pour en avoir raison.

Mais on ne saurait aller jusqu'à donner carte blanche à des maîtres comme M. Zumbach. Entre tolérer des coups légers dans des cas graves d'indiscipline et faire intervenir la législation dans un tel domaine: il y a une distance que je ne me propose pas de franchir et que nous ne devons pas franchir.

On nous a parlé de la discipline du soldat allemand opposée à celle du soldat welsche. Or, il me semble que les dernières manœuvres ont prouvé que les troupes de la Suisse romande n'ont rien à envier à ceux de la Suisse allemande, aussi bien sous le rapport de l'entraînement que sous celui de la discipline et de la tactique.

Avant-hier, étant allé me promener aux casernes de Berne avec un collègue du Grand Conseil, un spectacle peu réconfortant et offensant pour la dignité humaine s'est offert à nos yeux. Des jeunes recrues de dragons faisaient l'exercice. Plusieurs petits groupes étaient aux ordres soit d'un caporal, soit d'un sergent. Un instructeur surveillait les exercices. Tout-à-coup, je l'ai vu se fâcher, et manifester sa mauvaise humeur par des jurons. Il a d'abord saisi un homme par les épaules pour lui faire ressortir la poitrine. Mais comme le résultat ne répondait pas à son attente, il eut recours aux moyens violents, et nous le vîmes, Messieurs, donner de véritables coups de poing sur la nuque du soldat. Quoi de plus révoltant? Si c'est là qu'on se propose d'en venir, j'avoue qu'en pays welsche on ne supportera pas volontiers un pareil traitement et il est triste pour la dignité humaine qu'on doive y recourir dans les pays de langue allemande!

Messieurs, je me souviens d'avoir vu dans l'anti-chambre du Grand Conseil ce que nous y voyons maintenant, c'est-à-dire un rapport de la commission d'inspection pour la race chevaline dans le canton de Berne. C'était vers 1885 ou 1896. Je n'ai pu retrouver la brochure, les observations de la commission relevaient surtout les coups de fouet que les cultivateurs du district de Porrentruy administraient à leurs chevaux au lieu, disait-on, de les prendre par la douceur. Frapper un animal est certes un acte tout brutal, nous le reconnaissons. Aussi j'admirais presque l'ancien canton où, me disais-je, on devait être très doux à l'égard du bétail.

Mais je suis revenu de mon admiration depuis que j'ai appris comment dans l'ancien canton on traite les enfants dans certaines écoles. S'il faut frapper, j'estime qu'il vaut encore mieux frapper le bétail que les enfants.

M. Burkhardt a dit avec beaucoup de raison que nous sommes en présence de deux parties bien distinctes du canton: la partie française où l'on ne veut pas de réglementation en fait de répression à l'école, et la partie allemande, disposée au contraire à permettre cette réglementation. La question se pose donc de savoir si la majorité veut imposer au Jura une pratique que chacun y repousse. Sans doute, tous les citoyens bernois sont égaux devant la constitution et les lois, mais lorsque 100,000 citoyens — soit la cinquième partie du canton — sont opposés unanimément à une loi que le Grand Conseil se propose de faire, il y a lieu de réfléchir à deux fois avant de passer outre. Aussi bien la patrie ne courra-t-elle aucun danger parce qu'une loi, inopportun, ne verra point le jour et que les «coups» donnés aux enfants des écoles ne feront pas le sujet d'une loi. Mieux vaut en rester au *status quo* et s'en remettre à l'appréciation des maîtres.

L'instituteur digne de ce nom, soyez-en certain M. Flückiger, n'emploiera les châtiments corporels que dans les cas extrêmement graves et aucun père de famille raisonnable et soucieux de ses devoirs ne s'offusquera parce que son enfant aura reçu de l'instituteur quelques coups sur les doigts, lorsqu'il lui aura gravement manqué.

Mon ami M. Dürrenmatt a cité Jérémias Gotthelf, omtenant, involontairement sans doute, le passage que voici:

«Dann allerdings muss so mancher nur deswegen prügeln, weil er nicht sieht, was im Anzuge ist, oder weil sein Ansehen bei den Kindern oder ihre Liebe zu ihm nicht so gross sind, dass sie zu natürlichen, fort und fort wirkenden Heilmitteln werden. Bringt ein Lehrer es noch so weit, dass er in Anwendung solcher Strafen wirklich gerecht sein kann, ohne den Kindern ungerecht zu erscheinen, so will ich den Hut vor ihm abziehen.»

C'est plutôt pour le maître d'école que l'on réclame cette faculté de pouvoir frapper, c'est le maître qui veut pouvoir justifier sa mauvaise humeur, son manque de tact, c'est donc l'intérêt du maître plutôt que dans celui de l'élève que l'on réclame une loi sur les châtiments corporels. Et c'est précisément pour ce motif que je voterai la non-entrée en matière.

Präsident. Es ist von mehreren Mitgliedern des Grossen Rates Schluss der Diskussion verlangt worden. Selbstverständlich hätten die eingeschriebenen Redner, die Herren Grieb und Gobat, noch das Wort. Wird der Antrag angefochten? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Sie haben beschlossen, die Diskussion zu schliessen, nachdem noch die Herren Grieb und Gobat gesprochen haben.

Grieb. Befürchten Sie nicht, dass ich Sie lange aufhalten werde. Ich habe gestern Herrn Mosimann versprochen, ich werde heute seinen Antrag auf Nicht-eintreten unterstützen und möchte hiemit dieses Versprechen einlösen. Ich will dabei die grundsätzliche Frage, ob überhaupt die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen gestattet werden solle oder nicht, gar nicht berühren und nur sagen, dass wenn ich für mich in dieser Hinsicht noch irgendwie Zweifel gehabt hätte, ich heute durch das Votum des Herrn Flückiger so gründlich belehrt worden bin, dass ich decidirt erkläre: Fort mit der Körperstrafe aus den Schulen! Das war der Erfolg, den Herr Flückiger bei mir hatte!

Dagegen glaube ich, wir sollten auf einen andern Punkt noch zu sprechen kommen. Man sagt uns, nachdem das Gesetz in erster Beratung behandelt worden sei, haben wir nun die Pflicht, es dem Volke vorzulegen. Ich glaube nicht, dass dies richtig ist, sondern wir haben zu prüfen: Was ist aus der ersten Beratung hervorgegangen? Ist es recht, so wollen wir es dem Volke vorlegen. Finden wir aber, das Ergebnis der ersten Beratung sei nicht richtig, so sagen wir: wir treten nicht darauf ein. Ich glaube, dies ist auch der Sinn der Bestimmung, die eine zweimalige Beratung eines Gesetzes vorsieht, denn sonst hätte diese Bestimmung keinen grossen Wert.

Wenn wir nun prüfen: Was ist aus der ersten Beratung hervorgegangen? so kommen wir zum Schluss: man will die Anwendung der Körperstrafe — ich will nicht sagen das Prügeln — in der Schule zulässig erklären; aber im gleichen Moment erklärt man, es

dürfe die Körperstrafe nur in beschränktem Masse angewendet werden. Es ist dies in § 1 der Vorlage ganz prächtig umschrieben. Ich frage nun: wer will entscheiden, sofern es bei dieser Vorlage bleibt, ob im einzelnen Fall die Anwendung der Körperstrafe auf dasjenige unentbehrliche Mass eingeschränkt worden sei, «welches die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreitet»? Wer will entscheiden, was eine mässige elterliche Zucht ist? Wer will entscheiden, was eine «missbräuchliche, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Kindes schädigende Ausübung der Körperstrafe» ist? Dies kann niemand anders entscheiden als der Richter, und es hat mich deshalb verwundert, zu hören, dass man in Lehrerkreisen der Meinung ist — ich nehme an nicht überall — mit dieser Vorlage sei die Lehrerschaft nun gedeckt, es sei ausgeschlossen, dass die Anwendung der Körperstrafe zu gerichtlichen Erörterungen Anlass geben könnte. Es wird im Gegenteil viel häufiger vorkommen, dass man einen Lehrer vor den Richter nimmt. Mir, als praktizierendem Anwalt, kann es gleichgültig sein, wenn man solche Gesetze aufstellt; wir leben ja davon (Heiterkeit), dass man möglichst oft vor den Richter kommt und Gelegenheit hat, über die Interpretation eines Gesetzes zu streiten. Hier bin ich indessen nicht praktizierender Anwalt, sondern Mitglied des Grossen Rates und sage: wir haben die Pflicht, präzise Gesetzesbestimmungen aufzustellen. Das was hier vorliegt, kann aber auf diese Bezeichnung nicht, Anspruch machen. Man wird auch zugeben müssen, dass man bis jetzt von gerichtlichen Auftritten wegen Anwendung der Körperstrafe in den Schulen wenig gehört hat. Es sind einzelne Fälle namhaft gemacht worden, aber im grossen und ganzen waren dieselben nicht zahlreich. Dagegen habe ich die Ueberzeugung, wenn dieses Gesetz angenommen werden sollte, so werden wir sofort eine ganze Reihe derartiger Fälle bekommen, und dann wird auch das eintreten, was man seiner Zeit befürchtet hat: ein Richter im Oberaargau sieht die Sache so an, ein Richter im Oberland ist anderer Meinung und ein Richter im Seeland oder im Jura hat wiederum eine ganz andere Auffassung. Am einen Ort wird es zulässig erklärt, diesen oder jenen Körperteil zu behandeln, während es am andern Orte heissen wird: das geht über das Bohnenlied hinaus, das ist keine mässige elterliche Zucht. Kurz und gut, man wird zu ganz verschiedenartigen Auffassungen und Auslegungen dieser Gesetzesbestimmungen kommen. Deshalb sage ich: was aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, ist nicht richtig; es ist viel besser, auf die zweite Beratung des Gesetzes nicht einzutreten. (Beifall.)

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich bin genötigt, vorerst auf einige persönliche Bemerkungen des Herrn Grossrat Flückiger zu antworten. Ich habe mich bei dieser Gelegenheit überzeugen müssen, dass Herr Flückiger, wenn es sich um meine Person handelt, eines ruhigen, richtigen Urteils nicht fähig ist, denn er hat eine ganze Reihe von Behauptungen aufgestellt, von welchen keine einzige richtig ist. Herr Flückiger hat gesagt, ich hätte in meinen Reden und Vorlagen über diese Angelegenheit immer nur von der Prügelstrafe gesprochen und auf diese Weise die Sache auf eine unrichtige Bahn gebracht und sie gichtig gemacht. Diese Behauptung ist nicht richtig. Ich habe meine Vorlagen nicht bei der Hand, aber ich erinnere

mich nicht, dass in schriftlichen Vorlagen von mir auch nur ein einziges Mal der Ausdruck Prügelstrafe gebraucht worden wäre, sondern ich habe immer von körperlicher Züchtigung gesprochen. In meinen Reden mag ich das eine oder andere Mal, wie andere Redner auch, den Ausdruck Prügelstrafe gebraucht haben, dass ich aber immer nur von der Prügelstrafe gesprochen habe, ist unrichtig.

Herr Flückiger hat mir ferner vorgeworfen, ich hätte den Fall Grüttler unrichtig dargestellt. Auch dies ist unrichtig. Ich habe den Fall so dargestellt, wie er sich aus den Akten ergab, die ich ganz genau studiert habe, und nur behauptet, Grüttler sei der körperlichen Misshandlung, welche den Tod des Kindes zur Folge hatte, angeklagt worden; ich habe nie gesagt, Grüttler sei deswegen verurteilt worden, denn es ist klar, dass wenn jemand mit einem Franken gebüßt wird, er nicht wegen Tötung eines Kindes verurteilt worden ist.

Herr Flückiger hat ferner gesagt, ich hätte behauptet, Zumbach wäre abberufen worden, welche Behauptung dadurch widerlegt werde, dass Zumbach fast einstimmig als Lehrer wiedergewählt worden sei. Ich habe auch diese Behauptung nie aufgestellt; ich habe nie gesagt, Zumbach wäre abberufen worden, wenn dies verlangt worden wäre.

Im weiteren hat Herr Flückiger behauptet, ich hätte von einem Lehrer gesprochen, der einem Mädchen ein Ohr abgerissen habe. Dies sei offenbar nicht wahr, denn sonst hätte man von diesem Falle etwas gehört. Ich kann Herrn Flückiger mitteilen, dass ich es schon oft getadelt habe, dass in der Presse von solchen Fällen gesprochen wurde. Aber dieser Fall ist vorgekommen; er wurde mir vorgelegt, durch den Inspektor wurde eine Untersuchung vorgenommen und es wurde erwiesen, nicht dass dem Kinde ein Ohr abgerissen worden sei — das habe ich nicht behauptet — sondern dass an einem Ohr ein Riss vorhanden war, infolge einer nicht in Abrede gestellten Misshandlung durch den Lehrer.

Nach diesen persönlichen Bemerkungen gestatten Sie mir noch einige Worte gegenüber verschiedenen Behauptungen, die in der Diskussion gefallen sind.

Herr Dürrenmatt hat verschiedene Autoritäten angerufen. Es wundert mich, dass man diejenigen Autoritäten, welche die ganze Welt als die höchsten Autoritäten im Schulwesen anerkennt, immer beiseite lässt. Man ruft den Gottfried Keller, den Jeremias Gotthelf und andere an, spricht aber nie von Pestalozzi, nie von Fellenberg, unserm grossen bernischen Schulmann, der nach meiner Ansicht der grösste Schulmann seiner Zeit war. Von diesen spricht man nicht, weil eben beide entschiedene Gegner der Körperstrafen waren! Fellenberg hatte nicht nur Schulen, in welchen Kinder aus bessern Ständen erzogen wurden, sondern auch Armschulen, in welche diejenigen aufgenommen wurden, welche von zu Hause alle möglichen Laster und schlechten Gewohnheiten, alle möglichen Unarten mitbrachten; allein sowohl in der Wehrschule, wie in der andern, in welche die Söhne des höchsten Adels des Auslandes aufgenommen wurden, war ausdrücklich verboten, zu schlagen. Fellenberg hatte eine Art der Bestrafung eingeführt, welche auf die Gesinnung, den Charakter, das Gemüt einzuwirken bestimmt war und welche die Lehrerschaft auch heute nachahmen sollte. Es wäre dies für das Gedeihen der Schule besser, als eine Erziehung der Kinder durch Schläge. Meine Herren, diese Autoritäten rufe ich an, und ich rufe

auch an die bernische Tradition. Wenn man heute von Ihnen verlangt, dass Sie dem Lehrer das ausdrückliche Recht erteilen, die Kinder zu schlagen, so ist dies eine Forderung neuern Datums. Die bernische Tradition ist gegen die Körperstrafe. Herr Milliet hat in der letzten Sitzung, wo diese Angelegenheit behandelt wurde, von einer Verordnung der Regierung von Bern aus dem vorigen Jahrhundert gesprochen, worin das ausdrückliche Verbot der Körperstrafe aufgestellt war. Das ist also eine Tradition, und Fellenberg, ein Schulmann aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, der bis in die dreissiger Jahre desselben thätig war, bildet gewiss auch eine bernische Tradition. Was man heute verlangt, ist also etwas ganz Neues und steht mit dem Sinn und Geist und der Tradition des bernischen Volkes vom Anfang des letzten Jahrhunderts im Widerspruch.

Man sagt auch immer, die körperliche Züchtigung sei keine Strafe, sondern ein Heilmittel, indem gewisse Kinder von gewissen Unarten und Lastern nicht anders kuriert werden können, als durch Anwendung der körperlichen Züchtigung. Ich will diese Frage heute gar nicht berühren, da ich dies in einem gedruckten Vortrage gethan habe. Ich möchte nur das wiederholen, was ich je und je gesagt habe, was man aber unter den Tisch wischen möchte: Die körperliche Züchtigung wird in den Schulen des Kantons Bern nicht ausgeübt, um Unarten von Kindern zu heilen; allerdings wird sie auch in solchen Fällen angewendet, aber die meisten Fälle körperlicher Züchtigung finden statt, wenn ein Kind die Antwort auf eine Frage schuldig bleibt, wenn es auf der Karte eine Stadt, ein Dorf, einen Fluss, einen Berg nicht zeigen kann. Dies ist eine Thatsache, und man kann es im Kanton Bern nie genug sagen: Nicht wegen Charaktermängeln der Kinder wird geschlagen, sondern die körperliche Züchtigung wird gleichsam als Unterrichtsmittel angewendet. Ein schlagendes Beispiel für die Richtigkeit dieser Thatsache, die ich Sie im Herzen und in der Erinnerung zu behalten ersuchen möchte, bietet die Untersuchung, welche voriges Jahr gegen einen Lehrer aus dem Oberland geführt wurde. Derselbe war angeklagt, den Tod eines Kindes durch Schläge herbeigeführt zu haben, welche Ansicht das Sanitätskollegium teilte. Die körperliche Züchtigung, infolge welcher das Kind erkrankte, fand in einer Religionsstunde statt. Die Kinder sollten Verse auswendig lernen, von denen die meisten über den Verstand der Kinder hinausgingen, so dass es nicht leicht war, dieselben im Gedächtnis zu behalten. 12 Kinder konnten die Verse nicht gut hersagen und wurden infolgedessen geschlagen und zwar drei so sehr, dass sie Spuren der Misshandlung davontrugen und mehrere Tage lang im Bett verbleiben mussten. Diese Kinder wurden also nicht deswegen körperlich gezüchtigt, weil sie gelogen oder dem Lehrer gegenüber sich unanständig betragen hatten, sondern einzig deshalb, weil sie ihre Aufgabe nicht gut konnten. Es wurde bei der Erziehungsdirektion eine grosse Zahl von Misshandlungsfällen anhängig gemacht, aber wenn ich alle dieselben überblicke — es sind mehr als 100 — so glaube ich nicht, dass in mehr als zwei Fällen die körperliche Züchtigung, über die geklagt wurde, sich auf Unarten der Kinder bezog; vielleicht 99 % aller Fälle waren solche, wo der Stock oder die Hand als Unterrichtsmittel dienen sollte. Und doch ist allgemein zu geben, dass in solchen Fällen unter keinen Umstän-

den geschlagen werden soll, und ich bin überzeugt, dass man im Seminar den jungen Lehrern ans Herz legt, niemals zu schlagen, wenn ein Kind eine Antwort nicht geben oder etwas nicht aufsagen kann.

Herr Wyss sagt, man solle doch diese Frage der körperlichen Züchtigung einmal dem Volk unterbreiten, man soll ihm Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen. Das lässt sich ja hören. Allein stellen Sie sich einmal vor, welcher Campagne für und wider das Gesetz in diesem Falle gerufen würde, wie alle möglichen Fälle von Misshandlungen, die bekannt sind, in der Presse aufgeführt würden und mit welcher Leidenschaft der Kampf auf beiden Seiten geführt würde! Vom demokratischen Standpunkt aus ist es ja vielleicht ein schönes Schauspiel, wenn sich ein Volk für die Grundsätze, die in einem Gesetz niedergelegt sind, ereifert; im vorliegenden Falle aber würde die Campagne eine persönliche Spitze bekommen und zwar eine persönliche Spitze gegen die Lehrerschaft und die Schule. Es wäre ausserordentlich zu bedauern, wenn Sie durch Eintreten auf die Vorlage dem Volke Gelegenheit geben würden, sich in diese Campagne zu stürzen. Ich halte dafür, Sie leisten der Lehrerschaft und der Schule einen ungeheuern Dienst, wenn Sie auf die zweite Beratung nicht eintreten. (Beifall.)

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Herr Mosimann stellt den Antrag, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen. Ich frage an, ob sich 20 Mitglieder diesem Antrag anschliessen? — Es ist dies der Fall; die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt.

A b s t i m m u n g .

Für Eintreten, mit « Ja », stimmen 26 Mitglieder, nämlich: die Herren Bigler (Wasen), Demme, Dürrenmatt, Flückiger (Bern), Gasser, Hänni, Heller-Bürgi, Herren, Hofmann, Iseli (Grafenried), Kohler, Maruard, Marschall, Maurer, Pulver, Dr. Reber, Schär, Seiler, Stettler, Vogt, Wiedmer, Witschi, Wurstemberger, Wyss, Wyssmann, Zurflüh.

Für Nichteintreten, mit « Nein », stimmen

99 Mitglieder, nämlich: die Herren Abbühl, Arm, Béguelin, Bigler (Biglen), Blaser, Blösch, Blum, Boinay, Bühler (Matten), Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Burkhardt, Burri, Chappuis, Comment, Cuenin, Dubach, Egger, Elsässer, Etter, Flückiger (Lützelflüh), Frutiger, Graber, Grandjean, Grieb, Grosjean, Dr. Gross, Günter, Gurtner (Lauterbrunnen), Häberli, Halbeisen, Hamberger, Haslebacher, Hess, Hostettler, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Iseli (Jegenstorf), Jacot, Jaquet, Jobin, Jordi, Junker, Käsermann, Kindlimann, Krebs (Bern), Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Trachselwald), Laubacher, Leuch, Leuenberger, Liechti, Lohner, Moor, Morgenthaler (Leimiswil), Morgenthaler (Ursenbach), Mosimann, Müller-Jäggi, Müller (Bern), v. Muralt, Neuenchwander, Nyffenegger, Ochsenbein, Péquignot, Probst (Emil, Bern), Probst (Langnau), Reichenbach, Reimann, Reymond, Robert, Roth, Rothenbühler, Ruchti, Rüegg-egger, Rufener, Ryser, Schenk (Signau), Scherler, Scherz, Schlumpf, Schwab, Stämpfli, Stauffer (Büren), Stauffer (Corgémont), Stebler, Steiger, Stucki, Tanner, Thönen, Tièche, Tschannen, Tüscher, Wälchli (Huttwil), Walther (Sinneringen), Wälti, Weber (Graswil), Wittwer, Zgraggen.

Präsident. Seit dem ersten Namensaufruf haben sich entschuldigt: die Herren Bühler (Frutigen), Gyger, Hadorn (Latterbach), Hari (Adelboden), Jenny, Lenz, Nägeli, Siegenthaler, Wolf und Zehnder.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, noch die Interpellation des Herrn Dr. Gross zu behandeln, die nicht viel Zeit in Anspruch nehmen wird, sowie die Motion des Herrn Wyss. Bezüglich der übrigen Motionen haben sich alle Motionäre mit einer Verschiebung einverstanden erklärt. Es wäre ferner noch zu beraten das Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltermümer. Der vorgerückten Zeit wegen beantrage ich Ihnen, dieses Gesetz auf die nächste Session zu verschieben. — Wenn keine gegenteilige Meinung geäussert wird, so nehme ich an, Sie seien mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Interpellation des Herrn Grossrat Dr. Gross betreffend die Blatternepidemie in Niederbipp.

(Siehe Seite 279 hievor.)

M. Dr Gross. Vous trouverez peut-être inopportun que dans une séance déjà si longue, je soulève une question d'ordre plutôt médical que parlementaire. Cependant le Grand Conseil, qui consacre volontiers son temps à discuter sur les épidémies décimant les animaux voudra bien s'intéresser aussi à celles qui peuvent atteindre nos semblables.

Je ne sais encore rien d'officiel quant à l'épidémie de variole éclatée à Niederbipp, c'est précisément pourquoi je demande des renseignements. Du village contaminé personne n'osait sortir, le commerce y était suspendu, etc. Est-ce vrai ou exagéré? C'est ce que nous dira M. le directeur Joliat. Voici 32 ans que je pratique la médecine; il ne me souvient pas que jamais dans le canton une épidémie aussi grave que celle de ce printemps ait été signalée. La petite vérole sévissait à Lausanne l'année dernière. Or, dans cette ville de près de 50,000 âmes, on n'a enregistré que 65 cas, tandis que le village de Niederbipp à lui seul en a compté 130, dit-on, et encore plusieurs autres ont-ils échappé à tout contrôle. Je ne parle pas des cas de mort enregistrés.

Le gouvernement et la Direction des affaires sanitaires peuvent-ils me dire quelles ont été les causes de l'épidémie, quelles mesures l'on a prises pour l'enrayer? Je voudrais avoir des données statistiques précises et me rendre compte ainsi si la vaccination peut être utile à quelque chose. Les enfants malades, quoique vaccinés, ont-ils été atteints aussi fortement que les autres non vaccinés? Si oui, c'est que la vaccine ne sert à rien. Et de fait, les autorités cantonales ne prescrivent plus la vaccine obligatoire, chacun reste insensible aux avertissements et ne se soucie plus de recourir librement à ce moyen préventif. Mais une épidémie éclate-t-elle brusquement? Alors, tout le monde prend peur. Un seul cas de variole ayant été

signalé dans le district de Nidau, à Douanne, le lendemain 220 personnes accouraient se faire vacciner. C'est à peine si la quantité de vaccin disponible pouvait suffire!

La variole, contrairement à ce que l'on croit communément, est plus dangereuse que la peste et le choléra, les statistiques le prouvent. Il vaut donc la peine de s'assurer si la vaccine ne peut pas être un puissant moyen préventif contre cette calamité, — car c'en est une.

M. Joliat, directeur des affaires sanitaires. Je répondrai en français à l'interpellation, puisqu'elle a été faite dans cette langue. M. le député Dr Gross a demandé des renseignements sur l'épidémie de variole qui a sévi dans le village de Niederbipp et il désire savoir aussi quelles mesures le gouvernement compte prendre pour empêcher le retour de semblables calamités. Voici d'abord les renseignements demandés.

Dans le courant du mois de mai dernier, il y a eu dans les prisons du district de Wangen quelques cas d'une maladie éruptive, qui était incontestablement la petite vérole. Cette maladie ne présentait cependant aucune gravité; les trois détenus malades ne se plaignaient que d'un malaise général, et le médecin n'a été appelé que lorsque le geôlier lui-même s'est trouvé atteint. La maladie était si bénigne que le médecin a cru qu'il s'agissait simplement de la varicelle ou petite vérole volante et tous les malades ont été guéris en peu de jours. La variole ne naissant pas spontanément, nous avons fait des recherches minutieuses pour découvrir comment le contagion avait été transporté dans les prisons de Wangen, mais toutes ces recherches sont restées sans résultat.

Les trois détenus qui avaient été atteints de la maladie sont sortis de prison à l'expiration de leurs peines. L'un d'eux a dû être transporté dans les prisons de Berthoud, où il n'a plus rien présenté d'anormal et n'a communiqué la maladie à personne. Un autre est allé à Herzogenbuchsee reprendre la place qu'il occupait auparavant; il avait sans doute encore des croutes varioleuses, car il a transmis la maladie à un autre individu, et celui-ci à un domestique, qui en est mort. Grâce aux mesures prophylactiques qui furent immédiatement prises par le Dr Krebs, médecin vaccinateur de l'arrondissement, et par la commission de salubrité, dont le président est M. le député Dürrenmatt, il n'y a pas eu d'autres cas et l'épidémie dont Herzogenbuchsee était menacé a ainsi pu être étouffée à son début.

Il n'en fut pas de même malheureusement à Niederbipp, où le troisième des détenus malades des prisons de Wangen, un nommé Grossenbacher, est retourné habiter avec ses enfants. Grossenbacher ne se sentait plus malade, mais il était sans doute encore dans la période de dessiccation des pustules, car il a communiqué la variole à ses petites filles; toutes furent gravement atteintes et l'une d'elles a même succombé. Ces enfants, pour lesquelles le médecin a été appelé bien tard, ont encore fréquenté l'école pendant que la maladie était au stade d'incubation ou même au stade d'éruption, et leur séjour prolongé dans la salle d'école a suffi pour que le contagion variolique se transmette à toutes les élèves non vaccinées de la classe. Le médecin vaccinateur de l'arrondissement m'a affirmé avoir interdit l'école, dès sa première visite, aux enfants de la maison contaminée, mais il ne fut pas obéi. La maladie fut ainsi transportée dans un grand nombre de

familles, où d'autres personnes furent atteintes. Je dus bientôt m'apercevoir que les moyens prophylactiques n'étaient pas appliqués avec assez d'énergie par la commission de salubrité de Niederbipp, et la propagation de la maladie continuant à faire des progrès, je me rendis à Niederbipp avec M. le Dr Ost, médecin hygiéniste d'une haute compétence, pour y organiser l'emploi rationnel des moyens de préservation. Dans une assemblée composée des membres de toutes les autorités communales et d'autres personnes de bonne volonté, nous avons d'abord fait comprendre l'absolue nécessité d'une entente entre les deux partis qui divisaient profondément la commune, afin que tous, sans aucune exception, réunissent leurs efforts dans le but de se rendre maître de l'épidémie à bref délai. J'eus la satisfaction de constater que ces paroles furent entendues, et je dois dire que les citoyens des deux partis ont scrupuleusement tenu la promesse qu'ils m'ont faite alors de s'unir pour combattre le fléau. Dans cette assemblée, les services nécessaires furent organisés pour le traitement et l'isolement des malades, les vaccinations, la garde des maisons contaminées, l'alimentation des personnes internées, les désinfections et la comptabilité, et les chefs de ces différents services furent désignés séance tenante. Dès ce jour tout a bien marché, et l'épidémie n'a pas tardé à entrer dans sa période de décroissance. Elle a duré à peu près 3 mois; les enfants Grossenbacher avaient pris la maladie dans la première quinzaine de juin, et le dernier malade a quitté l'hôpital le 7 septembre. Le nombre des personnes atteintes de la variole à Niederbipp, dont la population est d'environ 2300 âmes, a été de 123; il y a eu 16 décès.

Il a été constaté, et ceci est précisément ce qui doit intéresser le plus M. le Dr Gross, que pas un seul des enfants tombés malades n'avait été vacciné; quelques-uns l'ont été à un moment où le virus variolique avait déjà pénétré dans leur organisme, et ils n'ont pu être préservés de la maladie, mais celle-ci ne s'est alors manifestée que sous une forme bénigne. Les adultes atteints de variole avaient pour la plupart été vaccinés dans leur enfance, mais ils n'étaient pas revaccinés. Je dois dire que l'épidémie de Niederbipp a démontré une fois de plus la grande utilité de l'inoculation vaccinale. Depuis que l'on n'utilise plus de vaccin humain et qu'on se sert exclusivement de vaccin de génisse, préparé sous le contrôle de la Direction des affaires sanitaires d'une manière irréprochable, la transmission de certaines maladies par le vaccin n'est plus à redouter.

Les autorités communales de Niederbipp n'ayant pas déployé, comme je l'ai dit, toute l'énergie nécessaire au début de l'épidémie, la population des villages voisins en a conçu un vif mécontentement et plusieurs ont même pris des mesures trop sévères pour empêcher tout contact entre leurs habitants et ceux de Niederbipp. C'est ainsi que les conseils communaux d'Aarwangen, de Bannwil et de Schwarzhäusern ont placé des gardes à l'entrée de leurs villages pour refouler toute personne venant de Niederbipp ou voulant s'y rendre. Cette mesure draconienne était une infraction à la loi fédérale de 1886 sur les épidémies, laquelle interdit formellement de mettre le ban sur des localités ou contrées. A l'occasion des visites que j'ai dû faire à Niederbipp, j'ai été moi-même arrêté deux fois sur la route, mais on a cependant fini par me laisser passer; je ne me suis pas plaint de ce petit désagrément et j'ai même fermé les yeux sur l'infraction que je constatais, parce qu'il y avait dans la contrée une véritable panique, qui, aux yeux de tous, justifiait l'emploi de mesures même illégales. Plus tard, lorsque l'épidémie est entrée dans sa période de décroissance, il n'a même pas été facile d'obtenir le retrait de ces mesures de rigueur.

Et maintenant, Messieurs, que pouvons-nous faire pour empêcher des épidémies varioliques d'éclater encore dans les localités de notre canton? Nous recommanderons à toute occasion l'emploi de la pratique vaccinale, que nous considérons comme le meilleur préservatif de la variole, et chaque fois qu'un cas de petite vérole nous sera signalé, nous conseillerons de revacciner indifféremment tout le monde. Mais quant à savoir si, la vaccination étant envisagée comme une mesure d'utilité publique, nous proposerons de la rendre de nouveau *obligatoire*, comme elle l'était avant l'arrêté populaire du 26 février 1895, c'est une question à laquelle il nous est impossible de répondre dès aujourd'hui. Avant de prendre une résolution à cet égard, nous tenons à consulter non seulement un certain nombre de membres influents du corps médical, mais aussi des personnes au courant des dispositions favorables ou défavorables des populations qui n'ont pas été directement impressionnées par la calamité de Niederbipp.

Voilà ce que je puis répondre à l'honorable interpellateur et j'espère que pour le moment il se contentera de cette réponse.

Präsident. Gemäss Reglement hat der Interpellant das Recht, zu erklären, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine Diskussion findet nicht statt.

M. Dr Gross. Je me déclare satisfait, tout en désirant que le Grand Conseil dise s'il est d'accord avec M. le directeur Joliat pour la reprise prochaine d'une loi sur la vaccination.

Präsident. Wir gehen über zur Motion des Herrn Grossrat Wyss.

Mosimann. Die Motion des Herrn Wyss betrifft eine sehr wichtige Materie und ist schon seit einem Jahre hängig. Allein da die Reihen bereits sehr gelichtet sind und Herr Wyss natürlich weit ausgreifen muss und auch andere Redner noch das Wort werden ergreifen wollen, so glaube ich, es wäre angezeigt, hier abzubrechen.

Präsident. Ist Herr Wyss mit dem Verschiebungsantrag einverstanden? Ich würde in diesem Falle die Behandlung der Motion für einen der ersten Tage der nächsten Session in Aussicht nehmen.

Wyss. Die Motion ist nicht von mir allein, sondern auch von den Herren Jenny, Zgraggen, Kleining, Fleury, Freiburghaus und Henzelin unterzeichnet. Es kommt also darauf an, was diese Herren für eine Meinung haben. Ich für meine Person muss sagen: Ich bedaure, dass eine Motion, die seit

28. November 1900 hängig ist, eine sehr wichtige Materie betrifft und bereits vor einem Jahr zu ziemlich gereizten Diskussionen Anlass gab, noch nicht behandelt werden konnte, und ich glaube, gerade für unsere landwirtschaftlichen Elemente wäre es sehr wünschbar, dass die Motion einmal erledigt würde. Die Nichtbehandlung hat namentlich auch folgenden Nachteil. Verschiedene Reklamanten, welche Schadensersatz verlangten und denselben nicht in dem von ihnen gewünschten Masse bekommen konnten, waren genötigt, um die Verjährung ihrer Ansprüche zu unterbrechen — wir haben in dieser Beziehung eine Rekursfrist von einem Jahre — dem Regierungsrat Zahlungsbefehle anlegen zu lassen. Im ganzen wurden circa 70—80 Zahlungsbefehle angelegt, was man natürlich ungern that. Die Folge der Verschiebung wird nun die sein, dass man den Regierungsrat ein zweites Mal betreiben muss, um die neue einjährige Frist zu unterbrechen, worauf dann natürlich wieder ein Rechtsvorschlag der Regierung erfolgen wird. Ich glaube daher, es würde zur Beruhigung der Gemüter beitragen, wenn der Grosser Rat die Motion behandeln und eine grundsätzliche Stellung einnehmen würde. Ich hätte es deshalb begrüßt, wenn der Rat noch ein Stündchen beieinander geblieben wäre, um die Motion zu erledigen.

Reimann. Ich möchte die Frage in Diskussion werfen, ob es nicht angezeigt sei, eine Nachmittagssitzung zu veranstalten. Wir haben gestern in Witzwil so flott getafelt, dass ich finde, wir sollten nun auch noch etwas arbeiten. Es handelt sich in der That um ein wichtiges Traktandum. Ich beantrage deshalb, eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

A b s t i m m u n g .

1. Eventuell: Für Fortsetzung der Verhandlungen
35 Stimmen.

Für den Antrag Reimann (Nachmittags-
sitzung) 9 "

2. Definitiv: Für Abbrechen nach
Antrag Mosimann 55 "

Für den eventuell angenommenen An-
trag Wyss (Fortsetzung der Verhandlungen) 30 "

Präsident. Sie haben beschlossen, hier abzubrechen und damit auch die Session als beendigt zu erklären, da es nicht möglich sein wird, morgen in beschlussfähiger Zahl weiterberaten zu können. Ich werde, wenn irgend möglich, die Motion des Herrn Wyss in der nächsten Session auf die Tagesordnung der ersten Sitzung setzen, damit sie keine weitere Verzögerung erleidet.

Meine Herren, ich glaube konstatieren zu dürfen, dass es in den wenigen Sitzungstagen dieser Session gelungen ist, eine Reihe wichtiger und dringender Gegenstände zu erledigen, so dass unsere Beratungen in diesen wenigen Tagen immerhin fruchtbare waren.

Ich erkläre damit Schluss der Session und wünsche Ihnen glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session
kurz vor 1 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Berichtigung.

Man ersucht uns, die auf den Rücktritt des Herrn Oberrichter Forster bezügliche Mitteilung (Seite 181 hievor) dahin zu berichtigen, dass Herr Forster seine Demission auf 30. Juni (nicht 31. Mai) nicht mit Rücksicht auf seine Wahl zum Mitglied der Kreisdirektion Basel der Bundesbahnen eingereicht habe, sondern infolge seiner Wahl zum Vorsteher des Rechtsbüros der Bundesbahnen.

Die Redaktion.

